

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### **Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1985 bis 1988 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Elfter Subventionsbericht)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Zusammenfassung</b> .....	5
<b>II. Allgemeine Erläuterungen</b> .....	8
1. Abgrenzung der Subventionen des Bundes .....	8
2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage .....	11
3. Ziele, Grundsätze und Erfolgskontrolle der Subventionspolitik .....	12
4. Zeitreihen und Vergleiche zur Beurteilung der Subventionsentwicklung .....	15
<b>III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988</b> .....	20
1. Nach Aufgabenbereichen .....	20
a) Zusammenfassende Darstellung .....	20
b) Finanzhilfen des Bundes .....	21
c) Steuervergünstigungen .....	21
2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung .....	28
a) Hilfen an private Haushalte sowie Betriebe und Wirtschaftszweige .....	28
b) Finanzhilfen in haushaltsmäßiger und ökonomischer Betrachtung .....	30
<b>IV. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen</b> .....	31
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	31
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) .....	31
a) Bergbau .....	31
b) Energie- und Rohstoffversorgung .....	33
c) Technologie- und Innovationsförderung .....	35

	Seite
d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Stahl, Luftfahrt) .....	38
e) Regionale Strukturmaßnahmen .....	40
3. Verkehr (Schifffahrt, Berlin-Verkehr) .....	42
4. Wohnungswesen .....	42
a) Sozialer Wohnungsbau .....	42
b) Weitere Fördermaßnahmen in Abwicklung .....	43
c) Wohngeld .....	44
d) Wohnungsbau für Bundesbedienstete .....	44
e) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau .....	44
f) Wohnungsbau in Berlin .....	45
5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung .....	45
6. Sonstiges (Schadensausgleich wegen Tschernobyl) .....	46
<b>V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen</b> .....	<b>47</b>
1. Allgemeine Ausführungen .....	47
2. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen .....	47
<b>VI. Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem</b> .....	<b>50</b>
<b>Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten</b> ...	<b>249</b>
 <b>Verzeichnis der Übersichten im Text</b>	
Übersicht 1 Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988 .....	6
Übersicht 2 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP, EG .....	9
Übersicht 3 Subventionen 1986 insgesamt — nach Arten und staatlichen Ebenen — .....	10
Übersicht 4 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Zeit von 1966 bis 1986 .....	14
Übersicht 5 Subventionen des Bundes im Verhältnis zu den Steuereinnahmen und Ausgaben des Bundes sowie dem Bruttosozialprodukt (Subventionsquoten) .....	16
Übersicht 6 Anteile der Subventionen (Bund) für einzelne Aufgabenbereiche .....	18
Übersicht 7 Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen in ausgewählten Wirtschaftsbereichen .....	19
Übersicht 8 Internationaler Subventionsvergleich: Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. des Bruttoinlandsprodukts .....	19
Übersicht 9 Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1985 bis 1988 nach Aufgabenbereichen und Finanzierungsarten ..	22
Übersicht 10 Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988 nach Aufgabenbereichen .....	24

	Seite
Übersicht 11 Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahre 1988 (Entwurf) .....	25
Übersicht 12 Die 20 größten Steuervergünstigungen für das Entstehungsjahr 1988 .....	26
Übersicht 13 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte ..	29
Übersicht 14 Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1985 bis 1988 .	32
Übersicht 15 Abbau von Subventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem für das Entstehungs-/Rechnungsjahr 1990 .....	51

#### **Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen**

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1985 bis 1988 .....	57
Anlage 2 Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988 .....	139
Anlage 3 Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung seit dem 6. Subventionsbericht entfallenen Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988 .....	196
Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten .....	249

#### **Verzeichnis der statistischen Anlagen**

Anlage 4 Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum 1987 bis 1991 .....	233
Anlage 5 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1986 und 1987 nach Aufgabenbereichen .....	233
Anlage 6 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1985 bis 1987 .....	234
Anlage 7 Nachrichtlich: Forschungsförderung der gewerblichen Wirtschaft .....	236

#### **Verzeichnis der textlichen Anlagen**

Anlage 8 Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes .....	243
Anlage 9 Übersicht über Forschungsaufträge im Zeitraum 1985 bis 1988, in denen auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen Gegenstand der Untersuchungen sind .....	245

## Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85

## I. Zusammenfassung

1. Die Subventionen des Bundes belaufen sich nach der Zusammenstellung in diesem Bericht 1988 voraussichtlich auf knapp 32 Mrd. DM; davon entfallen auf Finanzhilfen 15 Mrd. DM und auf Steuervergünstigungen rd. 17 Mrd. DM (vgl. Übersicht 1). Dabei werden die Subventionsausgaben des Bundeshaushalts im kommenden Jahr etwas niedriger als 1987 veranschlagt (– 0,9 v. H.). Das Volumen der Steuervergünstigungen wächst 1988 mit + 4½ v. H. in etwa parallel zum Bruttosozialprodukt.

Insgesamt steigen die Finanzhilfen im Berichtszeitraum 1985 bis 1988 um 1½ Mrd. DM; dieser Anstieg erklärt sich vor allem aus den Wechselkursbedingten Mehraufwendungen bei der Koks- und Kohlebeihilfe (+1,4 Mrd. DM). Das Volumen der Steuervergünstigungen des Bundes hat sich in diesen vier Jahren um 1 Mrd. DM erhöht. Ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate war mit rd. 2 v. H. niedriger als das Wachstum der Steuereinnahmen (+2,5 v. H.). Die Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen und Sondertatbeständen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1990 werden einen nachhaltigen Einschnitt in das Niveau des Subventionsvolumens bewirken.

Insgesamt konnte der Anteil der Bundessubventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) am Bruttosozialprodukt im Berichtszeitraum bei 1½ v. H. stabil gehalten werden. In den 70er Jahren lag diese Quote noch durchschnittlich bei über 2 v. H. (vgl. Übersicht 5)

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 1987 bis 1991 werden durch zeitliche Begrenzung und degressive Ausgestaltung sowie Abbaumaßnahmen über 3½ Mrd. DM an Finanzhilfen auslaufen bzw. verringert. Dadurch können notwendige Mehraufwendungen für staatliche Hilfen aufgefangen werden, die vor allem durch die drastische Aufwertung der D-Mark und dadurch verschärfte Anpassungsprobleme erforderlich sind. Die Förderung des strukturellen Wandels und die soziale Flankierung der unumgänglichen Anpassungen ist für die Bundesregierung ein wichtiges Ziel.

Sowohl aus ordnungspolitischen als auch aus unmittelbaren finanz- und haushaltspolitischen Gründen ist es geboten, alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen regelmäßig auf ihre Begründung hin zu überprüfen. Als ein wichtiges Instrument hat sich die generell restriktive Ausgabenpolitik des Bundes in den vergangenen Jahren erwiesen; die im Finanzplan des Bundes nunmehr von 3 v. H. auf 2½ v. H. herabgesetzte Wachstumsrate des Haushalts für den Zeitraum bis 1991 wird es auch in Zukunft erforderlich machen, daß sich die Finanzhilfen in diesen Rahmen einpassen, am Auslaufen bestimmter Subventionen festgehalten wird und bei Mehranforderungen an anderer Stelle gekürzt wird.

Von den Finanzhilfen des Jahres 1988 entfallen gut 60 v. H. auf folgende Bereiche: Koks- und Kohlebeihilfe, Wohngeld, sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauprämien, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie Förderung der Luftfahrttechnik (vgl. Übersicht 11).

Von den Steuervergünstigungen des Bundes 1988 entfallen über ein Viertel des Steuerausfallvolumens auf die Berlinförderung; ein weiteres Viertel betrifft den Bereich Wohnungswesen und Städtebau (u. a. erhöhte Abschreibungen bzw. Sonderausgabenabzug für Wohngebäude im Rahmen der Wohneigentumsförderung) sowie Förderung des Sparens und der Vermögensbildung (vgl. Übersichten 12 und 14).

Fast die Hälfte (rd. 40 v. H.) der Subventionen fließt 1988 direkt an private Haushalte (z. B. das Wohngeld und ein großer Teil der Steuervergünstigungen). Betriebe und Wirtschaftszweige erhalten unmittelbar rd. 60 v. H. der Subventionen (vgl. Übersicht 13).

Der Subventionsbericht beschränkt sich bei seiner Analyse im einzelnen entsprechend dem Auftrag des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz auf die Bundessubventionen. Im Bericht werden auch die Subventionsmaßnahmen der Länder und Gemeinden sowie des ERP-Sondervermögens mit ihren Gesamtsummen aufgeführt und die EG-Hilfen nachrichtlich ausgewiesen (vgl. Übersichten 2 und 3). Sie sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes. Unter Mitwirkung der Länderfinanzminister über ihre Zentrale Datenstelle konnte insbesondere die Ermittlung der Finanzhilfen der Länder verbessert werden.

Ein Teil der (Bundes-) Finanzhilfen sind Darlehen, die später wieder als Einnahmen in den Haushalt zurückfließen und deren Subventionswert in der Zinsverbilligung und nicht im Darlehensbetrag besteht (so insbesondere im Bereich Wohnungswesen). Ein anderer Teil der Steuervergünstigungen sind Abschreibungserleichterungen, die eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast des einzelnen Steuerzahlers bewirken. Im Einzelfall werden auch Finanzhilfen unter bestimmten Bedingungen wieder zurückgezahlt (so im Stahlbereich) bzw. zunächst aus dem Bundeshaushalt geleistete Zahlungen später von der EG teilweise erstattet (so im Agrarbereich).

2. Die Wirtschaftspolitik soll den Strukturwandel nicht behindern, sondern fördern. Entscheidend ist daher der zielgerechte Einsatz der staatlichen Hilfen und ihre ständige Überprüfung im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ziel des Abbaus.

Einen Beitrag dazu leistet die zeitliche Befristung. Über die Hälfte der 101 Finanzhilfe-Maßnahmen mit einem Volumen von zusammen gut 3 Mrd. DM ist befristet. Dies gilt ebenfalls für 16 der insgesamt

## Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988<sup>1)</sup>**

— in Mio. DM —

Bezeichnung	1985 Ist			1986 Ist			1987 Soll			1988 Reg.-Entw.		
	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>												
1. Landwirtschaft allgemein .....	3 041	2 729	312	3 193	2 876	317	3 340	3 018	322	3 768	3 435	333
2. EG-bedingte Maßnahmen <sup>2)</sup> .....	1 700	—	1 700	1 755	—	1 755	1 820	—	1 820	1 920	—	1 920
Summe I .....	4 741	2 729	2 012	4 948	2 876	2 072	5 160	3 018	2 142	5 688	3 435	2 253
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>												
1. Bergbau .....	1 604	1 491	113	2 026	1 916	110	3 070	2 961	109	3 225	3 116	109
2. Energie- und Rohstoffversorgung ...	420	310	110	351	260	91	298	203	95	297	197	100
3. Technologie- und Innovationsförderung .	919	616	303	967	658	309	1 126	799	327	810	469	341
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche ....												
— Schiffbau .....	148	148	—	142	142	—	200	200	—	280	280	—
— Luftfahrt .....	405	405	—	364	364	—	562	562	—	940	940	—
— Stahl .....	703	321	382	50	—	50	—	—	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen ..	5 429	318	5 111	5 700	319	5 381	5 888	335	5 553	6 020	301	5 719
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein .....	1 451	336	1 115	1 443	322	1 121	1 283	362	921	1 612	377	1 235
Summe II .....	11 078	3 944	7 134	11 042	3 980	7 062	12 428	5 423	7 005	13 184	5 680	7 504
III. Verkehr .....	1 665	958	707	1 697	983	714	1 743	1 030	713	1 664	951	713
IV. Wohnungswesen <sup>3)</sup> .....	6 807	3 869	2 938	7 308	4 388	2 920	7 435	4 329	3 106	7 175	4 014	3 161
V. Sparförderung und Vermögensbildung <sup>3)</sup> ...	3 225	1 901	1 324	3 005	1 730	1 275	2 537	1 265	1 272	2 134	870	1 264
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen .	1 572	—	1 572	2 024	376	1 648	1 757	26	1 731	1 801	3	1 798
VII. Summe I. bis VI. ....	29 089	13 402	15 687	30 025	14 334	15 691	31 059	15 090	15 969	31 646	14 953	16 693
Ohne EG-bedingte Maßnahmen .....	27 389	13 402	13 987	28 270	14 334	13 936	29 239	15 090	14 149	29 726	14 953	14 773

1) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Einkommensausgleich für die Landwirtschaft im Rahmen des Abbaus des Währungsausgleichs durch Erhöhung der MWSt-Pauschale.

3) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985 (vgl. 11. Subventionsbericht Tz. 10).

117 Steuervergünstigungen mit einem Volumen von rd. 3 Mrd. DM (Bund).

Die Bundesregierung hält es darüber hinaus für notwendig, den Weg des gezielten, am jeweiligen Subventionszweck orientierten Abbaus von Subventionen weiterzugehen. Dies ist auch zur Verwirklichung der Steuerreform notwendig. Ausdruck dafür sind u. a. die Ansätze für die Finanzhilfen des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 1991, die kontinuierlich zurückgehen (vgl. Kap. V und Anlage 4). In den Jahren von 1988 bis 1991 ist im Jahresdurchschnitt ein Abbau der Subventionsausgaben um 5,1 v. H. jährlich vorgesehen. Insgesamt werden die Subventionen auf der Ausgabenseite in dem genannten Zeitraum um 20 v. H. oder 3 Mrd. DM zurückgehen. Diese Entwicklung beruht insbesondere auf auslaufenden und zurückgehenden Finanzhilfen (z. B. Investitionszuschüsse sowie Erblasten im Steinkohlenbergbau, DEMINEX und sozialer Wohnungsbau). Ferner läuft die FuE-Personalförderung zum 31. Dezember 1987 aus; dies findet seine Begründung auch darin, daß die beschlossene Steuerreform mit ihrem mittelstandsfreundlichen Tarifverlauf und einer speziellen Mittelstandskomponente im besonderem Maß der mittelständischen Wirtschaft zugute kommt.

Darüber hinaus sollen gezielt weitere Hilfen abgebaut werden, insbesondere

- Abbau der Subventionen für Kokskohlenexporte im Rahmen der Kokskohlenbeihilfe, beginnend 1988;
- Kürzung der Wohnungsbau-Prämie von 14 auf 8 v. H. bei Neuverträgen;

- Plafondierung der Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Ein Abbau bzw. eine Rückführung von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sowie der Finanzhilfen ist im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung geplanten Steuerreform vorgesehen. Ziel ist eine nachhaltige Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und die Schaffung eines einfacheren und gerechteren Steuersystems. Die Bundesregierung wird die einzelnen Entscheidungen hierüber mit der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Steuerentlastungen treffen. Die vorgesehenen Maßnahmen zum „Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“ sind in Kap. VI, Übersicht 15, abgedruckt.

Ein internationaler Vergleich der Subventionsausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zeigt — bei allen systematischen Abgrenzungsschwierigkeiten —, daß die Bundesrepublik von 14 untersuchten Staaten nach USA, Japan, Schweiz und Belgien mit am wenigsten Finanzhilfen gewährt (vgl. Übersicht 8). Die Bundesregierung unterstützt internationale Initiativen, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit in die Subventionsgewährung der Staaten zu bringen. Sie tritt in den Europäischen Gemeinschaften und bei anderen internationalen Institutionen mit Nachdruck dafür ein, daß sowohl auf den europäischen als auch auf den internationalen Märkten eine Fortsetzung des Subventionswettkampfs verhindert und damit der Wettbewerb gestärkt wird.

## II. Allgemeine Erläuterungen

### 1. Abgrenzung der Subventionen des Bundes

3. In Politik, Wissenschaft und Statistik wird der Begriff der Subventionen recht unterschiedlich gebraucht. Alle Aussagen über Niveau und Entwicklung von Subventionen sind unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

Bei einer *ökonomisch* orientierten Definition lassen sich nach einem engeren, finanzwissenschaftlichen Abgrenzungskonzept unter Subventionen alle Geldzahlungen oder geldwerten Leistungen der öffentlichen Hand an Unternehmen subsumieren, die zwar ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden, jedoch in der Regel mit der Erwartung bestimmter Verhaltensweisen der Empfänger verknüpft werden. Diese Abgrenzung kommt der Definition im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nahe, die unter Subventionen Zuschüsse an Unternehmen für laufende Produktionszwecke verstehen, die zur Beeinflussung der Marktpreise oder zur Stützung von Produktion und Einkommen gewährt werden.

Auch bei einer *rechtlichen* Abgrenzung der Subventionen gibt es keinen für alle Zwecke geltenden Begriff. Vielmehr hängt es von der jeweiligen Problemstellung ab, welche Begünstigungen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Verwaltungsrechtliche Problemstellungen beziehen sich zumeist auf Subventionen im engeren Sinne, während im Verfassungsrecht, im EG-Recht oder bei den GATT-Vereinbarungen in der Regel von einem weiter gefaßten Begriff auszugehen ist.

Durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, das die Subventionsberichterstattung des Bundes vorschreibt, ist der Begriff der Subventionen nicht abschließend definiert worden. Die Beschreibung der Finanzhilfen durch den Gesetzeswortlaut (§ 12 StWG) schließt nicht nur finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich – die in der finanzwissenschaftlichen Literatur vornehmlich als Subventionen bezeichnet werden – sondern auch bestimmte finanzielle Hilfen an private Haushalte ein. Diese Auslegung des Gesetzes findet seine Begründung u. a. in dem Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (BT-Drucksache zu V/1678). In diesem Bericht wird einerseits ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschußbericht darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“.

Im Laufe der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich eine durchgehende Praxis für die Abgren-

zung des Subventionsbegriffs herausgebildet (vgl. Anlage 8, Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes).

Die Forschungsinstitute sind im Zusammenhang mit der Strukturberichterstattung zu sehr unterschiedlichen Subventionsvolumina des Jahres 1982 gelangt. Hierin spiegeln sich u. a. die Unterschiede in der Begriffsabgrenzung, aber auch in der Datenerfassung wider. In den Zahlen eines Instituts sind z. B. nicht die Finanzhilfen von Ländern und Gemeinden enthalten. Von einem anderen Institut werden dagegen sowohl Hilfen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Europäischen Gemeinschaften und des ERP-Sondervermögens als auch einzelne Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Bundesbahn erfaßt. Neben laufenden Zuschüssen, Vermögensübertragungen und Darlehen an Unternehmen beziehen einzelne Institute z. B. auch Sozialleistungen in unterschiedlichem Umfang und Zuschüsse für gemeinnützige Organisationen in die Subventionsanalyse ein.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute haben sich auf Anregung der Bundesregierung vertieft mit den unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und werden in ihren neuen Analysen der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft eine vereinheitlichte Aufbereitung der Daten zugrunde legen.

4. In diesem Bericht werden auch solche Aufwendungen des Bundes erfaßt, die unmittelbar privaten Haushalten zufließen, allerdings nur soweit sie gleichzeitig mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und sie gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen. Das trifft in besonderem Maße auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, mit denen breiten Bevölkerungsschichten Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschafft oder diese Wohnkosten im Einzelfall für Haushalte mit niedrigeren Einkommen tragbar gestaltet werden sollen. Auch die finanzielle Förderung des Sparens und der Vermögensbildung wird als Subvention dargestellt, weil die staatlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich für das Baugeschehen und für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital von Bedeutung sind. Insgesamt fließen vom ausgewiesenen Subventionsvolumen des Bundes gut 40 v. H. primär an private Haushalte, 60 v. H. entfallen unmittelbar auf Betriebe und Wirtschaftszweige (s. Tz. 25).

Subventionen können jedoch verteilungspolitisch weder generell der Unternehmensseite noch generell der Arbeitnehmerseite oder den privaten Haushalten zugerechnet werden. Sie begünstigen vielmehr meist einzelne Bereiche der Wirtschaft (und zwar dann jeweils Unternehmen und Arbeitnehmer) und bestimmte Personengruppen (z. B. die Sparer) im Vergleich zu den übrigen Bereichen bzw. Gruppen.



## Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EG

– in Mrd. DM –

	1970	1975	1980	1984	1985	1986	1987 <sup>1)</sup>
I. Finanzhilfen (Bund) . . . . .	8,1	10,9	13,5	13,6	13,4 <sup>2)</sup>	14,3	15,1
Steuervergünstigungen (Bund) . . . . .	6,2	9,7	12,1	15,1	15,7	15,7	16,0
Bund (Summe I) . . . . .	14,3	20,6	25,5	28,7	29,1	30,0	31,1
II. Finanzhilfen Länder <sup>3)</sup> . . . . .	6,3	8,3	13,0	13,5	13,0	12,3 <sup>4)</sup>	13,2 <sup>4)</sup>
Finanzhilfen Gemeinden <sup>3)</sup> . . . . .	0,8	0,8	1	1	1	1	1
Steuervergünstigungen (Länder und Gemeinden ohne Bund) . . . . .	6,9	12,2	15,1	19,2	18,3	18,4	18,5
Länder und Gemeinden (Summe II)	14,0	21,3	29,1	33,7	32,3	31,7	32,7
III. ERP-Finanzhilfen . . . . .	1,1	1,3	2,7	3,0	2,9	3,2	3,2
Subventionen insgesamt (Summe I–III) . . . . .	29,4	43,2	57,3	65,4	64,3	64,9	67,0
nachrichtlich: Marktordnungsausgaben der EG . . . . .	2,9	2,2	6,2	7,5	8,0	9,4	9 <sup>1/2</sup> <sup>3)</sup>

1) Haushaltssoll

2) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985 (vgl. 11. Subventionsbericht Tz. 10)

3) Schätzungen

4) Angaben der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister, Einzelheiten vgl. Anlage 5

Finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie Infrastrukturmaßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Verkehrs- und Kommunikationswesen, allgemeine Sozialleistungen und große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung (vgl. zu letzterem Tz. 38 sowie Anl. 7) rechnen hier nicht zu den Subventionen. Darüber hinaus werden in den Subventionsberichten Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht erfaßt, da nach dem Stabilitätsgesetz nur Hilfen „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ darzustellen sind; Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht als Subventionen zu werten (vgl. Anlage 8).

5. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat den Gesetzesauftrag, über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft zu geben. Hilfen der Länder, Gemeinden, des ERP-Sondervermögens und Hilfen der EG werden gleichwohl mit ihren Gesamtsummen nachrichtlich aufgeführt. Sie sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes (vgl. Übersichten 2 und 3 sowie Anlagen 5 und 6).

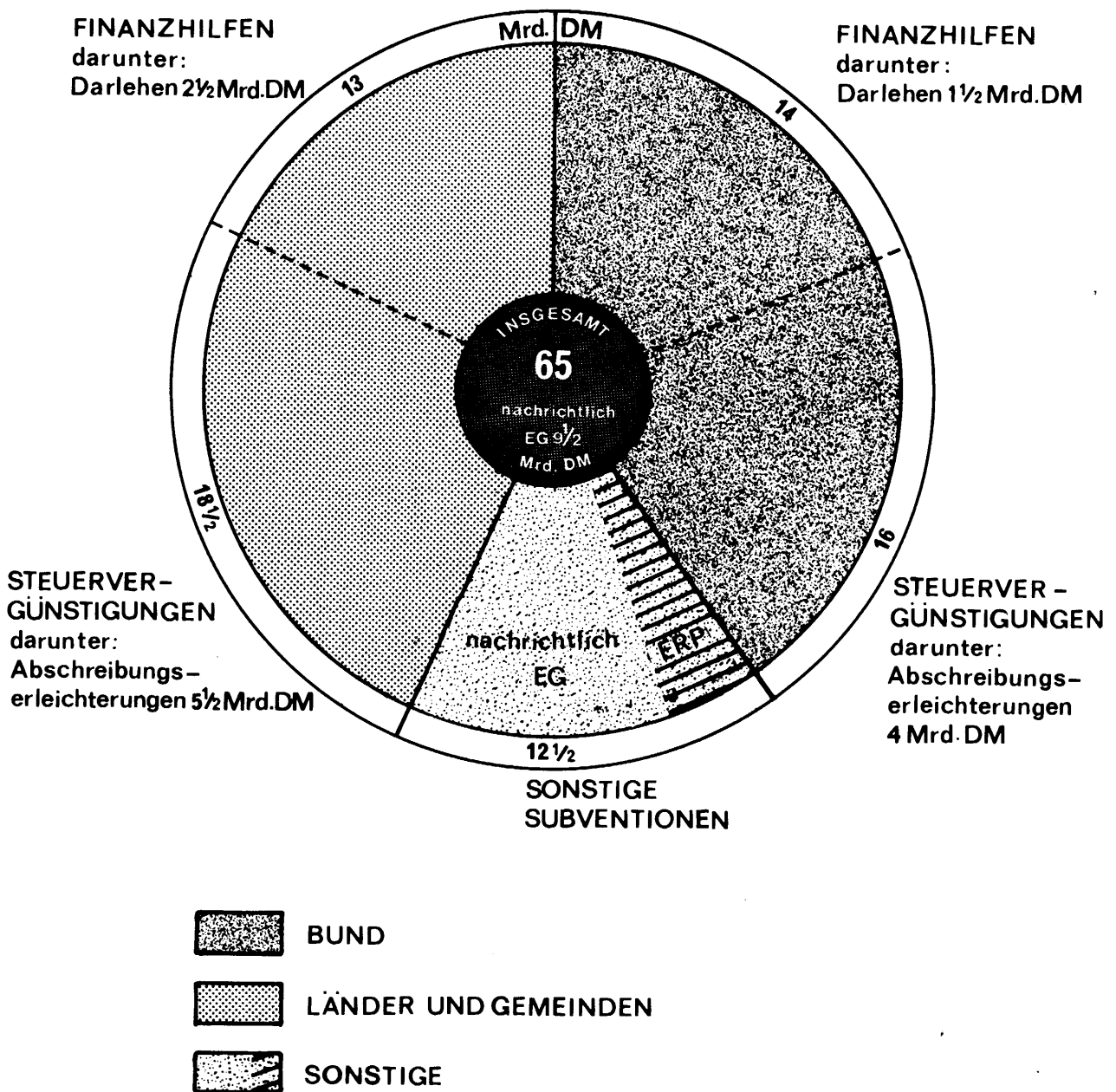
Von den rd. 65 Mrd. DM Subventionen des Jahres 1986 (ohne EG-Marktordnungsausgaben) entfällt auf Länder und Gemeinden ein Anteil von knapp 50 v. H. Der Subventionsbericht analysiert entsprechend dem

§ 12 StWG im einzelnen die Bundessubventionen, deren Anteil sich auf 46 v. H. beläuft. Ein Teil der (Bundes-) Finanzhilfen sind Darlehen, die wieder als Einnahmen in den Haushalt zurückfließen und deren Subventionswert nur in der Zinsverbilligung und nicht im Darlehensbetrag besteht (vgl. Tz. 26). Ein anderer Teil der (Bundes-) Steuervergünstigungen sind Abschreibungserleichterungen, die wie Steuerstundungen eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast des einzelnen Steuerzahlers bewirken. Unter Herausrechnung dieser beiden Elemente beläuft sich der Anteil der Bundessubventionen an allen Subventionen (einschließlich Maßnahmen der EG und Vorhaben des ERP-Sondervermögens) auf rd. ein Drittel oder knapp 25 Mrd. DM.

Ebenso wie beim Bund sind auch bei den Ländern die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsaufgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen oft nur sehr schwer festlegbar. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Im 9. Subventionsbericht ist daher angekündigt worden, daß der Nachweis der Finanzhilfen der Länder methodisch auf eine andere Basis gestellt wird. Diese sollte darin bestehen, daß künftig die Länder selbst ihre Finanzhilfen insgesamt – nach den gleichen Kriterien wie der

Übersicht 3

**SUBVENTIONEN 1986 INSGESAMT**  
**NACH ARTEN UND STAATLICHEN EBENEN**



Bund – darstellen und dem Bund für den jeweils laufenden Subventionsbericht zur Verfügung stellen. Die Finanzminister der Länder haben dann in der Finanzministerkonferenz vom 30. Mai 1985 beschlossen, die in den Haushalten der Länder enthaltenen Finanzhilfen dem Bund erstmals für den 11. Subventionsbericht in aggregierter Form zu übermitteln.

Wie bereits im 10. Subventionsbericht angekündigt, erfolgte die bundeseinheitliche Erfassung der Finanzhilfen der Länder mit Hilfe eines Grobrasters. Dieser wurde von den Ländern auf der Grundlage einer Haushaltsanalyse entwickelt, bei der diejenigen Querschnittsfelder, das sind Funktions- und Gruppierungskombinationen, isoliert wurden, auf die sich die Finanzhilfen konzentrieren<sup>1)</sup> (Beispiel: Querschnittsfeld Funktionskennziffer 63/Gruppierungsnummer 683: Laufende Zuschüsse an Unternehmen im Funktionsbereich Bergbau/verarbeitendes Gewerbe/Baugewerbe). Mit Hilfe dieses Grobrasters werden mehr als 90 v.H. der bei Zugrundelegung der Abgrenzungskriterien des Bundes zu verzeichnenden Finanzhilfen der Länder erfaßt. Das von den Ländern mitgeteilte aggregierte Ergebnis ist in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden.

In der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister (ZDL) für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich jedoch keine Analysen der Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen erstellen. Für diese Informationen muß auf die Länderhaushalte und – dort wo diese erstellt werden – auf die eigenen Subventionsberichte der Länder verwiesen werden.

Noch wesentlich schwieriger ist die Erfassung von Wirtschaftshilfen der *Gemeinden*. Dabei geht es neben direkten Finanzhilfen vor allem um die schwer ermittelbare Gewährung wirtschaftlicher Vorteile (z. B. Sondertarife für stromintensive Produktionen aufgrund von Altverträgen der Stromversorgungsunternehmen, Bereitstellung von Infrastruktur oder verbilligten Grundstücken). Diese spielen im gemeindlichen Bereich eine erhebliche Rolle, lassen sich jedoch insgesamt nicht annähernd erfassen und quantifizieren, wenn auch in Einzelfällen die Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Eine sehr viel geringere Rolle kommt den direkten Finanzhilfen der Gemeinden zu. Der Umfang der Finanzhilfen der Gemeinden ist von einem Forschungsinstitut für die Jahre 1974 bis 1976 untersucht worden. Es zeigte sich, daß solche direkten Hilfen der Gemeinden im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. 9. Subventionsbericht, Anlage 7). Aus diesem Grunde wurden angesichts des erheblichen statistischen Aufwands (es gibt rd. 8 500 Gemeinden und

Gemeindeverbände in der Bundesrepublik) keine neuen Untersuchungen angestellt.

Neben Mitteln von Bund, Ländern und Gemeinden fließen auch aus dem *Haushalt der EG* Subventionen in die Bundesrepublik Deutschland, überwiegend Finanzmittel für die Landwirtschaft. Im wesentlichen handelt es sich um Marktordnungsausgaben, die von 1983 bis 1986 um 2½ auf 9½ Mrd. DM zugenommen haben (vgl. Übersicht 4; eine umfassende Darstellung der Agrarpolitik der Gemeinschaft sowie nationaler Maßnahmen findet sich im Agrarbericht 1987 der Bundesregierung BT-Drucksache 11/85 und 11/86).

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden im selben Zeitraum wiederum EG-Mittel für marktnahe Forschungsprogramme zugesagt. Im Rahmen der Regionalförderung hat die Bundesregierung die Möglichkeit, für bestimmte nationale Förderungsmaßnahmen Erstattungen vom Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu beantragen. Die Refinanzierung nationaler Maßnahmen wird nicht zu den Subventionen der EG hinzugezählt, weil die Leistungen an die einzelnen Unternehmen bereits bei den nationalen Maßnahmen in der Anlage 1 berücksichtigt sind.

## 2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage

6. Der 11. Subventionsbericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen<sup>1)</sup> und Steuervergünstigungen ist gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) vorzulegen. Er gibt Auskunft über Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die dazu dienen

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder
2. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen oder
3. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern, insbesondere neue Produktionsmethoden und -richtungen zu entwickeln  
oder
4. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Während sich die Ziffern 1 bis 3 dieser Begriffsbestimmung auf Subventionen für den Unternehmensbereich erstrecken, werden in der Ziffer 4 wesentliche finanzielle Hilfen für private Haushalte erfaßt. Neben den Finanzhilfen werden im Subventionsbericht auch Steuervergünstigungen dargestellt. Das sind spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen und für die gleichen Zwecke wie Finanzhilfen gewährt werden

<sup>1)</sup> Vgl. dazu im einzelnen Karl Herbert Neuhaus, Möglichkeiten und Grenzen einer zentralen Erfassung von Subventionen der Länder, Arbeitspapier Nr. 11 des Schwerpunktes Finanzwissenschaft/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Trier, Hrsg. D. Dickertmann, M. Lehmann, Trier 1987.

<sup>1)</sup> Dieser Begriff der Finanzhilfen ist nicht gleichbedeutend mit dem im Artikel 104 a, Abs. 4 Grundgesetz angeführten gleichlautenden Begriff.

(vgl. zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes die methodischen Erläuterungen in der Anl. 8).

**7.** Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfen zu gliedern. Diese Gliederung wirft unter ökonomischen Gesichtspunkten schwierige Abgrenzungsprobleme auf. Denn bei der Einführung von Subventionen ist nicht immer eindeutig erkennbar, welche dieser verschiedenartigen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen, wie sich die Zielsetzungen im Zeitablauf verändern und wie diese Hilfen zu verschiedenen Zeitpunkten und bei einzelnen Unternehmen wirken. Die Einordnung in diese drei Kategorien, insbesondere die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen, kann daher im Einzelfall schwierig sein.

In der folgenden Darstellung gilt als wesentliches Merkmal der *Anpassungshilfen*, daß sie auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen abzielen und sich durch ihre Wirkungen nach einiger Zeit selbst entbehrlich machen. Subventionen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind, werden als *Erhaltungshilfen* angesehen. Derartige Hilfen werden insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen in der Landwirtschaft und im Bergbau gewährt. Soweit finanzielle Hilfen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums dienen sollen, werden sie als *Produktivitätshilfen* ausgewiesen. Subventionen, die nicht in erster Linie Betrieben oder Wirtschaftszweigen zugute kommen, werden als *sonstige Hilfen* ausgewiesen. Sie fließen vornehmlich privaten Haushalten zu.

Für die Beurteilung, ob eine Subvention begründet ist, liefert die Unterteilung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

**8.** Der Bericht über die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes kann — schon von der gesetzlichen Konzeption her — nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über ihre Aktivitäten auf anderen Aufgabenfeldern, über die öffentlichen Haushalte und deren Einnahmen- und Ausgabengestaltung oder die Setzung von Rahmenbedingungen (z. B. Zollpolitik der Europäischen Gemeinschaften), berichtet die Bundesregierung gesondert z. B. im Sozialbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge in Anlage 7), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

**9.** Im Subventionsbericht werden die vorrangig auf die Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeit gerichteten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes systematisch mit ihren Zielsetzungen und Wirkungen dargestellt (vgl. Kapitel III, Tz. 27 sowie Anlage 1, Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13), ihre Begründung und Wirksamkeit analysiert sowie Ab-

baumöglichkeiten untersucht. Die Überprüfung erstreckt sich u. a. auf die Gültigkeit der methodischen Grundlagen, auf die Zielsetzungen und Wirkungen von Fördermaßnahmen durch die verschiedenen Subventionsinstrumente, auf ihre zeitliche Begrenzung, ihre degressive Ausgestaltung und auf Abbauvorschläge.

**10.** Im Zuge der Bemühungen von Bund und Ländern zum Abbau von Mischfinanzierungen sind die den Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz gewährten Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Gemeinden im Krankenhausbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1985 eingestellt worden. Als Ausgleich dafür übernahm der Bund die Wohnungsbauprämie, die er bis dahin zu 50 v. H. getragen hatte, in vollem Umfang sowie einen Festbetrag vom Wohngeld. Bei der Festsetzung des Ausgleichsvolumens wurde seinerzeit von Aufwendungen in Höhe von 530 Mio. DM (Wohnungsbauprämie) ausgegangen. Der Festbetrag vom Wohngeld beläuft sich auf 282 Mio. DM. Da diese Ausgleichsleistungen — anders als die bis 1984 gewährten Finanzhilfen des Bundes im Krankenhausbereich — zu den Finanzhilfen im Sinne der Subventionsberichterstattung zählen, erhöht sich damit das statistisch auszuweisende Subventionsvolumen des Bundes im Berichtszeitraum ab 1985, ohne daß hiermit materiell eine Ausweitung staatlicher Subventionen verbunden ist.

Mit dem Baugesetzbuch, das zum 1. Juli 1987 in Kraft trat, ist die gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Städtebauförderung mit Wirkung vom 1. Januar 1988 fortgefallen. Nachdem sich mehrere Länderregierungschefs für eine zeitlich befristete weitere Mitfinanzierung des Bundes bei der Städtebauförderung ausgesprochen haben, hat die Bundesregierung am 1. Juli 1987 beschlossen, den Ländern folgendes Angebot zu unterbreiten: Der Bund ist bereit, für die Jahre 1988, 1989 und 1990 jeweils 660 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung zu stellen. Ab 1991 soll der vorgesehene Ausgleich für die Länder dann wieder — wie im November 1985 vereinbart — 330 Mio. DM betragen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

### **3. Ziele, Grundsätze und Erfolgskontrolle der Subventionspolitik**

**11.** Im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz ist der Grundsatz festgelegt, daß die Gewährung von Subventionen den *gesamtwirtschaftlichen Zielen* (§ 1 StWG) nicht widersprechen soll. Die Überprüfung anhand dieses Maßstabes zeigt, daß häufig bei einzelnen Maßnahmen Zielkonflikte auftreten und die verschiedenen Zielsetzungen des StWG nicht immer gleichzeitig erreichbar sind. Darüber hinaus werden mit Subventionen neben den ökonomischen Zielen oft auch andere, außerhalb der in § 1 StWG genannten Ziele verfolgt. So sind Subventionen häufig auch *sozialpolitisch* begründet. Die durch die Teilung Deutschlands bedingte Situation Berlins und des Zonenrandgebietes haben eine Reihe von allgemein-politischen

Ausgleichs- und Hilfsmaßnahmen im Bundeshaushalt und steuerliche Regelungen notwendig gemacht.

Die wirtschaftspolitische Grundorientierung der Bundesregierung setzt auf Marktwirtschaft und wirtschaftlichen Wettbewerb, der möglichst nicht durch Subventionen behindert oder verzerrt werden sollte. Ein unverfälschter Wettbewerb bringt letztlich die besseren wirtschaftlichen Ergebnisse hervor, auch und gerade beim *Strukturwandel*. Der Erhalt existenzbedrohter Unternehmen auf Dauer durch Subventionen kann nicht Aufgabe des Staates sein. Solche Hilfen können den Wettbewerb zu Lasten konkurrierender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verfälschen, den Strukturwandel behindern und die Bemühungen zum Abbau von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigen.

Der Staat kann und soll nicht mit seiner (Subventions-)Politik über die Art und die Richtung des Strukturwandels bestimmen. Zeitlich befristete und degressiv gestaltete Subventionen können den Strukturwandel aber fördern und erleichtern. Der Staat ist in der Sozialen Marktwirtschaft darüber hinaus gefordert, bruchartige Entwicklungen mit unzumutbaren sozialen Härten vermeiden zu helfen und übergroßen regionalen Disparitäten entgegenzuwirken. In den letzten 15 Jahren (1970 bis 1985) hat der Strukturwandel dazu geführt, daß die Erwerbstätigen beispielsweise in der Landwirtschaft um 900 Tsd, in der Eisen-schaffenden Industrie um 140 Tsd, im Bergbau um rd. 100 Tsd und im Bereich Schiffbau/Schifffahrt um 60 Tsd zurückgegangen sind, während an anderer Stelle neue Arbeitsplätze entstanden sind (insbesondere im Dienstleistungsbereich).

Entscheidend für eine Politik, die den Strukturwandel nicht behindert, ist der zielgerechte Einsatz der staatlichen Hilfen. Für den Bereich Werften und Schifffahrt beispielsweise hat die Bundesregierung jetzt eine Neuordnung der Subventionsinstrumente beschlossen, die im Rahmen eines degressiven Gesamtplanfonds einen wirksameren Einsatz der knappen Mittel zur Förderung des Anpassungsprozesses ermöglichen soll. Auch in den Bereichen Forschung, Wohnungsbau und Vermögensbildung hat die Bundesregierung Beschlüsse gefaßt, die die staatlichen Hilfen konzentrierter und zielgerechter einsetzen (vgl. Tz. 35 ff, 56 ff, 63).

Sowohl aus ordnungspolitischen als auch *finanz- und haushaltspolitischen Gründen* ist es geboten, alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen regelmäßig auf ihre Begründung hin zu überprüfen. Als ein wichtiges Instrument hat sich die generell restriktive Ausgabenpolitik des Bundes in den vergangenen Jahren erwiesen; die im Finanzplan des Bundes nunmehr von 3 v. H. auf 2½ v. H. herabgesetzte Wachstumsrate des Haushalts für den Zeitraum bis 1991 wird es auch in Zukunft erforderlich machen, daß sich die Finanzhilfen in diesem Rahmen einpassen, am Auslaufen bestimmter Subventionen festgehalten wird und bei Mehranforderungen an anderer Stelle gekürzt wird.

Die mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 eingeleitete und für 1990 im Rahmen der großen Steuerreform vorgesehene weitere Senkung der Steuertarife bietet die Chance für einen nachhaltigen Abbau im

besonderen von Steuersubventionen. Weniger steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen sind ein eigenständiges steuerpolitisches Ziel bei der Schaffung eines ordnungspolitisch begründeten, einfacheren und gerechteren Steuersystems (s. Kap. VI, Übersicht 15).

**12.** Soweit in Ausnahmefällen Subventionen zum Erhalt existenzbedrohter, aber sanierungsfähiger Unternehmen oder ganzer Wirtschaftsbereiche in Betracht kommen, sind dabei die subventionspolitischen Grundsätze zu beachten, wie sie von verschiedensten Institutionen festgelegt und im 9. und 10. Subventionsbericht veröffentlicht wurden.

Zu den wichtigen Grundsätzen der Gewährung von Subventionen zählt das Subsidiaritätsprinzip. Es beinhaltet in diesem Zusammenhang die Beachtung des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“. So sollen die Maßnahmen beispielsweise so gestaltet werden, daß sie mit einem möglichst geringen Aufwand Anstöße für das angestrebte Verhalten der Betroffenen geben und die Begünstigten möglichst noch in die Lage versetzen, strukturelle Probleme aus eigenen Kräften zu überwinden.

**13.** Nach den Subventionsgrundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind die Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Subventionsniveau in ihren Zielsetzungen und Wirkungen nicht widersprechen. Daher unterstützt die Bundesregierung auch das Bestreben der EG-Kommission, die Kumulierungsmöglichkeit von Beihilfen zu begrenzen (vgl. dazu 10. Subventionsbericht, Tz. 77 sowie Anlage 11). In Mitteilungen vom 28. Oktober 1986 und 20. März 1987 hat sie der Kommission ihre grundsätzliche Bereitschaft zu folgendem Verfahren hinsichtlich der *Kumulierung staatlicher Beihilfen* unterschiedlicher Zielsetzung mitgeteilt:

Für die Programme, in denen durch eine Kumulierungsregelung die Kumulierbarkeit insgesamt oder das Überschreiten bestimmter kumulierter Beihilfintensitäten prinzipiell ausgeschlossen ist, wird um allgemeine Genehmigung (keine Einzelfallgenehmigung) der jeweiligen Regelung ersucht. Die Bundesregierung hat ferner ihre Bereitschaft zur Vorabnotifizierung von gravierenden Kumulierungsfällen im Rahmen von Beihilferegulungen erklärt, die keine klar begrenzten Kumulierungsregelungen enthalten. Darüber hinaus hat die Bundesregierung zugesagt, in alle neuen Förderprogramme sowie bei Überarbeitung von bestehenden Förderprogrammen Kumulierungsregelungen aufzunehmen und diese der EG-Kommission zu übermitteln.

**14.** In den Subventionsgrundsätzen wird auch eine *Erfolgskontrolle* gefordert. Ihre Methodik und Beispiele für ihre Anwendung sind in früheren Subventionsberichten dargelegt worden. Allerdings kann eine umfassende, alle Aufgaben- und Programmbereiche einbeziehende Wirkungskontrolle aller Subventionen nicht geleistet werden. Erforderlich sind

## Übersicht 4

## Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

– in Mio. DM –

Aufgabenbereich	1966		1970		1975		1980	
	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 299	37,6	4 755	33,3	4 172	20,2	3 673	14,4
1. Landwirtschaft allgemein . . . . .	3 299	37,6	4 209	29,5	3 380	16,4	3 511	13,8
2. EG-bedingte Maßnahmen <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	546	3,8	792	3,8	162	0,6
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 619	18,5	3 702	25,9	5 564	27,0	9 163	35,9
davon nach Bereichen								
1. Bergbau . . . . .	366	4,2	532	3,7	1 019	5,0	2 587	10,1
2. Energie- und Rohstoffversorgung . . .	255	2,9	19	0,1	357	1,7	278	1,1
3. Technologie- und Innovationsförderung . . . . .	43	0,5	150	1,0	143	0,7	527	2,1
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche								
— Schiffbau . . . . .	—	—	28	0,2	100	0,5	254	1,0
— Luftfahrt . . . . .	26	0,3	150	1,1	279	1,3	372	1,5
— Stahl . . . . .	—	—	—	—	—	—	49	0,2
5. Regionale Strukturmaßnahmen . . . . .	462	5,3	2 051	14,4	2 954	14,3	4 249	16,7
6. Kreditwirtschaft . . . . .	156	1,8	196	1,4	294	1,4	207	0,8
7. Sonstige allgemeine Maßnahmen . . .	311	3,5	576	4,0	418	2,0	640	2,5
III. Verkehr . . . . .	521	5,9	906	6,3	1 403	6,8	2 467	9,7
IV. Wohnungsbau und Städtebau <sup>2)</sup> . . . . .	1 787	20,4	1 610	11,3	3 490	16,9	4 774	18,7
V. Sparförderung und Vermögensbildung <sup>2)</sup> . . . . .	1 414	16,1	2 695	18,9	5 076	24,6	3 996	15,7
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen . . . . .	136	1,5	604	4,2	937	4,5	1 451	5,7
Summe I. – VI. . . . .	8 776	100,0	14 272	100,0	20 642	100,0	25 524	100,0
<i>Nachrichtlich:</i>								
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
1. Abteilung Garantie EAGFL (Marktordnungsausgaben) <sup>3)</sup> . . . . .	292		2 850		2 168		6 239	
2. Abteilung Ausrichtung EAGFL . . . . .							171	

<sup>1)</sup> Einkommensausgleich für die Landwirtschaft im Rahmen des Abbaus des Währungsausgleichs durch Erhöhung der MWSt-Pauschale.

<sup>2)</sup> Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985 (vgl. 11. Subventionsbericht Tz. 10).

<sup>3)</sup> 1966 und 1970 geschätzt.

Einzelfalluntersuchungen, die je nach Wirtschaftsbe-  
reich und Form der Vergünstigung anders angelegt  
werden müssen (vgl. Anlage 9, in der veröffentlichte,  
vergebene und geplante Forschungsaufträge mit die-  
ser Fragestellung in den verschiedensten Politikberei-  
chen aufgelistet werden). Als Beispiel wird in diesem  
Zusammenhang auf die durchgeführte Erfolgskontrolle  
zum Sonderprogramm Mikroelektronik verwiesen (vgl.  
Tz. 39).

Im Zusammenhang mit einer Erfolgskontrolle ist auch  
auf die beabsichtigte Änderung des Verwaltungs-  
verfahrensgesetzes (VwVfG) hinzuweisen (vgl.

BT-Drucksache 10/6283 vom 30. Oktober 1986). Die-  
ses Gesetz soll um Regelungen über den Widerruf  
eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsak-  
tes auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie  
über die Erstattung bereits erbrachter Leistungen und  
die Verzinsung des Erstattungsbetrages ergänzt wer-  
den (§ 49 a VwVfG). Es würde damit für alle staatli-  
chen Instanzen die 1980 geschaffenen verwaltungs-  
verfahrensrechtlichen Sondervorschriften des § 44 a  
der Bundeshaushaltsordnung übernehmen. Danach  
können Zuwendungen, die entgegen den im Zuwen-  
dungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wer-  
den oder die mit der Zuwendung verbundene Aufla-

in der Zeit von 1966 bis 1986

1981		1982		1983		1984		1985		1986	
absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
2 751	10,7	2 658	10,6	2 609	10,0	3 834	13,4	4 741	16,3	4 948	16,5
2 751	10,7	2 658	10,6	2 609	10,0	2 784	9,7	3 041	10,5	3 193	10,6
—	—	—	—	—	—	1 050	3,7	1 700	5,8	1 755	5,9
9 116	35,5	8 884	35,4	9 595	36,9	11 384	39,7	11 078	38,1	11 042	36,8
2 155	8,4	1 445	5,8	1 354	5,2	2 032	7,1	1 604	5,5	2 026	6,7
400	1,6	459	1,8	433	1,7	408	1,4	420	1,4	351	1,2
583	2,3	682	2,7	786	3,0	852	3,0	919	3,2	967	3,2
301	1,2	240	1,0	290	1,1	167	0,6	148	0,5	142	0,5
436	1,7	403	1,6	242	0,9	309	1,1	405	1,4	364	1,2
82	0,3	399	1,6	304	1,2	1 122	3,9	703	2,4	50	0,2
4 397	17,1	4 458	17,8	4 824	18,6	4 846	16,9	5 429	18,7	5 700	19,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
762	3,0	798	3,2	1 362	5,2	1 648	5,7	1 451	5,0	1 443	4,8
2 192	8,5	1 976	7,9	1 888	7,3	1 819	6,3	1 665	5,7	1 697	5,7
5 745	22,4	5 934	23,6	6 140	23,6	6 777	23,6	6 807	23,4	7 308	24,3
4 007	15,6	4 012	16,0	4 185	16,1	3 249	11,3	3 225	11,1	3 005	10,0
1 841	7,2	1 654	6,6	1 567	6,0	1 617	5,6	1 572	5,4	2 024	6,7
25 652	100,0	25 118	100,0	25 984	100,0	28 680	100,0	29 089	100,0	30 025	100,0
5 342		4 912		7 018		7 457		8 037		9 438	
132		117		89		75		62		82	

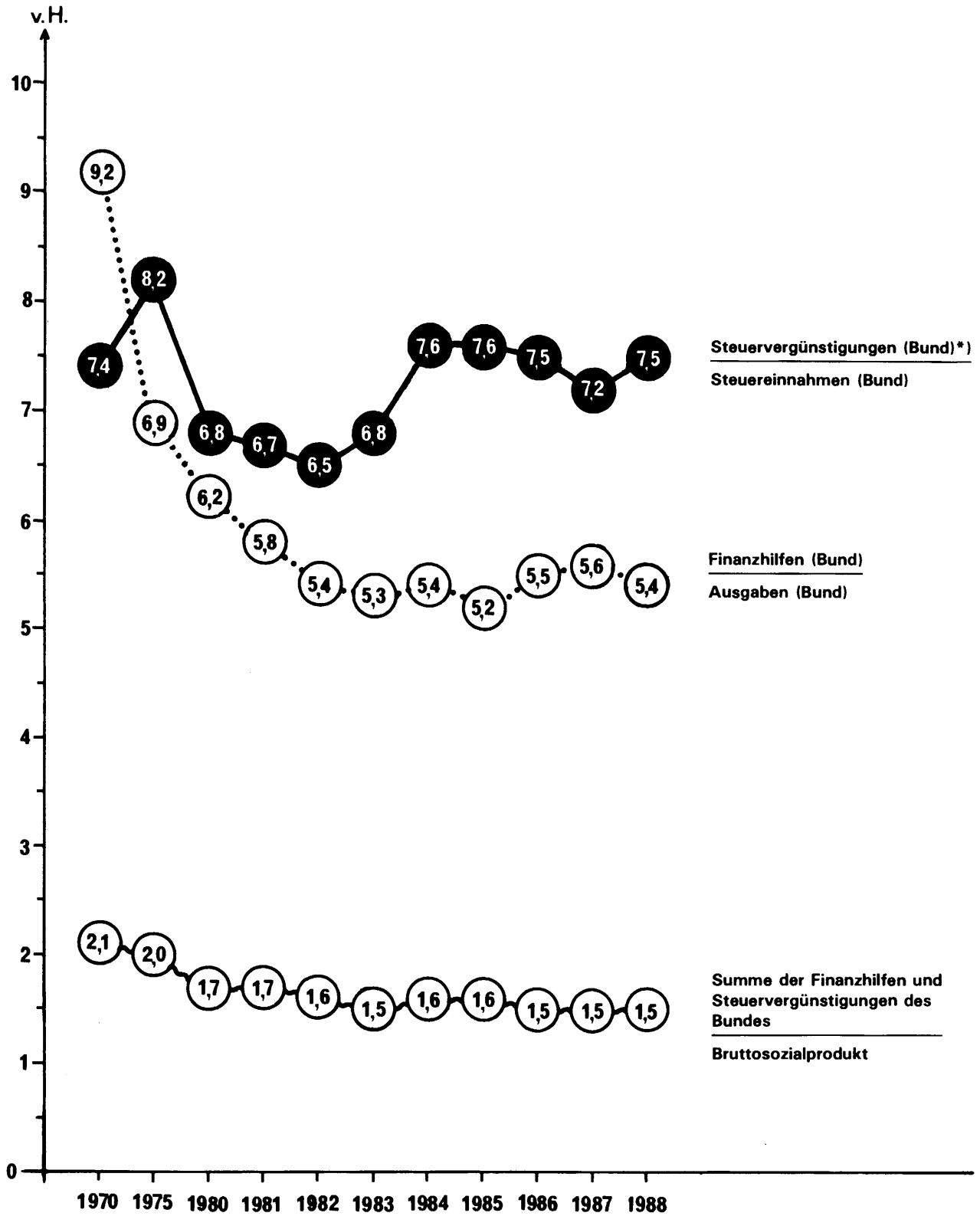
gen nicht erfüllen, für die Zukunft, aber auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Der von der Subvention Begünstigte kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

#### 4. Zeitreihen und Vergleiche zur Beurteilung der Subventionsentwicklung

15. Einen gewissen Überblick über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erlaubt die Betrachtung langer Reihen in vergleichbarer methodischer Abgrenzung. Die Zusammenfassung der verschiedenen Arten und Formen staatlicher Hilfen (unmittelbare Finanzhilfen wie Darlehen, Schuldendiensthilfen und Zuschüsse auf der einen sowie indirekt zufließende Steuervergünstigungen wie z. B. Steuerbefreiungen, Sonderabschreibungen und vereinfachte Gewinn- und Einkommensermittlung auf

Übersicht 5

Subventionsquoten



\*) Ohne Einkommensausgleich für die Landwirtschaft im Rahmen des Abbaus des Währungsungleichs durch Erhöhung der MWSt-Pauschale betragen die Quoten 1984: 7,1 v.H., 1985: 6,8 v.H., 1986: 6,7 v.H., 1987: 6,4 v.H., 1988: 6,6 v.H.



der anderen Seite) und ihre Addition zur Globalgröße „Subventionen“ ist problematisch, da die mit den einzelnen Hilfen verfolgten Zielsetzungen und Wirkungen und die damit verbundenen Fördertatbestände und -voraussetzungen unterschiedlicher Natur sind und auch ihre Quantifizierung oft Probleme aufwirft.

**16.** Die Entwicklung der finanziellen Hilfen des Bundes ist in der Übersicht 4 dargestellt. Neben den absoluten Zahlen bzw. deren Anteilswerten sind zusätzlich als Beurteilungsmaßstäbe einige Verhältniszahlen (*Subventionsquoten*) gebildet worden, die besser als absolute Zahlen geeignet sind, Auskunft über wirtschaftliche Sachverhalte zu geben (vgl. Übersicht 5):

Summe der Subventionen des Bundes  
Bruttosozialprodukt

Finanzhilfen (Bund)  
Ausgaben (Bund)

Steuervergünstigungen (Bund)  
Steueraufkommen (Bund)

Am deutlichsten ist im Zeitablauf der Rückgang der Finanzhilfen des Bundes in Beziehung zu den Ausgaben des Bundes. Weniger ausgeprägt ist die relative Rückführung der Steuervergünstigungen. Insbesondere aus konjunktur-, wachstums- und umweltpolitischen Erwägungen wurden ab 1982 einige steuerliche Änderungen beschlossen (vgl. 10. Subventionsbericht Tz. 20 und 23), die einen vorübergehenden Anstieg dieser Quote bewirkten. Insgesamt konnte der Anteil der Subventionen am Bruttosozialprodukt, der in den 70er Jahren noch durchweg bei über 2 v.H. lag, zu Beginn der 80er Jahre auf 1,7 v.H. vermindert, auf diesem Niveau zunächst gehalten und bis 1988 auf 1,5 v.H. weiter zurückgeführt werden.

**17.** Das Ausmaß der Subventionsgewährung an einzelne Wirtschaftsbereiche kann zunächst mit Hilfe des *Anteils an den gesamten Subventionen* des Bundes (Finanzhilfen des Bundes und auf den Bund entfallende Steuervergünstigungen) sowie die Veränderung dieser Anteile seit 1970 beurteilt werden (vgl. Übersicht 6):

— Der Anteil des Agrarbereichs an den Subventionen des Bundes hat sich zwar im Zeitablauf erheblich vermindert und zu Beginn der 80er Jahre bei rd. 10 v.H. eingependelt. Gleichzeitig haben sich die Marktordnungsausgaben der EG seit 1970 kräftig erhöht (vgl. Übersicht 4). Ab Mitte der 80er Jahre steigt der Anteil der Agrarsubventionen aufgrund nationaler Maßnahmen im Gefolge der EG-Agrarbeschlüsse von Ende März 1984. Rückläufig ist der Anteil der Subventionen für Sparen und Vermögensbildung, insbesondere weil die Einkommengrenzen greifen. Ferner ist der Anteil der finanziellen Hilfen für den Bereich Verkehr in den 80er Jahren zurückgegangen. Auch die Steuervergünstigungen, die insbesondere privaten Haushalten zugute kommen und sich nicht bestimmten Aufgabenbereichen zuordnen lassen, weisen seit Beginn der 80er Jahre anteilmäßig eine leicht fallende Tendenz auf.

— Für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt läßt sich ein ansteigender Anteil ablesen. Während in der zweiten Hälfte der 70er Jahre der Anteil der Hilfen für den Bergbau, insbesondere wegen der Koks-kohlebeihilfe, anstieg, nehmen zu Beginn der 80er Jahre die Hilfen für die besonders von Strukturkrisen betroffenen Industriebereiche (Schiffbau, Stahl) und für die Luftfahrt vorübergehend anteilmäßig zu. Zunehmendes Gewicht an den Bundes-subventionen für die gewerbliche Wirtschaft gewinnen seit 1970 die regionalen Strukturmaßnahmen. Auch der Anteil der Subventionen (Bund) für den Wohnungsbau und Städtebau steigt seit den 70er Jahren bis Mitte der 80er Jahre an. Ausschlaggebend für die Anteilsentwicklung in den letzten Jahren sind die Entflechtung der Mischfinanzierung, die Verbilligung der Wohnkosten für niedrigere Einkommen (Wohngeld) und die verstärkte Förderung von Wohneigentum (§ 7 b, heute § 10 e EStG).

**18.** In der Übersicht 7 werden die *Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen* ausgewiesen. Danach zeigt sich, daß bis 1985 der einzelne Arbeitsplatz im Bergbau, in der Luft- und Raumfahrttechnik, in der Landwirtschaft, im Schiffbau und in der Stahlindustrie am höchsten subventioniert wurden. Werden die Marktordnungsausgaben der EG einbezogen, stiegen im Betrachtungszeitraum die Subventionen je Erwerbstätigen im Agrarbereich stärker an.

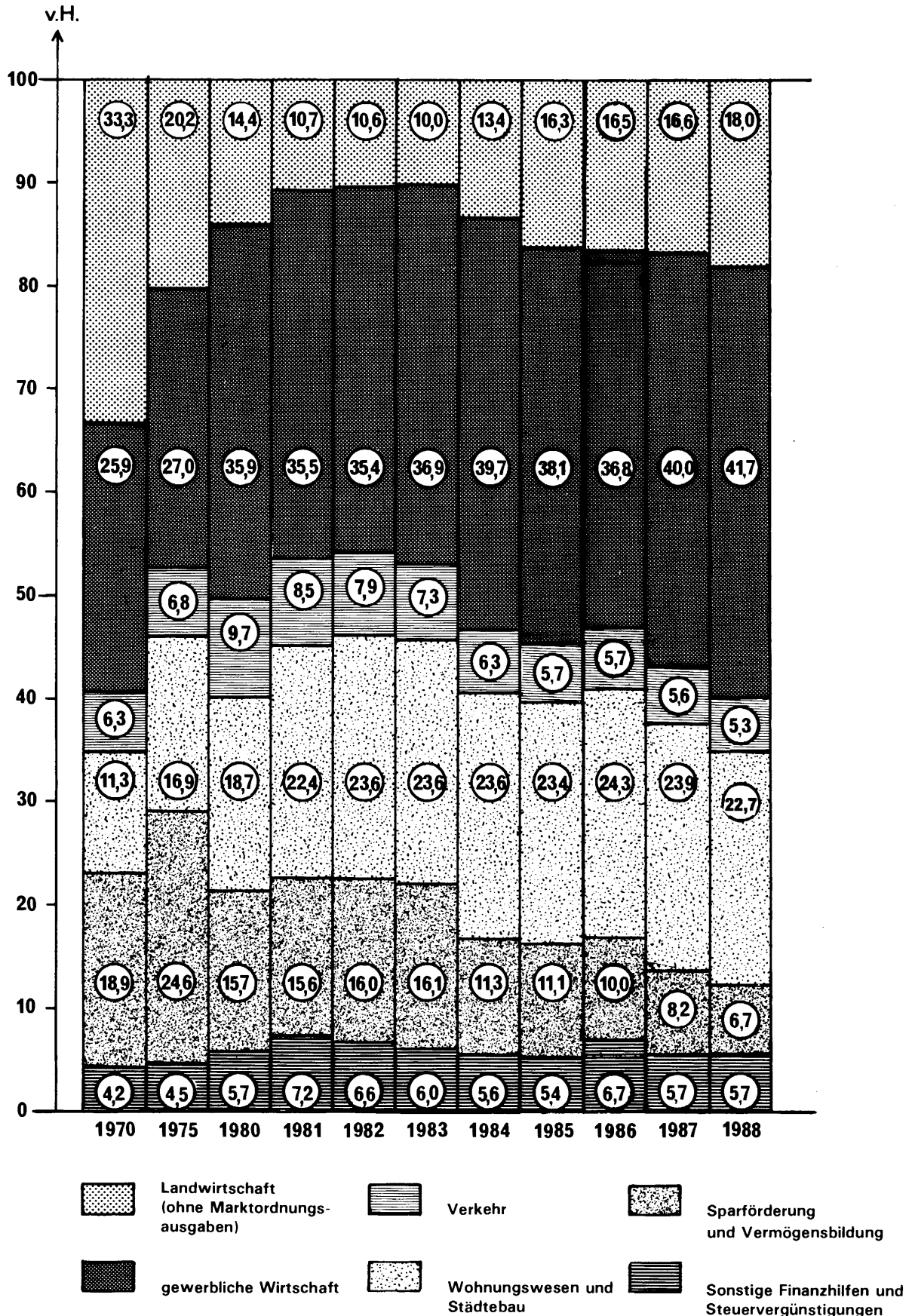
**19.** Ein *internationaler Subventionsvergleich* ist mit außerordentlichen methodischen und statistischen Schwierigkeiten verbunden. Dies zeigen auch die Arbeiten der OECD, die gegenwärtig einen Versuch unternimmt, die Industriesubventionen ihrer Mitgliedstaaten in etwa vergleichbarer Form zu erfassen. Unabhängig von der unterschiedlichen Interesselage der Länder liegen die Hauptschwierigkeiten bei der Erfassung der Beschaffungs- und Verteidigungsaufwendungen sowie der Fördermaßnahmen der nachgeordneten Ebenen in föderal strukturierten Ländern. Hinzu kommt das Problem der Erfassung und Quantifizierung steuerlicher Subventionen.

Auch die EG-Kommission arbeitet zur Zeit an einer Zusammenstellung staatlicher Beihilfen in den Europäischen Gemeinschaften. Die Dienststellen der Kommission wollen alle finanziellen Hilfen auswerten und später gegebenenfalls in einem Weißbuch veröffentlichten, die 1981 bis 1985 in der Neunergemeinschaft gewährt wurden und die als Beihilfen zu betrachten sind. Die Hilfen sollen in 19 Arten eingeteilt werden, die den verschiedenen sektoralen oder funktionellen Zielen der Beihilfen entsprechen.

Trotz der bestehenden methodischen und statistischen Bedenken wird im Bericht wieder der Versuch eines internationalen Subventionsvergleichs unternommen. Um besser vergleichbare Daten zu erhalten, mußte dabei von dem Subventionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ausgegangen werden, der sich von der Begriffsabgrenzung in diesem Bericht u. a. durch die weitgehende Nichterfassung von Steuervergünstigungen unterscheidet (die Problematik und Methodik dieses Vorgehens ist

Übersicht 6

Anteile der Subventionen (Bund) für einzelne Aufgabenbereiche <sup>1)</sup>



<sup>1)</sup> ABWEICHUNGEN IN DEN SUMMEN DURCH RUNDEN DER ZAHLEN

ausführlich im 9. Subventionsbericht, Tz. 64 ff, behandelt worden). Nach dieser Darstellung ergibt sich (Übersicht 8), daß die Bundesrepublik Deutschland nach den USA, Japan, Schweiz und Belgien von den ausgewählten 14 Ländern, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt, am wenigsten Subventionen gewährt.

## Übersicht 7

**Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen in ausgewählten Wirtschaftsbereichen**  
– in DM –

	1966	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985
– Landwirtschaft, Fischerei, Forsten . .	1 182	2 102	2 353	2 556	1 954	1 905	1 876	2 786	3 486
– Bergbau . . . . .	915	1 716	3 934	11 056	9 055	6 097	5 887	9 236	7 460
– Stahlindustrie <sup>1)</sup> . . . . .	8	13	14	159	277	1 425	1 169	4 636	2 991
– Schiffbau . . . . .	–	368	1 351	4 379	5 190	4 000	5 273	3 553	3 289
– Luft- und Raumfahrttechnik . . . . .	765	3 659	6 341	6 764	7 517	6 948	4 246	5 518	7 105
– Schifffahrt <sup>2)</sup> . . . . .	860	994	1 072	1 290	1 205	1 007	1 020	1 010	884
<i>nachrichtlich:</i>									
– Alle Wirtschaftsbereiche . . . . .	329	537	802	971	983	979	1 028	1 134	1 142

<sup>1)</sup> Stahlindustrie = eisenschaffende Industrie

<sup>2)</sup> einschließlich Wasserstraßen, Häfen und übriger Verkehr

Quelle: VGR – Revidierte Ergebnisse Vorbericht 1986, Fachserie 18 Reihe 1, eigene Berechnungen

## Übersicht 8

**Internationaler Subventionsvergleich<sup>1)</sup>**  
**Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung)**  
**in v. H. des Bruttoinlandsprodukts<sup>2)</sup>**

Staaten	1975	1977	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986 <sup>3)</sup>
Belgien . . . . .	1,2	1,4	1,7	1,4	1,5	1,4	1,4	1,5	1,5	1,4
Bundesrepublik Deutschland . . . . .	2,0	2,1	2,2	2,1	1,9	1,8	1,9	2,1	2,0	2,1
Dänemark . . . . .	2,8	3,2	3,2	3,2	3,0	3,2	3,3	3,4	3,3	3,0
Frankreich . . . . .	2,0	2,2	2,0	1,9	2,2	2,2	2,1	2,4	2,3	2,9
Großbritannien . . . . .	3,5	2,2	2,3	2,5	2,6	2,1	2,1	2,4	2,2	1,7
Italien . . . . .	2,2	2,3	2,6	2,4	2,5	3,0	2,5	2,7	2,7	3,0
Japan . . . . .	1,5	1,3	1,3	1,5	1,5	1,4	1,4	1,3	1,2	1,1
Kanada . . . . .	2,5	1,8	2,0	2,7	2,7	2,5	2,5	2,8	2,5	2,0
Niederlande . . . . .	1,0	1,4	1,3	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	3,1
Norwegen . . . . .	6,3	7,4	7,0	7,0	6,7	6,5	6,1	5,7	5,4	5,8
Österreich . . . . .	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,1	3,0	2,7	3,0
Schweden . . . . .	3,1	4,1	4,3	4,3	4,7	5,0	5,2	5,0	4,9	4,8
Schweiz . . . . .	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4
USA . . . . .	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,7	0,6	0,6	0,6

<sup>1)</sup> Das Zahlenmaterial beruht auf Daten der OECD über volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Im Vergleich zu den Berechnungen im 10. Subventionsbericht (Übersicht 7) ergeben sich z. T. Unterschiede aufgrund geänderter Zahlen in den Unterlagen (OECD National Accounts 1973–1985, Edition 1987).

<sup>2)</sup> OECD National Accounts 1973–1985, Vol. II Detailed Tables, Ländertabellen (Einzelposten „Subsidies“-Subventionen an Unternehmen einschließlich öffentliche Unternehmen).

<sup>3)</sup> 1986 zum Teil Schätzungen.

### III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988

#### 1. Nach Aufgabenbereichen

##### a) Zusammenfassende Darstellung

**20.** Das Subventionsvolumen des Bundes, also die Summe von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in der Abgrenzung dieses Berichts, beläuft sich 1988 auf rd. 32 Mrd. DM. Berücksichtigt man dabei die statistische Erhöhung des Volumens um 800 Mio. DM im Zusammenhang mit der Entflechtung der Mischfinanzierung (vgl. Tz. 10) und läßt man die durch die drastischen Wechselkursveränderungen bedingten Mehraufwendungen insbesondere bei der Koks- und Kohle außer Betracht, so zeigt sich, daß im Berichtszeitraum 1985 bis 1988 das Subventionsvolumen nicht mehr weiter anstieg, sondern bei rd. 30 Mrd. DM stabilisiert werden konnte (1985: 29,1 Mrd. DM).

In diesem Ergebnis kommt das stetige Bemühen der Bundesregierung um Abbau und Durchforstung aller Subventionen zum Ausdruck; begründete Mehraufwendungen im Einzelfall konnten weitgehend durch Wegfall, stufenweisen Abbau oder Konzentration von Hilfen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Die Entwicklung der Subventionsausgaben ist vor allem auch durch die Neuorientierung der Haushalts- und Finanzpolitik günstig beeinflusst worden: Das Ziel des Abbaus eines überhöhten Staatsanteils und die generelle maßvolle Ausgabenpolitik — für die öffentlichen Haushalte insgesamt wurde eine Steigerung von jährlich nicht mehr als 3 v. H. im Finanzplanungsrat vereinbart, der Bund selbst blieb mit durchschnittlich rd. 2 v. H. Zuwachs noch unter dieser Linie — zeigten ihre positiven Wirkungen auch bei der Entwicklung der Subventionsausgaben. Dabei wurden durch Gesetz (Subventionsabbau-, Haushaltsstruktur- und Haushaltsbegleitgesetz) und im Haushaltsverfahren Subventionen gekürzt, so daß der Anstieg des Subventionsvolumens deutlich verlangsamt bzw. abgebremst werden konnte.

Die Angaben über die Steuervergünstigungen beruhen weitgehend auf Schätzungen; bei Steuerausfall-schätzungen lassen sich auch im nachhinein — mit Ausnahme der Investitionszulagen — keine Ist-Angaben ermitteln. Bei den Finanzhilfen liegen für zwei Jahre Ist-Angaben vor (1985, 1986); für zwei weitere Jahre werden die im Haushalt geplanten Finanzhilfen angegeben (Soll 1987, Entwurf 1988). Die Zahlenangaben über das Subventionsvolumen insgesamt sind also mit einem gewissen Grad der Unsicherheit behaftet. Die Zeitreihen dieses Berichts umfassen somit sowohl Schätz- und Plan- als auch Ist-Daten.

**21.** In Übersicht 1 werden die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum für die einzelnen Aufgabenbereiche zusammen dargestellt.

Danach verläuft die Entwicklung bei den Finanzhilfen und bei den Steuervergünstigungen in etwa parallel: Das Volumen der Finanzhilfen steigt im Berichtszeitraum um 1½ Mrd. DM auf rd. 15 Mrd. DM. Dieser Anstieg wird bereits durch die Mehraufwendungen für die Koks- und Kohlebeihilfe erklärt. Im Jahresdurchschnitt sind die Ausgabensubventionen damit um fast 4 v. H. gestiegen. Auch das Volumen der Steuervergünstigungen des Bundes ist unter Einbeziehung der erhöhten Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft (vgl. Anlage 2 Nr. 15) in diesen vier Jahren um 1 Mrd. DM gestiegen und beläuft sich 1988 auf 16,7 Mrd. DM. Ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate stellt sich damit auf gut 2 v. H. und liegt damit unter dem Wachstum der Steuereinnahmen des Bundes (2,5 v. H.).

Der Anteil der steuerlichen Hilfen im Berichtszeitraum lag dabei immer etwas über 50 v. H. (Anteil der Steuervergünstigungen des Bundes an den Subventionen 1985: 53,9 v. H., 1986: 52,3 v. H., 1987: 51,4 v. H., 1988: 52,7 v. H. — zum Vergleich 1970: 43,1 v. H., 1980: 47,3 v. H.).

Bei den Subventionen für die *gewerbliche Wirtschaft* überwiegen die steuerlichen Vergünstigungen, weil innerhalb dieses Bereiches die steuerlichen Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik mit einem Anteil von rd. 45 v. H. eine herausragende Rolle spielen. Einen wesentlichen Anteil der Hilfen in der gewerblichen Wirtschaft nimmt mit rd. 24 v. H. im Jahre 1988 der Bergbau in Anspruch; sein Anteil war 1985 mit rd. 14 v. H. noch wesentlich geringer.

Im Bereich des *Wohnungswesens* überwiegen hingegen die Finanzhilfen. Zu dieser Entwicklung hat ab 1985 auch die Entflechtung bei der Mischfinanzierung im Krankenhauswesen beigetragen (vgl. dazu Tz. 10). Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Bereich des Wohnungswesens rd. 30 v. H. der ausgewiesenen Finanzhilfen auf Darlehen entfallen (vgl. Übersicht 9), für die später wieder Tilgungen auf der Einnahmenseite des Haushalts anfallen. In der gewerblichen Wirtschaft werden hingegen fast alle Finanzhilfen in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Hilfen an die deutsche *Landwirtschaft* haben sich im Berichtszeitraum um fast 1 auf 5,7 Mrd. DM erhöht. Diese Entwicklung der nationalen Hilfen war bedingt durch die EG-Agrarbeschlüsse von Ende März 1984, die Entwicklung des EG-Haushalts und die spürbare Verschlechterung der Einkommenslage in der Landwirtschaft. Um die sozialen Belastungen dieser Entwicklung einzugrenzen und auszugleichen sowie die Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe sicherzustellen, waren für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung nationale Hilfen aus den Haushalten sowie steuerliche Hilfen (erhöhte Mehrwertsteuerpauschale) notwendig.

Der Aufgabenbereich *Spar- und Vermögensbildungs-förderung* ist geprägt durch die Konzentration und Umorientierung auf die Förderung der Produktivkapitalbildung und das Auslaufen der Förderung nach dem Spar-Prämien-gesetz. Das Subventionsvolumen wird sich durch das Auslaufen dieser Förderung im Jahr 1987 und bei unveränderten Einkommensgrenzen im Berichtszeitraum von 1985 gut 3 Mrd. DM bis 1988 auf gut 2 Mrd. DM verringern.

Die im *Verkehrsbereich* ausgewiesenen Subventionen umfassen neben den Schifffahrtshilfen vor allem die Zuschüsse für den Flugverkehr nach Berlin sowie die Transitzuschüsse. Hinzu kommen insbesondere die steuerlichen Hilfen, die namentlich in Form eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Personenbeförderung im Nahverkehr sowie in der Form der Befreiung von der Mineralölsteuer für die gewerbliche Binnenschifffahrt und den inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr gewährt werden.

Ferner sind die Hilfen zum *Ausgleich der Schäden* aufgrund der Reaktorkatastrophe in *Tschernobyl* zu erwähnen, für die der Bund größtenteils nach dem Atomgesetz eintrat (vgl. Tz. 64).

#### b) Finanzhilfen des Bundes

**22.** Die Übersicht 9 stellt die (in der Anlage 1 einzeln aufgeführten) Finanzhilfen zusammengefaßt dar und zeigt, wie sich diese Finanzhilfen auf einzelne Wirtschaftsbereiche verteilen. Dabei ist von Bedeutung, daß gut ein Viertel der Finanzhilfen des Bundes 1988 in der ökonomischen Abgrenzung der Haushaltssystematik als investive Ausgaben anzusehen sind (vgl. Übersicht 9). Die in der öffentlichen Diskussion oft erhobene pauschale Forderung nach „Verbesserung der Haushaltssystematik“ übersieht, daß es sich dabei nach der Haushaltssystematik zu einem gewissen Teil um dieselben Ausgabebetitel handelt.

Den größten Anteil der Finanzhilfen erhält die *gewerbliche Wirtschaft*, wobei die Hilfen für den Bergbau, Technologie und Innovationsförderung sowie bestimmte Industriebereiche (Stahl, Werften, Luftfahrtindustrie) überwiegen. Im einzelnen ist hervorzuheben:

- Aufgrund des gesunkenen Dollarkurses und der dadurch beeinflussten Preissituation bei Importkohle mußten die Mittel für die Kokskohlebeihilfe im Berichtszeitraum von rd. 1 Mrd. DM auf rd. 2,4 Mrd. DM aufgestockt werden.
- In den Bundeshaushalten waren bis 1985 begrenzte Hilfen für die Stahlindustrie vorgesehen, um die Umstrukturierungsmaßnahmen der deutschen Stahlindustrie zu unterstützen (vgl. Tz. 48). Mit dem Jahre 1985 sind die Stahlhilfen entsprechend dem EG-Stahlsubventionskodex ausgelaufen.
- Der Bund wird sich mit einem Beitrag von insgesamt bis zu rd. 1,9 Mrd. DM in den Jahren bis 1994 an einer Regelung der Altlastenproblematik beim Airbus beteiligen; daraus ergeben sich erstmals 1988 Mehrbelastungen. Für Luftfahrttechnik und Flugzeugbau sind 1988 rd. 1 Mrd. DM vorgesehen (rd. ½ Mrd. DM mehr als 1987).

Im Bereich *Wohnungswesen* konnten auf der einen Seite die jährlichen Programmrahmen für den sozialen Wohnungsbau angesichts des insgesamt ausgeglichenen Wohnungsmarktes schrittweise zurückgeführt werden. Auf der anderen Seite wirken sich beim Wohngeld die Leistungsverbesserungen aus, die 1986 mit der 6. Wohngeldnovelle in Kraft getreten sind.

Bei der *Förderung des Sparens und der Vermögensbildung* wirken sich weiterhin die Maßnahmen aus, die mit dem Subventionsabbaugesetz und dem 2. Haushaltsstrukturgesetz getroffen wurden – insbesondere das Auslaufen der Sparprämien im Jahr 1987. Die Förderung konzentriert sich auf die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital. Daneben schlägt sich die volle Übernahme der Wohnungsbauprämie im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung durch den Bund hier nieder (vgl. Tz. 10). Läßt man die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Länderanteils an der Wohnungsbauprämie außer acht (vgl. Tz. 20), sind die Subventionen in diesem Bereich um rd. 1,4 Mrd. DM rückläufig.

Das Schwergewicht der Finanzhilfen (Übersicht 11) liegt im Jahre 1988 bei 20 Hilfen, die zusammen mit einem Volumen von 13½ Mrd. DM gut 90 v. H. des Gesamtumfangs der in der Anlage 1 ausgewiesenen Finanzhilfen umfassen.

Insgesamt sagt die absolute Höhe der Subventionen in einem Wirtschaftszweig allerdings wenig zur Beurteilung der Subventionen aus. Hierzu ist es vielmehr notwendig, die Ziele und Wirkungen einzelner Maßnahmen zu untersuchen. Auf das entsprechende Kapitel III. im Bericht wird hingewiesen.

#### c) Steuervergünstigungen

**23.** Die Übersicht 10 stellt die in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen. Im einzelnen lassen sich folgende Grundlinien festhalten:

Im Berichtszeitraum steigt das steuerliche Förderungsvolumen bei der Landwirtschaft, insbesondere wegen der erhöhten Vorsteuerpauschale, die als Einkommensausgleich wegen des Abbaus des Währungsausgleichs 1984 beschlossen wurde.

Zum Anstieg der Steuervergünstigungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft tragen nicht nur insbesondere die regionalen Strukturmaßnahmen, sondern auch solche steuerlichen Maßnahmen bei, die die Bundesregierung seit Herbst 1982 zur Wiederbelebung von Investitionen, Wachstum und Beschäftigung sowie im Zusammenhang mit dem Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 beschlossen hat. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Steuererleichterungen bei Übernahme insolventer Unternehmen (vgl. Nr. 33 der Anlage 2)
- erweiterter Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau (vgl. Nr. 82 der Anlage 2)
- Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Betriebe für neue bewegliche Anlagegüter sowie für Forschungs- und Entwicklungsin-

## Übersicht 9

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1985 bis 1988**  
– in Mio. DM –

Bezeichnung	1985 Ist			
	Insgesamt	Z <sup>2)</sup>	S <sup>2)</sup>	D <sup>2)</sup>
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>				
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei . . . . .	2 729,2	2 454,6	178,2	96,5
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>				
1. Bergbau . . . . .	1 490,5	1 490,5	—	—
2. Energie- und Rohstoffversorgung . . . . .	309,5	167,8	—	141,7
3. Technologie- und Innovationsförderung . . . . .	616,2	616,2	—	—
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche . . . . .	873,5	683,9	189,6	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen . . . . .	317,9	317,9	—	—
6. Sonstige Maßnahmen . . . . .	336,0	178,2	157,0	0,8
Summe II . . . . .	3 943,7	3 454,5	346,6	142,5
<b>III. Verkehr</b>				
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR . . . . .	695,3	695,3	—	—
2. Schifffahrt . . . . .	262,8	226,2	—	36,6
3. Übriger Verkehr . . . . .	—	—	—	—
Summe III . . . . .	958,1	921,5	—	36,6
<b>IV. Wohnungswesen<sup>3)</sup></b>				
1. Sozialer Wohnungsbau . . . . .	2 103,9	0,9	708,0	1 395,0
2. Bausparzwischenfinanzierung . . . . .	102,1	—	102,1	—
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung . . . . .	133,4	13,6	107,7	12,2
4. Wohngeld . . . . .	1 513,0	1 513,0	—	—
5. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. . . . .	16,9	—	7,7	9,1
Summe IV . . . . .	3 869,2	1 527,4	925,5	1 416,3
<b>V. Sparförderung und Vermögensbildung</b> . . . . .	1 901,4	1 901,4	—	—
<b>VI. Sonstiges (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)</b> . . . . .	—	—	—	—
<b>VII. Summe der Finanzhilfen I. bis VI.</b> . . . . .	<b>13 401,6</b>	<b>10 259,4</b>	<b>1 450,4</b>	<b>1 691,8</b>
<i>darunter:</i>				
<b>VIII. Subventionen mit investivem Charakter</b>				
— absolut . . . . .		4 263,2		
— in vH aller Finanzhilfen . . . . .		31,8		

1) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen

3) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985 (vgl. 11. Subventionsbericht Tz. 10).

nach Aufgabenbereichen und Finanzierungsarten<sup>1)</sup>

1986 Ist				1987 Soll				1988 Reg.-Entw.			
Insgesamt	Z <sup>2)</sup>	S <sup>2)</sup>	D <sup>2)</sup>	Insgesamt	Z <sup>2)</sup>	S <sup>2)</sup>	D <sup>2)</sup>	Insgesamt	Z <sup>2)</sup>	S <sup>2)</sup>	D <sup>2)</sup>
2 876,3	2 628,7	168,9	78,7	3 017,9	2 798,3	152,5	67,1	3 435,2	3 235,2	137,4	62,6
1 915,5	1 915,5	—	—	2 961,2	2 961,2	—	—	3 116,3	3 116,3	—	—
259,6	178,2	—	81,3	203,0	148,0	—	55,0	196,5	121,5	—	75,0
657,5	657,5	—	—	798,9	798,9	—	—	469,4	469,4	—	—
505,7	344,9	160,8	—	762,0	502,0	260,0	—	1 220,0	815,0	240,0	165,0
319,3	319,3	—	—	335,1	335,1	—	—	300,5	300,5	—	—
322,4	177,4	143,4	1,6	362,2	195,5	163,0	3,7	376,7	216,7	156,0	4,0
3 980,0	3 592,9	304,1	82,9	5 422,5	4 940,8	423,0	58,7	5 679,5	5 039,5	396,0	244,0
694,1	694,1	—	—	700,0	700,0	—	—	701,0	701,0	—	—
289,0	218,2	—	70,8	330,0	170,0	—	160,0	250,0	90,0	—	160,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
983,1	912,3	—	70,8	1 030,0	870,0	—	160,0	951,0	791,0	—	160,0
2 219,1	1,3	874,7	1 343,1	2 162,8	—	815,0	1 347,8	1 813,3	0,0	695,0	1 118,2
83,5	—	83,5	—	46,0	—	46,0	—	—	—	—	—
101,3	5,7	89,7	5,9	76,3	—	76,3	—	49,7	—	49,7	—
1 961,3	1 961,3	—	—	2 022,0	2 022,0	—	—	2 132,0	2 132,0	—	—
23,1	—	6,7	16,4	21,8	—	5,4	16,5	19,2	—	4,4	14,8
4 388,2	1 968,3	1 054,6	1 365,3	4 328,9	2 022,0	942,7	1 364,2	4 014,2	2 132,0	749,1	1 133,1
1 729,8	1 729,8	—	—	1 265,0	1 265,0	—	—	870,0	870,0	—	—
376,2	376,2	—	—	26,0	26,0	—	—	3,1	3,1	—	—
14 333,6	11 208,3	1 527,6	1 597,8	15 090,2	11 922,1	1 518,1	1 650,0	14 953,1	12 070,8	1 282,5	1 599,7
4 081,9 28,5				4 299,7 28,5				4 051,2 27,1			

## Übersicht 10

## Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1985 bis 1988 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1985		1986		1987		1988	
	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	3 478	2 012	3 588	2 072	3 699	2 142	3 874	2 253
1. Landwirtschaft allgemein .....	878	312	888	317	899	322	924	333
2. EG-bedingte Maßnahmen .....	2 600	1 700	2 700	1 755	2 800	1 820	2 950	1 920
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) .....	15 293	7 134	15 319	7 062	15 049	7 005	16 312	7 504
davon:								
1. Bergbau .....	262	113	254	110	250	109	250	109
2. Energie- und Rohstoffversorgung ..	226	110	186	91	195	95	205	100
3. Technologie- und Innovationsförderung .....	639	303	655	309	700	327	735	341
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche								
– Schiffbau .....	—	—	—	—	—	—	—	—
– Luftfahrt .....	—	—	—	—	—	—	—	—
– Stahl .....	763	382	100	50	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen ....	10 384	5 111	11 080	5 381	11 431	5 553	11 772	5 719
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein .	3 019	1 115	3 044	1 121	2 473	921	3 350	1 235
III. Verkehr .....	1 182	707	1 191	714	1 191	713	1 191	713
IV. Wohnungswesen und Städtebau .....	8 089	2 938	8 023	2 920	8 444	3 106	8 541	3 161
V. Sparförderung und Vermögensbildung	3 125	1 324	3 010	1 275	3 010	1 272	2 990	1 264
VI. Übrige Steuervergünstigungen <sup>1)</sup> .....	2 826	1 572	2 977	1 648	3 119	1 731	3 238	1 798
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichtes) .....	33 993	15 687	34 108	15 691	34 512	15 969	36 146	16 693
dar.: Abschreibungsvergünstigungen .	8 858	3 546	9 313	3 704	8 982	3 554	9 295	3 624
<i>Nachrichtlich:</i>								
– Sonstige steuerliche Regelungen (Anlage 3 des Subventionsberichtes)	21 689	10 199	22 289	10 463	23 143	10 859	22 983	10 829
– Befristete Investitionszulage von 10 v. H. auf bestimmte betriebliche Investitionen .....	2 152	1 002	464	217	100	47	—	—

<sup>1)</sup> Das sind überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.



## Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahre 1988

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage I des Elften Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	Haushalts-Entwurf 1988 in Mio. DM <sup>1)</sup>
1	38	Kokskohlebeihilfe .....	2 400
2	97	Wohngeld .....	2 132 <sup>2)</sup>
3	85–93	Sozialer Wohnungsbau .....	1 813
4	18–31	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) .....	1 172
5	61	Förderung der Luftfahrttechnik .....	940
6	100	Wohnungsbauprämien .....	870 <sup>2)</sup>
7	4	Gasölverbilligung .....	660
8	79–80	Förderung des Berlinverkehrs .....	630
9	14, 16	Vergütung für die Aussetzung und Stilllegung von Referenzmengen bei Milch, sowie Aufgabe der Milcherzeugung ...	534
10	1	Landwirtschaftliche Unfallversicherung .....	450
11	60	Werftindustrie .....	280
12	40	Soz. Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus .....	274
13	2	Landabgaberente .....	250
14	17	Bundesmonopolverwaltung .....	250
15	84	Neubau- und Modernisierungshilfen für Seeschiffe .....	250
16	39	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	198
17	66	Zuweisungen für betriebliche Investitionen .....	165
18	49	Zuschüsse zu Personalaufwendungen kleiner und mittlerer Unternehmen .....	150
19	32	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus .....	146
20	71	Eigenkapitalhilfeprogramm .....	144
		insgesamt	13 708
<i>Nachrichtlich:</i>		in v. H. der Finanzhilfen des Bundes 1988	91,5

<sup>1)</sup> Beträge jeweils auf Mio. DM gerundet.

<sup>2)</sup> Einschließlich Mehraufwendungen im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985 (vgl. 11. Subventionsbericht Tz. 10).

vestitionen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (vgl. Nrn. 36 und 42 der Anlage 2)

Die Spreizung der Kfz-Steuer, nämlich die Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen und die Erhöhung der Steuer für herkömmliche Personenkraftfahrzeuge, und die Spreizung der Mineralölsteuer für bleifreies und verbleites Benzin wurde nicht quantitativ in den Subventionsbericht einbezogen (vgl. Nrn. 74 und 77 der Anlage 2), weil auf mittlere und längere Sicht für beide Steuermaßnahmen „Aufkommensneutralität“ angestrebt wird; sie sind zudem zeitlich begrenzt (stufenweiser Abbau der Kfz-Steuer-

freiheit bis 30. September 1991; Mineralölsteuerspreizung befristet bis 31. März 1989).

Die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Wohnungswesen und Städtebau wird insbesondere bestimmt durch die erhöhten Abschreibungen bzw. durch die ab 1987 wie Sonderausgaben abzehbaren Beträge nach WohneigFG vom 15. Mai 1986 für Wohngebäude (früher § 7 b, heute § 10 e EStG) – einschließlich Kinderkomponente (§ 34 f EStG). Durch die Verbesserung der Förderung eigengenutzter Wohnungen im Rahmen der Neukonzeption der Wohnungsbauförderung sind die Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden ab 1987 gestie-

## Übersicht 12

**Die 20 größten Steuervergünstigungen**  
— Entstehungsjahr 1988 —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 11. Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 1988	
			insgesamt	Bund
1	2	3	4	5
1	19–27, 30	Steuervergünstigungen nach dem BerlinFG darunter: – Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) (§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG) . . . . . – Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen (§ 14 BerlinFG) . . . . . – Steuerermäßigungen für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten (§§ 16, 17 BerlinFG) . . . . . – Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten (§ 19 BerlinFG) . . . . . – Steuerpräferenzen für Berlin (West) (§§ 21–27 BerlinFG) . . . . . – Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) (§§ 28 und 29 BerlinFG) . . . . .	9 172	4 714
			3 350	2 178
			740	275
			700	336
			750	355
			820	375
			2 750	1 169
2	80/81	Wohneigentumsförderung Erhöhte Abschreibungen für Wohngebäude (§ 7 b EStG); ab 1987 Sonderausgaben-Abzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen (§ 10 e EStG) . . . . .	5 400	2 295
3	15	Kürzungsanspruch für land- und forstwirtschaftliche Umsätze (§ 24 a UStG) . . . . .	2 950	1 920
4	29	Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG) . . . . .	1 800	630
5	36	Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe (§ 7 g EStG) . . . . .	1 500	545
6	101	Arbeitnehmersparzulage (§ 13 5. VermBG)	1 490	633
7	114	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 370	890
8	104	Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b EStG) . . . . .	1 140	485
9	97	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz . . . . .	1 000	—
10	83	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34 f EStG) i. V. m. § 7 b EStG oder — ab 1987 — zu § 10 e EStG . . . . .	825	351

noch Übersicht 12

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 11. Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 1988	
			insgesamt	Bund
1	2	3	4	5
11	28	Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen Fördergebieten (§ 1 InvZulG) .....	800	375
12	31	Übertragungsmöglichkeiten für stille Reserven bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (§§ 6 b, 6 c EStG) .....	700	260
13	34	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen (§ 7 d EStG) .....	700	260
14	84	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82 a EStDV) .....	630	268
15	98	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) .....	580	247
16	47	Investitionszulagen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 4 InvZulG) .....	500	245
17	1	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) .....	475	202
18	115	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze der Zahntechniker und für bestimmte Umsätze der Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG) .....	475	309
19	100	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG) .....	470	200
20	71	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) .....	430	280
1–20		Summe .....	32 407	15 109
		in vH der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 11. Subventionsberichts insgesamt .....	89,7	90,5
	vgl. Übersicht 14	<i>nachrichtlich:</i> Steuervergünstigungen nach dem BerlinFG (lfd. Nr. 1) in vH der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 11. Subventionsberichts insgesamt .....	25,4	28,2

gen. Auf der anderen Seite wurden Steuervorteile des teilweise selbstgenutzten Zweifamilienhauses gestrichen, die steuersystematisch nicht als Subventionen nachgewiesen wurden.

Zum überwiegenden Teil ist der Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen jedoch darauf zurückzuführen, daß bestimmte Steuervergünstigungen infolge der Progression im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung zwangsläufig stärker an Gewicht gewinnen. Diese Entwicklung wird jedoch abgemildert durch die Lohn- und Einkommensteuersenkungen nach dem Steuersenkungsgesetz 1986/88 und dem Steuersenkungserweiterungsgesetz 1988. Diese Entwicklung der Steuervergünstigungen ist also Folge der vom Gesetzgeber gewählten Form der Subventionsgewährung; Korrekturen dieses Sachverhalts bedürfen daher gesetzlicher Eingriffe. Die Bundesregierung wird Vorschläge zum Abbau von Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der geplanten Steuerreform für 1990 vorlegen.

Die Steuervergünstigungen von Bund, Ländern und Gemeinden haben im Berichtszeitraum mit insgesamt gut 6 v. H. weniger zugenommen als das Steueraufkommen, das von 1985 bis 1988 voraussichtlich um rd. 10 v. H. steigen wird. Während die Summe aller Steuervergünstigungen des Bundes im Jahre 1985 noch 7,6 v. H. aller Steuereinnahmen des Bundes ausmachte, sinkt daher dieser Prozentsatz im Jahre 1987 auf 7,2 v. H. und steigt 1988 wieder auf 7,5 v. H. (vgl. Übersicht 5).

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt, wie Übersicht 12 zeigt, im Jahre 1988 bei 20 Positionen, die zusammen mit einem Volumen von rd. 15 Mrd. DM ungefähr 90 v. H. des Gesamtvolumens der in der Anlage 2 ausgewiesenen Steuervergünstigungen des Bundes umfassen.

**24.** Angaben über den finanziellen Umfang der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln.

Die statistischen Unterlagen lassen im übrigen nicht in allen Fällen eine zahlenmäßige Erfassung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt im wesentlichen für in der Anlage 3 ausgewiesene Regelungen. Neu in diese Anlage aufgenommen wurden mit diesem Bericht zwei Positionen: Durch die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 ist es den Mitgliedstaaten verwehrt, z. B. ärztliche Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 4 Nr. 14 UStG). Die *Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen* ist damit fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems. Ähnliches gilt auch für die *Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter* von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 11 UStG). Diese beiden steuerlichen Sonderrege-

lungen werden daher nicht mehr als Steuervergünstigungen in der Anlage 2 ausgewiesen.

Die Steuervergünstigungen betreffen je nach Steuerart auch die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grund wird der auf den Bund entfallende Anteil gesondert ausgewiesen. Der Anteil des Bundes an den Steuervergünstigungen aller Gebietskörperschaften bleibt mit rd. 46 v. H. über die Berichtsperiode in etwa konstant (vgl. Übersicht 10).

## 2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

### a) Hilfen an private Haushalte sowie Betriebe und Wirtschaftszweige

**25.** Nach § 12 StWG sollen die Subventionen des Bundes insbesondere in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterteilt werden. Dies ist nur bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen möglich, die unmittelbar an Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den Hilfen, die unmittelbar an private Haushalte ausgezahlt werden, ist dies nicht möglich.

Wie die Übersicht 13 zeigt, beträgt der Anteil der Hilfen an private Haushalte bereits rd. 40 v. H. Nur rd. 60 v. H. der Hilfen konnten nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität untergliedert werden, zumal auch ein gewisser Anteil der Hilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige nicht eindeutig diesen Kategorien zurechenbar ist. Aussagen und Wertungen zur Struktur der Subventionen anhand der vorgegebenen Einteilung sind daher nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Anteil der Produktivitäts- und Anpassungshilfen beträgt im Berichtszeitraum etwa ein Drittel und ist in etwa konstant geblieben. Der Anteil der Erhaltungshilfen an allen Subventionen des Bundes ist von 18 v. H. im Jahre 1985 auf 23 $\frac{1}{2}$  v. H. im Jahre 1988 gestiegen; maßgeblich hierfür ist die Kokskohlebeihilfe, die im Berichtszeitraum stark angestiegen ist und als Erhaltungshilfe eingestuft wird. Ohne Kokskohlebeihilfe wäre der Anteil der Erhaltungshilfen an den Subventionen lediglich gut 15 v. H.

Soweit die Finanzhilfen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterscheiden sind (vgl. Übersicht 13), ist festzustellen, daß der größte Teil der Erhaltungshilfen und Anpassungshilfen an die Landwirtschaft geht. Das Schwergewicht der Finanzhilfen der gewerblichen Wirtschaft — mit Ausnahme des Bergbaus — besteht aus Produktivitätshilfen.

Wie die Übersicht 13 zeigt, ist der Anteil der Steuervergünstigungen, die nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität unterschieden werden können — er beträgt rd. 60 v. H. — etwas höher als bei den Finanzhilfen.

Von den auf Betriebe und Wirtschaftszweige zurechenbaren Steuervergünstigungen sind rd. 60 v. H. Anpassungshilfen. Von den Steuervergünstigungen, die der Landwirtschaft zurechenbar sind, entfällt der weit überwiegende Teil auf Erhaltungshilfen. Die steuerlichen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft bestehen zu ungefähr zwei Drittel aus Anpassungshilfen.

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige  
sowie für private Haushalte<sup>1)</sup>**

Bezeichnung	1985 Ist		1986 Ist		1987 Soll		1988 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
davon:								
1. Erhaltungshilfen .....	2 684	20,0	3 228	22,5	4 258	28,2	4 573	30,6
2. Anpassungshilfen .....	2 585	19,3	2 744	19,1	2 666	17,7	2 908	19,4
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 577	11,8	1 439	10,0	1 731	11,5	1 714	11,5
4. Sonstige Finanzhilfen .....	88	0,7	108	0,8	139	0,9	171	1,1
II. Finanzhilfen für private Haushalte <sup>2)</sup>	6 469	48,3	6 815	47,5	6 296	41,7	5 588	37,4
III. (Summe I. und II.) .....	13 402	100,0	14 334	100,0	15 090	100,0	14 953	100,0
IV. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
davon:								
1. Erhaltungshilfen .....	2 592	16,5	2 676	17,1	2 765	17,3	2 882	17,3
2. Anpassungshilfen .....	5 739	36,6	5 687	36,2	5 610	35,1	6 091	36,5
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	440	2,8	447	2,8	467	2,9	479	2,9
4. Sonstige Steuervergünstigungen .	641	4,1	633	4,0	645	4,0	648	3,9
V. Steuervergünstigungen für private Haushalte <sup>2)</sup> .....	6 275	40,0	6 248	39,9	6 482	40,7	6 593	39,5
VI. (Summe IV. und V.) .....	15 687	100,0	15 691	100,0	15 969	100,0	16 693	100,0
VII. Finanzhilfen und Steuervergünstigun- gen des Bundes für Betriebe oder Wirt- schaftszweige (Summe I. und IV.)								
davon:								
1. Erhaltungshilfen .....	5 276	18,1	5 904	19,7	7 023	22,6	7 455	23,6
2. Anpassungshilfen .....	8 324	28,6	8 431	28,1	8 276	26,6	8 999	28,4
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2 017	6,9	1 886	6,3	2 198	7,1	2 193	6,9
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuer- vergünstigungen .....	729	2,5	741	2,5	784	2,5	819	2,6
VIII. Finanzhilfen und Steuervergünstigun- gen des Bundes für private Haus- halte <sup>2)</sup> (Summe II. und V.) .....	12 744	43,8	13 063	43,5	12 778	41,1	12 181	38,5
IX. (Summe VII. und VIII.) .....	29 089	100,0	30 025	100,0	31 059	100,0	31 646	100,0

<sup>1)</sup> Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West).

**b) Finanzhilfen in haushaltsmäßiger und ökonomischer Betrachtung**

26. Die Übersicht 9 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel sind sie in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen führen – trotz der späteren Tilgungsrückflüsse – im Jahre der Darlehenshingabe zunächst ebenso zu einer haushaltsmäßigen Belastung wie die übrigen Finanzhilfen; deshalb werden sie in die Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich – zumindest für die mittelfristige Betrachtung – ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fort-

schreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben im Wettbewerb stehen.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist allerdings nicht die Darlehenssumme, sondern im wesentlichen nur die mit ihr verbundene Zinsbegünstigung als finanzielle Hilfe anzusehen.

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs zu tilgen sind, werden als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährung und Zuschüssen einzustufen sind.

Der Bestand an zinsbegünstigten Darlehen beträgt: für 1985 42,6, für 1986 42,6, für 1987 42,5, für 1988 42,2 Mrd. DM. Vom geschätzten Darlehensbetrag für 1988 entfallen auf das Wohnungswesen rd. 29,6 Mrd. DM, auf die Landwirtschaft rd. 6,4 Mrd. DM und die gewerbliche Wirtschaft rd. 5,6 Mrd. DM.

#### IV. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

27. Die Übersichten 1, 9 und 10 geben einen Überblick und die Übersichten 11, 12 und 14 zeigen die Schwerpunkte, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, und – soweit dies überhaupt möglich ist (s. die Ausführungen zur Erfolgskontrolle Tz. 14) – die Wirkungen von finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13.

##### 1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nrn. 1 bis 31 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 1 bis 15 der Anlage 2)

28. Im Mittelpunkt der Agrarpolitik der Bundesregierung steht die Sicherung leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe. Sie erfüllen wichtige Aufgaben für unser Gemeinwesen. Zusammen mit dem Ernährungsgewerbe sollen sie die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln versorgen. Zunehmende Bedeutung gewinnt ihre Rolle für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die Sicherung und Pflege einer vielfältigen Landschaft als Lebens-, Freizeit- und Erholungsraum.

Durch die Notwendigkeit einer EG-weiten Rückführung der Produktion haben die bäuerlichen Familienbetriebe erhebliche Anpassungsprobleme zu bewältigen. Dies machte verstärkt agrarpolitische Maßnahmen notwendig, die – den Erfordernissen entsprechend – vor allem auf die Bereiche Agrarstrukturpolitik und Agrarsozialpolitik ausgerichtet wurden.

29. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind neue Akzente in der einzelbetrieblichen Förderung Ende November 1986 gesetzt worden. Anstelle von Kapazitätsausweitungen werden seither verstärkt Rationalisierung und Arbeitserleichterungen der Betriebe gefördert. Neu eingeführt wurde 1986 eine Niederlassungsbeihilfe von 10 000 DM für junge Landwirte. Ab 1987 kann im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm statt eines zinsverbilligten Darlehens auch ein Zuschuß gewährt werden.

Um in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, wird seit Mitte der siebziger Jahre als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile eine Ausgleichszulage gewährt. Ihre Ausgestaltung ist seither mehrmals verbessert worden. Mitte 1986 haben die EG-Agrarmini-

ster beschlossen, in der Bundesrepublik Deutschland rd. 2,2 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzlich als benachteiligte Gebiete auszuweisen. Dadurch kann die Ausgleichszulage einer wesentlich größeren Zahl ertragsschwacher landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.

Die EG-Agrarbeschlüsse von Ende März 1984, vor allem zum Abbau des Währungsausgleichs und zur Garantiemengenregelung bei Milch, führten zu erheblichen Einkommensverlusten der deutschen Landwirte. Daher hat die Bundesregierung mit Billigung durch die EG ein Sonderprogramm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Durchführung der EG-Marktpolitik beschlossen. Die Landwirte erhalten einen Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer, der ab 1. Juli 1984 5 v. H. und vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 v. H. der Umsätze beträgt (vgl. dazu auch Agrarbericht 1987, Bundestagsdrucksache 11/85, Tz. 122). Diese Maßnahme ersetzt insbesondere eine andere EG-Maßnahme, den Währungsausgleich. Da sie eine Hilfe sui generis ist, wurde sie gesondert dargestellt.

##### 2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

###### a) Bergbau

(vgl. lfd. Nrn. 32 bis 40 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 16 bis 18 der Anlage 2)

30. Vorrangiges Ziel der Kohlepolitik der Bundesregierung ist die optimale Nutzung der heimischen Kohlelagerstätten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig kommt dem deutschen Steinkohlebergbau für die Bergbaureviere (Ruhrgebiet, Saarland, Aachener Revier, Ibbenbüren) bei der bereits angespannten Arbeitsmarktlage in diesen Arbeitsamtsbezirken auch eine wesentliche regionalpolitische Bedeutung zu. Die Bergbauländer (Nordrhein-Westfalen und Saarland) beteiligen sich an den meisten Kohlehilfen mit einem Drittel.

Angesichts der hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die vor allem aufgrund der schwierigen Abbaubedingungen (große Teufe) deutlich über dem Weltmarktpreis für Kohle liegen, sind zur Sicherung des Bergbaus erhebliche Subventionen erforderlich.

Diese Hilfen (Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich Verstromungshilfen und Steuererleichterungen) beliefen sich 1986 auf über 6,5 Mrd. DM.

Schon in der Kohlerunde 1983 war wegen dauerhafter Absatzverluste ein Kapazitätsabbau von 10 Mio. t vereinbart worden, der inzwischen weitgehend abgewickelt ist. Die anhaltenden strukturellen Probleme in der Stahlindustrie und der scharfe Preistrückgang bei den

Konkurrenzenergien haben 1986 den Absatz der deutschen Kohle erneut deutlich beeinträchtigt. Weitere Absatzrückgänge sind zu erwarten. Die deutsche Steinkohle als wichtige nationale Energiereserve soll auch in Zukunft ihren Beitrag zur Energieversorgung leisten. Die Bundesregierung kann strukturelle Absatzverluste der deutschen Steinkohle bei der Stahlindustrie und im Wärmemarkt nicht ausgleichen.

Sie wird aber auch in Zukunft unumgängliche Kapazitätsanpassungen im Steinkohlenbergbau sozial flankieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Hilfestellung beim Anpassungsprozeß geben.

Die Lösung der Probleme erfordert gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten einschließlich der zuständigen Landesregierungen. Dazu gehört, daß die Landesregierungen gemeinsam mit dem Bund den energiepolitischen Notwendigkeiten und Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die besonderen Ziele der einzelnen Hilfen lassen sich zu drei Gruppen zusammenfassen:

- Absatzsicherung (Verstromungsregelung, Kokskohlebeihilfe) und Gewährleistung der Versorgung mit deutscher Steinkohle (nationale Steinkohlenreserve);
- Verminderung der aus der Förderung resultierenden Kostenbelastung der Bergbauunternehmen (Technologieförderung, Übernahme von Erblasten, unternehmensspezifische Stützungsmaßnahmen, steuerliche Erleichterungen);
- soziale Flankierung von Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen (insbesondere Anpassungsgeld).

Die Verstromungsregelung (Verstromungsgesetz sowie 15-Jahresvertrag zwischen Bergbau und Elektrizitätswirtschaft) bestimmt den Absatz deutscher Kraftwerkskohle bis 1995 sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Mengen. Der Verstromungsvertrag sieht in Abhängigkeit von bestimmten Stromzuwachsdaten einen Absatzanstieg auf bis zu 45 Mio. t SKE pro Jahr ab 1990 vor. Damit ist der Vorrang der heimischen Steinkohle im Interesse der Versorgungssicherheit im Verstromungsbereich gewährleistet. Die Mehrkosten, die aus dem Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken gegenüber dem Einsatz anderer Energieträger entstehen, werden nicht über öffentliche Haushalte abgedeckt, sondern von den Stromverbrauchern über die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz (*Kohlepfennig*) getragen (vgl. Anlage 8, S. 257). Der drastische Ölpreiseinbruch des Jahres 1986 hat zu einer erheblichen Belastung des Sonderfonds durch den sogenannten Ölausgleich geführt. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Ausgleichsabgabe angehoben. Um die Belastungen der Stromverbraucher weiterhin in vertretbarem Rahmen zu halten, werden die Strukturelemente und Berechnungsmethoden der Ausgleichsabgabe überprüft.

Insgesamt beläuft sich der Ausgabenbedarf des Verstromungsfonds für 1987 auf ca. 6,8 Mrd. DM. Er setzt sich zusammen aus einem Überhang von 2 Mrd. DM

aus 1986 und einem Neubedarf von 4,8 Mrd. DM für 1987.

Von diesem aufgelaufenen Gesamtbedarf werden — wie schon im Vorjahr — 1,3 Mrd. DM nach 1988 übertragen. Die verbleibenden 5,5 Mrd. DM sollen

- über den Kohlepfennig, der mit Wirkung vom 1. Juni 1987 von 4,5 v. H. auf 7,5 v. H. angehoben wurde, sowie
- über eine Erhöhung des Kreditrahmens des Verstromungsfonds um 1,5 Mrd. DM auf 2 Mrd. DM

finanziert werden.

Der Absatz von Kokskohle und Hochofenkoks an die Stahlindustrie der EG wird durch Förderbeihilfen flankiert. Dadurch wird der Wettbewerbsnachteil gegenüber der Importkohle aus Drittländern (bis auf einen Selbstbehalt) ausgeglichen und sichergestellt, daß die Stahlindustrie entsprechend ihrem Bedarf deutsche Steinkohle einsetzt. Der Subventionsbedarf ergibt sich aus den beihilfefähigen Kokskohlelieferungen sowie der Differenz zwischen den Förderkosten deutscher Kokskohle und dem Wettbewerbspreis für Drittländerkohle, der wesentlich vom Dollarkurs beeinflußt wird. Der Beihilfesatz für die Kohleförderung, der in jährlichen Verhandlungen festgelegt wird, betrug 1986 105,20 DM/t. Zur Begrenzung des Subventionsvolumens sollen die Kokskohlenexporte in die übrigen EG-Länder abgebaut werden, da sie nicht zur Sicherheit der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland beitragen. In 1985 war mit der Ruhrkohle AG und der Saarbergwerke AG vereinbart worden, nach 1991 keine entsprechenden Anträge mehr auf Kokskohlenbeihilfe zu stellen. Es ist beabsichtigt, beginnend mit 1988 die Exportsubventionen für Kokskohle vollständig abzubauen. In Anbetracht des enorm gestiegenen Beihilfebedarfs für diesen Absatzbereich erwartet die Bundesregierung, daß der Bergbau den Abbau der Exporte beschleunigt durchführt.

Der besonderen Lage einzelner Unternehmen wird durch unternehmensspezifische Hilfen Rechnung getragen. Hierzu zählen insbesondere die Hilfen zur Umstrukturierung des Eschweiler Bergwerks-Vereins. Flankierend hierzu wird die Belastung des Bergbaus aus stillgelegten Kapazitäten vermindert. Die hierfür gewährten Hilfen beziehen sich auf Erblasten. Sie sollen entsprechend der Befristung der zugrundeliegenden Verträge 1990 auslaufen. Der Erhöhung der Produktivität dienen auch die Hilfen im Bereich der Kohleforschung, insbesondere die Technologieförderung; die Innovationsförderung ist 1986 ausgelaufen.

Die Kostenbelastung des Bergbaus wird ferner durch steuerliche Erleichterungen, z. B. Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen, vermindert. Auch die Bergmannsprämie, die den unter Tage tätigen Bergleuten aus dem Lohnsteueraufkommen gewährt wird, ist eine steuerliche Erleichterung.

Die im Rahmen der optimalen Nutzung der deutschen Kohle notwendigen Anpassungsmaßnahmen werden durch besondere Hilfen sozial flankiert. Die Anpassungsgeldregelung für in Zusammenhang mit Anpassungs-



sungsmaßnahmen ausscheidende Arbeitnehmer, die bis 1984 befristet war, ist bis 1989 verlängert worden.

#### b) Energie- und Rohstoffversorgung

(vgl. lfd. Nrn. 41 bis 48 der Anlage 1)

##### DEMINEX-Programm

**31.** Das DEMINEX-Programm verfolgt das Ziel, den in der DEMINEX – Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH – zusammengeschlossenen deutschen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis zu erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgung unseres Marktes zu leisten. Entsprechend diesen Zielsetzungen erhält die DEMINEX für den Aufschluß neuer Erdölfelder bedingt rückzahlbare Darlehen und für den Erwerb fündiger Rohölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften Zuschüsse.

Im Rahmen des Programms sind im Zeitraum von 1969 bis 1986 insgesamt 2 106 Mio. DM zur Finanzierung von DEMINEX-Vorhaben ausgezahlt worden. Zur Zeit wird der Vertrag über das Ende 1989 auslaufende 3. Anschlußprogramm (Volumen 400 Mio. DM) abgewickelt. Die DEMINEX-Gesellschafter haben sich ergänzend zu diesem Programm verpflichtet, bis 1990 zusätzliche Eigenmittel von rd. 200 Mio. DM für die Exploration bereitzustellen.

Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde im Laufe der verschiedenen Programme von ursprünglich 75 v. H. auf 50 v. H. im 3. Anschlußprogramm reduziert.

Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein erhebliches Reservepotential in der britischen und norwegischen Nordsee, Ägypten, Syrien und Argentinien erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bei rd. 3,5 Mio. t. Mit den noch bereitzustellenden Bundesmitteln soll eine weitere Steigerung der Reserven und der Jahresproduktion erreicht und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Unternehmen nach Auslaufen des 3. Anschlußprogramms seine Explorationsaktivitäten ohne weitere Subventionen fortführen kann.

##### Kohleveredelung

**32.** Aus industrie- und energiepolitischen Gründen fördert die Bundesregierung die großtechnische Demonstration besonders aussichtsreicher Verfahren zur Kohleveredelung. Wie die vorgelegten Planungsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, ist die Realisierung dieser Anlagen mit hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken behaftet.

Die Bundesregierung hat daher am 21. Oktober 1981 beschlossen, großtechnische Anlagen zur Kohlevergasung durch Investitionskostenzuschüsse und einen zeitlich befristeten Preisausgleich beim Einsatz deutscher Steinkohle zu fördern. Inzwischen sind Zuschüsse für zwei Anlagen bewilligt worden, jedoch wird eines dieser Projekte nicht gebaut. Im Haushalt

1987 sind für das in Realisierung befindliche Projekt Investitionskostenzuschüsse und Kohleeinsatzhilfen in Höhe von 25 Mio. DM vorgesehen. Insgesamt sind für dieses Projekt rd. 150 Mio. DM bis 1991 zugesagt worden.

##### Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm

**33.** Unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung und der energiepolitisch erwünschten Umstrukturierung des Energieangebots in der Bundesrepublik Deutschland werden der Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung, die Nutzung industrieller Abwärme und der Bau von Kohleheizkraftwerken finanziell gefördert. Hierzu schlossen der Bund und die Länder im Jahre 1981 – im Anschluß an das Programm für Zukunftsinvestitionen, das mit insgesamt 390 Mio. DM (Bundesanteil) in seinem Fernwärmeteil ausgestattet war – eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 600 Mio. DM an die Länder gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG. Ein gleich hoher Gesamtbetrag wurde von den Ländern zur Verfügung gestellt; diesen obliegen die Auswahl unter den Förderanträgen und die Bewilligungen der Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 v. H. der Investitionskosten.

Die im Rahmen dieses Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramms bewilligten Zuschüsse belaufen sich mittlerweile auf 1,1 Mrd. DM bei einem gesamten Investitionsvolumen der rd. 244 Projekte von 4,8 Mrd. DM. Um eine sachgerechtere Abwicklung des Programms zu ermöglichen, wurde die Auftragsvergabefrist für die zur Förderung beantragten Vorhaben nochmals um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1987 verlängert; bis zu diesem Zeitpunkt können die Länder Förderanträge entgegennehmen und im Rahmen noch verfügbarer Mittel bewilligen.

Der Anteil der Fernwärme am Niedertemperatur-Wärmemarkt ist inzwischen auf 8 v. H. angestiegen. Bei der Beurteilung des verbleibenden Fernwärmepotentials geht auch die Fernwärme-Wirtschaft davon aus, daß die Fernwärme keine Dauersubventionen erwarten kann, sondern ihre Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit im Wärmemarkt selbst zu beweisen hat.

##### Zuschußprogramm für kleinere und mittlere Tankstellen

**34.** Die Bundesregierung hat am 21. Juli 1983 beschlossen, für Neufahrzeuge verschärfte Abgaswerte vorzuschreiben, die der Katalysatorteknik entsprechen; dafür muß bleifreies Benzin zur Verfügung stehen.

Die erforderliche Umstellung des Tankstellennetzes erfordert insbesondere von den mittelständischen Unternehmen erhebliche finanzielle Anstrengungen. Auf Initiative des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wurde deshalb ein Zuschußprogramm für kleinere und mittlere Tankstellen in Höhe von je 10 Mio. DM für die Jahre 1985 und 1986 beschlossen. Die Zuschußmittel wurden im Jahre 1987 um 2 Mio. DM aufgestockt. Ziel des Programms ist es, die Strukturvielfalt auf dem deutschen Mineralöl-

markt zu erhalten und den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Tankstellen mit bleifreiem Benzin zu beschleunigen. Auf Antrag werden Zuschüsse an Mineralölunternehmen geleistet, deren Jahresumsatz (ohne Mineralöl- und Mehrwertsteuer) 250 Mio. DM nicht übersteigt. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1986 gestellt werden. Die Zuschüsse werden als Festbeträge vergeben und sind unterschiedlich, je nachdem, ob auf eine oder zwei bleifreie Sorten ausgebaut wird. Bei einer typischen mittelständischen Tankstelle machen die Zuschüsse rd. 10 v. H. der Investitionskosten aus. Die Zuschüsse werden neben anderen Kredithilfen des Bundes und der Länder gewährt.

Das Programm wird vom Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn/Ts. abgewickelt. Dem Bundesamt liegen Anträge für 4 872 Tankstellen vor. Für 3 386 Tankstellen wurden bisher 21,8 Mio. DM der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt, ausgezahlt wurden 14,6 Mio. DM für 2 299 Tankstellen (Stand 10. August 1987).

### c) Technologie- und Innovationsförderung

(vgl. lfd. Nrn. 49 bis 59 der Anlage 1)

Förderung von FuE-Personal in der Wirtschaft

FuE-Personalkostenzuschüsse

**35.** Mit den seit 1979 gewährten FuE-Personalkostenzuschüssen wird angestrebt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Die Unternehmen sollen damit Anreize erhalten, ihr Forschungs- und Entwicklungspotential zu festigen und auszubauen, um bessere Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen zu haben.

Antragsberechtigt sind z. Z. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit weniger als 500 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. DM Umsatz pro Jahr. Der Höchstzuschuß beträgt 120.000 DM jährlich bei einem Fördersatz von 40 v. H. (allerdings im sechsten Förderjahr nur 25 v. H.) des auf die Beschäftigung mit FuE entfallenden Anteils der steuerpflichtigen Bruttolöhne und -gehälter des mit FuE befaßten Personals. Die Förderung pro Unternehmen ist insgesamt auf sechs Jahre beschränkt.

Ab 1985 wurde das Programm mit eingeschränkten Förderkonditionen weitergeführt und durch eine Zuwachsförderung ergänzt (vgl. Tz. 36). Die mit dem FuE-Personalkostenzuschuß-Programm angestrebten Ziele wurden weitgehend erreicht. Das Erfordernis des Subventionsabbaus muß auch seinen Niederschlag bei der indirekten Forschungsförderung finden. Auf der Fortführung des Programms kann angesichts der bereits erheblich verbesserten Rahmenbedingungen für den Unternehmenssektor sowie der weiteren Entlastungen durch die geplante Steuerreform verzichtet werden. Das Programm läuft daher Ende 1987 aus (Ende der Antragsfrist 30. September 1987).

Forschungspersonal-Zuwachsförderung

**36.** Die ergänzende Zuwachsförderung durch den BMFT soll die Unternehmen verstärkt dazu anregen, das in dem Unternehmen mit Forschung und Entwicklung befaßte Personal durch zusätzliche Neueinstellungen zu erweitern, auch um die Forscherquote (Anteil der Forscher an den gesamten Erwerbspersonen), die in USA und Japan deutlich höher liegt, zu steigern.

Für die Zuwachsförderung sind alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes antragsberechtigt, sofern sie weniger als 1 000 Beschäftigte und weniger als 200 Mio. DM Umsatz pro Jahr aufweisen. Damit werden personalintensiv forschende kleine und mittlere Unternehmen in die Förderung einbezogen, die von den Steuervergünstigungen für FuE-Investitionen weniger Nutzen ziehen können und in der Regel nicht leicht Zugang zur ohnehin bereits erheblich reduzierten Projektförderung finden.

Der Zuwachs im FuE-Personalaufwand wird insoweit gefördert, als er durch Neueinstellungen von FuE-Personal verursacht ist. Innerbetriebliche Umsetzungen werden nicht gefördert. Im Hinblick auf die besondere Förderung von Neueinstellungen für FuE liegt der Fördersatz deutlich über dem Personalkostenzuschuß. Die Förderung selektiert nicht nach Produkten oder Branchen oder Technologiefeldern; sie stärkt die innovativen Unternehmen nach dem Ausmaß ihrer FuE-Aktivitäten.

Die Laufzeit der Zuwachsförderung ist bis Ende 1987 befristet, d. h. durch die Zuwachsförderung werden Neueinstellungen gefördert, die im Zeitraum 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 erfolgen.

Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin

**37.** Seit 1969 haben über die Hälfte aller für Forschung und Entwicklung in Frage kommenden Unternehmen dieses Programm, zum Teil mehrfach, in Anspruch genommen, wodurch ihre technologische Basis nachhaltig gestärkt worden ist. Sie sind damit gleichzeitig in den Stand versetzt worden, besser als zuvor mit der allgemeinen technologischen Entwicklung Schritt halten zu können. Die Notwendigkeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wirtschaft ergibt sich ferner aus ihren standortbedingten Nachteilen.

Es ist das Ziel des Programms, kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in zukunftsweisende Entwicklungen dadurch zu erleichtern, daß ein Teil der Entwicklungskosten je nach Lage des Einzelfalls entweder in Form eines Zuschusses (33,3 v. H. der Entwicklungskosten) oder eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens (66,7 v. H. der Entwicklungskosten) aus Bundesmitteln getragen und damit das Risiko für das einzelne Unternehmen vermindert wird. Die unbürokratische Art der Abwicklung des Programms durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat vielen Unternehmen den Schritt in eine kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit erleichtert oder sogar erst ermöglicht. Damit ist in den zurückliegen-

den beiden Jahrzehnten ein wesentlicher Beitrag zur Modernisierung und strukturellen Anpassung der Berliner Wirtschaft geleistet worden.

Insgesamt hat der Bewilligungsausschuß unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft ca. 730 Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 260 Mio. DM bewilligt. Die hierin enthaltenen Zuwendungsmittel belaufen sich auf rd. 115 Mio. DM.

Maßnahmen auf dem Gebiet der indirekten und indirektspezifischen FuE-Förderung sowie marktnahe Förderung (vgl. lfd. Nr. 52 bis 58 der Anlage 1)

**38.** Die Forschungs- und Technologieförderung, auch soweit sie sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft richtet, wird hier grundsätzlich nicht als Subvention im Sinne des § 12 StWG angesehen:

Als direkte Projektförderung kommt sie vor allem bei risikoreichen, aufwendigen, die Privatwirtschaft überfordernden, längerfristigen Forschungsvorhaben und Entwicklungen oder in besonders wichtigen branchenübergreifenden Schlüsseltechnologien sowie in Bereichen der staatlichen Daseins- und Zukunftsvorsorge in Betracht, wie im Jahreswirtschaftsbericht 1984 und insbesondere im Bundesbericht Forschung 1984 im Gesamtzusammenhang dargelegt wird.

Indirekte und indirekt-spezifische Maßnahmen sind dagegen unmittelbar darauf gerichtet, die technische Leistungskraft der Unternehmen zu stärken. Sie werden daher in diesen Bericht einbezogen und sind im folgenden aufgeführt. Kennzeichnend für sie ist größere Marktnähe, eine breit ansetzende und in der Regel auf wenige Jahre befristete Förderung. Die indirekten Förderungsmaßnahmen (Personalkostenzuschuß- und Personalaufwuchsprogramm — siehe Tz. 35ff. — sowie Auftragsforschung) sollen mithelfen, FuE- und Innovationsprobleme der mittelständischen Unternehmen zu lösen bzw. deren Innovationspotential zu stärken. Die konkreten FuE-Aktivitäten unterliegen dabei nicht staatlicher Einwirkung, weil sich das staatliche Interesse auf das Gesamtergebnis der Förderung richtet. Die indirekt-spezifischen Programme auf den Gebieten der Mikroperipherik, Fertigungstechnik und Biotechnologie streben zwar ein engeres Förderziel (z. B. vermehrte Anwendung der Mikroelektronik in der Wirtschaft) an, überlassen es den Unternehmen aber, im vorgesehenen Programmrahmen die individuelle Aufgabenstellung und Lösung zu entwickeln.

Anlage 7 enthält fünf dem Faktenbericht 1986 zum Bundesbericht Forschung 1984 entnommene tabellarische Übersichten über die FuE-Ausgaben des Bundes an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik“

**39.** Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) hat im Rahmen des Sonderprogramms Anwendung der Mikroelektronik 1982 bis 1984 insgesamt 450 Mio. DM an Fördermitteln bereitgestellt. Dabei wurden 2 430 Produktentwicklungen bei 1 740 Unternehmen finanziell unterstützt.

Erstmals eingesetzt wurde dabei die indirekt-spezifische Fördermethode, ein Verfahren, das sich durch besonders unbürokratische Antragstellung und Abwicklung auszeichnet, um damit kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu erleichtern. Die Wirkungen des Sonderprogramms Anwendung der Mikroelektronik wurden im Auftrag des BMFT vom Institut für Stadtplanung und Strukturpolitik GmbH, Berlin, und der Peter Töpfer Planung + Beratung GmbH untersucht. Dazu wurden 250 geförderte, für eine Stichprobe ausgewählte Unternehmen befragt und die Ergebnisse hochgerechnet. Ergebnis: Das über das VDI-Technologiezentrum Berlin abgewickelte Sonderprogramm hat, wie die Wirkungsanalyse zeigt, die gesteckten Ziele erreicht. Die Analyseergebnisse im einzelnen:

80 v. H. der geförderten Unternehmen hatten weniger als 500 Beschäftigte, gehören also der Gruppe kleiner bzw. mittlerer Unternehmen an, und 95 v. H. hatten weniger als 200 Mio. DM Umsatz. 25 v. H. der Unternehmen befaßten sich aufgrund des Sonderprogramms erstmals mit der Anwendung der Mikroelektronik in Produkten. 40 v. H. der Vorhaben hatten völlige Neuentwicklungen zum Ziel. 88 v. H. der geförderten Vorhaben waren technisch erfolgreich.

Aufgrund dieser positiven Entwicklungen haben bereits zwei Drittel der Unternehmen neue Investitionen in der Fertigung vorgenommen und knapp die Hälfte haben neue Mitarbeiter eingestellt. Mit einer weiteren Steigerung der Neueinstellungen wird bei fortgeschrittener Markteinführung und Absatzausweitung gerechnet.

Die wichtigsten Gründe für die positive Einschätzung der Maßnahme durch die Unternehmen sind, daß durch die Förderung unternehmensintern

- ein Strukturwandel oder eine personelle Verstärkung im Forschungs- und Entwicklungsbereich eingetreten ist (38 v. H.),
- die finanzielle Basis für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verbreitert wurde (30 v. H.),
- die Bestandssicherung oder die Gründung des Unternehmens erleichtert wurde (16 v. H.),

Marktbezogen wurde der Erfolg des Sonderprogramms vor allen in der

- Erweiterung der Produktpalette (22 v. H.),
- Erhöhung der Produktqualität (22 v. H.) und
- deutlichen Umsatzsteigerung (13 v. H.)

gesehen.

Insgesamt ergibt sich folgendes Ergebnis:

Mit dem Sonderprogramm wurde ein wesentlicher Impuls zur Beschleunigung der breiten Anwendung der Mikroelektronik in Produkten, vor allem bei Investitionsgütern gegeben. Die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere mittelständischer Unternehmen im Maschinen- und Anlagenbau, der Meß- und Regeltechnik und der Elektroniktechnik, ist in der beabsichtigten Weise gestärkt worden.

Indirekt-spezifische Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik

**40.** Der breite Einsatz der Mikroelektronik auch in den volkswirtschaftlich wichtigen Bereichen Energie- und Rohstoffeinsparung und Umweltschutz wird überwiegend erst dann wirtschaftlich, wenn kostengünstige, modernste Mikroperipherik-Komponenten zur Verfügung stehen.

Wegen der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Anwendern von Mikroperipherik-Komponenten in der Frühphase einer Entwicklung sind leistungsfähige heimische Mikroperipherik-Hersteller von großer Bedeutung.

Im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderungsmaßnahmen soll die Entwicklung intelligenter, mikroelektronikkompatibler Sensoren und der Einstieg in die dafür notwendigen Miniaturisierungstechnologien breitenwirksam beschleunigt werden. Die überwiegend mittelständischen Sensorhersteller in der Bundesrepublik Deutschland stehen kurz vor oder schon in der Einführung der für solche Mikrosensoren notwendigen, relativ aufwendigen Technologie, wie z. B. Oberflächenmontage, Dickschicht-, Dünnschicht- oder auch Halbleitertechnologie. Hier sind gerade mittelständische Unternehmen vielfach in ihren Finanzierungsmöglichkeiten überfordert. Diese Maßnahme zielt deshalb insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen.

Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik \*)

**41.** Die fertigungstechnische Industrie hat für die deutsche Wirtschaft hohe Bedeutung. Sie ist wichtiger Vorlieferant anderer Bereiche des verarbeitenden Gewerbes und zugleich eine bedeutende Exportindustrie.

Für einen auf vier Jahre befristeten Zeitraum (1984 bis 1987) soll daher diese Industrie — im Rahmen indirektspezifischer und anderer ergänzender FuE-Maßnahmen — mit dem Ziel einer Stärkung der marktwirtschaftlichen Strukturanpassung gefördert werden. Die Eigenkräfte der Unternehmen sollen vor allem dadurch gesteigert werden, daß ihnen der risikoreiche und know-how-intensive Schritt der Integration der modernen Informationstechnik in den Entwicklungs- und Fertigungsprozeß sowie in Produkte erleichtert wird.

Das Antrags- und Abwicklungsverfahren für diese Maßnahmen wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt für den Bereich CAD/CAM 400 000 DM, für Industrieroboter 800 000 DM.

Bereits vor Abschluß des Förderprogramms kann festgestellt werden, daß die Anwendung von CAD/CAM-

\*) Vgl. auch Broschüre „Fertigungstechnik“, Stand des Programms der Bundesregierung, Dezember 1986, Herausg. BMFT, Bonn 1987.

Systemen in der fertigungstechnischen Industrie von 2 bis 3 v. H. in 1983 bis Ende 1987 auf etwa 30 v. H. steigen wird.

Im Bereich Roboterförderung sind rd. 120 Neuentwicklungen entstanden, die sich am Markt bewähren müssen.

Indirekt-spezifische Fördermaßnahmen auf dem Gebiet Biotechnologie

**42.** Um den Unternehmen zu helfen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen, sieht das Programm flankierend einige besondere Maßnahmen vor, die insbesondere die Inangriffnahme von biotechnologischen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf breiter Basis fördern sollen. Die Eigenkräfte der Industrie sollen gestärkt werden, indem Hilfestellung bei der Einführung moderner Methoden der biotechnischen Produktion gegeben wird und Risiken zum Einstieg in die Anwendung dieser Technologie vermindert werden.

Die Förderung von Produktentwicklungen in der Biotechnologie soll nach vereinfachten Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgen (indirekt-spezifische Methode). Die individuellen Unternehmensentscheidungen zur biotechnischen Produkt- und Verfahrensentwicklung bleiben dem freien Wettbewerb überlassen.

Antragsberechtigt sind alle rechtlich selbständigen Unternehmen in den obengenannten Teilbereichen.

Die nicht rückzahlbare Zuwendung beträgt 40 v. H. der unten bezeichneten Kosten des Vorhabens, höchstens jedoch 600 000 DM pro Unternehmen. Bis zu diesem Höchstzuschuß können Zuwendungen auch zu mehreren Entwicklungen eines Unternehmens gewährt werden.

Das Förderprogramm ist auf vier Jahre, d. h. vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1989 befristet.

Auftragsforschung und -entwicklung

**43.** Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden.

Mit der Maßnahme ist bereits 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 bis 40 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.

Kleine und mittlere Unternehmen verfügen einerseits im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil dies meist zu aufwendig ist und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.

## Technologieorientierte Unternehmensgründungen

**44.** Das Ziel des Modellversuchs Technologieorientierte Unternehmensgründungen besteht darin, die Startchancen für Unternehmensgründungen in zukunftsträchtigen Technologiebereichen zu verbessern und gleichzeitig den Markt für Risikokapital für derartige Gründungen anzuregen.

Die Maßnahme wird pilotartig bis Ende 1988 in einem um zwei auf sechs Jahre verlängerten für Gründungsprojekte offenen Versuch erprobt. Dabei sollen je nach Projektstadium unterschiedliche Förderinstrumente eingesetzt werden:

- Beratungshilfen für die Gründer und eventuelle externe Kapitalanleger zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben – also technische Gutachten, Marktabschätzungen, Patentsituation und ähnliche externe Hilfe („Phase I“).
- Bis zu 75%ige Zuwendungen zu den Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (bis zum Prototyp) („Phase II“).
- Bis zu 80%ige Risikobeteiligungen des Bundes für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtung und Markteinführung bestimmt sind („Phase III“).

Das indirekt wirkende Instrumentarium zur technologieorientierten Unternehmensgründung soll dann greifen, wenn die private Finanzierung eines Gründungsprojektes an fehlenden Sicherheiten zu scheitern droht.

## Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme

**45.** Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen im Rahmen der direkten Projektförderung sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

Indirekte und indirekt-spezifische Förderverfahren haben mittlerweile das Instrument der marktnahen Förderung im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme weitgehend ersetzt.

**d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche**

(vgl. lfd. Nrn. 60 bis 62 der Anlage 1)

## Schiffbau

**46.** Der Schiffbau befindet sich weltweit in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß, dem auch die

deutschen Werften unterworfen sind. Die Situation ist gekennzeichnet durch

- stark rückläufige Auftragseingänge und Auftragsbestände im Handelsschiffneubau, vor allem wegen erheblicher Überkapazitäten an Schiffstonnage und weitgehenden Verfalls der Frachtraten;
- hohe Überkapazitäten im Schiffbau und Absinken der Preise auf ein vielfach nicht mehr kostendeckendes Niveau;
- hohe staatliche Subventionen in vielen Schiffbauländern.

Die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffbaumarkt infolge staatlicher Interventionen erschweren die Lage der deutschen Schiffbauindustrie. Zu diesen Interventionen gehören vor allem Finanzierungshilfen, direkte Baukostensubventionen, Verlustausgleiche und Reederhilfen, die vorzugsweise Werften des eigenen Landes zugute kommen.

Die deutsche Schiffbauindustrie hat, um sich den Gegebenheiten auf dem Weltschiffbaumarkt anzupassen, u. a. die Zahl ihrer Beschäftigten von 1975 bis Ende 1986 von rd. 76 000 auf rd. 38 000 verringert. Zur Bewältigung des notwendigen Anpassungsprozesses – Verbände und Küstenländer rechneten 1986 mit einem weiteren Abbau von etwa 10 000 Arbeitsplätzen, von denen bis Ende 1986 etwa die Hälfte bereits abgebaut waren – müssen sich die Werften weiterhin auf den Bau von Spezialschiffen konzentrieren, ihre Anstrengungen zur Diversifizierung auf schiffbaufremde Tätigkeiten verstärken und ihre Kapazitäten reduzieren.

Vordringliches Ziel der deutschen Schiffbaupolitik ist es, weiterhin in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau staatlicher Hilfen zu erzielen.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg ist die 6. EG-Richtlinie für Schiffbaubehilfen, die erstmals eine Obergrenze für Betriebsbeihilfen vorsieht. Die Bundesregierung setzt ihre Anstrengungen zur Reduzierung der Subventionen in enger Zusammenarbeit mit allen westlichen Schiffbauländern fort.

Da diese Bemühungen um internationale Subventionsbegrenzung bisher nur teilweise Erfolg hatten, gewährt die Bundesregierung, um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Länder entgegenwirken zu können, Hilfen in Form von Finanzierungshilfen und seit dem 1. Juli 1987 auch in der Form von Wettbewerbshilfen.

Die Finanzierungshilfen bestehen aus Zinszuschüssen. Sie sind der Höhe nach beschränkt und dürfen höchstens Angebote zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) ermöglichen. Diese Hilfe hat sich bewährt, weil sie die Auftragslage für die deutsche Schiffbauindustrie verbessert hat. Auf der anderen Seite stand sie wegen ihrer im Vergleich zu Hilfen anderer Länder knappen Bemessung dem notwendigen Strukturanpassungsprozeß bei den deutschen Werften nicht entgegen.

Die Wettbewerbshilfen bestehen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 20 v. H. des Vertragspreises bei Neu- und Umbauten von seegängigen Handelsschiffen. Sie können nur gewährt werden, soweit sie erforderlich sind, um einen Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Subventionen im Ausland auszugleichen. Sie sind an die Stelle der damit eingestellten Reederhilfen des Bundesministers für Verkehr getreten. Der Bund übernimmt zwei Drittel des jeweiligen Zuschusses. Das restliche Drittel wird aus Mitteln des Landes oder der Länder gewährt werden, in dem bzw. in denen das antragstellende Unternehmen seinen Sitz hat (vgl. auch Tz. 54).

#### Stahlindustrie

**47.** Die Stahlpolitik der Bundesregierung steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dazu beitragen sollen, die schwierigen Anpassungsprobleme des Stahlsektors zu lösen. Die Stahlhilfen, die der Bund von 1983 bis 1985 gewährte, stützten sich dabei im wesentlichen auf folgende Elemente:

- Auf der Grundlage von unternehmerischen Strukturkonzepten, zu denen alle Beteiligten, wie vor allem die Unternehmen und ihre Eigentümer ihren Beitrag leisteten, wurde die Strukturanpassung der deutschen Stahlindustrie mit Investitionszulagen und Strukturverbesserungshilfen flankiert.
  - Durch das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (vgl. BGBl. I Nr. 58 vom 29. Dezember 1981, geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983) konnten erforderliche Umstellungen, grundlegende Rationalisierungen und grundlegende Modernisierungen im Rahmen genehmigter Umstrukturierungsprogramme in der Stahlindustrie mit einer Investitionszulage von 20 v. H. gefördert werden.
  - Im Bundeshaushalt wurden ferner für die Jahre bis 1985 erhebliche Mittel bereitgestellt, um Strukturverbesserungsmaßnahmen der deutschen Stahlindustrie zu unterstützen. Als Hilfen wurden bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Teilwertabschreibungen und von bestimmten Sozialaufwendungen in Form von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Einzelheiten wurden durch die Richtlinie für die Gewährung von Strukturverbesserungshilfen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie vom 28. Dezember 1983 festgelegt.
- Die Leistungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer (Abfindungs- und Übergangshilfen im Stahlbereich gem. Artikel 56 des Montanunionvertrages) haben dazu beigetragen, die sozialen Folgen für von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer abzufedern und ihre Wiedereingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Rückwirkend zum 1. Januar 1987 wurde am 1. Juli 1987 die Frist für den Wartegeldbezug entsprechend der Verlängerung der Zahlung von Arbeitslosengeld erweitert, die Umschulungshilfe von 60/75 DM auf 200 DM pro Monat angehoben und der Einkommenshöchstbetrag bei der

Übergangshilfe von 2 500 DM auf 3 000 DM heraufgesetzt.

- Das von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossene und bereits einmal bis zum 31. Dezember 1987 verlängerte Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in den vom Anpassungsprozeß besonders betroffenen Regionen (vgl. Ausführungen unter „Regionale Strukturpolitik“, Tz. 51) wurde vom Bund-Länder-Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur am 2. Juli 1987 wegen der weiterhin andauernden Anpassungsprobleme in der Eisen- und Stahlindustrie bis zum 31. Dezember 1990 erneut verlängert.

Die deutschen Stahlunternehmen haben ihre Anfang 1984 vorgelegten Umstrukturierungsprogramme zügig realisiert. Sie haben die in Aussicht gestellten und von der EG-Kommission genehmigten Investitions- und Strukturverbesserungshilfen bis Ende 1985 erhalten. So sind der deutschen Stahlindustrie (ohne Saarstahl Völklingen GmbH) in den Jahren 1983 bis 1985 rd. 1,4 Mrd. DM aus der Investitionszulage (50 v. H.-Länderanteil) zugeflossen und rd. 1,65 Mrd. DM an Strukturverbesserungshilfen (1/3 Länderanteil) für den Förderzeitraum 1980 bis Ende 1985 von Bund und Ländern gewährt worden. Zwischenzeitlich haben zwei Unternehmen bereits einen Teil der erhaltenen, bedingt rückzahlbaren Strukturverbesserungshilfen aus Gewinnen wieder zurückgezahlt.

Durch die mit staatlichen Hilfen geförderten Umstrukturierungsmaßnahmen hat die deutsche Stahlindustrie insgesamt ihre Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Rahmen erhöht und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert. Die Mehrzahl der Unternehmen konnte in den Jahren 1985/86 Gewinne erwirtschaften. Zwischen 1980 und 1986 stieg der Anteil des im modernen Stranggußverfahren verarbeiteten Rohstahls von 47 v. H. auf rd. 87 v. H. und der Anteil höherwertiger Edelmehls an der Gesamtproduktion nahm von 19 v. H. auf 23 v. H. zu. Von den Ausgangskapazitäten bei Walzstahlfertigungserzeugnissen im Jahre 1980 in Höhe von rd. 53 Mio. t wurden bis Ende 1985 rd. 8,7 Mio. t (rd. 16 v. H.) abgebaut, wovon die Kommission im Rahmen des damals gültigen Subventionskodexes nur rd. 7 Mio. t anerkannt hat. Im Jahre 1986 wurden rd. 1,1 Mio. t Kapazitäten stillgelegt. Die Zahl der Beschäftigten ist seit Anfang 1980 von rd. 204 000 Arbeitnehmer auf 143 000 Arbeitnehmer, also um 61 000 (rd. 30 v. H.) zurückgegangen. Das erfolgreiche Stahlprogramm ist entsprechend den Bestimmungen des europäischen Subventionskodex Stahl Ende 1985 planmäßig ausgelaufen.

**48.** Das seit 1. Januar 1986 geltende Verbot für alle stahlspezifischen Hilfen einschließlich Regionalhilfen wurde nach Mitteilung der EG-Kommission in der EG bisher eingehalten. Auch nach dem neuen Subventionskodex zulässige Hilfen für ausscheidende Arbeitnehmer und beim Ausscheiden ganzer Unternehmen aus dem Markt sind bisher nicht gewährt worden. Die Stahlunternehmen partizipierten weiter an Forschungs- und Umweltprogrammen sowie an den So-

zialhilfen nach Artikel 56 Abs. 2 b EGKS-Vertrag. Der EG-Ministerrat hat am 20. Oktober 1986 und am 19. März 1987 an die Bedeutung eines von Subventionen freien Wettbewerbs in der EG erinnert und die EG-Kommission erneut aufgefordert, die Anwendung der Regeln über die Beihilfen – auch bezüglich der Nicht-EGKS-Produkte der stahlnahen Weiterverarbeitung – weiterhin besonders sorgfältig zu kontrollieren.

Die deutschen Stahlunternehmen sind in jüngster Zeit wieder verstärkt unter Anpassungsdruck geraten. Um den Anpassungsprozeß zu erleichtern, hat die Bundesregierung Mitte 1987 bereits eine Reihe von Verbesserungen bei den sozialen Hilfen nach Artikel 56 EGKS-Vertrag beschlossen. Ferner ist die Bundesregierung bereit, als Beitrag zur sozialen Flankierung im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen in der Stahlindustrie zu den bisher schon gewährten Hilfen zusätzliche 300 Mio. DM zu zahlen. Sie geht dabei davon aus, daß die betroffenen Länder sich ihrerseits mit weiteren 150 Mio. DM beteiligen. Zuwendungen zur sozialen Flankierung, die sich aus Beschlüssen der EG ergeben, werden auf die erwähnten Hilfen des Bundes und der Länder angerechnet, sofern sie 150 Mio. DM übersteigen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Stahlindustrie den Abbau von Arbeitsplätzen ohne sog. Massenentlassungen durchführt. Die Ausgestaltung der Beihilfen im einzelnen muß noch mit den Unternehmen, den Bundesländern mit Stahlstandorten und der EG-Kommission erörtert werden.

Die Entscheidung über zusätzliche Hilfen konnte getroffen werden, nachdem in der Tagung des EG-Ministerrates am 21. September 1987 entscheidende Weichen für die EG-Stahlpolitik der nächsten Jahre gestellt wurden.

#### Saarländische Stahlindustrie

**49.** Die Saarstahl Völklingen GmbH (früher: ARBED-Saarstahl GmbH) hat ihre Restrukturierungsmaßnahmen 1986/87 fortgesetzt.

Die Bundesregierung hat diesen Prozeß durch Übernahme von Zinsen und Tilgung der von ihr verbürgten Kredite flankiert (1986: 75 Mio. DM, 1987 voraussichtlich 102 Mio. DM). Ziel der Bundesregierung ist nach wie vor eine industrielle Lösung des Saarstahl-Problems, möglichst in Verbindung mit der Dillinger Hütte. Die mit diesem Unternehmen bereits über die gemeinsame Roheisenerzeugung und Zentralkokerei bestehende Zusammenarbeit, die zu einer Fusion führen sollte, wurde weiter intensiviert.

#### Luft- und Raumfahrtindustrie

**50.** Die Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie beruht auf der Überlegung, daß diese Industrie technologisch bedeutsame Produkte mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten herstellt. Bei der Erschließung des betreffenden Marktes trifft die einheimische Industrie auf harte internationale Konkurrenz. Sie wird im Wettbewerb nur bestehen können, wenn sie gemeinsam mit den europäischen Partnern ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter stärken kann.

Vor diesem Hintergrund wird der zivile Flugzeugbau durch bedingt rückzahlbare Bundeszuschüsse, durch Bundesbürgschaften und Darlehen für Serienfertigung gefördert. Die vom Bund unterstützten Entwicklungen sind technisch erfolgreich verlaufen. Beispiele hierfür sind der Airbus und der Hubschrauber BO 105. Wegen der schwierigen Verhältnisse auf dem Markt für Großraumflugzeuge ist beim Airbus nach wie vor eine Absatzförderung erforderlich. Sie erfolgt entsprechend den Hilfen, die auch die Konkurrenz im Rahmen einer internationalen Vereinbarung erhält.

#### e) Regionale Strukturmaßnahmen

(vgl. lfd. Nrn. 63 bis 68 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 19 bis 30 der Anlage 2)

#### Regionale Strukturpolitik

**51.** Ziele der regionalen Strukturpolitik sind:

- Mobilisierung von Wachstumsreserven in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik
- Verminderung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit bestimmter Regionen
- Verringerung der regionalen Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Die regionale Strukturpolitik unterstützt vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Sie trägt damit zur Erreichung der Ziele der Arbeitsmarktpolitik bei. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß die in der letzten Neuabgrenzung ausgewählten Fördergebiete überwiegend von einer hohen Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzgefährdung betroffen sind.

Die regionale Wirtschaftsförderung beruht neben den im Haushalt ausgewiesenen Mitteln (1987 Bund: 275 Mio. DM für die allgemeine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und 60 Mio. DM für zusätzliche Maßnahmen in Küstenregionen) vor allem auf steuerlichen Vergünstigungen (1986: rd. 680 Mio. DM, davon Bund rd. 320 Mio. DM regionale Investitionszulagen). Im Zonenrandgebiet können neben den Frachthilfen außerdem Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen gewährt werden.

Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971, BGBl. I S. 2140). Der für den Zeitraum 1987 bis 1990 geltende 16. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 20. Mai 1987 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die

Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Mit dem 11. Rahmenplan wurde ein auf vier Jahre befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in Stahlregionen beschlossen (sog. Stahlstandortprogramm; Laufzeit: 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1985). Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert, um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern. Dieses Programm wurde durch Beschluß des Planungsausschusses vom 4. Juli 1986 erstmals bis Ende 1987 und durch Beschluß vom 2. Juli 1987 wegen des fortdauernden Anpassungsdrucks erneut bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Ferner hat der Planungsausschuß am 5. November 1986 beschlossen, das Sonderprogramm Bremen bis Ende 1989 zu verlängern sowie für weitere Küstenregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die von der Werftenkrise besonders betroffen sind, zusätzliche Mittel der Gemeinschaftsaufgabe bereitzustellen. Insgesamt sind hierfür bis Ende 1989 Bundesmittel in Höhe von 120 Mio. DM vorgesehen. In Erfüllung seines Gleichbehandlungsauftrages vom 5. November 1986 beschloß der Planungsausschuß am 2. Juli 1987 zur Lösung gleichgelagerter Probleme wie in den Werftregionen ab 1988 zusätzliche Maßnahmen für die Montanindustrieregionen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Saarland sowie für die Schuhindustrieregionen in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Dieses Programm hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist mit jährlich 60 Mio. DM dotiert.

Aus Untersuchungen geht hervor, daß sich die wirtschaftliche Situation in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber Nichtfördergebieten verbessert oder sich zumindest relativ nicht verschlechtert hat. Auch die Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Angaben der begünstigten Unternehmen beruht, belegt Erfolge: In der Zeit von 1972 bis 1986 ist in den Fördergebieten ein gewerbliches Investitionsvolumen in Höhe von rd. 157 Mrd. DM und damit – nach Angaben der Unternehmen in ihren Anträgen – die Schaffung von rd. 895 000 Arbeitsplätzen sowie die Sicherung von rd. 1 300 000 gefährdeter Arbeitsplätze gefördert worden.

Im Mittelpunkt der *Erfolgskontrolle* steht die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes. Der Planungsausschuß hat eine solche Überprüfung zuletzt im Juli 1986 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für jede der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes verschiedene Indikatoren zur regionalen Einkommenslage, zur Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt und zur regionalen Infrastrukturausstattung ermittelt. Durch Vergleich dieser Regionalindikatoren mit entsprechenden Daten der Neuabgrenzung 1981 kann ermittelt werden, wie sich die einzelnen Regionen, die einzelnen Regionalen Aktionsprogramme oder das Fördergebiet insgesamt im Ver-

gleich zum Bundesdurchschnitt oder zum Nichtfördergebiet entwickelt haben.

Der Vergleich der 1986 verwendeten Indikatoren mit den entsprechenden Daten von 1981 zeigt, daß das Fördergebiet insgesamt sowohl im Einkommensbereich als auch beim Arbeitsmarktziel gegenüber dem Nichtfördergebiet aufgeholt hat. Dabei war die Entwicklung des Zonenrandgebiets noch günstiger als die des übrigen Fördergebiets. Die insgesamt positive Entwicklung des Fördergebiets verlief allerdings regional uneinheitlich. Fördergebieten, die ihren Abstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt deutlich verkürzen konnten, stehen auch solche gegenüber, die im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verloren haben. (Weitere Einzelheiten zur *Erfolgskontrolle* vgl. 16. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil I.)

Berlinförderung

**52.** Der Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderung) liegen die folgenden Ziele zugrunde:

- Ausgleich von Nachteilen gegenüber westdeutschen Standorten
- Erschließung und Sicherung von Märkten in Westdeutschland
- Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft
- Verbesserung der Attraktivität Berlins als Wohn- und Arbeitsort.

Zur Verwirklichung dieser Berlin-spezifischen wirtschaftspolitischen Ziele werden eine Reihe unterschiedlicher, vor allem steuerlicher Maßnahmen eingesetzt (vgl. hierzu auch Tz. 55, 62). Sie sichern der Stadt den erforderlichen Präferenzvorsprung im Vergleich zu Standorten in den westdeutschen Fördergebieten.

Die Umsatzsteuerpräferenzen bestehen aus den Herstellerpräferenzen nach den §§ 1 und 1 a BerlinFG, der Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG sowie der Präferenz für kleinere Berliner Unternehmen nach § 13 BerlinFG. Neben ihrem Beitrag zum Ausgleich von Standortnachteilen sollen die Herstellerpräferenzen Berlin für wertschöpfungsreichere Produktionen und damit insbesondere für höherwertige Arbeitsplätze attraktiv machen und die Verflechtung der gewerblichen Wirtschaft in der Stadt begünstigen. Entscheidend für die Höhe dieser Steuervergünstigungen, die Berliner Unternehmen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen an westdeutsche Abnehmer gewährt wird, ist neben dem Umsatz die Wertschöpfung der Berliner Hersteller. Die Abnehmerpräferenz soll Nachfrage westdeutscher Abnehmer nach Berlin lenken.

Die Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nach §§ 13 a bis 18 BerlinFG (erhöhte Absetzungen und steuerliche Ermäßigungen bei der Darlehenshingabe) sowie die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG zielen auf die Erhöhung der Investitionstätigkeit in der Stadt. Die Tarifiermäßigungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach §§ 21 bis 27 BerlinFG erleichtern die Bildung von Eigenka-



## Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1985 bis 1988

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1985		1986		1987		1988	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen .....	680	250	700	260	720	265	740	275
2	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser .....	50	21	50	21	50	21	50	21
3	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern .....	8	3	10	4	11	5	12	5
4	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen .....	. <sup>1)</sup>	.	. <sup>1)</sup>	.	. <sup>1)</sup>	.	. <sup>1)</sup>	.
5	§ 15 b BerlinFG	Sonderausgaben-Abzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in Berlin (West)	. <sup>1)</sup>	.	. <sup>1)</sup>	.	. <sup>1)</sup>	.	. <sup>1)</sup>	.
6	§§ 16, 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten .....	663	318	680	326	700	336	700	336
7	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten .....	657	312	688	325	720	340	750	355
8	§§ 21 bis 27 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West) .....	860	390	820	375	830	380	820	375
9	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) .....	2 600	1 105	2 650	1 126	2 700	1 148	2 750	1 169
10	§§ 1, 1 a, 2 u. 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer und der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer .....	3 045	1 995	3 150	2 048	3 250	2 113	3 350	2 178
		Steuermindereinnahmen insgesamt .....	8 563	4 394	8 748	4 485	8 981	4 608	9 172	4 714

<sup>1)</sup> Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerausfällen durch § 7 b EStG bzw. § 10 e EStG enthalten.

pital und fördern zusammen mit anderen Maßnahmen die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin. Die Arbeitnehmerzulage nach §§ 28 und 29 BerlinFG verbessert die Voraussetzungen zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in der Stadt.

Die durch das Berlinförderungsgesetz entstehenden Steuermindereinnahmen sind in der Übersicht 14 zusammengefaßt:

Nach dieser Übersicht sind die Steuermindereinnahmen im Berichtszeitraum infolge der wirtschaftlichen

Entwicklung in Berlin um insgesamt rd. 7 v. H. gestiegen. Dies bedeutet, daß für 1988 mit insgesamt 9,2 Mrd. DM an Steuermindereinnahmen der öffentlichen Hand zu rechnen ist (gegenüber 8,6 Mrd. DM 1985). Damit umfassen die Steuermindereinnahmen nach dem Berlinförderungsgesetz rd. ein Viertel aller Steuervergünstigungen des Bundes. Maßgeblich an der Entwicklung der Steuermindereinnahmen aus der Berlinförderung sind die Arbeitnehmerzulage und die Umsatzsteuervergünstigungen mit zusammen 6,1 Mrd. DM (1988). Das sind zwei Drittel des Gesamtumfangs der steuerlichen Berlinförderung.

### 3. Verkehr

(vgl. lfd. Nrn. 79 bis 84 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 67 bis 79 der Anlage 2)

**53.** Ziel der Verkehrspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß die verschiedenen Verkehrsträger jeweils in den Teilen des Verkehrs- und Kommunikationswesens, in denen sie vergleichsweise am vorteilhaftesten sind, ihre Leistungsfähigkeit weiter verbessern, um dadurch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie gesamtwirtschaftlicher Kosteneinsparung, Energieeinsparung oder Umweltschutz, zu einem optimalen Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger zu gelangen. Hierzu gehört auch der Ausbau des Kommunikationsnetzes und der Verkehrswege.

Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr wird nach der Abgrenzung dieses Berichtes dem Bereich der Infrastruktur zugerechnet, nur ein kleiner Ausschnitt dieser Leistungen für den Verkehrsbereich gilt als Subvention (vgl. Tz. 4 sowie Anlage 8).

#### Schiffahrtförderung

**54.** Die deutsche Handelsflotte übernimmt für die rohstoffarme und daher auf einen umfangreichen Außenhandel angewiesene Bundesrepublik Deutschland nicht nur einzelwirtschaftliche, sondern auch wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen z. B. bei der Versorgung der Volkswirtschaft mit Energie und Rohstoffen sowie beim Außenhandelstransport. Außerdem leistet sie zur Wertschöpfung und Beschäftigung der deutschen Küstenregionen einen maßgeblichen Beitrag (wichtigster Auftraggeber der deutschen Werften). Dabei sieht sich die deutsche Seeschifffahrt vielfältigen Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Frachtmärkten ausgesetzt, insbesondere durch Kostendifferenzen und wachsenden Protektionismus.

Die deutsche Seeschifffahrt hat seit Jahren Zuschüsse zum Neubau von Handelsschiffen und ab 1986 auch für umfassende Umbauten erhalten. Der Zuschuß betrug 12,5 v. H. der Anschaffungskosten bzw. 20 v. H. der Umbaukosten. Die deutschen Seeschifffahrtsunternehmen konnten so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessern, indem sie leistungsfähigere und technisch hochwertige Handelsschiffe anschaffen konnten. Mit zunehmenden Überkapazitäten im internationalen Seeverkehr und damit einhergehender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage für die deutschen Reeder wurden seit Mitte der achtziger Jahre die Neu- und Umbauzuschüsse in immer geringerem Maße nachgefragt. Es zeigte sich, daß das bestehende Förderungsinstrumentarium für Schifffahrt und Schiffbau den in diesen Bereichen bestehenden Problemen nicht mehr gerecht wurde. Die Bundesregierung hat deswegen am 1. Juli 1987 eine Neuordnung der Hilfen für Schifffahrt und Schiffbau beschlossen. Der Neubau und Umbau von Schiffen wird künftig durch eine Wettbewerbshilfe aus Mitteln des Bundesministers für Wirtschaft gefördert. Die bisherige Zuschußförderung für deutsche Reeder ist zum 1. Juli 1987 ausgelaufen. Der im Entwurf des Bundes-

haushalts 1988 veranschlagte Betrag dient der Abwicklung der letzten Förderprogramme.

Die Reeder erhalten weiterhin Finanzbeiträge, die ab 1988 neu gestaltet werden. Für die ab 1988 auszu zahlenden Finanzbeiträge werden Richtlinien des Bundesministers für Verkehr erarbeitet.

Zur Eindämmung der Ausflagung und zusätzlichen Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft der deutschen Seeschifffahrt wurden bereits seit 1984 Finanzbeiträge gewährt. Bemessungsgrundlage war dabei die Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Nach den bisher geltenden Richtlinien entfiel die Rückzahlung dieser Darlehen, wenn die Mittel in angemessenem Umfang für Investitionen im Handelsschiffsneubau oder -umbau eingesetzt wurden.

Die Schifffahrtshilfen haben in Verbindung mit verschiedenen Steuervergünstigungen wesentlich dazu beigetragen, daß die zur Erhaltung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendigen Modernisierungsinvestitionen deutscher Schifffahrtsunternehmen durchgeführt werden konnten (vgl. auch Tz. 46).

#### Berlin-Verkehr

**55.** Die Lage der Stadt erfordert besondere Aufwendungen zur Förderung und Erleichterung des Berlin-Verkehrs. Hierzu gehört neben der Flugpreissubvention vor allem die pauschalierte Abgeltung der von der DDR erhobenen Gebühren und Abgaben im Berlin-Verkehr nach dem Transitabkommen von 1971. Die Pauschalsumme beträgt für die Jahre 1980 bis 1989 525 Mio. DM jährlich (vgl. auch Tz. 52).

### 4. Wohnungswesen

#### a) Sozialer Wohnungsbau

(vgl. lfd. Nr. 85 bis 93 der Anlage 1)

**56.** Die Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt qualitativ und quantitativ einen hohen Stand erreicht. Engpässe sind nur noch vereinzelt, vor allem in wirtschaftsstarken Ballungsgebieten zu beobachten. Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen nur noch für Eigentumsmaßnahmen zur Verfügung. Deshalb konnte ab dem Programmjahr 1986 die Förderung des sozialen Mietwohnbaus ganz den Ländern überlassen werden.

Die eingetretene Normalisierung auf den Wohnungsmärkten spiegelt sich auch in der rückläufigen Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wieder. Eine Reihe von Programmen und Sondermaßnahmen in diesem Bereich ist inzwischen ausgelaufen oder wird nur noch abgewickelt. Gegenüber dem Berichtszeitraum des letzten Subventionsberichtes wurden inzwischen beendet:

- die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sozialprogramms (1. Förderungsweg; bis Haushaltsjahr 1984)

- Maßnahmen zur Förderung des Baus von Ersatzwohnungen sowie des Aus- und Umbaus im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen (bis Haushaltsjahr 1986)
- die Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau (bis Haushaltsjahr 1986)
- Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung (bis Haushaltsjahr 1986)
- die Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) (bis Haushaltsjahr 1984)
- Zuschüsse für Investitionen nach dem Investitionszulagengesetz von 1974 (bis Haushaltsjahr 1983)
- das Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin (bis Haushaltsjahr 1983).

Abgewickelt werden noch:

- das Regionalprogramm (1970 bis 1977) zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum im sozialen Wohnungsbau in regionalen Schwerpunkten
- das Sonderprogramm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage (vgl. hierzu auch Tz. 57).

Die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums stellt wegen ihrer familien-, vermögens- und gesellschaftspolitischen Bedeutung einen Schwerpunkt der Wohnungspolitik der Bundesregierung dar. Mit dem am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Wohneigentumsförderungsgesetz (vgl. Tz. 61) wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums deutlich verbessert, auf Eigennutzung konzentriert und verstärkt familienpolitisch ausgerichtet. Sie wird für Familien der unteren und mittleren Einkommensgruppen durch die direkte Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbau ergänzt. Ab dem Programmjahr 1986 gewährt der Bund den Ländern nur noch Finanzhilfen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) mit fallender Tendenz. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird jährlich mit den Ländern abgeschlossen.

Bis einschließlich Programmjahr 1985 hat der Bund auf der Grundlage des Artikel 104 a, Abs. 4 GG den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Mietwohnungsbaues und der Eigentumsförderung für

- den öffentlich geförderten Wohnungsbau im Sozialprogramm (1. Förderungsweg, Zielgruppenwohnungsbau) und
- den steuerbegünstigten Wohnungsbau im Rahmen des Eigentumsprogramms (2. Förderungsweg)

gewährt.

1984 wurden in beiden Förderungswegen Mittel für rd. 80 000 Wohnungen, 1985 für ca. 69 000 Wohnungen und 1986 für etwa 53 000 Wohnungen bewilligt. Fertiggestellt wurden im Jahre 1984 95 000, 1985 etwa 85 000 und im Jahre 1986 etwa 70 000 Wohnungen,

davon entfielen je 35 000 auf den 1. und den 2. Förderungsweg.

Im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 wurden auch Maßnahmen zum Abbau der Subventionen für den Wohnungsbau ergriffen, die sich noch heute auswirken:

- Die Zinserhöhungen für öffentliche Baudarlehen in den Förderungsjahrgängen bis 1970 führen zu jährlichen Mehreinnahmen von rd. 800 Mio. DM, von denen rd. 25 v. H. dem Bund zufließen.
- Die Länder Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen haben auf der Grundlage des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) für bestimmte Gebiete Rechtsverordnungen zur Einführung von Ausgleichszahlungen für Mieter von Sozialwohnungen erlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus um mehr als 20 v. H. überschreiten. Das Aufkommen aus dieser sog. Fehlbelegungsabgabe beträgt jährlich etwa 350 Mio. DM; es fließt den Ländern zu – mit Ausnahme der Wohnungsfürsorge Bund (§ 10 AFWoG).

#### b) Weitere Fördermaßnahmen in Abwicklung

Bausparzwischenfinanzierung  
(vgl. lfd. Nr. 94 der Anlage 1)

**57.** Zu den von der Bundesregierung im Herbst 1982 eingeleiteten Maßnahmen zur Belegung der Wirtschaft und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit gehörten im Bereich des Wohnungsbaues (als Teil des gemeinsamen Sonderprogramms, vgl. Tz. 56) die Verbilligung der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen durch Zinshilfen; damit sollte gezielt kurzfristig realisierbare Nachfrage nach neuerem selbstgenutzten Wohneigentum angeregt werden. Die Zuschüsse des Bundes waren auf insgesamt 500 Mio. DM begrenzt und dienten der Förderung von rd. 80 000 Bauvorhaben. Die Maßnahme wird nur noch abgewickelt.

Modernisierung und Heizenergieeinsparung

(vgl. lfd. Nrn. 95 und 96 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 84 und 85 der Anlage 2)

**58.** Das Bund-Länder-Modernisierungsprogramm, das auf der Grundlage des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durchgeführt wurde, diente als Anstoßprogramm vorrangig wohnungs- und sozialpolitischen Zielen. Die Durchführung des Modernisierungsprogramms war Aufgabe der Länder. Der Bund stellte die Hälfte der einzusetzenden Förderungsmittel als Finanzhilfen nach Artikel 104 a, Abs. 4 GG zur Verfügung.

Die Bundesregierung stellte ab dem Programmjahr 1983 nach Zweckerfüllung keine Mittel mehr für die Fortsetzung der Programme bereit; die alten Programme werden abgewickelt.

Parallel zur Wohnungsmodernisierung haben Bund und Länder ein befristetes Heizenergiesparprogramm (1978 bis 1982 über 4,35 Mrd. DM) durchgeführt. Es

sah die Förderung heizenergiesparender Maßnahmen durch Zuschüsse nach dem ModEnG oder alternativ steuerliche Vergünstigungen nach § 82 a EStDV vor. Die Zuschußregelung ist ausgelaufen. Die Steuervergünstigung nach § 82 a EStDV für selbstgenutztes Wohneigentum – begrenzt auf neue Heizungstechnologien – wird befristet bis 1991 fortgeführt (vgl. Tz. 61).

### c) Wohngeld

(vgl. lfd. Nr. 97 der Anlage 1)

**59.** Das Wohngeld hat als sozial treffsicheres, auf die individuellen Verhältnisse ausgerichtete wohnungspolitisches Instrument zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens seit seiner Einführung im Jahr 1965 kontinuierlich an Bedeutung gewonnen und wird auch im Sozialbericht der Bundesregierung dargestellt. Es sichert für Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen tragbare Wohnkostenbelastungen. Jeder Mieter oder Eigentümer hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuß zu den Wohnkosten.

Die Subjektförderung durch das Wohngeld ist wesentlicher Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Wohnungspolitik und gewinnt um so mehr an Bedeutung, als die Objektförderung im Sozialen Wohnungsbau abgebaut wird und das Wohngeld eine flankierende Funktion bei der Deregulierung des Wohnungsmarktes hat.

Das Wohngeld kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn es von Zeit zu Zeit an die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus und der Mieten angepaßt wird. Ohne eine solche Anpassung würden die Wohngeldleistungen für den einzelnen Empfänger ständig zurückgehen, da nominelle Einkommenserhöhungen zu einem Herauswachsen aus der Anspruchsberechtigung und nominal steigende Mieten zu einem Überschreiten der Miethöchstbeträge führen.

Mit der 6. Wohngeldnovelle, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, wurden verlässliche Rahmenbedingungen für die Wohngeldempfänger gesetzt und das Wohngeld an die Miet- und Preisentwicklung seit der 5. Wohngeldnovelle (1981) angepaßt. Dabei wurden die Wohngeldbeträge in den Tabellen sowie die Höchstbeträge, bis zu denen Wohnkosten bezuschußt werden, angehoben. Außerdem wurde die bisherige Differenzierung der Höchstbeträge (bis zu denen Mieten durch Wohngeld bezuschußt werden) nach drei Gemeindegrößenklassen durch fünf auf das örtliche Mietenniveau abstellende Mietstufen ersetzt, so daß sich die Zielgenauigkeit des Wohngelds verbessert hat. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle (1986) haben sich die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern um rd. 900 Mio. DM auf rd. 3,36 Mrd. DM erhöht. Sie werden 1987 – bei voller Wirksamkeit der 6. Wohngeldnovelle – auf voraussichtlich 3,8 Mrd. DM ansteigen. Die Anzahl der Wohngeldempfänger ist von knapp 1,6 Mio. Haushalten Ende 1985 auf rd. 1,95 Mio. Haushalte Ende 1986 gestiegen. Das durchschnittliche monatliche Wohngeld hat sich von 119 DM 1985 auf 144 DM in 1986 erhöht. Bei den begün-

stigten Haushalten wird durchschnittlich etwa ein Drittel der Wohnkosten durch Wohngeld abgedeckt.

Ende 1986 waren 39 v. H. der Wohngeldempfänger Rentner oder Pensionäre, 23 v. H. Erwerbstätige und 15 v. H. Arbeitslose. Rund 38 v. H. der Wohngeldempfänger bewohnen öffentlich geförderte Wohnungen. Hier ergänzt das Wohngeld die Objektförderung durch eine zusätzliche auf die individuellen Einkommensverhältnisse abgestimmte Verbilligung der Wohnkosten.

### d) Wohnungsbau für Bundesbedienstete

(vgl. lfd. Nr. 98 der Anlage 1)

**60.** Der Bund als Dienstherr von Beamten, Soldaten, Richtern, Angestellten und Arbeitern hat bis Ende 1986 an den Beschäftigungsorten, in denen keine oder nicht ausreichende Wohnungen zur Verfügung standen, den Bau von rd. 239 000 Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen gefördert. Seit 1987 werden neben der Förderung von Eigentumsmaßnahmen auch Mittel eingesetzt, um im geförderten Wohnungsbestand, insbesondere in Wohnstandorten mit einer angespannten Wohnungsmarktlage, auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder anstelle einer teureren Neubauförderung in erforderlichem Umfang Belegungsbindungen zu erwerben.

### e) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau

(vgl. lfd. Nrn. 80 bis 97 der Anlage 2)

**61.** Der im Herbst 1982 von der Bundesregierung im Rahmen des wohnungspolitischen Sofortprogramms befristet eingeführte erweiterte Schuldzinsenabzug bis zu 10 000 DM jährlich für die Dauer von 3 Jahren für neuerstelltes, zu eigenen Wohnzwecken genutztes Wohneigentum (§ 21 a Abs. 4 EStG) ist zum 1. Januar 1987 ersatzlos ausgelaufen. Die mit dieser Maßnahme verbundenen Steuervergünstigungen in Höhe von rd. 1,8 Mrd. DM pro Baujahrgang sind damit entfallen. Ziel dieses Programms war es, über eine Belebung der Wohnungsbaunachfrage der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung positive Impulse zu geben. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Maßnahmen leisteten einen wesentlichen Beitrag zum 1983 einsetzenden und weiterhin anhaltenden Aufschwung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Zum 1. Januar 1987 ist das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz) vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) in Kraft getreten, das, wie beabsichtigt, zeitlich unmittelbar an das wohnungspolitische Sofortprogramm anschließt. Es löst die bisherige Förderung nach § 7 b EStG ab.

Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung hat folgende Schwerpunkte:

- Die Besteuerung des Nutzungswertes selbstgenutzten Wohneigentums entfällt.
- Die Förderung konzentriert sich auf selbstgenutztes Wohneigentum.

- Bauherren und Erwerber selbstgenutzten Wohneigentums können nach dem 1. Januar 1987 acht Jahre jeweils 5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten einschließlich der Hälfte der Kosten für Grund und Boden, höchstens 300 000 DM, steuerlich wie Sonderausgaben absetzen.
- Die Förderung bezieht sich unbeschränkt auch auf Um- und Ausbauten.
- Der Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 600 DM jährlich wird bereits ab dem ersten Kind gewährt (§ 34 f EStG, Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung).
- Die Sonderabschreibungen nach §§ 82 a ff. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für die Anschaffung bestimmter Energieeinsparungstechniken, den Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für bauliche Maßnahmen im Rahmen von Stadtsanierungen und des Denkmalschutzes werden begrenzt auf fünf Jahre fortgesetzt.
- Die steuerlichen Vorteile des selbstgenutzten Zweifamilienhauses entfallen. Für vor dem 1. Januar 1987 hergestellte oder angeschaffte Objekte gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes eine 12jährige Übergangsfrist.

Durch Änderung des § 9 UStG entfiel 1985 im Mietwohnungsbau die Möglichkeit einer Erstattung gezahlter Vorsteuern. Mit der Streichung dieser Umsatzsteueroption entfielen ab 1985 steuerliche Abzugsmöglichkeiten, die zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von jährlich 600 Mio. DM führen (vgl. Finanzbericht 1983, S. 143, 216). Um negative baukonjunkturelle Rückwirkungen zu vermeiden, wurden die Auslaufzeiten für die Möglichkeit zur Umsatzsteueroption für Wohngebäude und für die Inanspruchnahme der Investitionszulage für Gebäude zeitlich entzerrt. Mit Art. 17 Ziff. 11 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 wurde die Möglichkeit zur Umsatzsteueroption auf Gebäude ausgedehnt, die vor dem 1. Juli 1984 begonnen und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt wurden.

#### f) Wohnungsbau in Berlin

(vgl. lfd. Nrn. 20 bis 23 der Anlage 2)

**62.** Für Wohngebäude und Eigentumswohnungen in Berlin (West) enthält das Berlin-Förderungsgesetz besondere Abschreibungsvergünstigungen (§ 14 a bis § 15 Berlin FG). Begünstigt werden sowohl fremdgenutzte als auch eigengenutzte Wohnungen. Die Begünstigung selbstgenutzten Wohneigentums wurde unter Aufrechterhaltung der Berlin-Präferenz an die Neuregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes angepaßt.

#### 5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nrn. 99 und 100 der Anlage 1 und Nrn. 98 bis 102 der Anlage 2)

**63.** Die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung, die in ihrem Ursprung überwiegend auf die

Wiederaufbauphase der Nachkriegszeit zurückgeht, hat bis in die 80er Jahre hinein vorrangig die Anlage in Geldsparformen, bei Lebensversicherungen und Bausparkassen bewirkt. Aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen wird nunmehr die staatliche Förderungspolitik stärker auf Produktivkapitalbeteiligungen konzentriert, da die globalen Ziele der traditionellen Geldsparförderung heute weitgehend erfüllt sind. Ein erster Schritt zur verstärkten Förderung von Produktivkapitalbeteiligungen erfolgte bereits mit dem Gesetz zur Förderung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) vom 22. Dezember 1983. Dieses Gesetz sieht insbesondere eine stärkere Ausrichtung im Vermögensbildungsgesetz auf betriebliche und außerbetriebliche Formen der Kapitalbeteiligung vor, indem der Förderungshöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen auf 936 DM aufgestockt und die Anlagemöglichkeiten insbesondere um stille Beteiligungen, Genußrechte, „Genossenschaftsanteile“ und insolvenzversicherte Arbeitnehmerdarlehen erweitert wurden. Ferner wurde die bisherige Steuervergünstigung für Belegschaftsaktien auch auf andere Beteiligungsformen durch den neuen § 19 a EStG ausgedehnt. Mit dieser Neuorientierung in der Vermögenspolitik wird nicht nur eine breitere Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft angestrebt, sondern auch die Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen gefördert. Zugleich kann sie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen beitragen.

Die Erfahrungen mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 zeigen, daß die Arbeitnehmer mit einer gewissen Zeitverzögerung die neuen Möglichkeiten und Chancen zur Vermögensbildung zunehmend erkennen und nutzen: Während Ende 1983 noch ca. 98 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen in das Konten-, Versicherungs- und Bausparen geflossen sind und nur etwa 2 v. H. in Vermögensbeteiligungen angelegt wurden, hat sich dieses Verhältnis seit 1984 erheblich zugunsten der Anlage in Vermögensbeteiligungen verschoben. Die Bundesregierung schätzt, daß gegenwärtig rund 10 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen verwendet werden.

Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Haushalte (einschließlich Steuermindereinnahmen) für die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung seit Kriegsende betragen 1986 rd. 140 Mrd. DM. Damit sind Sparleistungen in Höhe von ca. 560 Mrd. DM (Spar-Prämienengesetz, Wohnungsbau-Prämienengesetz, Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge nach § 10 EStG, § 19 a EStG, Viertes Vermögensbildungsgesetz einschließlich vorangegangener Regelungen) begünstigt worden.

Mit dem ab 1987 wirksamen Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz sowie dem Unternehmensbeteiligungsgesetz wurden neue Wege zur außerbetrieblichen Beteiligung an mittelständischen Unternehmen eröffnet. Breiten Schichten der Bevölkerung wurde so die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung auch an nicht börsennotierten Unternehmen ermöglicht, bei denen eine direkte Beteiligung oft nicht

möglich ist. Zugleich wurden für mittelständische Unternehmen damit weitere neue Finanzierungsquellen erschlossen.

Neben dem weiteren Ausbau der Förderung von Vermögensbeteiligungen u. a. durch Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 19 a EStG von 300 auf 500 DM enthält das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz auch eine Vereinfachung der Regelungen über die Förderung der Vermögensbildung, um allen Beteiligten die Anwendung zu erleichtern.

In der 11. Legislaturperiode soll die Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern durch den Wegfall der Förderung des Konten- und Versicherungssparens im Vermögensbildungsgesetz noch stärker auf Vermögensbeteiligungen konzentriert werden. Das Bausparen soll wegen seiner Bedeutung für die Bildung von Wohneigentum als Anlagemöglichkeit für vermögenswirksame Leistungen weiterhin gefördert werden; der Förderungshöchstbetrag hierfür soll von 624 DM auf einheitlich 936 DM angehoben und der Förderungssatz abgesenkt werden. Die Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz soll eingeschränkt werden.

## **6. Sonstiges (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)**

(vgl. lfd. Nr. 101 der Anlage 1)

**64.** Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EG-weite Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen. Der Unfall und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen führten insbesondere für die Landwirtschaft, aber auch für einige andere Berufsgruppen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten. Zum Ausgleich des Schadens wurden daher nationale finanzielle Hilfen beschlossen. Diese sind nach Auffassung der Bundesregierung keine Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EWG-Vertrag, sondern Schadensersatzleistungen. Es handelt sich dabei einerseits um die Ausgleichsrichtlinie nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz mit Rechtsanspruch und andererseits um die Billigkeitsrichtlinie Gemüse und die allgemeine Billigkeitsrichtlinie der Bundesländer; für letztere wurde eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Bei den Billigkeitsrichtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen des Staates im öffentlichen Interesse.

## V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

### 1. Allgemeine Ausführungen

65. Die Bundesregierung hat nach § 12 Abs. 4 StWG im Subventionsbericht im einzelnen darzulegen, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist (vgl. insbesondere Anlagen 1 und 2). Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Diese Bestimmung hat zum Ziel, die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand permanent zu prüfen und auf das ökonomisch notwendige und haushaltsmäßig vertretbare Maß zu begrenzen.

In der Sozialen Marktwirtschaft sind Subventionen nur in bestimmten Ausnahmefällen und für umgrenzte Aufgabenstellungen — soweit möglich auch nur für begrenzte Zeit — vertretbar und angemessen. Dabei müssen ordnungspolitische Nachteile und im besonderen wettbewerbsverzerrende Wirkungen, die durch den Eingriff in den Markt- und Preismechanismus entstehen, im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden gegenüber den Wirkungen, die mit den Hilfen verfolgt werden. Die Forderung nach Subventionsabbau muß daher die vielfältigen Ziele und unterschiedlichen Wirkungen von Subventionen im Auge behalten. Sicher gilt für einige Subventionen dieses Berichts, daß sie sich aus sozialpolitischen Gründen den Forderungen nach völligem Abbau entziehen (z. B. Wohngeld). Andere Maßnahmen sind nur als zeitlich befristete Hilfen im strukturellen Anpassungsprozeß gerechtfertigt. Manche Hilfen sind allgemein politisch begründet — etwa im Zusammenhang mit der Teilung Deutschlands und der geographischen Lage Berlins — und können insoweit nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten diskutiert werden.

In die Subventionsberichte können nur solche Abbauvorschläge aufgenommen werden, für die bereits dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang Gesetzentwürfe zugeleitet wurden oder andere Beratungsunterlagen vorliegen. Für den Bereich der Finanzhilfen beispielsweise bedeutet dies, daß die Abbauvorschläge bereits ihren Niederschlag im Haushaltsentwurf und in der Finanzplanung gefunden haben. Entscheidungen der Bundesregierung über den Abbau von Finanzhilfen sind also vor allem im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Fortschreibung des Finanzplans zu erarbeiten und vom Parlament bei der Verabschiedung des Haushalts zu beschließen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist vorgesehen, den Ausgabenzuwachs auf jährlich 2 ½ v. H. zu begrenzen — also weniger als bisher eingeplant war. Diese restriktive Ausgabenlinie begrenzt auch die Finanzhilfen (vgl. auch Tz. 68).

### 2. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

66. Die Aufgabe des Subventionsabbaus kann nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verstanden werden. Struktureller Wandel und Anpassung an neue Gegebenheiten sind in der Marktwirtschaft eine permanente Herausforderung. Wachstum und günstige Rahmenbedingungen erleichtern diesen Prozeß. Gravierende außenwirtschaftliche Verwerfungen — wie z. B. die Wechselkursentwicklung in den zurückliegenden Jahren — können die Anpassungskräfte des Marktes kurzfristig überfordern und flankierende Hilfen des Staates begründen.

Auch die wirtschaftliche Situation zu Beginn der 80er Jahre war nicht geeignet, das Subventionsvolumen nachhaltig zurückzuführen: Inflation und künstlich stimuliertes Nachfragewachstum hatten im zurückliegenden Jahrzehnt längst überfällige Strukturanpassungen der Wirtschaft verzögert und die krisenhafte Situation einzelner Wirtschaftsbranchen, die international nicht mehr wettbewerbsfähig waren, vorübergehend verdeckt. Diese Tatsache trat erst 1981/82 zu Tage, als das Bruttosozialprodukt real schrumpfte.

Daher waren zunächst finanzpolitische Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft und zur Hilfe für die am stärksten betroffenen Krisenbranchen dringend erforderlich. Dies betraf vor allem befristete Maßnahmen zur Belebung der Bauwirtschaft als einem zentralen Sektor mit besonderer Ausstrahlung auf die Gesamtwirtschaft; auch zur Bewältigung des Strukturwandels in der Stahlindustrie, dessen Konzentration in einzelnen Regionen der Bundesrepublik besondere Arbeitsmarktprobleme mit sich gebracht hatte, waren — zeitlich begrenzt — staatliche Unterstützungen in Form von Investitionshilfen notwendig geworden.

Darüber hinaus haben in den letzten Jahren eine Reihe von Sonderfaktoren die Entwicklung des Subventionsvolumens des Bundes beeinflußt:

- Der Bund hat im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985 bisherige Subventionszahlungen der Länder für Wohnungsbauprämien und Wohngeld übernommen. Dies erhöht das statistisch ausgewiesene Subventionsvolumen des Bundes um rund 800 Mio. DM, ohne daß sich materiell an der Subventionspolitik etwas verändert hat (vgl. auch Tz. 10).
- Die Kokskohlebeihilfe unterliegt einer gewissen Automatik in Abhängigkeit von der Entwicklung des Dollar-Kurses: Der Kursverfall der amerikanischen Währung hatte dementsprechend zu einer deutlichen Erhöhung des Volumens dieses Subventionstatbestandes binnen Jahresfrist zur Folge. Nur durch die Anhebung der Beihilfe konnte die

Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Steinkohle erhalten werden, die nach Auffassung aller politischen Kräfte auch in Zukunft als nationale Energiereserve dienen soll.

- Die EG-Agrarpreispolitik stieß zunehmend an Finanzierungsgrenzen im EG-Haushalt. Die vorgenommenen Ausgabenkürzungen trafen einseitig die deutsche Landwirtschaft. Hinzu kamen drohende Einkommenseinbußen aufgrund der Wechselkursanpassungen im EWS. Dies machte nationale Kompensationsmaßnahmen notwendig.
- Zusätzliche Hilfen waren zum Ausgleich der Schäden aufgrund der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl notwendig.
- Eine Reihe von sozialpolitisch relevanten Subventionen wie das Wohngeld und andere Hilfen, die angesichts der hohen Arbeitslosigkeit besonders geeignet sind, die Folgen des Strukturwandels sozial zu mildern, wurden gezielt angehoben.
- Der mit steuerlichen Ausnahmetatbeständen verursachte Ausfall an Steuereinnahmen wächst – auch ohne politische Entscheidungen über eine Ausweitung dieser Vergünstigungen – in der Regel mit der wirtschaftlichen Entwicklung, oft auch bei progressivem Steuertarif überproportional rasch. Eine Milderung dieser Entwicklung tritt durch Tarifsenkungen ein.

Diesen Entwicklungen stehen auf der anderen Seite auch – als Ergebnis eines ständigen Bemühens um Reduzierung des Subventionsvolumens – Rückführungen und das Auslaufen von Maßnahmen gegenüber.

**67.** Einen Beitrag hierzu leistet die *zeitliche Befristung* von Subventionen, die in den Subventionsgrundsätzen enthalten ist.

Bei den einzelnen, in den Anlagen 1 und 2 des 11. Subventionsberichts dargestellten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ist gemäß § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1988 enthaltenen Finanzhilfen sind 52 Positionen (von insgesamt 101) mit einem Volumen von zusammen gut 3 Mrd. DM befristet (dabei sind 14 Maßnahmen seit Vorlage des 10. Subventionsberichts ausgelaufen). Von den in jüngster Zeit beschlossenen Maßnahmen sind u. a. Milchrente, Investitionszuschüsse an Tankstellen, FuE-Personalzuwachsförderung, Ansparzuschüsse zur Förderung selbständiger Existenzen befristet.

Von den aufgeführten Steuervergünstigungen, die der Bund 1988 mitzufinanzieren hat, sind 16 Positionen (von insgesamt 117) mit einem Volumen von zusammen rund 3 Mrd. DM (Bund) befristet (darunter die in den letzten Jahren in den Subventionsbericht neu aufgenommenen Vergünstigungen: Kürzungsanspruch für land- und forstwirtschaftliche Umsätze, Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau, Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen).

Insgesamt sind die Zeitspannen der Befristung bei Subventionen sehr unterschiedlich; während einzelne Maßnahmen rasch auslaufen, erstreckt sich die Befristung in manchen Fällen auf die nächsten beiden Dekaden.

**68.** Die Bundesregierung hält es für notwendig, den Weg des gezielten, am jeweiligen Subventionszweck orientierten Abbaus von Subventionen weiter zu gehen. Dies ist auch zur Verwirklichung der Steuerreform notwendig. Ausdruck dafür sind u. a. die Ansätze für die *Finanzhilfen* des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 1991, die kontinuierlich zurückgeführt werden. In den Jahren von 1988 bis 1991 ist im Jahresdurchschnitt ein Abbau der Subventionsausgaben von 5,1 v. H. jährlich vorgesehen.

	1987	1988	1989	1990	1991
Finanzhilfen des Bundes in Mrd. DM . . . . .	15,1	15,0	13,7	12,9	12,2
Finanzhilfen des Bundes in v. H. der Ausgaben .	5,6	5,4	4,8	4,5	4,1
Rückführung der Finanzhilfen gegenüber Vorjahr in v. H. . . . .	.	-0,9	-8,7	-5,6	-5,1
Jahresdurchschnittliche Rückführung gegenüber 1987 in v. H. . . . .	-5,1				

Insgesamt werden die Subventionen auf der Ausgabe Seite nach diesen Planungen in den Jahren 1988 bis 1991 um rd. 20 v. H. oder knapp 3 Mrd. DM zurückgehen.

Diese Entwicklung ist maßgeblich auf das Auslaufen einer Reihe von Finanzhilfen zurückzuführen, insbesondere

- für den *Kohlenbergbau*; die Bundesregierung strebt grundsätzlich eine Konzentration der Hilfen auf *ein* Instrument, die Kokskohlebeihilfe, an;
- für *Förderung des Sparens und der Vermögensbildung*; hier wirkt sich das Auslaufen der Sparprämie aus;
- für den *sozialen Wohnungsbau*; angesichts des insgesamt ausgeglichenen Wohnungsmarktes werden die jährlichen Programmrahmen schrittweise zurückgeführt;
- für *FuE-Personalförderung*; die Förderung von FuE-Personal in der Wirtschaft wird programmgemäß bzw. vorzeitig beendet; die beschlossene Steuerreform mit ihrem mittelstandsfreundlichen Tarifverlauf und einer speziellen Mittelstandskomponente kommt im besonderen Maße der mittelständischen Wirtschaft zugute und macht daher spezifische Förderprogramme obsolet.

Insgesamt gehen die genannten Hilfen im Planungszeitraum bis 1991 um fast 1 ½ Mrd. DM zurück (vgl. im einzelnen Anlage 4).



**69.** Darüber hinaus sollen gezielt weitere Hilfen abgebaut werden, insbesondere

- Die Subventionen auf *Kokskohlenexporte* im Rahmen der Kokskohlebeihilfe werden ab 1988 schrittweise abgebaut. Die jährliche Entlastung des Bundeshaushalts steigt bis 1991 auf über ½ Mrd. DM.
- Die *Wohnungsbau-Prämie* soll von 14 auf 8 v. H. bei Neuverträgen abgesenkt werden. Die jährlichen Einsparungen werden sich zum Ende des Planungszeitraums auf mehrere 100 Mio. DM belaufen.
- Die Ansätze des Bundes für den *kommunalen Straßenbau* und ÖPNV werden plafoniert.

Zusammen ergeben die obengenannten, bereits nach dem geltenden Finanzplan auslaufenden Finanzhilfen und die vereinbarten zusätzlichen Kürzungen bis 1991 einen Abbau von 3 ½ Mrd. DM. Auf diese Weise können Mehranforderungen, die sich vor allem aufgrund der Wechselkursentwicklung bei einzelnen Subventionstatbeständen abzeichnen wie z. B. bei der Kokskohle, der Luftfahrtförderung und im EG-Agrarbereich in der Haushaltsplanung aufgefangen werden.

Während die Finanzhilfen überwiegend im Zuge des Haushaltsverfahrens jährlich in jedem Einzelfall von Regierung und Parlament überprüft werden, erfordert der Abbau von Steuervergünstigungen in jedem Fall gesetzliche Maßnahmen.

**70.** Im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung geplanten Steuerreform 1990 werden *Steuerver-*

*günstigungen und steuerliche Sonderregelungen* nachhaltig zurückgeführt. Dabei soll der Grundsatz gelten: Besser niedrige Steuersätze mit wenigen Ausnahmen als hohe Steuersätze mit vielen Ausnahmen (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1986 der Bundesregierung). Die Bundesregierung wird die Einzelentscheidungen hierüber mit der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Steuerreform treffen. Die nach den Koalitionsbeschlüssen vorgesehenen Maßnahmen zum „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“ sind in Kap. VI, Übersicht 15, abgedruckt.

**71.** Die Bundesregierung tritt in den Europäischen Gemeinschaften und bei anderen internationalen Institutionen mit Nachdruck dafür ein, daß sowohl auf den europäischen als auch auf den internationalen Märkten eine Fortsetzung des Subventionswettkampfs verhindert und damit der Wettbewerb gestärkt wird. Beispielhaft wird auf die planmäßig zum Ende des Jahres 1985 gemäß EG-Stahlsubventionskodex ausgelaufenen Subventionen an die Stahlindustrie verwiesen. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang auch die wichtigsten Ziele des OECD-Ministerrates vom 12./13. Mai 1987: Die Stärkung der mittelfristig orientierten, stabilitätsgerechten Wirtschaftspolitik, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wachstum und Strukturwandel, eine aktive Unterstützung der GATT-Verhandlungen. Dabei geht es vor allem darum, das Entstehen und Verstärken neuer Handelsbeschränkungen auch in Form von Subventionen zu verhindern. Daneben besteht Konsens aller OECD-Länder, einen Abbau der Produktionsüberschüsse im Agrarbereich durch unterschiedliche Maßnahmen anzustreben.

## VI. Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem

### 1. Abbau von Steuervergünstigungen

72. Die Vielzahl der heutigen Steuervergünstigungen und Sonderregelungen sind historisch aus besonderen Gegebenheiten heraus gewachsen. Andere Steuersubventionen sind in einer Zeit wesentlich niedrigerer verfügbarer Einkommen entstanden. Einige von ihnen haben in einem hochentwickelten Industriestaat mit einem entsprechenden Einkommensniveau ihre ursprüngliche Berechtigung mittlerweile verloren. Manche haben sich in der Praxis in unerwünschter Weise entwickelt. Ähnliches gilt für einen Teil steuerlicher Anreizwirkungen im Bereich der Kapitalbildung. Entscheidend ist aber, daß mit den bereits vollzogenen und den für 1990 beschlossenen Tarifsenkungen der Hauptgrund für zahlreiche, komplizierte und gesamtwirtschaftlich fragwürdige Steuervergünstigungen entfällt. Viele Steuervergünstigungen sind die Folge der bisher weit überhöhten Steuersätze.

Die jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen zum Abbau oder zur Einschränkung von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen sind umfassend angelegt und steuersystematisch begründet (vgl. Übersicht 15). Da die Steuersubventionen bestimmte Schwerpunkte haben, müssen sich diese notwendigerweise auch in den Abbauvorschlägen widerspiegeln.

Die Entscheidungen der Koalition gewährleisten, daß alle in unserer Gesellschaft vertretenen großen Gruppen in angemessener und ausgewogener Weise ihren Beitrag zum Abbau der Steuervergünstigungen leisten. Von den Einschränkungen entfallen

- rd. 5 Mrd. DM auf den Bereich der Unternehmen und
- rd. 4 Mrd. DM auf die Arbeitnehmer.

Im Umfang von rd. 8½ Mrd. DM (rd. 46 v. H. des Abbauvolumens) werden Maßnahmen vorgeschlagen, die einer gleichmäßigeren Besteuerung von Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten dienen oder ganz allgemein private Ausgabenentscheidungen betreffen. Beide Bereiche erfassen Steuerzahler

aus allen sozialen Gruppen und können somit nicht im einzelnen zugeordnet werden.

Die Vorschläge zur begrenzten Verringerung der steuerlichen Regionalförderung bewahren das heutige Präferenzgefälle, so daß die besondere Situation Berlins berücksichtigt wird und die Regionalförderung auch künftig ihren Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik leisten kann.

Aufgenommen in die Vorschläge sind auch Steuervergünstigungen, deren Auslaufen bereits gesetzlich vorgesehen ist (vgl. auch Tz. 67).

Das Gesamtergebnis der Reform für den einzelnen Steuerzahler wird aus dem Zusammenwirken von Tarifentlastung und Abbau von Steuervergünstigungen bestimmt. Es ergibt sich, daß insgesamt die ganz überwältigende Mehrheit der Steuerzahler nachhaltig entlastet wird.

### 2. Gleichmäßigere Erfassung von Einkommen

73. Vorgesehen sind auch Maßnahmen, die einer gleichmäßigeren Besteuerung von unterschiedlichen Einkunftsarten dienen. Die Voraussetzungen für eine gleichmäßigere steuerliche Erfassung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen soll verbessert werden. Entsprechend soll die nicht vertretbare Ungleichbehandlung bei geldwerten Vorteilen korrigiert werden. Dabei sind angemessene Freibeträge vorgesehen.

### 3. Steuervereinfachung

74. Die meisten der vorgeschlagenen Abbaumaßnahmen führen zu beachtlichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem werden mehrere Vereinfachungsmöglichkeiten außerhalb des Abbaus von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen aufgezeigt. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen läßt zusätzliche Erleichterungen für Bürger, Betriebe und Finanzämter erwarten.

Übersicht 15  
5. November 1987**Abbau von Subventionen und Sonderregelungen für ein  
gerechteres und einfacheres Steuersystem**

(Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen)

Maßnahme	Steuer Mehreinnahmen in Mio. DM							
	Entstehungsjahr 1990 <sup>1)</sup>				Rechnungsjahr 1990 <sup>2)</sup>			
	ins- gesamt	davon:			ins- gesamt	davon:		
		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemein- den		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemein- den
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>I. Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung (einschl. freie Berufe; ohne Einschränkung der Berlin- und Regionalförderung im Unternehmensbereich)</b>								
1. Die Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, nach §§ 6 b und 6 c EStG wird eingeschränkt.	100	36	39	25	—	—	—	—
2. Der Freibetrag für freie Berufe von 1 200 DM nach § 18 Abs. 4 EStG wird abgeschafft.	140	60	61	19	130	55	57	18
3. Der Bewertungsabschlag von bis zu 20 v. H. bei bestimmten Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen nach § 80 EStDV wird aufgehoben.	50	18	19	13	40	14	16	10
4. Die Sonderabschreibungen von 50 bzw. 30 v. H. über 5 Jahre für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau nach § 81 EStDV werden aufgehoben.	20	7	8	5	—	—	—	—
5. Der steuerliche Abzug von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten wird auf 80 v. H. der entstandenen Aufwendungen eingeschränkt bei gleichzeitiger Vereinfachung des Nachweisverfahrens.	100	35	38	27	—	—	—	—
6. Der Regelsatz für die private Pkw-Nutzung nach Abschnitt 118 EStR wird auf 30 v. H. bis 35 v. H. angehoben.	100	41	35	24	—	—	—	—
7. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen werden bilanzsteuerrechtlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1988 enden, nicht mehr zugelassen. Die gewinnerhöhende Auflösung der in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen kann mit jeweils einem Drittel auf das erste nach dem 30. Dezember 1988 endende Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden.	500	179	190	131	500	179	190	131

noch Übersicht 15

Maßnahme	Steuermehrereinnahmen in Mio. DM							
	Entstehungsjahr 1990 <sup>1)</sup>				Rechnungsjahr 1990 <sup>2)</sup>			
	ins-gesamt	davon:			ins-gesamt	davon:		
		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemeinden		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
8. Die Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen wird auf Genossenschaften, deren Tätigkeit auf Vermietung begrenzt ist, eingeschränkt; die Steuerfreiheit der Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, wird aufgehoben.	100	28	45	27	30	11	11	8
9. Die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1988 enden, aufgehoben. Die gewinnerhöhende Auflösung der in den Vorjahren gebildeten Sammelwertberichtigung kann mit jeweils einem Drittel auf das erste nach dem 30. Dezember 1988 endende Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden.	550	207	218	125	550	207	218	125
10. Die Vergünstigungen nach dem Auslandsinvestitionsgesetz werden aufgehoben.	250	90	96	64	—	—	—	—
11. Die Steuerfreiheit bestimmter Zusammenschlüsse von Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben nach § 81 Städtebauförderungsgesetz wird aufgehoben.	1	0	1	0	1	0	1	0
12. Die mit 80 v. H. beginnende degressive Umsatzsteuerermäßigung für Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis 60 000 DM nach § 19 Abs. 3 UStG wird aufgehoben; gleichzeitig wird die Umsatzsteuer-Freigrenze nach § 19 Abs. 1 UStG von 20 000 DM auf 25 000 DM angehoben.	150	98 <sup>5)</sup>	52	—	100	65	35	—
13. Die erhöhten Absetzungen nach § 7d EStG für den Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter werden nicht über den 31. Dezember 1990 hinaus verlängert. *)	700	258	272	170	—	—	—	—
14. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24b EStG wird nicht über den 31. Dezember 1990 hinaus verlängert.	50	21	22	7	—	—	—	—
15. Die Möglichkeit von Sonderabschreibungen nach § 82d EStDV für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung und Entwicklung dienen, wird nicht über den 31. Dezember 1989 hinaus verlängert.	225	83	88	54	—	—	—	—
<b>Summe I:</b>	<b>3 036</b>	<b>1 161</b>	<b>1 184</b>	<b>691</b>	<b>1 351</b>	<b>531</b>	<b>528</b>	<b>292</b>
<b>nachrichtlich:</b> <b>einschließlich Maßnahmen der Berlin- und Regionalförderung im Unternehmensbereich</b>	<b>5 596</b>	<b>2 430</b>	<b>2 360</b>	<b>806</b>	<b>2 026</b>	<b>900</b>	<b>818</b>	<b>308</b>

Maßnahme	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
	Entstehungsjahr 1990 <sup>1)</sup>				Rechnungsjahr 1990 <sup>2)</sup>			
	insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemeinden		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>II. Maßnahmen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung</b>								
16. Schaffung einer einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschale von 2 000 DM; gleichzeitig Erhöhung des Kilometer-Pauschbetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,36 DM auf 0,50 DM.	1 200	510	523	167	1 000	425	436	139
17. Die Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit nach § 3b EStG bleibt grundsätzlich erhalten; sie wird jedoch auf einheitliche Grenzen, z. B. bei Nacharbeit auf 25 v. H. und bei Sonntagsarbeit auf 50 v. H. eingeschränkt.	300	128	131	41	260	111	113	36
18. Die Lohnsteuerpauschsätze für Teilzeitbeschäftigte nach § 40a EStG werden von 10 auf 15 v. H. und von 2 auf 3 v. H. heraufgesetzt.	100	43	43	14	90	38	39	13
19. Der Lohnsteuer-Pauschsatz für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer nach § 40b EStG wird von 10 auf 15 v. H. angehoben bei Anhebung des begünstigten Betrages von 2 400 DM auf 3 000 DM.	100	43	43	14	90	38	39	13
20. Der Zukunftssicherungs-Freibetrag von 312 DM nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV für freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers zugunsten eines Arbeitnehmers wird aufgehoben.	400	170	174	56	360	153	157	50
21. Der Essensfreibetrag von 1,50 DM nach Abschn. 19 LStR bei unentgeltlicher oder verbilligter Abgabe einer Mahlzeit an einen Arbeitnehmer wird aufgehoben.	1 000	425	436	139	900	383	392	125
22. Die Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten wird auf 2 400 DM jährlich begrenzt.	200	85	87	28	170	72	74	24
23. Die Förderung der Vermögensbildung nach dem 5. VermBG wird auf Produktivkapitalbeteiligungen und Bausparanlagen beschränkt — bei Streichung der Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheine der Kreditinstitute sowie der übrigen Anlagenformen aus dem Anlagekatalog	500	212	218	70	440	187	192	61
24. Zur Abgeltung der Aufwendungen, die mit einem häuslichen Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers verbunden sind, wird ein Pauschbetrag von 800 DM eingeführt.	50	21	22	7	10	4	5	1
<b>Summe II:</b>	<b>3 850</b>	<b>1 637</b>	<b>1 677</b>	<b>536</b>	<b>3 320</b>	<b>1 411</b>	<b>1 447</b>	<b>462</b>

noch Übersicht 15

Maßnahme	Steuermehrereinnahmen in Mio. DM							
	Entstehungsjahr 1990 <sup>1)</sup>				Rechnungsjahr 1990 <sup>2)</sup>			
	ins- gesamt	davon:			ins- gesamt	davon:		
		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemein- den		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemein- den
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>III. Sonstige Maßnahmen zur gleichmäßigeren Besteuerung</b>								
25. Die steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen wird verbessert durch								
a) Verpflichtung der Kreditinstitute zum Hinweis auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge und Erweiterung der Steuererklärungspflicht ab 1988								
b) Einführung einer Kapitalertragsteuer von 10 v. H. mit Abgeltungscharakter für Lebensversicherungserträge mit Ausnahme der rechnermäßigen Zinsen ab 1989	4 300	2 187	2 182	-69	4 000	2 045	2 038	-83
c) Einführung einer anrechenbaren Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. auf alle Kapitalerträge (mit Ausnahme der Zinsen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist) ab 1989 (die bisherige Kapitalertragsteuer von 25 v. H. auf Dividenden u. a. bleibt erhalten).								
26. Die Steuerermäßigungen in Form des halben Durchschnittsteuersatzes für außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG und in Form der Verteilung von Einkünften aus einer mehrjährigen Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 EStG werden eingeschränkt und vereinheitlicht.	700	298	305	97	—	—	—	—
27. Die 10jährige Grundsteuervergünstigung für Wohnraum wird für Wohnraum aufgehoben, der nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig wird; das sog. Baukindergeld nach § 34f EStG wird von 600 DM auf 750 DM angehoben.	340 <sup>6)</sup>	-68	-22	430	—	—	—	—
28. Die erhöhten Absetzungen nach § 82a EStDV für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden werden nicht über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert.	400 <sup>6)</sup>	170	174	56	—	—	—	—
29. Die erhöhten Absetzungen nach § 82g EStDV für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen werden nicht über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert.	5	2	2	1	—	—	—	—
30. Steuerforderungen und -erstattungsansprüche werden verzinst.	1 000	385	402	213	—	—	—	—
31. Weitere Lohnersatzleistungen werden in den Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG einbezogen. Die Lohnersatzleistungen werden einheitlich mit den Leistungsbeträgen erfaßt.	500	213	218	69	—	—	—	—
<b>Summe III:</b>	<b>7 245</b>	<b>3 187</b>	<b>3 261</b>	<b>797</b>	<b>4 000</b>	<b>2 045</b>	<b>2 038</b>	<b>-83</b>

noch Übersicht 15

Maßnahme	Steuermehrereinnahmen in Mio. DM							
	Entstehungsjahr 1990 <sup>1)</sup>				Rechnungsjahr 1990 <sup>2)</sup>			
	insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemeinden		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>IV. Maßnahmen im Bereich der steuerlichen Behandlung von Privatausgaben</b>								
32. Der Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen wird auf 50 v. H. der Beitragsleistung beschränkt.	250	106	109	35	—	—	—	—
33. Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG wird aufgehoben.	10	4	5	1	—	—	—	—
34. Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270/540 DM (Alleinstehende/Verheiratete) nach § 10c Abs. 1 EStG wird aufgehoben.	500	213	218	69	450	191	196	63
35. Der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags nach § 24 a EStG wird von 3 000 DM auf 3 720 DM angehoben; dafür entfällt der Altersfreibetrag von 720/1 440 DM (Alleinstehende/Verheiratete) nach § 32 Abs. 8 EStG.	300	127	131	42	390	166	170	54
36. Der sog. Besucher-Freibetrag von 600 DM nach § 33a Abs. 1 a EStG wird aufgehoben.	260	111	113	36	160	68	70	22
37. Für die Wohnungsbau-Prämienvergünstigung nach § 3 WoPG wird ein Mindestbetrag von 100 DM eingeführt.	5	5	—	—	—	—	—	—
38. Die Vermögensteuerfreiheit für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG wird aufgehoben.	10	—	10	—	10	—	10	—
<b>Summe IV:</b>	<b>1 335</b>	<b>566</b>	<b>586</b>	<b>183</b>	<b>1 010</b>	<b>425</b>	<b>446</b>	<b>139</b>
<b>V. Maßnahmen im Bereich der Berlin- und Regionalförderung</b>								
39. Die Wirtschaftsförderung in Berlin und in den regionalen Fördergebieten wird bei grundsätzlicher Beibehaltung der Präferenzstruktur wie folgt zurückgeführt:								
a) Das Investitionszulagengesetz wird aufgehoben bei gleichzeitiger Aufstockung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um 500 Mio. DM (250 Mio. DM Bund, 250 Mio. DM Länder), die mindestens zu 30 v. H. in das Zonenrandgebiet fließen. Der Zonenranderlaß soll mit dem Ziel einer wirksameren Förderung überarbeitet werden.	1 600	770	774	56	320	154	155	11

noch Übersicht 15

Maßnahme	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
	Entstehungsjahr 1990 <sup>1)</sup>				Rechnungsjahr 1990 <sup>2)</sup>			
	ins- gesamt	davon:			ins- gesamt	davon:		
		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemein- den		Bund	Länder <sup>3)</sup>	Gemein- den
1	2	3	4	5	6	7	8	9
b) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG wird eingeschränkt. (Wegfall der Grundzulage von 10 v. H., Absenkung der übrigen Zulagensätze auf einheitlich 15 v.H.).	430	204	205	21	85	40	40	5
c) § 13 a BerlinFG wird aufgehoben. (Angleichung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen in Berlin an die Regelung im Bundesgebiet – 6 v. H. statt 4 v. H.).	50	25	25	—	—	—	—	—
*) d) Der USt-Kürzungsanspruch nach § 2 BerlinFG (Abnehmerpräferenz) für Unternehmen des Bundesgebiets wird auf 3 v. H. des Entgelts begrenzt.	330	215 <sup>4)</sup>	115	—	270	175	95	—
e) Die erhöhten Absetzungen von 75 v. H. über 5 Jahre für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin nach § 14 BerlinFG werden auf neue Wirtschaftsgüter beschränkt.	150	55	57	38	—	—	—	—
<b>Summe V:</b>	<b>2 560</b>	<b>1 269</b>	<b>1 176</b>	<b>115</b>	<b>675</b>	<b>369</b>	<b>290</b>	<b>16</b>
<b>VI. Maßnahmen zur Rechtsbereinigung</b>								
40. Die begrenzten Rennwett- und Lotteriesteuerbefreiungen für bestimmte Lotterien und Ausspielungen nach § 18 RennwLottG werden aufgehoben.	5	—	5	—	5	—	5	—
41. Der Abzug der Geschäftsguthaben der Genossen vom Betriebsvermögen der gewerblichen Werksgenossenschaften, Lieferungen-genossenschaften und der kleinen Warengenossenschaften nach § 104 a BewG wird aufgehoben.	5	0	3	2	5	0	3	2
42. Die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer für Wasserkraftwerke wird nicht über den 31. Dezember 1990 hinaus verlängert.	5	1	2	2	—	—	—	—
<b>Summe VI:</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>2</b>
<b>Gesamtsumme I bis VI</b>	<b>18 041</b>	<b>7 821</b>	<b>7 894</b>	<b>2 326</b>	<b>10 366</b>	<b>4 781</b>	<b>4 757</b>	<b>828</b>

\*) Erörterungen noch nicht abgeschlossen.

1) In den ersten zwölf Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehreinnahmen. Bei auslaufenden Regelungen teilweise unterschiedliche Entstehungsjahre. In der Finanzplanung ist bereits berücksichtigt, daß das Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder und der Freibetrag nach § 14 a Abs. 5 EStG nicht über den 31. Dezember 1988 hinaus verlängert werden.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung.

3) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.

4) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder.

5) Das entsprechende KfW-Förderprogramm soll verbessert werden.

6) Ansatz eines mittleren Wertes der kumulierten Beträge.



**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes  
in den Jahren 1985 bis 1988**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Elften Subventions- berichts
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> .....	1 bis 31
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b> .....	32 bis 78
1. Bergbau .....	32 bis 40
2. Energie- und Rohstoffversorgung .....	41 bis 48
3. Technologie- und Innovationsförderung .....	49 bis 59
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche .....	60 bis 62
5. Regionale Strukturmaßnahmen .....	63 bis 68
6. Sonstige Maßnahmen .....	69 bis 78
<b>III. Verkehr</b> .....	79 bis 84
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR .....	79 bis 83
2. Schifffahrt .....	84
<b>IV. Wohnungswesen</b> .....	85 bis 98
1. Sozialer Wohnungsbau .....	85 bis 93
2. Weitere Fördermaßnahmen .....	94 bis 96
a) Bausparzwischenfinanzierung .....	94
b) Modernisierung und Heizenergieeinsparung .....	95 und 96
3. Wohngeld .....	97
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. ....	98
<b>V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung</b> .....	99 und 100
<b>VI. Sonstige Finanzhilfen</b> (Schadensausgleich wegen Tschernobyl) .....	101



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>						
<b>1</b>	<b>Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung</b>	<b>E</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>	<b>450,0</b>
	<b>10 02 / 656 52</b>		<b>Z 400,0</b>	<b>Z 400,0</b>	<b>Z 400,0</b>	<b>Z 450,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Die Zuschüsse sind bestimmt zur						
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gewährung von Schwerverletztenzulagen und</li> <li>— Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie dienen der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.</li> </ul>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach folgenden Kriterien zugewiesen:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Voraussichtlicher Bedarf an Schwerverletztenzulagen,</li> <li>— Anteil jeder LBG an den Leistungsaufwendungen aller LBGen,</li> <li>— Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im Bezirk jeder LBG.</li> </ul>						
Jede LBG ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Gesamtbeiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v.H.-Satz zu senken sowie Schwerverletztenzulagen zu zahlen. Diese Zulage erhalten schwerverletzte Empfänger von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrunde liegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v.H. 25 v.H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v.H. 50 v.H. der Jahresrente.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Den laufenden Versicherungsleistungen — unter Umständen für Unfälle, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben — steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert, im Bundesdurchschnitt 1986 um 35,3 v.H. Damit wird ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung geleistet.						
Die Vollrente eines Unfallverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H.) beträgt 1986 für						
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Unternehmer und deren Ehegatten 793 DM/Monat,</li> <li>— mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag 1 147 DM/Monat.</li> </ul>						
Diese Renten werden durch die Schwerverletztenzulage fühlbar verbessert. Sie wurde 1984 an 14 448 Berechtigte gezahlt. Der Aufwand hierfür belief sich auf 18,70 Mio. DM.						
Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgabenrente) 10 02 / 656 53	A	272,3 Z 272,3	269,6 Z 269,6	265,0 Z 265,0	250,0 Z 250,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586).						
Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 1986 für Verheiratete 726,10 DM/Monat und für Alleinstehende 482,60 DM/Monat.						
Die Maßnahme wurde für Neubewilligungen beschränkt auf bis zum 31. Dezember 1983 vollzogene strukturverbessernde Abgaben. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
In der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1985 wurden 72 754 Landabgabenrenten bewilligt. 61 625 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 166 ha wurden strukturverbessernd abgegeben. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der aufgegebenen Unternehmen noch bei 5,4 ha. 1984 erreichte sie die Größe von 17,7 ha.						
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) 10 02 / 656 54	A	2,0 Z 2,0	1,9 Z 1,9	2,0 Z 2,0	2,0 Z 2,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die Maßnahme dient der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellt die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, sicher. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlichen Vorschriften vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586). Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden.</p> <p>Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v.H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen. Die Maßnahme ist unbefristet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1986 haben insgesamt 1 836 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.</p> <p>Für 1987 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 165 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Ausgaben in den kommenden Jahren werden etwa gleich hoch sein.</p>						
4	Gasölverbilligung 10 02 / 652 06	E	635,2	647,0	644,0	660,0
		Z	635,2	647,0	644,0	660,0
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Mit den Mitteln wird eine Angleichung der Mineralölsteuer für das in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte Gasöl an das System der Steuerbefreiung bzw. -entlastung für die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten der EG angestrebt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339 — zuletzt geändert durch Artikel 23 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 — BGBl. I S. 2441) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt seit 1. Juli 1973 41,15 Pf je Liter und wird nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1986 wurden rund 1,57 Mrd. Liter verbilligt.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei	A	0,6	0,6	0,7	0,6
	10 02 / 662 71		S 0,6	S 0,6	S 0,7	S 0,6
<b>Zielsetzung</b>						
Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 7. Juli 1967 (BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1967 S. 3).						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 8 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v.H. und für die Kutterfischerei 4 v.H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.						
Seit 1976 werden Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei ausschließlich durch Zuschüsse gefördert (vgl. Nr. 7), so daß insoweit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen entfallen.						
6	Darlehen für die Kutterfischerei	A	4,2	2,7	4,0	4,0
	10 02 / 862 76		D 4,2	D 2,7	D 4,0	D 4,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1974).						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz											
			1985	1986	1987	1988								
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.								
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>											
in Mio. DM														
1	2	3	4	5	6	7								
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe gewähren zu können.</p> <p>1986 waren noch 633 Motorkutter mit ca. 23 500 BRT registriert.</p> <p>Im Jahre 1986 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:</p> <table> <tr> <td>12 Neubauten</td> <td>1,4 Mio. DM</td> </tr> <tr> <td>4 Ankäufe</td> <td>0,3 Mio. DM</td> </tr> <tr> <td>21 Modernisierungen</td> <td>1,0 Mio. DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;">2,7 Mio. DM</td> </tr> </table>							12 Neubauten	1,4 Mio. DM	4 Ankäufe	0,3 Mio. DM	21 Modernisierungen	1,0 Mio. DM		2,7 Mio. DM
12 Neubauten	1,4 Mio. DM													
4 Ankäufe	0,3 Mio. DM													
21 Modernisierungen	1,0 Mio. DM													
	2,7 Mio. DM													
7	<b>Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzender nationaler Maßnahmen</b>	A	3,5	5,9	5,9	5,9								
	<b>10 02 / 892 78</b>		Z 3,5	Z 5,9	Z 5,9	Z 5,9								
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kutterfischerei, ferner für Neubauten und Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei sowie für Abwrackung von Kuttern.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die nationalen Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1977) durchgeführt — z. T. in Ergänzung zu Förderungsbestimmungen der EG (VO (EWG) Nr. 2908/83 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290/15 vom 22. Oktober 1983), die bis 31. Dezember 1986 befristet waren. Ab 1987 erfolgt die finanzielle Beteiligung durch die Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (Abl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986).</p>														

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Zugunsten der Großen Hochseefischerei wurden bis 1976 Neubaudarlehen für den Bau von Vollfrosteren gewährt. Zur Förderung von Frischfischfänger-Neubauten zum teilweisen Ersatz für auscheidende Fahrzeuge werden ab 1976 ausschließlich Zuschüsse gewährt. Bisher sind fünf Einheiten in Dienst gestellt worden. Ferner werden Zuschüsse zur Modernisierung von Trawlern, insbesondere von Vollfrosteren, gegeben.</p> <p>Die bisherigen nationalen Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Kutterflotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert; seit einiger Zeit nimmt in diesem Bereich die Investitionstätigkeit wieder zu. Für Fischereifahrzeuge zum Einsatz innerhalb der nahen und mittleren Fanggebiete des EG-Meeres wurde im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine erweiterte Förderung aus dem EAGFL für die Dauer von drei Jahren bis Ende 1986 geschaffen. Ab 1987 erfolgt diese erweiterte Förderung durch die EG nach der VO (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986. In diese Förderung werden auch kleinere Typen für den Frischfischfang der Großen Hochseefischerei einbezogen. Für diese EG-Förderung ist die ergänzende nationale Hilfsleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.</p>						
8	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzender nationaler Maßnahmen	A	12,2	9,4	10,0	10,0
		Z	12,2	Z 9,4	Z 10,0	Z 10,0
	10 02 / 683 78					
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Maßnahme dient dazu, die Neuorientierung der Fischereitätigkeit zu fördern und die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere für die Fernfischerei außerhalb des EG-Meeres, erheblich verringert. Im Rahmen des von den Gemeinschaften vorgesehenen Systems der Kapazitätsanpassung und der ergänzenden nationalen Beihilfen werden Hilfen für folgende Maßnahmen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete Stilllegung</li> <li>– Versuchsfischerei zur Erkundung neuer Fanggebiete.</li> </ul>						
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Förderung erfolgte nach Maßgabe gemeinschaftlicher Regelungen (Richtlinie 83/515/EWG) sowie nationaler Ausführungsbestimmungen (BAnz. Nr. 124 vom 6. Juli 1984) und Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 211 vom 8. November 1984). Die gemeinschaftlichen und ergänzenden nationalen Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung sowie die gemeinschaftliche Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei (VO (EWG) Nr. 2909/83 – Amtsblatt der EG Nr. L 290/9 vom 22. Oktober 1983) waren auf drei Jahre, d. h. bis Ende 1986 befristet. Ab 1987 erfolgt die finanzielle Beteiligung durch die Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (Abl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986) und ergänzenden nationalen Richtlinien.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Mit den bis 1983 durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei konnten die durch die internationale Seerechtsentwicklung entstandenen Anpassungsprobleme für die deutsche Seefischerei gemildert werden. Eine Konsolidierung vor allem der Großen Hochseefischerei ist wegen weiterer Verringerung der Fangmöglichkeiten in traditionellen Fanggebieten des Nordatlantiks jedoch nicht erreicht worden. Die Kutterfischerei konnte sich dem insgesamt in etwa ausreichenden Quotenrahmen im allgemeinen anpassen, doch treten regionale (insbesondere Ostsee) und saisonale Schwierigkeiten auf. Ähnliches gilt für die Seefischerei in den anderen Mitgliedstaaten.</p> <p>Seit 1983 werden daher bisherige nationale Anpassungsmaßnahmen durch gemeinschaftliche Regelungen ersetzt. Die Bundesrepublik Deutschland macht Gebrauch von der gemeinschaftsrechtlichen Möglichkeit zeitweiliger Stilllegungen. Diese wird durch nationale Bestimmungen für die Stilllegung kleinerer Fahrzeuge ergänzt. Die Stilllegung kommt vor allem der Ostseefischerei und der durch akute Schwierigkeiten im Nordwestatlantik betroffenen Großen Hochseefischerei zugute. Prämien für das endgültige Ausscheiden von Fahrzeugen werden dagegen nicht mehr gewährt, da die Fischereiflotte in ihrem Umfang den voraussichtlichen Fangmöglichkeiten weitgehend angepaßt ist.</p>						
9	Überbrückungshilfen für die deutsche Hochseefischerei  10 02 / 683 79	A	—	15,0	10,0	10,0
			Z	Z 15,0	Z 10,0	Z 10,0
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Der deutschen Hochseefischerei wurde — aufgrund einer entsprechenden Genehmigung der EG-Kommission — eine auf drei Jahre begrenzte Start- und Überbrückungshilfe in Höhe von 35 Mio. DM bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 12 Mio. DM Starthilfe</li> <li>— 23 Mio. DM Grönlandhilfe.</li> </ul> <p>Die Bundesregierung trug mit der Starthilfe zur Verwirklichung der Zusammenfassung der Hochseefischereiflotte an zwei Standorten und zur engeren Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen bei.</p> <p>Die Förderung mit der Grönlandhilfe dient zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeit vor Grönland trotz naturbedingt schlechter Fangbedingungen in diesen Gewässern.</p>						
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Starthilfe erfolgte durch direkte Zuwendung im Jahre 1986 an die beteiligten Unternehmen. Die Grönlandhilfe erfolgt nach Maßgabe einer Richtlinie des BML (BAnz. Nr. 162 vom 3. September 1986). Sie tritt mit Ablauf des Kalenderjahres 1988 außer Kraft.</p>						
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Mit dem Zusammenschluß der Hochseefischerei in zwei Gesellschaften wurde und wird neben der Verbesserung der Fang- und Vermarktungsstruktur und durch eine gemeinsame Einsatzplanung eine rentable Fangtätigkeit ermöglicht.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

## noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
10	Schuldendiensthilfen zur Förderung der ländlichen Siedlung	S	5,7	2,8	2,7	2,6
	10 02 / 661 94		S 5,7	S 2,8	S 2,7	S 2,6
<b>Zielsetzung</b>						
Förderung der ländlichen Siedlung						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die frühere Deutsche Siedlungsbank hat im Auftrag des Bundes zur Ergänzung der Bundesmittel für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in den Haushaltsjahren von 1958 bis 1960 und 1965 Kapitalmarktmittel von insgesamt 300 Mio. DM beschafft. Der jährlich erforderliche Betrag für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ist daher vom Bund bereitzustellen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Ausgaben sind ausschließlich zur Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen bestimmt. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.						
11	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen	A	74,6	69,0	50,0	38,0
	10 02 / 662 93		S 74,6	S 69,0	S 50,0	S 38,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i.d.F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 120 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden.						
Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
12	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln 10 02 / 671 94	A	9,6 Z 9,6	10,5 Z 10,5	8,6 Z 8,6	11,8 Z 11,8
<b>Zielsetzung</b>						
Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.						
Da es sich um Abwicklungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.						
13	Großversuch „Grünbrache“ 10 02 / 652 05	A	— Z —	— Z —	35,0 Z 35,0	35,0 Z 35,0
<b>Zielsetzung</b>						
Mit der Zuweisung beteiligt sich der Bund im Land Niedersachsen an einem Großversuch „Grünbrache“, mit dem landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorübergehend als Grünbrache stillgelegt werden. Der niedersächsische Großversuch dient der Gewinnung von Erkenntnissen über die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verbesserung der ökologischen Situation.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Das am 17. Juli 1987 angelaufene Antragsverfahren für das Brachejahr 1987/88 stützt sich auf die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe für die Produktionsstilllegung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen durch Grünbrache (Grünbracheprogramm), (Runderlaß des ML vom 30. September 1987 – 201 – 60114/1 – 6 –) – GültL 49/134 – des Landes Niedersachsen. Mit der Veröffentlichung wird in Kürze gerechnet.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Im Brachejahr 1986/87 beteiligten sich 7 725 Landwirte mit einer Fläche von 33 625 ha (Ø 4,35 ha/ beteiligtem Betrieb) an diesem Großversuch.						
Die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 über soziostrukturelle Maßnahmen muß innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten (29. Juni 1987) in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei werden die in dem Großversuch gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt. Der Großversuch Grünbrache soll nahtlos in eine solche bundeseinheitliche Maßnahme überführt werden.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
14	<b>Aufgabe der Milcherzeugung</b>					
	– Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 1)	A	98,3	100,8	100,0	100,0
	10 04 / 683 11		Z 98,3	Z 100,8	Z 100,0	Z 100,0
	bis 1985					
	10 04 / 683 02					
	– Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung aus der Zusatzabgabe aufgrund der Milch-Garantiemengen-Regelung (Milchrente 2)	A	–	66,4	–	–
	10 04 / 683 12		Z –	Z 66,4	Z –	Z –
	– Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 4)	A	–	–	–	134,3
	ab 1988:		Z –	Z –	Z –	Z 134,3
	10 04 / 683 14					

**Zielsetzung**  
Zur Umstrukturierung der Milcherzeugung wird Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben, auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt.

**Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung**  
Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) und Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520). Die Maßnahme ist befristet. Die Vergütung wird Milcherzeugern gewährt, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben.  
Bei der ersten Maßnahme, für die Anträge im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 gestellt werden konnten, betrug die Vergütung 1 000 DM je 1 000 kg Referenzmenge, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten.  
Bei der zweiten Maßnahme konnten die Anträge im Zeitraum vom 4. September 1985 bis 31. März 1986 gestellt werden. Die Vergütung betrug wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 800 DM bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten.  
Bei der dritten Maßnahme können Anträge ab 1. April 1987 gestellt werden. Die Höhe der Vergütung wurde gegenüber der zweiten Maßnahme nicht geändert.

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>An der ersten Maßnahme haben sich rd. 29 000 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 1,04 Mio. t beteiligt. Damit wurde das Ziel dieser Aktion, Referenzmengen in Höhe von 1 Mio. t freizusetzen, voll erreicht.</p> <p>An der zweiten Maßnahme haben sich rd. 4 500 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 130 000 t beteiligt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme werden die von der EG an die Bundesrepublik Deutschland zurückgeflossenen zweckgebundenen Abgaben verwendet, die für den ersten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung Milch erhoben wurden.</p> <p>Zur dritten Maßnahme liegen noch keine Ergebnisse vor.</p>						
15	Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung durch Beteiligung an der EG-Regelung (Milchrente 3)	A	—	—	55,6	—
		Z	—	Z	—	Z 55,6 Z —
	10 04 / 683 13					
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde eine EG-Milchrentenaktion zur Rückführung der Milchproduktion beschlossen. Um die Beteiligung an der Maßnahme zu erhöhen, beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung der Maßnahme durch Anpassung der Vergütungssätze an die bisher gewährten Vergütungen für die Aufgabe der Milcherzeugung.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Grundlage der Maßnahme ist die VO (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 (Abl. der EG Nr. L 119) und die EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1256). Milcherzeuger, die sich verpflichten, die Milcherzeugung aufzugeben, erhalten auf Antrag eine Vergütung in Höhe von wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 840 DM bei Zahlung in sieben gleichen Jahresraten. Anträge konnten im Zeitraum vom 28. Juli 1986 bis 31. März 1987 gestellt werden.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Im ersten Anwendungszeitraum, der am 15. Februar 1987 endete, haben rd. 3 300 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 92 000 t die Vergütung beantragt.</p> <p>Im zweiten Anwendungszeitraum vom 16. Februar 1987 bis 31. März 1987 haben rd. 780 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 21 500 t die Vergütung beantragt.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
16	Vergütung bei Milch für die – Aussetzung von Referenzmengen	A	–	–	–	178,5
	10 04 / 683 15	Z	–	Z	–	Z 178,5
	– Stilllegung von Referenzmengen		–	–	–	120,7
	10 04 / 683 16	Z	–	Z	–	Z 120,7
<b>Zielsetzung</b>						
Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Lösung der aktuellen Marktprobleme eine Aussetzung von Referenzmengen bei gleichzeitiger Gewährung eines Einkommensausgleichs beschlossen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (Abl. der EG Nr. L 78). Einzelheiten sind in der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1698), geregelt. Bei der nationalen Ausgestaltung wurde von den Ermächtigungen des EG-Rechts Gebrauch gemacht und der Einkommensausgleich national von rd. 240 DM auf 300 DM je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge erhöht. Die Vergütung wird jedem Milcherzeuger gezahlt, dessen Referenzmenge obligatorisch im Abrechnungszeitraum 1987/88 in Höhe von 5,5 v. H. ausgesetzt wird.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Maßnahme ist zunächst auf 1 Jahr befristet.						
<b>Zielsetzung</b>						
Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Lösung der aktuellen Marktprobleme eine Stilllegung von Referenzmengen bei gleichzeitiger Gewährung eines Einkommensausgleichs beschlossen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 (Abl. der EG Nr. L 119 S. 21), geändert durch die VO (EWG) Nr. 776/87 des Rates vom 16. März 1987 (Abl. der EG Nr. L 78 S. 8). Einzelheiten sind in der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1698), geregelt. Milcherzeugern wird für die aufgrund des Art. 2 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (Abl. der EG Nr. L 90 S. 13) erfolgte Stilllegung eines Teils der Referenzmenge eine Vergütung gezahlt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die EG erstattet der Bundesrepublik Deutschland den Gesamtbetrag in 7 Jahresraten (bis 1994).						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz				
			1985	1986	1987	1988	
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.	
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>				
in Mio. DM							
1	2	3	4	5	6	7	
17	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin 08 09 / 682 01	E	236,3 Z 236,3	247,0 Z 247,0	250,0 Z 250,0	250,0 Z 250,0	
<b>Zielsetzung</b>							
Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.							
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>							
Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholherzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise. Das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ermöglicht eine Kürzung der Preise um bis zu 5 v.H.							
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>							
Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholherzeuger gesichert. Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Marktordnung für Äthylalkohol vor, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch ungewiß) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung spätestens aufzuheben wäre.							
Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucksache 10/1188 vom 27. März 1984), wonach die Bundesregierung ersucht wird, „das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EG-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird“.							
18	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen 10 03 / 652 01	A	1,7 Z 1,7	1,8 Z 1,8	2,2 Z 2,2		<sup>3)</sup>
<b>Zielsetzung</b>							
Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Hilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.							

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 18—31)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft standort-, markt- und umweltgerecht betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Auf die Umweltverträglichkeit der agrarstrukturellen Maßnahmen ist in der Vorplanung in angemessenem Umfang einzugehen. Im Haushaltsjahr 1987 sollen agrarstrukturelle Vorplanungen für rd. 352 000 ha gefördert werden.</p>						
19	Flurbereinigung  10 03 / 622 11, 652 12, 852 11, 882 11, 882 13	A	312,1	244,1	281,0	<sup>3)</sup>
			Z 277,4 S 2,7 D 32,0	Z 217,6 S 2,3 D 24,1	Z 273,6 S 2,2 D 5,2	
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitsaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Von den im Bundesgebiet ständig etwa 4 000 bearbeiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer zu ordnenden Fläche von rd. 4,0 Mio. ha – ohne freiwillige Landtausche – werden jedes Jahr in rd. 200 Verfahren mit rd. 150 000 ha die Grundeigentümer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen. Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

1987 sollen 680 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 388 000 ha, 113 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 13 400 ha, 97 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 38 700 ha und 815 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 3 000 ha gefördert werden.

20	<b>Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten)</b>  10 03 / 622 31, 652 34, 852 31, 882 31, 882 33	A	188,0	176,7	218,7	3)
		Z	39,9	36,6	69,0	
		S	87,8	88,2	91,8	
		D	60,3	51,9	57,9	

**Zielsetzung**

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sollen die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben werden oder daß die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert werden.

**Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung**

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Als Förderungskriterien sind seit 1984 an die Stelle der Förderschwelle betriebsbezogene Kriterien getreten.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen zur Verbesserung oder Sicherung der Einkommen oder der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen. Ab 1975 werden auch Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert.</p> <p>Neueingeführt wurde 1986 eine Niederlassungsbeihilfe bis zu 10 000 DM für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre).</p> <p>Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Anstelle der Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen kann landeseinheitlich ein Zuschuß gewährt werden.</p> <p>1985 wurden ca. 2 300 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe gefördert.</p> <p>In den benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für Betriebe mit Betriebsverbesserungsplan und für Betriebe zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.</p>						
21	Agrarkreditprogramm 10 03 / 882 35	A	9,8	13,1	20,2	3)
		Z	9,8	Z 13,1	Z 20,2	
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Das Programm wird ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Das Agrarkreditprogramm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im Bereich der Wirtschaftsgebäude und baulichen Anlagen, der Wohngebäude sowie bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten.</p> <p>Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt mit einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die in kapitalisierter Form gewährt werden kann.</p> <p>1985 wurden in ca. 2 900 landwirtschaftlichen Betrieben Investitionen gefördert.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18 – 31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
22	<b>Ländliche Siedlung</b> 10 03 / 852 32, 882 32	S	0,3	0,1	—	3)
			Z 0,2	Z 0,0	Z —	
			D 0,1	D 0,1	D —	
<b>Zielsetzung</b>						
Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, und zwar der Förderung von Auffangbetrieben, der Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe und dem Bodenzwischenerwerb. Mit diesen Maßnahmen wird die Erhaltung des längerfristigen Bestandes bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und eine gezielte Verwertung der im Bodenzwischenerwerb angefallenen Flächen angestrebt.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt und sind nicht befristet, jedoch stark eingeschränkt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sind ein Instrument zur Steuerung der Bodenbewegung.						
23	<b>Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten</b> 10 03 / 652 36	E	184,6	304,3	374,8	3)
			Z 184,6	Z 304,3	Z 374,8	
<b>Zielsetzung</b>						
Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Abl. der EG Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (Abl. der EG Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt. Damit wird in den benachteiligten Gebieten der Strukturwandel in dem notwendigen Umfang unterstützt; durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt, sie ist nicht befristet.						
Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen nach einer Ausweitung in 1986 rd. 50 v.H. (rd. 6,0 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Im Jahre 1986 erhielten insgesamt rd. 216 200 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 2 612 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1986 mit 228 514 veranschlagt.</p> <p>Die sozio-strukturellen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 (Abl. der EG Nr. L 167/1 vom 26. Juni 1987) sehen unter Abänderung der bisherigen Förderungsbedingungen u. a. folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wegfall der ausschließlichen Bindung an die Viehhaltung,</li> <li>– Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf bestimmte pflanzliche Kulturen unter Ausnahme bestimmter Sonderkulturen und Produktionsmengen,</li> <li>– Anhebung des Höchstsatzes der Ausgleichszulage in Sonderfällen,</li> <li>– Berücksichtigung der Wirtschaftslage der Betriebe.</li> </ul> <p>Die Umsetzung in nationales Recht ist vorgesehen und wird zu einer weiteren Verbesserung der Förderungsmaßnahme führen.</p>						
24	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungs-Bereich 10 03 / 652 51, 882 51	A	14,1	17,5	16,8	<sup>3)</sup>
			Z 14,1	Z 17,5	Z 16,8	
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Milchleistungsprüfungen,</li> <li>– Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,</li> <li>– Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,– DM je Kuh und Jahr</li> <li>– Die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit <ul style="list-style-type: none"> <li>= 1,35 DM je Mastschwein</li> <li>= 5,40 DM je Wurf</li> <li>= 0,55 DM je Mastrind im Monat</li> <li>= 1,20 DM je Mastlamm</li> </ul> </li> </ul>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Der Leistungsumfang 1986 betrug bei

- der Milchleistungsprüfung 1 894 723 kontrollierte Kühe in 70 002 angeschlossenen Betrieben;
- den Kontrollringen 16 897 angeschlossene Betriebe.

25	Förderung waldbaulicher Maßnahmen	A	15,4	16,7	18,7	3)
	10 03 / 882 53		Z 15,4	Z 16,7	Z 18,7	

**Zielsetzung**

Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

**Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung**

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).

Im Jahre 1986 wurde u. a. die

- Aufforstung von 1 574 ha,
- Umwandlung in Hochwald von 1 837 ha,
- Wertästung von 1 296 ha,
- Verbesserung der Struktur von Jungbeständen von 13 676 ha,
- Anlage von Feldgehölzen und Schutzpflanzungen von 93 ha bzw. 286 km gefördert.

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
26	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden  10 03 / 882 54	A	16,3  Z 16,3	24,9  Z 24,9	28,1  Z 28,1	<sup>3)</sup>
<b>Zielsetzung</b>						
Mit den bereitgestellten Mitteln sollen — neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung — flankierende forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.						
Die Maßnahmen sind nicht befristet.						
Sie umfassen die Düngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Erfahrungsberichte und Angaben zu den bisherigen Auswirkungen liegen z. Z. von seiten der mit der Durchführung befaßten Länder noch nicht vor.						
27	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeit- nehmer  10 03 / 652 92	A	0,2  Z 0,2	0,2  Z 0,2	0,2  Z 0,2	<sup>3)</sup>
<b>Zielsetzung</b>						
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst werden.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Anpassungshilfe wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.						
Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 120 DM. Sie wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt (höchstens 21 600 DM).						
Die Maßnahme ist nicht befristet.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Da die Zielgruppe einen sehr begrenzten Personenkreis umfaßt, ist die Zahl der Förderungsfälle vergleichsweise gering (32 Fälle 1985).						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18—31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
28	Förderung von Landarbeiterwohnungen 10 03 / 882 94	H	2,6	2,5	2,4	<sup>3)</sup>
			Z 2,6	Z 2,5	Z 2,4	
<b>Zielsetzung</b>						
Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserungen gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.						
Die Maßnahme ist nicht befristet.						
Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1985 insgesamt über 3 360 landwirtschaftliche Fachkräfte (fast 85 Mio. DM Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt, da die moderne Landwirtschaft auch in Zukunft ein Interesse an fachlich qualifizierten und vielseitig verwendbaren Arbeitskräften hat.						
29	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 10 03 / 622 61, 882 61	A	160,3	161,2	141,1	<sup>3)</sup>
			Z 156,0	Z 157,6	Z 137,8	
			S 4,3	S 3,5	S 3,3	
<b>Zielsetzung</b>						
Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;</li> <li>– der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;</li> <li>– der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und damit auch der Umweltverhältnisse in den ländlichen Räumen;</li> <li>– dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Boden-Wasserhaushalts.</li> </ul> <p>Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Boden-Wasserhaushalt ab.</li> <li>– Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.</li> <li>– Der Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu.</li> </ul> <p>Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.</p> <p>Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v.H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4–6 50 v.H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.</p>						
30	Wirtschaftswegebau	A	38,9	35,0	29,9	3)
	10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63		Z 36,4 S 2,5	Z 32,6 S 2,4	Z 28,2 S 1,7	
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 18–31).



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E. A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die Mittel werden für den Ausbau ländlicher Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Privat- und Körperschaftswald) zur Verfügung gestellt.</p>						
31	<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur</b>	<b>A</b>	<b>30,6</b>	<b>29,7</b>	<b>40,2</b>	<sup>3)</sup>
	10 03 / 652 72, 652 73, 882 71, 882 73, 882 74	<b>Z</b>	<b>30,6</b>	<b>Z 29,7</b>	<b>Z 40,2</b>	
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält desweiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (Abl. der EG Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3796/81 (Abl. der EG Nr. L 379/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Abl. der EG Nr. L 175/1). Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.</p> <p>Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 18—31).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Seit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. der EG Nr. L 51/1 vom 23. Februar 1977), die im Anschluß an die VO (EWG) Nr. 17/64 für förderungswürdige Investitionsvorhaben im Marktbereich einen die nationale Beihilfe ergänzenden Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht, ist die investive Förderung an die Aufstellung von Programmen gebunden, die der Zustimmung sowohl des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ als auch der EG-Kommission bedürfen. Die Förderungsprogramme können sich auf alle Produkte des Anhangs II und die bei der Verarbeitung der betroffenen Grunderzeugnisse anfallenden Nebenerzeugnisse des EWG-Vertrages beziehen. Sie sind also nicht auf die in den bisherigen Förderungsgrundsätzen genannten Anwendungsbereiche beschränkt. Im Berichtszeitpunkt lagen 70 Länderprogramme vor, von denen bereits 51 – nach Billigung durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß – von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden sind.</p> <p>Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 1 299 anerkannte Erzeugergemeinschaften und 30 Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.</p> <p>Im Jahre 1986 wurden 1 599 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen von Nr. 18 bis 31) Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 v.H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)	E	974,8	1027,7	1174,4	1171,9
		A	Z 785,2	Z 855,2	Z 1012,2	Z 1017,0
		S	S 97,3	S 96,5	S 99,1	S 96,2
		H	D 92,3	D 76,0	D 63,1	D 58,6
	10 03 / 882 90					
<b>Zielsetzung</b>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
<p>Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1 573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2 140) erstattet der Bund den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den laufenden Nummern 18 bis 31 hervor. Für 1988 ist der Ansatz im Regierungsentwurf zur Finanzierung des 16. Rahmenplans eingestellt worden; eine Aufteilung der Mittel auf die Einzelmaßnahmen kann erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 16. Rahmenplan beschlossen hat.</p> <p>Der Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und für die Dorferneuerung sowie der gesamten Mittel für Wasserwirtschaft) umfaßt 1987 1 490 Mio. DM.</p> <p>Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht für 1988 1 465 Mio. DM vor.</p> <p>Die Agrarstrukturpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sowie den Küstenschutz zu verbessern und die Voraussetzungen für eine Teilnahme der in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu schaffen. Es ist vorgesehen, durch eine Gesetzesänderung die förderungsmaßnahmen an die heutigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und agrarstrukturellen Zielsetzungen anzupassen.</p>						
1 bis 31	Summe I: Ernährung Landwirtschaft und Forsten		2729,2	2876,3	3017,9	3435,3
			Z 2454,6	Z 2628,7	Z 2798,3	Z 3235,2
			S 178,2	S 168,9	S 152,5	S 137,4
			D 96,5	D 78,7	D 67,1	D 62,6

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>						
<b>1. Bergbau</b>						
32	Erstattung von Erblasten des Steinkohlen-Bergbaus	A	107,4	109,8	120,0	146,0
	09 02 / 697 13		Z 107,4	Z 109,8	Z 120,0	Z 146,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge; sie läuft 1988 aus.						
Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis 1986 sind vom Bund 1 123,9 Mio. DM gezahlt worden.						
33	Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus	A	1,3	0,1	—	—
	09 02 / 683 12		Z 1,3	Z 0,1	Z —	Z —
<b>Zielsetzung</b>						
Der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Bergbauanlagen wird dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten. Durch die Übernahme der Schrumpfungslasten durch die öffentliche Hand wurde die Konzentration der Förderung auf die besseren Anlagen erleichtert. Die Hilfe ist 1984 ausgelaufen; in 1985 und 1986 nur noch Restabwicklung.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Beihilfe zu den Schrumpfungslasten erfolgte aufgrund von Verträgen mit den Bergbauunternehmen. Als Beihilfe wurde eine Pauschale von 30 DM bzw. ab 1979 von 40 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestanden. Die Beihilfe wurde über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt ausgezahlt. Die Bergbauländer beteiligten sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis Ende 1986 wurden vom Bund 478,8 Mio. DM gezahlt.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
34	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden 09 02 / 892 11	A	1,0	0,2	1,0	1,0
		Z	1,0	Z 0,2	Z 1,0	Z 1,0
<b>Zielsetzung</b>						
Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Abwicklung des Programms erfolgt aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinie vom 18. Dezember 1969 (BANz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht.						
An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse sollen im Regelfall 5 v. H. der auf Betriebsgebäude, 10 v. H. der auf betriebliche Fundamentierungen und 1 v. H. der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.						
Das Programm wird 1989 auslaufen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis Ende 1986 hat der Bund 11,7 Mio. DM zur Verfügung gestellt.						
35	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG 09 02 / 697 14	E	20,1	20,1	20,1	20,1
		Z	20,1	Z 20,1	Z 20,1	Z 20,1
<b>Zielsetzung</b>						
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.						
Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.						
Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis Ende 1986 wurden für diese Maßnahmen 927,4 Mio. DM verausgabt.						
36	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus	P	99,8	80,0	120,0	77,0
	09 02 / 892 12		Z 99,8	Z 80,0	Z 120,0	Z 77,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus, der Konzentration der Förderung auf die ertragsstärksten Zechen und zum Aufschluß neuer Kohlefelder.						
Außerdem werden aus dem Titel auch Stilllegungsprämien sowie unternehmensspezifische Umstrukturierungshilfen gezahlt.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Gewährung der allgemeinen Investitionshilfe erfolgt aufgrund von Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 1984 (BANz. Nr. 234 vom 13. Dezember 1984). Stilllegungsprämien werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 i.d.F. vom 6. August 1985 (BANz. Nr. 145 vom 8. August 1985) gewährt.						
An der Finanzierung beteiligen sich der Bund (2/3) und die Bergbauländer (1/3).						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis Ende 1986 wurden vom Bund Hilfen in Höhe von 3 992,8 Mio. DM (einschließlich 3 Sonderprogramme) gezahlt. Von den insgesamt aus dem Titel gezahlten Hilfen wird die allgemeine Investitionshilfe 1988 auslaufen.						
37	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau	P	55,3	28,6	—	—
	09 02 / 685 11		Z 55,3	Z 28,6	Z —	Z —
<b>Zielsetzung</b>						
Förderung der Einführung technologisch neuer Verfahren und Produkte in den Betrieben des Steinkohlenbergbaus. Forschungsergebnisse sollten möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation in den Produktionsprozeß gelangen. Es handelte sich um besonders zukunftssträchtige Vorhaben auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung unter Einschluß von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Umwelt. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wurde damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme wurde nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wurde er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft, der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Das Innovationsprogramm trug zur Rationalisierung und Kostensenkung im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Mittel wurden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen.</p> <p>Das Innovationsprogramm ist zum 31. Dezember 1986 ausgelaufen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Steinkohlenbergbau die erforderlichen Innovationsmaßnahmen aus eigener Kraft weiterführt.</p>						
38	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Koks- kohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch (Kokskoh- lenbeihilfe)	E	996,1	1 400,0	2 300,0	2 400,0
			Z 996,1	Z 1 400,0	Z 2 300,0	Z 2 400,0
	09 02 / 683 11					
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Koks- kohle, Einblas- kohle und die Erzeugung von Hochofenkoks sowie den Abschluß und die Durchführung langfristi- ger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Danach können zur Verbesserung der Wettbewerbsstellung der in den Europäischen Gemeinschaften geför- derten Koks- kohle gegenüber Koks- kohle aus dritten Ländern aus Mitteln der öffentlichen Hand Förderbeihilfen gewährt werden:</p> <p>Sie werden bemessen nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Koks- kohle gegenüber der Drittlandskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet.</p> <p>Die Förderbeihilfen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen (Bund trägt auch den Saar-Anteil).</p>						
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1986 (Amtsblatt der EG Nr. L 177, S. 1).</p> <p>Für die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgt die Festsetzung der Beihilfen durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittländerskohle gesichert, energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.</p> <p>Zwar wird die Höhe der Beihilfe durch Auferlegung von Selbstbehalten für Kohle und Stahl gemindert, die starke Abwertung des US-Dollar in Verbindung mit dem Preisrückgang der Weltmarktkohle hat jedoch von 1985 zu 1986 zu erheblichem Anstieg des Subventionsbedarfs geführt (1985: 38 DM/t Selbstbehalt: 17,50 DM/t; 1986: 105,20 DM/t Selbstbehalt: 11,80 DM/t). Für 1987 ist mit einer Beihilfe in noch steigender Größenordnung zu rechnen. Allerdings gehen seit 1986 die beihilfefähigen Kokskohlemengen bedingt durch die Stahlkonjunktur zurück (1986: rd. 25,5 Mio. t). Zur Begrenzung des Subventionsvolumens ist mit dem Bergbau vereinbart, die Exporte in die anderen EG-Länder abzubauen, da sie keinen Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland leisten. Wegen des enorm gestiegenen Haushaltsbedarfs für diesen Absatzbereich drängt die Bundesregierung darauf, diesen Prozeß zu forcieren.</p> <p>Eine Kokskohlenbeihilfe wird weiter notwendig sein.</p> <p>Die Bundesregierung hat anlässlich der neuen, bis zum Jahre 2000 geltenden Hüttenvertragsregelung zugesagt, die Wettbewerbsposition der deutschen Steinkohle im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten und soweit unbedingt erforderlich finanziell zu stützen. Die Weltmarkt- und Dollarkursrisiken nimmt die öffentliche Hand der Kohle weiterhin ab.</p> <p>Die Kokskohlenbeihilfe wird ab 1989 mit Ausnahme der Weltmarkt- und Dollarrisiken plafoniert und für einen mehrjährigen Zeitraum im vorhinein festgelegt. Die Unternehmen erhalten damit eine Vorgabe, die eine bessere mittelfristige Planung erlaubt, sie aber auch zwingt, alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten einzusetzen.</p>						
39	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	154,2	164,6	160,0	198,0
	09 02 / 698 12		Z 154,2	Z 164,6	Z 160,0	Z 198,0
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.</p> <p>Älteren Arbeitnehmern (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab dem 30. Juni 1971 und vor dem 1. Januar 1990 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung – frühestens ab 1. Januar 1972 – für längstens 5 Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 40) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu 2/3 vom Bund zu 1/3 vom betroffenen Bergbau-Land getragen.</p>						
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert; zuletzt im Zusammenhang mit der sog. Kohlerunde 1983. Derzeit ist sie befristet bis Ende 1989. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden; Zahlungen an sie können bis längstens Ende 1994 geleistet werden.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis Ende 1986 wurden an rd. 71 000 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 3 046 Mio. DM gezahlt. Bundesanteil 2 031 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 12 800 Arbeitnehmer Anpassungsgeld.						
Für 1987 werden etwa 4 600 Neuzugänge erwartet. Der Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 1 950 DM/monatlich. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 48 Monaten.						
<b>40</b>	<b>Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus</b>	<b>A</b>	<b>55,1</b>	<b>112,2</b>	<b>240,1</b>	<b>274,2</b>
			<b>Z 55,1</b>	<b>Z 112,2</b>	<b>Z 240,1</b>	<b>Z 274,2</b>
	<b>11 02 / 681 21, 681 22, 862 21</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.						
Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfe, Umschulungsbeihilfe, Trennungentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikel 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis einschließlich 1986 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 870,9 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 54,7 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 925,6 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 374,0 Mio. DM und der Bund 551,1 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden dem Grund und der Höhe nach durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien bestimmt und außerdem davon abhängen, in welchem Umfang sich die EG-Kommission an Maßnahmen beteiligt, die zur sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses sowie zur Ergänzung der strukturpolitischen Bemühungen im Bereich der Stahlindustrie erforderlich werden.						
<b>32</b>	<b>Bergbau insgesamt</b>		<b>1 490,5</b>	<b>1 915,5</b>	<b>2 961,2</b>	<b>3 116,3</b>
<b>bis</b>						
<b>40</b>			<b>Z 1 490,5</b>	<b>Z 1 915,5</b>	<b>Z 2 961,2</b>	<b>Z 3 116,3</b>

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<b>2. Energie- und Rohstoffversorgung</b>						
<b>41</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung</b>	<b>P</b>	<b>141,7</b>	<b>81,3</b>	<b>55,0</b>	<b>75,0</b>
	<b>09 02 / 862 21</b>		<b>D 141,7</b>	<b>D 81,3</b>	<b>D 55,0</b>	<b>D 75,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Gesellschaften.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften. Zur Zeit wird der Vertrag über das Ende 1989 auslaufende 3. Anschlußprogramm (Volumen 400 Mio. DM) abgewickelt.						
Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde im Laufe der verschiedenen Programme von ursprünglich 75 v. H. auf 50 v. H. im 3. Anschlußprogramm reduziert.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein erhebliches Reservenpotential in der britischen und norwegischen Nordsee, Ägypten, Syrien und Argentinien erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bei rund 3,5 Mio. t. Mit den noch bereitzustellenden Bundesmitteln soll eine weitere Steigerung der Reserven und der Jahresproduktion erreicht und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Unternehmen nach Auslaufen des 3. Anschlußprogramms seine Explorationsaktivitäten ohne weitere Bundesmittel fortführen kann.						
<b>42</b>	<b>Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung</b>	<b>P</b>	<b>8,1</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	<b>6,5</b>
	<b>09 02 / 685 31</b>		<b>Z 8,1</b>	<b>Z 7,0</b>	<b>Z 8,0</b>	<b>Z 6,5</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung in den verschiedenen Verbrauchsbereichen — wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe — individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Zuschüsse zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen werden nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen gewährt (BAnz. Nr. 235a/1984).</p> <p>Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Energieeinsparung (BAnz. Nr. 37a/1981).</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 170 Beratungsstellen und mobile Beratung mit zwei Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§§ 44, 44 a BHO). Die Zuwendungen an die Stiftung Warentest für energiesparspezifische Tests und Publikationen sind ab 1988 im Rahmen des aus Haushaltstitel 0902/684 72 gewährten allgemeinen Zuschusses an die Stiftung Warentest enthalten.</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Infolge des gestiegenen Energiesparbewußtseins ist die Nachfrage nach individueller, qualifizierter und unabhängiger Energiesparberatung – als Hilfe zur Beurteilung konkreter, technisch und wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen – zwar weiter gestiegen; die Beratungskosten stellen jedoch besonders für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Betriebe häufig ein wirtschaftliches Hemmnis dar. Im Interesse einer größtmöglichen Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials – insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand – wird die finanzielle Förderung der Energiesparberatung daher fortgeführt und die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrung weiter verbessert.</p>						
43	Förderung der beschleunigten Markteinführung energiesparender Technologien und Produkte 09 02 / 683 31	P Z	0,2 0,2	0,0 0,0	– –	– –
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Das Programm ist 1982 ausgelaufen. Die Mittel wurden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 17. April 1978 i.d.F. vom 22. Mai 1979 (BAnz. Nr. 100 vom 31. Mai 1979) vergeben. Einzelheiten siehe 10. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 42.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
44	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen  09 02 / 882 69, 892 69	P	1,6	1,3	—	—
			Z 1,6	Z 1,3	Z —	Z —
<b>Zielsetzung</b>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Programm ist ausgelaufen. Es handelt sich um die Restabwicklung bewilligter Projekte. Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 44.						
45	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen  09 02 / 892 02	P	47,6	36,4	33,0	25,0
			Z 47,6	Z 36,4	Z 33,0	Z 25,0
<b>Zielsetzung</b>						
Das Explorationsförderprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Es zielt dabei darauf ab, den Eigenversorgungsgrad der deutschen Industrie zu erhöhen und die kostengünstige Versorgung der deutschen Industrie mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfen für die Aufsuchung und die Vorbereitung zur Nutzbarmachung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach den Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erlassen und zuletzt am 24. Juli 1984 geändert hat. Das Explorationsförderprogramm wird Ende 1990 eingestellt.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Programm, Teil Ausland, ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Die Ergebnisse der Förderung sind sowohl im Inland als auch im Ausland, wo in einer ganzen Anzahl von Ländern die Unternehmen heute Zugriff auf abbauwürdige bzw. mittelfristig abbauwürdige Erzvorkommen haben, ermutigend. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen — Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur — geleistet. Angesichts des hohen deutschen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und der internationalen Position der Bundesrepublik als drittgrößtem Rohstoffverbraucher der westlichen Welt, muß die Bundesrepublik einen Beitrag zur weltweiten Aufsuchung und Erschließung neuer Rohstoffvorkommen leisten.						
Aus den bisher erfolgreich abgeschlossenen und in regelmäßige Produktion genommenen 22 Vorhaben sind bis Ende 1986 Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von rd. 44,2 Mio. DM gegenüber dem Bund entstanden. Bis zum 31. Dezember 1986 wurden insgesamt 19,65 Mio. DM an Zuwendungen aus Erfolgsfällen an den Bund zurückgezahlt.						
46	Zuschüsse zum Bau großtechnischer Kohleveredlungsanlagen  09 02 / 892 06	P	31,9	34,2	25,0	10,0
		Z	31,9	34,2	25,0	10,0
<b>Zielsetzung</b>						
Energiepolitisch: Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von importiertem Erdöl und Erdgas durch erhöhten Kohleeinsatz in bislang Erdöl und Erdgas vorbehaltenen Bereichen.						
Industriepolitisch: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie durch neues technisches Wissen; Schaffung eines Bereichs für zusätzliches wirtschaftliches Wachstum.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Programm zur großtechnischen Einführung der Kohleveredlung (Kohleveredelungsprogramm) auf Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1980 und vom 21. Oktober 1981. Danach können bedingt rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse sowie ein auf 60 DM je t SKE limitierter und 5 Jahre befristeter Preisausgleich zwischen deutscher und importierter Steinkohle für Anlagen gewährt werden, die besonders aussichtsreiche Verfahren erstmals großtechnisch demonstrieren.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Für 1 Kohleveredelungsprojekt in Oberhausen (auf Basis deutscher Steinkohle) sind Zuschüsse bewilligt worden. Der Investitionskostenzuschuß beträgt insgesamt 101 Mio. DM bis 1987, die Kohleeinsatzhilfe von 1987 bis 1991 insgesamt 48,6 Mio. DM (Bundesanteil) zuzüglich 24,3 Mio. DM (Anteil NRW).						
47	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung  09 02 / 882 02	P	75,9	90,8	80,0	80,0
		Z	75,9	90,8	80,0	80,0
<b>Zielsetzung</b>						
Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Auf Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz wurde dieser Termin bis Ende 1987 verlängert und durch die Änderung der Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Investitionszuschüsse bis zu 35 v.H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Umstellung von Kohlekondensationskraftwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bisher sind 91 v.H. der Programmmittel durch 244 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 4,8 Mrd. DM belegt.						
48	<b>Investitionszuschüsse an kleine und mittlere Tankstellenunternehmen für den Ausbau auf bleifreies Benzin</b>	A	2,9	8,6	2,0	—
	09 02 / 892 61	Z	2,9	Z 8,6	Z 2,0	Z —
<b>Zielsetzung</b>						
Erhaltung der Strukturvielfalt auf dem deutschen Mineralölmarkt und Beschleunigung des Aufbaus eines Netzes von Tankstellen mit bleifreiem Benzin.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen an kleine und mittlere Tankstellenunternehmen für den Ausbau auf bleifreies Benzin vom 23. Januar 1985 (Banz. Nr. 21 vom 31. Januar 1985, S. 1017), geändert am 28. November 1986 (Banz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1986, S. 16358) und Vorl. VV zu §§ 44, 44a BHO.						
Die Förderungsmaßnahme war auf die Jahre 1985 und 1986 beschränkt. Die Durchführung wurde dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Ts., übertragen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Zuschußprogramm ist bei dem in Frage kommenden Unternehmenskreis gut angekommen. Dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft liegen Anträge für 4 872 Tankstellen vor. Die ursprünglich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 20 Mio. DM wurden 1987 um 2 Mio. DM aufgestockt.						
41 bis 48	<b>Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt</b>		309,5	259,6	203,0	196,5
		Z	167,8	Z 178,2	Z 148,0	Z 121,5
		D	141,7	D 81,3	D 55,0	D 75,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<b>3. Technologie- und Innovationsförderung</b>						
49	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	P	380,0	368,0	400,0	150,0
			Z 380,0	Z 368,0	Z 400,0	Z 150,0
	09 02 / 685 51					
<b>Zielsetzung</b>						
Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu verbessern.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Zuschüsse werden gemäß Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben. Zuschüsse können beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Berechnungsgrundlage für den Zuschuß sind die eigenen berücksichtigungsfähigen FuE-Personalaufwendungen der Unternehmen im vorangegangenen Jahr. Jedes Unternehmen kann insgesamt nur 6 Jahre lang gefördert werden, davon 5 Jahre mit einem Fördersatz von 40 v. H. und im 6. Jahr mit einem Fördersatz von 25 v. H. Der Höchstzuschuß beträgt 120 000 DM.						
Die Förderung ist degressiv und läuft aus; im Jahre 1987 können letztmalig Anträge gestellt werden.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Programm wird von den kleinen und mittleren Unternehmen sehr positiv aufgenommen. Im Jahre 1986 wurden rd. 12 000 Förderanträge gestellt. Dabei ist zwar auch mit Mitnahmeeffekten zu rechnen — wie die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen — sie halten sich jedoch in einem vertretbarem Rahmen. Insgesamt gesehen konnten kleine und mittlere Unternehmen durch das Programm in ihrer Innovationskraft gestärkt und aktiviert werden, wie die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

## noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
50	<b>Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin</b>	P	8,0	8,4	8,4	8,4
	09 02 / 685 54		Z 8,0	Z 8,4	Z 8,4	Z 8,4

**Zielsetzung**

Seit 1969 wird die Wirtschaftskraft Berlins im Rahmen dieses Programms zusätzlich gestärkt, indem durch gezielte Projektförderung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt zu halten und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Mit dieser Förderung sollen die mit Forschung und Entwicklung verbundenen Risiken vermindert, die Initiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie belebt, Berlin für Wachstumsindustrien anziehender gemacht und zugleich attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal geschaffen werden.

**Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung**

Die Mittel werden in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Zuwendungen zur Finanzierung von technischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Es können auch Aufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Mit dem Programm hat der Bund in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur strukturellen Erneuerung und Modernisierung der Berliner Wirtschaft geleistet. In diesem Zeitraum wurden ca. 730 Projekte bei 340 Unternehmen mit Zuwendungen in Höhe von rd. 115 Mio. DM bei einem zusätzlichen Eigenleistungsvolumen von rd. 145 Mio. DM gefördert, wodurch sich die projektbezogene Finanzmasse in einem Umfang von rd. 260 Mio. DM bewegt. Hierdurch konnten über die Hälfte der Forschung und Entwicklung betreibenden Berliner Unternehmen erfaßt werden.

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
51	<b>Forschungspersonal – Zuwachsförderung –</b> 30 02 / 683 04	<b>P</b>	<b>1,7</b>	<b>41,0</b>	<b>75,0</b>	<b>80,0</b>
			<b>Z 1,7</b>	<b>Z 41,0</b>	<b>Z 75,0</b>	<b>Z 80,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Förderung des Zuwachses der FuE-Kapazität, insbesondere der personalintensiv forschenden kleinen und mittleren Unternehmen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Kabinettschluß vom 3. Juli 1984.						
Die Maßnahme hat eine Laufzeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 (Abwicklung noch in 1988 bis 1990).						
Es werden Zuschüsse von 55 v.H. der Bruttolöhne und -gehälter des neu eingestellten Personals für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten beträgt der Zuschuß 45 v.H. für einen Zeitraum von 12 Monaten.						
Die Förderung im einzelnen erfolgt nach der „Richtlinie 1986/1988 zum Programm der Bundesregierung zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft 1985 – 1988“.						
(Gemeinsame Richtlinie für FuE-Personalkostenzuschüsse des Bundesministers für Wirtschaft und Forschungspersonal-Zuwachsförderung.)						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Nach Abschluß der Antragsrunden 1985/86 kann mit rd. 10 000 geförderten Neueinstellungen von Forschungspersonal gerechnet werden, die ca. 5 000 Vollzeitärbeitskräften in FuE entsprechen. Damit haben kleine und mittlere Unternehmen bei breiter Branchenstreuung ihre FuE-Kapazitäten deutlich erhöht. Besonders hervorzuheben ist hierbei der erhebliche Anteil von jungen Unternehmen.						
Eine Evaluierung des Programms erfolgt derzeit aufgrund eines Berichts des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).						
52	<b>Produkt- und Verfahrensentwicklung mit Hilfe der Mikroelektronik (Sonderprogramm)</b> Aus 30 04 / 683 44	<b>P</b>	<b>18,4</b>	<b>0,1</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
			<b>Z 18,4</b>	<b>Z 0,1</b>	<b>Z –</b>	<b>Z –</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Zur stärkeren und beschleunigten Nutzung der in der Mikroelektronik liegenden Innovationspotentiale war von der Bundesregierung eine neue, indirekt-spezifische Maßnahme beschlossen worden. Von 1982 bis 1984 wurden firmenspezifische Produktentwicklungen, bei denen die Mikroelektronik funktionsbestimmend ist, durch Gewährung von Zuschüssen nach einem einfachen Verfahren gefördert. Die Förderung sollte dazu beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Sie sollte möglichst vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, im Rahmen von FuE-Vorhaben, die zur Anwendung der Mikroelektronik erforderlichen Elektronik-Kenntnisse zu erwerben sowie Entwicklungskapazitäten aufzubauen und zu erweitern.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Mittelvergabe erfolgte nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden.</p> <p>Das Sonderprogramm war auf drei Jahre (1982 – 1984) befristet. Die Zuschüsse betragen 40 v.H. der Kosten für Personal und FuE-Leistungen Dritter und 20 v.H. für Sonderbetriebsmittel. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen betrug während der Laufzeit des Programms 800 000 DM. Die für 1985 und 1986 veranschlagten Mittel sind für die Restabwicklung vorgesehen.</p> <p>Das Abwicklungsverfahren war insbesondere auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Mit dem Sonderprogramm wurde ein wesentlicher Impuls der breiten Anwendung der Mikroelektronik in Produkten, vor allem bei Investitionsgütern gegeben. Die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere mittelständischer Unternehmen im Maschinen- und Anlagenbau, der Meß- und Regeltechnik und der Elektrotechnik ist in der beabsichtigten Weise gestärkt worden.</p>						
53	Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik	P	1,6	14,0	44,0	35,0
	Aus 30 04 / 683 46		Z 1,6	Z 14,0	Z 44,0	Z 35,0
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Verfügbarkeit moderner Mikroperipherik-Komponenten, d.h. Sensoren und Leistungselektronik, gewinnt mehr und mehr an Bedeutung für die breite Anwendung der Mikroelektronik in der Industrieelektronik, im Maschinen- und Anlagenbau, im Haushalt und in Kfz.</p> <p>Im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderungsmaßnahmen soll die Entwicklung intelligenter, mikroelektronik-kompatibler Sensoren und der Einstieg in die dafür notwendigen Miniaturisierungstechnologien breitenwirksam beschleunigt werden.</p> <p>Die Maßnahme zielt dabei insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Mittelvergabe im Rahmen der indirekt-spezifischen Teilmaßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie festgelegt wurden. Die Maßnahme ist auf 4 Jahre (1985 – 1988) befristet. Die Zuschüsse betragen 40 v.H. für Personal, FuE-Leistungen Dritter und Laborgeräte und -anlagen. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen beträgt während der Laufzeit der Maßnahme 400 000 DM (Signalvorverarbeitung u. käufliches Sensorelement), bzw. 800 000 DM (Signalvorverarbeitung u. selbst entwickeltes Sensorelement).</p> <p>Das Abwicklungsverfahren ist insbesondere auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die Förderungsmaßnahme läuft seit 1. April 1985. Inzwischen werden die Entwicklungen von mehreren hundert Sensoren mit miniaturisierter, in das Sensorgehäuse integrierter Signalvorverarbeitung für verschiedenste Meßgrößen und Einsatzfelder gefördert. Für die überwiegend mittelständischen Sensor-Hersteller bedeutet die Förderung gleichzeitig eine wichtige Unterstützung beim Einstieg in die Oberflächenmontage-, die Dickschicht- und die Dünnschichttechnik.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
54	<b>Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik</b>	P	112,8	119,8	125,0	60,0
	<b>Aus 30 04 / 683 23</b>		<b>Z 112,8</b>	<b>Z 119,8</b>	<b>Z 125,0</b>	<b>Z 60,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Die Bundesregierung hat im September 1983 das Programm Fertigungstechnik beschlossen. Ein Teil dieses Programms ist die indirekt-spezifische Förderung von Entwicklungsarbeiten in der Fertigungs-Industrie, um						
– die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur Konstruktion und zur Steuerung des Fertigungsablaufs (CAD/CAM) breitenwirksam zu beschleunigen.						
Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen (überwiegend KMU, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, ihre Produkte und Fertigung besonders zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.						
– die industrielle Basis für die Entwicklung und Herstellung von Industrierobotern, Handhabungssystemen und zugehöriger intelligenter Peripherie zu verbreitern.						
Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit in den genannten Produktbereichen (Schlüsseltechnologie) zur Inlandversorgung und zum Export beschleunigt ausbauen können.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderung erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden. Die Maßnahmen sind auf 4 Jahre (1984 — 1987) befristet. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt für den Bereich CAD/CAM 400 000 DM, für Industrieroboter 800 000 DM.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bereits vor Abschluß des Förderprogramms kann festgestellt werden, daß die Anwendung von CAD/CAM-Systemen in der fertigungstechnischen Industrie von 2 bis 3 v.H. in 1983 bis Ende 1987 auf etwa 30 v.H. steigen wird. Im Bereich Roboterförderung sind rd. 120 Neuentwicklungen entstanden, die sich am Markt bewähren müssen.						
55	<b>Förderung der biotechnologischen Industrie</b>	P	—	1,3	13,8	14,2
	<b>Aus 30 03 / 683 27</b>		<b>Z —</b>	<b>Z 1,3</b>	<b>Z 13,8</b>	<b>Z 14,2</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Mit hohem Innovationspotential kommt der Biotechnologie eine wachsende Bedeutung zu. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme „Biotechnologie“ soll Unternehmen darin unterstützen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen und insbesondere biotechnische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Angriff zu nehmen.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	Rechtsgrundlage bildet das Programm der Bundesregierung „Biotechnologie“ entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 10. Juli 1985.					
	Das Förderprogramm ist auf vier Jahre, d. h. vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1989, befristet.					
	Die Förderung ist nicht an speziellen Projektthemen, sondern an Sachgebieten der Bio- und Gentechnik orientiert. Die Verfahren zur Förderung sind administrativ stark vereinfacht und sollen Breitenwirkung erzielen.					
	Die nicht rückzahlbare Zuwendung beträgt maximal 40 v.H. der anerkannten Projektkosten.					
	<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>					
	Erste Erfahrungen liegen vor. Die Maßnahme ist von der Industrie sehr positiv aufgenommen worden. Seit April 1986 bis Mitte 1987 sind über 80 Projekte realisiert worden.					
56	<b>Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung</b>	P	41,0	53,0	51,0	55,0
	30 02 / 683 01	Z	41,0	53,0	51,0	55,0
	<b>Zielsetzung</b>					
	Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erreicht werden. Dazu ist zunächst erforderlich, daß Barrieren und Hemmnisse des Wissens- und Technologie-Transfers beseitigt werden.					
	Längerfristig wird, resultierend aus dem Abbau von Barrieren, eine zunehmende Kooperation zwischen KMU und externen FuE-Stellen erwartet.					
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	Mit der Maßnahme ist in 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 bis 40 v.H. der Ausgaben für von Dritten erbrachte Forschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.					
	<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>					
	Aufgrund der Förderung haben die KMU ihre Vertragsforschung ausgeweitet. Die Zusammenarbeit zwischen den Technologieanbietern und den KMU konnte in nicht unerheblichem Umfang verstetigt werden.					
	FuE-Vorhaben wurden zeitlich vorgezogen, so daß der Wissens- und Technologie-Transfer schneller erfolgte.					
	Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Fördermaßnahme bei einem Teil der KMU zum Abbau von Hemmnissen und Barrieren geführt hat und eine häufigere Zusammenarbeit mit externen FuE-Stellen stattfindet. Für diese KMU wird die Fördermaßnahme ab 1. Januar 1988 begrenzt. Andererseits ist die Anzahl der Erstantragsteller nach wie vor hoch. D. h. es besteht weiterhin erheblicher Bedarf, den Wissen- und Technologie-Transfer zu KMU in Gang zu setzen und die Zusammenarbeit mit externen FuE-Stellen zu verstetigen.					

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
57	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen 30 02 / 683 29	P	41,9	48,2	80,0	63,0
			Z 41,9	Z 48,2	Z 80,0	Z 63,0
<b>Zielsetzung</b>						
Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Haushaltsgesetz 1984. Modellversuch für sechs Jahre (Anträge werden bis 31. Dezember 1988 entgegengenommen) mit folgenden Förderinstrumenten:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratungshilfen für die Gründer und externe Finanzierung zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben (Phase I),</li> <li>– bis zu 75%ige Zuwendungen zur Finanzierung der Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (Phase II),</li> <li>– bis zu 80%ige Risikobeteiligungen für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtungen und Markteinführung erforderlich sind (Phase III).</li> </ul>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Der Bundesminister für Forschung und Technologie erhofft sich Erkenntnisse darüber, ob und ggf. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit künftig mehr technologieorientierte Unternehmensgründungen zustande kommen und ob zu diesem Zwecke bestehende Programme verändert werden sollen.						
58	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme Diverse Titel	P	7,7	3,7	1,7	3,8
			Z 7,7	Z 3,7	Z 1,7	Z 3,8
<b>Zielsetzung</b>						
Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderung marktnaher Vorhaben erfolgt im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme des BMFT. Sie sieht bedingt rückzahlbare Zuwendungen in Höhe bis zu 50 v.H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die relevanten Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des BMFT.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die marktnahe Förderung ist auf Einzelfälle beschränkt. Indirekte und indirekt-spezifische Förderverfahren haben dieses Instrument weitgehend ersetzt.						
59	<b>Sonderprogramm Stahlforschung</b>	P	3,1	—	—	—
	Aus 30 03 / 683 23	Z	3,1	Z —	Z —	Z —
<b>Zielsetzung</b>						
Die Maßnahmen sollten zur Leistungssteigerung und damit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlindustrie beitragen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Grundlage dieser thematisch innerhalb des Rahmenprogramms Rohstoffforschung liegenden Förderungsvorhaben waren die Kabinettsbeschlüsse vom 10. Mai 1978 und vom 30. Juli 1981. Die Förderungsmaßnahmen sahen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in der Regel von 50 v.H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen galten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.						
Das Programm ist ausgelaufen.						
Soweit die Maßnahmen dem EG-Subventionskodex unterlagen, waren sie bis spätestens 31. März 1983 zu bewilligen und bis zum 31. Dezember 1985 abzuschließen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Marktnahe Entwicklungen waren auf Einzelfälle beschränkt. Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, die FuE-Aufwendungen der Stahlindustrie insgesamt wirkungsvoll zu steigern. Der Förderbereich verfolgt das Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlmetallurgie und der Werkstoffentwicklung und -verarbeitung durch neue Erkenntnisse und bessere und rationellere technisch-industrielle Methoden und Verfahren zu steigern. Forschung, Entwicklung und Demonstration sollten zu						
<ul style="list-style-type: none"> <li>– neuen Materialien und fortgeschrittenen Werkstoffen – „intelligenten“ Produkten,</li> <li>– neuen schmelz- und pulvermetallurgischen Verfahren,</li> <li>– neuen Gieß- und Formgebungsverfahren,</li> <li>– neuen Verfahren zur Werkstoffcharakterisierung und Qualitätskontrolle</li> </ul>						
führen.						
Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der Stahlindustrie hat dann jedoch zu erheblichen Einschränkungen im FuE-Bereich geführt; die ergriffenen Maßnahmen konnten aber verhindern, daß diese Einschränkungen ein sonst unumgängliches, noch drastischeres Ausmaß annehmen. Eine weitere Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen ist unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Subventionskodex nicht möglich.						
49 bis 59	<b>Technologie- und Innovationsförderung insgesamt</b>		616,2	657,5	798,9	469,4
		Z	616,2	Z 657,5	Z 798,9	Z 469,4

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche</b>						
<b>60</b>	<b>Hilfen für die Werftindustrie</b>	<b>E</b>	<b>148,1</b>	<b>141,5</b>	<b>200,0</b>	<b>280,0</b>
	— Finanzierungshilfen	<b>S</b>	<b>148,1</b>	<b>141,5</b>	<b>200,0</b>	<b>180,0</b>
	<b>09 02 / 662 01 bis 1985: 09 02 / 662 74</b>					
	— Wettbewerbshilfen	<b>Z</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>100,0</b>
	<b>09 02 / 683 74 (ab 1988)</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
<p>Die Fördermittel sollen den sich nachteilig für die Werften in der Bundesrepublik Deutschland auswirkenden Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Gebiet entgegenwirken. Ausländische Werften erhalten — teilweise erhebliche — staatliche Hilfen. Die Finanzierungshilfen der Bundesregierung werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v.H. p. a., Höchstlaufzeit 8 1/2 Jahre, Mindestanzahlung 20 v.H.) anbieten zu können.</p>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
<p>Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den Einsatz von Zinszuschußmitteln gewährt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1989 und ist für ein Bauvolumen von 44,8 Mrd. DM angelegt. Hierfür sind bis zum Jahre 2000 hinaus insgesamt 2,5 Mrd. DM Zinszuschüsse bereitzustellen.</p> <p>Die Hilfen werden nach den Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.</p>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
<p>Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen. Im VIII. Werfthilfeprogramm ist von 1976 bis 1986 ein Bauvolumen von 23,0 Mrd. DM gefördert worden.</p>						
<b>Zielsetzung</b>						
<p>Um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Schiffbauländer gezielter entgegenzutreten zu können, hat die Bundesregierung am 1. Juli 1987 die Gewährung von Wettbewerbshilfen für die deutschen Werften beschlossen. Die Hilfen betragen für Inlands- und Auslandsaufträge bis zu 20 v.H. des Vertragspreises. Sie treten an die Stelle der damit eingestellten Reederhilfen des Bundesministers für Verkehr (vgl. lfd. Nr. 84).</p>						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Wettbewerbshilfeprogramm ist auf den Zeitraum 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1990 befristet und auf ein förderfähiges Bauvolumen von 1,0 Mrd. DM pro Jahr angelegt. Hierfür sollen Bund und Länder im Verhältnis 2 : 1 Mittel in Höhe von bis zu 700 Mio. DM bereitstellen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat Richtlinien über die Gewährung der Hilfen erlassen.						
<b>61</b>	<b>Förderung der Luftfahrttechnik</b>	<b>P</b>	<b>404,9</b>	<b>364,1</b>	<b>562,0</b>	<b>940,0</b>
	<b>09 02 / 662 91, 892 91, 683 91,</b>	<b>Z</b>	<b>363,4</b>	<b>Z 344,9</b>	<b>Z 502,0</b>	<b>Z 715,0</b>
	<b>09 02 / 862 91 (ab 1988)</b>	<b>S</b>	<b>41,5</b>	<b>S 19,2</b>	<b>S 60,0</b>	<b>S 60,0</b>
		<b>D</b>	<b>—</b>	<b>D —</b>	<b>D —</b>	<b>D 165,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Die Förderung des zivilen Flugzeug- und Triebwerkbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken.						
Im Vordergrund steht das Airbus-Programm, für dessen Förderung im wesentlichen folgende Gründe maßgebend sind:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bedeutung für die technische Entwicklung;</li> <li>— wichtigstes europäisches Kooperationsprojekt, vor allem für unser Verhältnis zu Frankreich;</li> <li>— Verhinderung marktbeherrschender Positionen im Flugzeugbau;</li> <li>— Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie von militärischen Aufträgen.</li> </ul>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderung von Entwicklungsarbeiten ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentielle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung. Die Rückzahlung richtet sich regelmäßig nach der Zahl der erzielten Verkäufe. Der Entscheidung der Bundesregierung über die Förderung geht eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Projekts voraus, insbesondere der Marktaussichten und der Rentabilität der Produktion.						
Eine Absatzförderung ist beim Airbus wegen der schwierigen Verhältnisse auf dem Markt für Großraumflugzeuge nach wie vor erforderlich. Sie erfolgt im Einklang mit einer internationalen Vereinbarung entsprechend den Hilfen, die auch die Konkurrenz erhält.						
Es gibt keine generelle Regelung über die Befristung der Förderung der Luftfahrttechnik. Allerdings wird ausschließlich projektbezogen bewilligt, so daß sich daraus jeweils eine Begrenzung des Förderzeitraums ergibt.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Schwerpunkt der Förderung ist das Airbus-Programm mit den bisher 3 Modellen für Kurz- und Mittelstrecken und Sitzkapazitäten von 150, 220 und 270 (A 320, A 310, A 300).

Mit dem Doppelprojekt A 330/A 340 wird die Airbus-Familie um zwei Großraumflugzeuge (A 340 als vierstrahlige Langstreckenflugzeug mit je nach Auslegung bis zu 290 Sitzen und die zwei-strahlige Mittelstreckenversion A 330 mit 282 Sitzen) erweitert und abgerundet. Am 3. Juni 1987 hat die Bundesregierung beschlossen, für die Entwicklung des Programms zur anteiligen Finanzierung der Kosten des deutschen Entwicklungsanteils bedingt rückzahlbare Zuschüsse bereitzustellen.

Daneben wird die Entwicklung kleinerer Flugzeuge gefördert – z. Z. mit bis zu 26 Mio. DM die Beteiligung an der 100-sitzigen Fokker 100 – sowie eines Hubschraubers und eines Triebwerkprojekts. Seit Aufnahme der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahr 1963 wurden bis Ende 1986 5 001 Mio. DM gezahlt, davon 1 176 Mio. DM Vermarktungs- und Stützungshilfen.

Diese Förderung hat wesentlich dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie heute in mehreren Segmenten des zivilen Marktes (Groß- und Mehrzweckflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke) Fuß gefaßt hat und zu einem anerkannten Partner für internationale Kooperationen geworden ist.

Der Airbus hat zudem Monopolisierungstendenzen auf dem Weltmarkt (außer dem Airbus kein europäischer Hersteller großer Flugzeuge) für Verkehrsflugzeuge gebremst.

Die staatliche Unterstützung von Zivilprogrammen hat günstige Beschäftigungswirkungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie. Allein im Airbus-Programm sind heute in der Bundesrepublik Deutschland bei den Zellenfirmen MBB und Dornier, bei Ausrüstungs- und Zulieferbetrieben rd. 20 000 Arbeitskräfte tätig. Das Programm ist von erheblicher Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Betrieben der Luft- und Raumfahrtindustrie im norddeutschen Raum.

Die Förderung des Bundes hat zu technologisch ausgereiften Lösungen beigetragen. Der Airbus ist seit 1974 bei den Luftverkehrsgesellschaften im Einsatz. Für ihn wurden bis Ende Juli 1987 749 feste Bestellungen von über 60 Fluggesellschaften erzielt. 380 Flugzeuge wurden bisher ausgeliefert. Wirtschaftlichkeit und hoher technologischer Standard des Airbus sind allgemein anerkannt. Von dem kleineren Passagierflugzeug F 28, an dem die deutsche Industrie beteiligt ist und dessen Nachfolger die Fokker 100 wird, wurden 241 verkauft. Die dafür eingesetzten Bundesmittel von 28 Mio. DM sind inzwischen zurückgezahlt. Das gleiche gilt für die Zuschüsse zum Hubschrauber BO 105 (56 Mio. DM), von dem bisher rd. 1 200 abgesetzt wurden.

Die Bundesförderung soll eine Starthilfe sein. Deshalb verfolgt die Bundesregierung auch beim Airbus das Ziel, das Programm stärker in die Verantwortung der Industrie zu überführen.

62	Maßnahmen zugunsten der Stahlindustrie	A	320,5	–	–	–
	09 02 / 683 23	Z	320,5	Z	–	Z

**Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat die Restrukturierung der deutschen Stahlindustrie mit öffentlichen Hilfen unterstützt, um von den Unternehmen eigenverantwortlich entwickelte, tragfähige Strukturkonzepte zu flankieren, die eine Anpassung der Produktionskapazitäten an die voraussichtliche Marktentwicklung zum Ziel hatten. Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und von Arbeitsplätzen angesichts der wettbewerbsverzerrenden Erhaltungssubventionen in anderen Ländern durch Schaffung leistungsfähigerer Einheiten (z. B. unternehmensübergreifende Maßnahmen im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen).

Die Beihilfen an ARBED Saarstahl (ASG) jetzt Stahlwerke Völklingen GmbH (SVK) dienen dem Zweck, das Restrukturierungsprogramm des Unternehmens finanziell zu flankieren.

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Beschluss der Bundesregierung vom 30. Juli 1981 (Stahlprogramm) sowie vom 14. Juni 1983. Die Maßnahmen sind bis Ende 1985 befristet. Die Hilfen für ASG beruhen auf den Entscheidungen des Bundeskabinetts vom 3. November und 8. Dezember 1982, 29. Juni und 8. November 1983.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Mittel zur Unterstützung der Strukturkonzepte wurden entsprechend dem zeitlichen Anfall der Umstrukturierungsmaßnahmen bis Ende 1985 ausgezahlt.						
Mit der Gewährung von Betriebsbeihilfen an ASG wurden bruchartige Entwicklungen während des Restrukturierungsprozesses verhindert und damit die Realisierung des Restrukturierungskonzeptes flankiert. Seit 1985 gewährt die Bundesregierung der SVK keine Beihilfen mehr, sondern zahlt nur noch die Kapitaldienstleistungen für die bundesverbürgten Kredite.						
<b>60</b>	<b>Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt</b>		<b>873,5</b>	<b>505,7</b>	<b>762,0</b>	<b>1 220,0</b>
<b>bis</b>						
<b>62</b>			<b>Z 683,9</b>	<b>Z 344,9</b>	<b>Z 502,0</b>	<b>Z 815,0</b>
			<b>S 189,6</b>	<b>S 160,8</b>	<b>S 260,0</b>	<b>S 240,0</b>
			<b>D –</b>	<b>D –</b>	<b>D –</b>	<b>D 165,0</b>

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>5. Regionale Strukturmaßnahmen</b>						
63	<b>Frachthilfen an gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten</b>	A	53,0	53,9	52,0	49,0
			Z 53,0	Z 53,9	Z 52,0	Z 49,0
	09 02 / 652 75					
	<b>Zuschüsse für betriebliche Investitionen</b>	A	0,0	2,8	4,0	11,0
			Z 0,0	Z 2,8	Z 4,0	Z 11,0
	09 02 / 892 82					
<b>Zielsetzung</b>						
Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kommt. Die erweiterte Kohlenfrachthilfe für Strombezüge wird nach dem 31. Dezember 1987 nicht mehr gewährt, da für die Zahlung dieses Strompreiszuschusses mittlerweile keine sachliche Rechtfertigung mehr ersichtlich ist.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Gewährung von Frachthilfe zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 1. Juli 1983 sowie die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Umwegfrachthilfen im Zonenrandgebiet und in den übrigen Frachthilfegebieten für Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr (Umwegfrachthilfe-Straße) vom 1. Juni 1987 (BAnz. Nr. 148 a), von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten (Bundesfrachthilfe-Richtlinien) vom 11. Juli 1983 (BAnz. S. 7173), zuletzt ergänzt am 29. September 1986 (BAnz. S. 14073).						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Durch die Kapitalisierung wird den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, die laufende Frachthilfe durch einen einmaligen Investitionszuschuß abzulösen (Frachthilfekapitalisierung). Bund und Länder gehen davon aus, daß die frachthilfebegünstigten Unternehmen ihrerseits auch in Zukunft alle Anstrengungen zur Anpassung an die veränderten Wettbewerbsbedingungen unternehmen und hierdurch — ebenso wie durch die Inanspruchnahme der Frachthilfekapitalisierung — zu einer Verringerung des Frachthilfebedarfs im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
64	<b>Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses der Stahlindustrie</b>	A	8,9	2,3	—	—
			Z 8,9	Z 2,3	Z —	Z —
	09 02 / 882 83					
	<b>Zielsetzung</b>					
	Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert, um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern. In das Programm sind die Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg, Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf sowie das regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ einbezogen.					
	Die angegebenen Haushaltsmittel waren für die Gewährung von Investitionszuschüssen im regionalen Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ bestimmt.					
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	Bei dem Programm handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Das Programm war zunächst für vier Jahre (1982–1985) befristet, wurde jedoch bis zum 31. Dezember 1987 – ohne zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln – verlängert. Eine erneute Verlängerung für weitere zwei Jahre ist vorgesehen.					
	Für das Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ stehen 74 Mio. DM zur Verfügung, wovon der Bund die Hälfte trägt. Die andere Hälfte wird von den Ländern Saarland und Rheinland-Pfalz gemeinsam aufgebracht.					
	Im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund, Duisburg und Osnabrück wird für Investitionen die Investitionszulage und Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt.					
	<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>					
	Im Zeitraum 1982 bis 1986 wurden in den Arbeitsmarktregionen des Stahlstandortprogramms 360 Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 3,2 Mrd. DM gefördert. Damit wurden rd. 9 000 neue Dauerarbeitsplätze und fast 700 neue Ausbildungsplätze geschaffen.					
65	<b>Zuweisungen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms für die Arbeitsmarktregion Bremen sowie für Werftregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen</b>	A	20,4	18,8	60,0	50,0
			Z 20,4	Z 18,8	Z 60,0	Z 50,0
	09 02 / 882 84					
	<b>Zielsetzung</b>					
	Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Arbeitsmarktregion Bremen – bedingt durch den Strukturwandel in der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie – regionalpolitisch flankiert, um außerhalb dieser Wirtschaftszweige Ersatzarbeitsplätze zu schaffen.					
	Das gleiche gilt für die Regionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die von den zu erwartenden Freisetzen in der Werftindustrie in besonderem Maße betroffen sind.					

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Bei den Maßnahmen in Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um Sonderprogramme gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm Bremen war zunächst auf vier Jahre (1984 – 1987) befristet; es wurde zwischenzeitlich bis Ende 1989 verlängert. Die Maßnahmen für die Wertregionen haben eine Laufzeit von 3 Jahren (1987 – 1989).</p> <p>Die Haushaltsmittel für das Sonderprogramm Bremen betragen zunächst 80 Mio. DM, die sich auf die Jahre 1984 mit 10 Mio. DM, 1985, 1986 und 1987 mit je 20 Mio. DM und 1988 mit 10 Mio. DM aufteilen. Die für die Wertregionen zusätzlich zur Verfügung gestellten 120 Mio. DM (1987 – 1989 = 40 Mio. DM pro Jahr) verteilen sich auf die Länder Schleswig-Holstein = 50 Mio. DM, Niedersachsen = 30 Mio. DM und Bremen = 40 Mio. DM.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die Haushaltsmittel beim Sonderprogramm Bremen sind für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt. Im Zeitraum 1984 bis 1986 wurden bisher 43 Vorhaben realisiert, davon in erster Linie Industriegeländeerschließungen.</p> <p>Für die Wertregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen laufen die Maßnahmen erst an. Analysen bzw. Ergebnisse sind erst ab Mitte 1988 verfügbar.</p>						
66	Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Ländern	A	205,8	195,2	159,0	165,0
	09 02 / 882 81		Z 205,8	Z 195,2	Z 159,0	Z 165,0
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um betriebliche Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zugute kommen, um deren Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen.</p> <p>Diese Hilfen bestehen in der Gewährung von Investitionszuschüssen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bei Errichtungen und Erweiterungen bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze bei Umstellungen und Rationalisierungen.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237) in den jetzt gültigen Fassungen.</p>						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup> in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
In den 15 Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe (1972–1986) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von 157 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe – nach Angaben der begünstigten Unternehmen – über 895 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1 300 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.						
Auf dem Infrastruktursektor wurden im gleichen Zeitraum rd. 7 700 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von fast 10 Mrd. DM gefördert.						
Bund und Länder sind gemeinsam bemüht, das derzeitige System der Erfolgskontrolle zügig auszubauen und systematisch zu verbessern.						
67	Zuschüsse für Sachinvestitionen an Unternehmen im Saarland Aus 60 02 / 882 01	A	9,6 Z 9,6	24,1 Z 24,1	36,1 Z 36,1	— Z —
<b>Zielsetzung</b>						
Investitionen für Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1984, Teil I, S. 1708)						
– Zeitraum: 1985–1987						
– Umfang: 1985 = 9,6 Mio. DM; 1986 = 24,1 Mio. DM; 1987 = 36,1 Mio. DM;						
insgesamt: 67,3 Mio. DM						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Programm ist 1985 angelaufen.						
68	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 / 681 02	E	20,3 Z 20,3	22,2 Z 22,2	24,0 Z 24,0	25,5 Z 25,5
<b>Zielsetzung</b>						
Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 14. August 1978 (BAnz. Nr. 153). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, den Bedarf der Berliner Wirtschaft an besonders qualifizierten Arbeitskräften aus dem übrigen Bundesgebiet zu decken. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich 30. Juni 1987 haben insgesamt 392 618 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.</p> <p>Trotz der über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote ist die Berliner Wirtschaft weiter auf die Zuwanderung insbesondere von Fachkräften aus dem Bundesgebiet angewiesen. Hierfür ist es notwendig, die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in Berlin durch Leistungen zu fördern, die der Sonderlage Berlins entsprechen.</p>						
63 bis 68	<b>Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt</b>		317,9	319,3	335,1	300,5
			Z 317,9	Z 319,3	Z 335,1	Z 300,5

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>6. Sonstige Maßnahmen</b>						
69	<b>Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe</b>	A	117,2	113,8	132,0	130,3
			Z 117,2	Z 113,8	Z 132,0	Z 130,3
	09 02 / 685 61, 685 62, 685 63, 685 64, 685 65, 685 68					
<b>Zielsetzung</b>						
Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen um maximal 40 v. H. und von Existenzgründungsberatungen um maximal 60 v. H. verbilligt. Die entsprechenden Richtlinien sind zum 1. Januar 1985 neu gefaßt worden und gelten bis 1989.						
Im Handwerk stehen die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (Fördersatz etwa ein Drittel) im Vordergrund.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.						
70	<b>Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität</b>	P	6,2	5,6	6,3	6,0
			Z 6,2	Z 5,6	Z 6,3	Z 6,0
	09 02 / 685 66					
<b>Zielsetzung</b>						
Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung						
– einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen,						
– der Zusammenarbeit der Sozialpartner hinsichtlich Aus- und Folgewirkungen von Rationalisierung und Einsatz neuer Technologien.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahmen fußen auf						
– der Bestellung des RKW als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland (unbefristet),						
– dem Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen (unbefristet),						
– dem Bund/Länder-Programm zur Förderung der Unternehmensberatungen durch den RKW-Beratungsdienst (befristet auf den 31. Dezember 1989).						
Es handelt sich um verlorene Zuschüsse, die teilweise an gleichhohe Länderzuschüsse und in der Regel an eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft geknüpft sind.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Ausgaben dienen insbesondere						
– der Förderung von Beratungen des RKW-Beratungsdienstes (Gemeinschaftsprogramm mit den Bundesländern). 1986 wurden 2 900 Beratungen mit insgesamt 16 960 Tagewerken durchgeführt (Zuschüsse des Bundes rd. 2,4 Mio. DM),						
– der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung in inner- und überbetrieblichen Veranstaltungen (1986 = 6 Projekte mit einem Förderbeitrag von rd. 2,4 Mio. DM),						
– der Förderung der Information im Bereich der Sozialpartner über produktivitätsrelevante Entwicklungen (1986 = 5 Projekte mit einem Förderbeitrag von rd. 1,2 Mio. DM),						
– der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen (1986 = 14 Projekte mit einem Förderbeitrag von rd. 1,1 Mio. DM).						
71	<b>Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapital-Hilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen</b>	<b>S</b>	<b>80,8</b>	<b>103,4</b>	<b>133,0</b>	<b>144,0</b>
	<b>09 02 / 662 61</b>	<b>S</b>	<b>80,8</b>	<b>S 103,4</b>	<b>S 133,0</b>	<b>S 144,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Mit dem Eigenkapitalhilfe-Programm soll ein finanzieller Anreiz zur Gründung selbständiger Existenzen gegeben werden. Die Förderung von Existenzgründungen hat wegen der von ihnen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse erhebliche Bedeutung.						
Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, erhalten deshalb im Rahmen des Programms Eigenkapitalhilfe.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Förderung erfolgt aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Februar 1979. Das Programm ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wesentlich verbessert worden. Derzeit gilt die Richtlinie vom 17. Dezember 1984 (BAnz. Nr. 241 vom 22. Dezember 1984).</p> <p>Das Programm ist nach der geltenden Richtlinie bis 31. Dezember 1987 befristet.</p> <p>Die Eigenkapitalhilfe wird in Form langfristiger, zinsverbilligter Darlehen gewährt. Die Darlehen haben Eigenkapitalcharakter, da sie im Konkursfall voll haften; sie brauchen nicht abgesichert zu werden. Die Deutsche Ausgleichsbank — die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt — nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf; der Bund verbilligt in den ersten 5 Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko trägt in voller Höhe der Bund.</p> <p>Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer muß jedoch mindestens 12 v. H. Eigenkapital nachweisen.</p> <p>Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen sind in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im 3. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p. a., im 4. Jahr 3 v. H., im 5. Jahr 5 v. H. Danach gilt der Marktzins. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 v. H. ist ab 1. Januar 1985 vom Antragsteller zu tragen.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Von Juli 1979 bis Dezember 1986 sind mit Eigenkapitalhilfe ca. 45 000 Existenzgründungen mit annähernd 150 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit ca. 50 v. H. ein, danach folgt der Einzelhandel mit ca. 25 v. H.</p>						
72	<b>Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen in der gewerblichen Wirtschaft</b>	S	—	—	—	20,0
	09 02 / 698 61	Z	—	Z	—	Z 20,0
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Durch die Ansparförderung soll die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährt deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert werden nur Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985). Der Ansparszuschuß beträgt 20 v. H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert werden, wird ein Ansparszuschuß nicht gewährt. Das Programm ist befristet; Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms ist die Deutsche Ausgleichsbank (Dt. AusglBk) beauftragt.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Da die Mindestsparzeit 3 Jahre beträgt, können Ansparzuschüsse erstmals 1988 fällig werden. Bis Ende März 1987 wurden ca. 33 600 Zusagen auf spätere Gewährung des Ansparzuschusses erteilt. Dies entspricht einem Zusagevolumen von maximal 336 Mio. DM. Allerdings dürfte wohl nur ein Teil der Gründungssparer tatsächlich eine Existenz gründen und einen Ansparzuschuß in Anspruch nehmen. Die zukünftigen Mittelaufwendungen für das Programm lassen sich deshalb noch nicht genau abschätzen.						
73	<b>Zinszuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilligung von Investitionskrediten</b>	P	76,2	40,0	30,0	12,0
		S	76,2	S 40,0	S 30,0	S 12,0
	60 04 / 661 01					
<b>Zielsetzung</b>						
Förderung von Investitionen zur Energie- und Rohstoffeinsparung, zur Prozeß- und Produktinnovation sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
– Vertrag des Bundesministers für Wirtschaft mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 19. Mai 1981; Programmrichtlinie der KfW;						
– Befristung längstens bis zum 30. Juni 1982;						
– Umfang des Darlehensprogramms 6,3 Mrd. DM; die zur Refinanzierung erforderlichen Mittel sind von der KfW im Ausland aufgenommen worden. Der Zinszuschuß des Bundes beträgt im Durchschnitt 2,25 v. H. p.a.; Effektivzinssatz für den Endkreditnehmer: 9,75 – 10,3 v. H.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Das Programm ist fristgemäß ausgelaufen und wurde in Höhe von 3,4 Mrd. DM in Anspruch genommen.						
74	<b>Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW)</b>	P	11,7	11,7	12,5	12,7
		Z	11,7	Z 11,7	Z 12,5	Z 12,7
	09 02 / 685 55					
<b>Zielsetzung</b>						
Institutionelle Förderung des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW), als Träger staatlicher Maßnahmen zur Produktivitätsförderung in der Wirtschaft. Durch seine Struktur – Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Groß-, Mittel- und Kleinunternehmen aller Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch 11 regionale Stützpunkte – ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu den notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Beauftragung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister für Wirtschaft seit 16. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet. Neben dem Bund beteiligen sich die Bundesländer an der institutionellen Förderung; die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Projektmittel und Leistungsentgelte zu ca. 50 v. H. an der Finanzierung des RKW beteiligt.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>Das RKW hat durch seine Arbeit — Projekte, Fachausschüsse, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten — von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Akzeptanz der externen Unternehmensberatung durch kleine und mittlere Unternehmen,</li> <li>— Einführung der innerbetrieblichen Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte im Bereich der Mittelunternehmen der Industrie,</li> <li>— Verbreitung bewährten und neuen Methodenwissens in der Unternehmenspraxis durch Fachpublikationen,</li> <li>— vertiefter Information der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien,</li> <li>— gemeinsamer Auseinandersetzung der Sozialpartner mit den Auswirkungen neuer technologischer Entwicklungen</li> </ul> <p>geleistet. Angesichts einer auf stärkere Eigeninitiative der wirtschaftssetzenden Förderpolitik wird das RKW die begrenzten öffentlichen Mittel in strenger Wahrung der Subsidiarität auf Aktivitäten konzentrieren, welche den Brückenschlag zwischen Innovationspotentialen und Innovationsdefiziten bewirken. Die RKW-Aufgabe als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen Rationalisierung, technischer Wandel, Folgewirkungen behält ihre tragende Bedeutung.</p>						
75	<b>Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland</b>	E	28,9	31,5	33,8	34,7
	09 02 / 686 82		Z 28,9	Z 31,5	Z 33,8	Z 34,7
<p><b>Zielsetzung</b></p> <p>Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Mitteln werden Auslandshandelskammern und Delegierte der deutschen Wirtschaft im Ausland unterstützt, Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes zur Information und Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen, deutsche Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse finanziert sowie wirtschaftliches Informationsmaterial beschafft und verteilt. Aufgabe der Kammer ist es u. a., Auslandsinvestitionen und die wirtschaftliche Kooperation mit dem Ausland zu fördern.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b></p> <p>Eine Befristung der Förderung ist nicht vorgesehen. Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44 a BHO bewilligt.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Die Auslandshandelskammern und die Büros der Delegierten der deutschen Wirtschaft bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen vielfältige wertvolle Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtern.

Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Zur Zeit erhalten 41 Auslandshandelskammern und 6 Delegierte der deutschen Wirtschaft Zuschüsse aus Bundesmitteln. Die Leistungen der Auslandshandelskammern und Delegierten der deutschen Wirtschaft, deren Dienstleistungsangebot ständig angepaßt und erweitert wird, werden von der Wirtschaft anerkannt und angenommen. Auch die politischen Gremien in der Bundesrepublik Deutschland messen den Auslandshandelskammern und Delegierten der deutschen Wirtschaft im System unserer Außenwirtschaftsförderung besondere Bedeutung bei.

76	Zuschuß an die „Stiftung Warentest“	E	11,0	11,0	11,0	13,0
	09 02 / 684 72		Z 11,0	Z 11,0	Z 11,0	Z 13,0

**Zielsetzung**

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ durch Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen sowie über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit zu unterrichten, durch eine an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Geschäftspolitik erfüllen kann.

**Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung**

Nach § 4 Abs. 1 Stiftungssatzung hat die Bundesrepublik Deutschland die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel als Festbetrag nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Die Bedeutung der „Stiftung Warentest“ für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Eigeneinnahmen abzulesen. Die Breite des Informationsangebots der Stiftung ist durch die Einbeziehung der Umweltverträglichkeit in den Prüfkatalog noch gewachsen. 1985 wurde die Festbetragsfinanzierung eingeführt; bei gleichbleibenden Zuschüssen des Bundes ist 1986 sein Anteil an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ erneut leicht gesunken. Dieser beträgt weniger als 25 v.H. der gesamten Einnahmen. Da lt. Satzung (§ 11 Abs. 1) der Stiftung ein Verzicht auf Eigeneinnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt ist, wird die Stiftung allerdings auch weiterhin auf finanzielle Zuwendungen der Stifterin angewiesen sein, um ihren in der Satzung festgelegten Aufgaben gerecht werden zu können.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.  
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>77</b>	<b>Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute)</b>	<b>S</b>	<b>0,8</b>	<b>1,6</b>	<b>3,7</b>	<b>4,0</b>
			<b>D 0,8</b>	<b>D 1,6</b>	<b>D 3,7</b>	<b>D 4,0</b>
	<b>06 40 / 863 03</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes können erhalten:						
— Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung						
— Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz						
— Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681).						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Nach § 21 Abs. 2 FlüHG werden Mittel entsprechend den Vorschriften über den Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG) bereitgestellt. Dies bedeutet, daß nach § 323 Abs. 8 LAG Aufbaudarlehen nur noch an Personen gewährt werden können, die den Antrag innerhalb von 10 Jahren nach Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt haben.						
<b>78</b>	<b>Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten</b>	<b>E</b>	<b>3,2</b>	<b>3,8</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
			<b>Z 3,2</b>	<b>Z 3,8</b>	<b>Z —</b>	<b>Z —</b>
	<b>60 02 / 882 02</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Maßnahme ist ausgelaufen. Die Haushaltsausgaben 1985 und 1986 dienten der Abwicklung. Einzelheiten hierzu vgl. 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 87.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>69</b>	<b>Sonstige Maßnahmen insgesamt</b>		<b>336,0</b>	<b>322,4</b>	<b>362,2</b>	<b>376,7</b>
<b>bis</b>			<b>Z 178,2</b>	<b>Z 177,4</b>	<b>Z 195,5</b>	<b>Z 216,7</b>
<b>78</b>			<b>S 157,0</b>	<b>S 143,4</b>	<b>S 163,0</b>	<b>S 156,0</b>
			<b>D 0,8</b>	<b>D 1,6</b>	<b>D 3,7</b>	<b>D 4,0</b>
	<b>Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>		<b>3943,6</b>	<b>3980,0</b>	<b>5422,5</b>	<b>5679,5</b>
<b>32</b>			<b>Z 3454,5</b>	<b>Z 3592,9</b>	<b>Z 4940,8</b>	<b>Z 5039,5</b>
<b>bis</b>			<b>S 346,6</b>	<b>S 304,1</b>	<b>S 423,0</b>	<b>S 396,0</b>
<b>78</b>			<b>D 142,5</b>	<b>D 82,9</b>	<b>D 58,7</b>	<b>D 244,0</b>

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>III. Verkehr</b>						
<b>1. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR</b>						
<b>79</b>	<b>Pauschalsumme nach Artikel 18 des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West)</b>	<b>H</b>	<b>525,0</b>	<b>525,0</b>	<b>525,0</b>	<b>525,0</b>
	<b>60 05 / 688 21</b>		<b>Z 525,0</b>	<b>Z 525,0</b>	<b>Z 525,0</b>	<b>Z 525,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Die pauschale Abgeltung der Transitgebühren und -abgaben (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren, Steuerausgleichsabgabe und Visagebühren) aus dem Bundeshaushalt dient der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Personen- und Güterverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Transitpauschale ist durch Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM jährlich festgelegt worden.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
In der Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festgelegt wird.						
<b>80</b>	<b>Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet</b>	<b>H</b>	<b>101,1</b>	<b>100,3</b>	<b>104,0</b>	<b>105,0</b>
	<b>60 05 / 676 01</b>		<b>Z 101,1</b>	<b>Z 100,3</b>	<b>Z 104,0</b>	<b>Z 105,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Mit der Flugpreissubvention soll der Zugang von und nach Berlin ohne Benutzung der Landverbindungen durch die DDR gefördert werden.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Grundlage der Flugpreissubvention sind Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, die keine Befristung vorsehen.						
Die Subvention wird Fluggästen auf Linienflügen zwischen Berliner und westdeutschen Flughäfen gewährt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Flugpreissubvention soll in Anbetracht der Insellage Berlins beibehalten werden.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
81	<b>Erstattungen im Verkehr mit der DDR</b> 60 04 / 681 01	H	7,2	6,9	8,0	8,0
			Z 7,2	Z 6,9	Z 8,0	Z 8,0
<b>Zielsetzung</b>						
Zur Verbilligung des Reiseverkehrs von Personen im Rentenalter in die DDR werden Westdeutschen über 60 Jahre die Visagebühren erstattet.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Grundlage sind Richtlinien des Bundesministers der Finanzen, die keine Befristung vorsehen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Erstattungen sollen zur Förderung des Reiseverkehrs in die DDR beibehalten werden.						
82	<b>Erstattung von Einreisegenehmigungsgebühren</b> 60 05 / 678 01	H	12,0	12,0	13,0	13,0
			Z 12,0	Z 12,0	Z 13,0	Z 13,0
<b>Zielsetzung</b>						
Es handelt sich im wesentlichen um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Berlin (Ost) leistet und vom Bund erstattet bekommt.						
Die Abgeltung dient der Erleichterung und Verbesserung des Reise- und Besucherverkehrs.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Abgeltung erfolgt aufgrund einer Festlegung zwischen der DDR und dem Senat von Berlin (West) aus dem Jahr 1972. Die Festlegung kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Im Interesse der Förderung des Reise- und Besucherverkehrs nach Berlin (Ost) und in die DDR, insbesondere zu Verwandten und Bekannten, soll die Maßnahme beibehalten werden.						
83	<b>Pauschalsumme zur Abgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftwagen im Verkehr in und durch die DDR</b> 60 04 / 688 01	H	50,0	50,0	50,0	50,0
			Z 50,0	Z 50,0	Z 50,0	Z 50,0
<b>Zielsetzung</b>						
Die pauschale Abgeltung der früher individuell von den Reisenden erhobenen Straßenbenutzungsgebühren aus dem Bundeshaushalt dient der Förderung des Reiseverkehrs in die DDR.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Pauschale ist durch Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Mio. DM jährlich festgelegt worden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b></p> <p>In der Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verkehrs festgelegt wird.</p>						
79	Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR insgesamt		695,3	694,1	700,0	701,0
bis						
83			Z 695,3	Z 694,1	Z 700,0	Z 701,0

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>2. Schifffahrt</b>						
84	<b>Seeschifffahrtshilfen</b>	A	262,8	288,9	330,0	250,0
	— Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen		Z 225,3	Z 218,2	Z 170,0	Z 90,0
	12 02 / 892 12					
	— Finanzbeiträge		D 36,6	D 70,8	D 160,0	D 160,0
	12 02 / 892 14					
	— Zuschuß für den Bau eines Seeassistentenschleppers — einmalig in 1985 —		Z 0,9	Z —	Z —	Z —
	12 02 / 892 15					

**Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 1987 eine Neuordnung der Schiffbau- und Schifffahrtspförderung beschlossen. Danach wird der Neu- und Umbau von Schiffen künftig durch eine Wettbewerbshilfe (vgl. lfd. Nr. 60) gefördert. Die deutsche Seeschifffahrt erhält mittelfristig weiterhin Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

— Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen

**Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung**

Die Zuschüsse wurden zum Bau oder Umbau von schifffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt.

Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 sowie die Änderungen und Ergänzungen und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schifffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen.

Zuschüsse bis 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. 20 v. H. der Umbaukosten.

Die Zuschußförderung ist zum 1. Juli 1987 eingestellt worden, an die Stelle der Reedereizuschüsse ist die Wettbewerbshilfe an die Werften getreten (vgl. lfd. Nr. 60).

**Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung**

Seit Bekanntmachung der Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1986 knapp 1 350 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 15,7 Mio. t.d.w. in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und rd. 3,4 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	— Finanzbeiträge					
	<b>Zielsetzung</b>					
	Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schiffsverkehrsunternehmen und Eindämmung der Ausflaggung.					
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>					
	Vierte Richtlinie zur Ergänzung und Änderung der Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 24. Oktober 1984 nebst jährlichen Bekanntmachungen. Die Finanzbeiträge belaufen sich z.Z. auf 0,7 v. H. der Summe von Anschaffungskosten und linearem Buchwert der einbezogenen Handelsschiffe. Sie sind spätestens sechs Jahre nach ihrer Auszahlung zurückzuzahlen, sofern sie nicht in angemessenem Umfang zu Investitionen in Handelsschiffsneu- oder -umbauten verwendet wurden. Für die ab 1988 zu zahlenden Finanzbeiträge werden noch Richtlinien durch den Bundesminister für Verkehr erarbeitet.					
			<b>958,1</b>	<b>983,1</b>	<b>1 030,0</b>	<b>951,0</b>
79	<b>Summe III: Verkehr</b>		Z 921,5	Z 912,3	Z 870,0	Z 791,0
bis			D 36,6	D 70,8	D 160,0	D 160,0
84						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>IV. Wohnungswesen</b>						
<b>1. Sozialer Wohnungsbau</b>						
<b>85</b>	<b>Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungsdarlehen sowie Aufwendungszuschüssen (ab Haushaltsjahr 1985)</b>	<b>H</b>	<b>1202,7</b>	<b>1190,7</b>	<b>1144,3</b>	<b>968,7</b>
			<b>S 18,5</b>	<b>S 22,5</b>	<b>S —</b>	<b>S —</b>
			<b>D 1184,3</b>	<b>D 1168,2</b>	<b>D 1144,3</b>	<b>D 968,7</b>
	<b>25 02 / 622 23, 852 23, 852 24</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Förderung des Erwerbs von Wohneigentum im 1. und 2. Förderungsweg (Familienheime und eigen genutzte Eigentumswohnungen) mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder (ab Programmjahr 1986).						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Bis zum Programmjahr 1985 wurden						
— Baudarlehen überwiegend für Mietwohnungen sowie für Eigentumsmaßnahmen im 1. Förderungsweg (Sozialprogramm)						
— Aufwendungsdarlehen überwiegend für Eigentumsmaßnahmen für den Personenkreis des § 88 a II. WoBauG (Eigentumsprogramm)						
den Ländern bereitgestellt. Künftig werden Mietwohnungen von den zuständigen Ländern gefördert.						
<b>86</b>	<b>Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms — 2. Förderungsweg (Abwicklung)</b>	<b>H</b>	<b>671,8</b>	<b>821,9</b>	<b>815,0</b>	<b>695,0</b>
			<b>S 671,8</b>	<b>S 821,9</b>	<b>S 815,0</b>	<b>S 695,0</b>
	<b>25 02 / 661 23</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Durch das Regionalprogramm wurde der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88 a II. WoBauG vorrangig in regionalen Schwerpunkten gefördert.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Ab 1978 ist anstelle des in Abwicklung befindlichen Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
87	<b>Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sozialprogramms (Sonderprogramm)</b> 25 02 / 852 51	H	139,4	70,1	37,5	—
			D 139,4	D 70,1	D 37,5	D —
	<b>Zielsetzung</b>					
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>					
	Die Maßnahme war Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belegung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 87, 88 und 94) nach lfd. Nr. 94.					
88	<b>Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Eigentumsprogramms (Sonderprogramm)</b> 25 02 / 622 52, 852 52	H	85,5	129,8	160,0	147,5
			S 15,5	S 29,7	S —	S —
			D 70,0	D 100,1	D 160,0	D 147,5
	<b>Zielsetzung</b>					
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>					
	Die Maßnahme war Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belegung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 87, 88 und 94) nach lfd. Nr. 94.					
89	<b>Darlehen an Länder zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen und des Aus- und Umbaus im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen</b> 25 02 / 852 68	H	0,3	0,8	—	—
			D 0,3	D 0,8	D —	D —
	<b>Zielsetzung</b>					
	Im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 wurden der Ersatzwohnungsbau, der sanierungs- und entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen sowie der Aus- und Umbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG gefördert.					
	<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>					
	Die Maßnahme wurde aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 GG durchgeführt.					

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftswege begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Maßnahme war befristet und ist inzwischen abgewickelt.						
Die angegebenen Beträge stellen den Bundesanteil dar.						
90	<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien</b>	H	1,1	4,4	6,0	2,1
		Z	0,1	Z 0,5	Z 0,0	Z 0,0
		D	1,0	D 3,9	D 6,0	D 2,1
	11 09 / 531 11, 852 11, 882 11					
<b>Zielsetzung</b>						
Die Mittel sollen – als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik – dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund soll die Wohnungsmodernisierung stehen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wird entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus“ vom 27. Juli 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie trat an die Stelle des Sonderprogramms zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965, (BAnZ 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurde.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
1981 bis 1986 wurden den Ländern für 23 Modellmaßnahmen mit mehr als 2 000 Wohnungen 27 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rund 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9 000 Wohnungen gefördert werden. Die Förderung soll Ende 1989 auslaufen.						
91	<b>Förderung des Studentenwohnheimbaus</b>	H	0,9	0,9	–	–
		Z	0,9	Z 0,9	Z –	Z –
	31 05 / 882 05					
<b>Zielsetzung</b>						
Durch die Mitfinanzierung des Studentenwohnheimbaues hat der Bund zur nachhaltigen Sicherung eines ausreichenden Angebotes an bedarfsgerechten Wohnraumplätzen zu sozial tragbaren Mieten für Studenten beigetragen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Der Bund hat sich aus der bisherigen Mitfinanzierung der Studentenwohnheimförderung zurückgezogen. Die zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen des Bundes erforderlichen Ausgaben wurden aus Haushaltsresten 1986 abschließend geleistet. Die Aufgabe ist für den Bund finanziell endgültig abgeschlossen.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Von 1952 bis Ende 1984 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt rd. 1,07 Mrd. DM Bundesmittel aufgewendet worden. Am 1. Januar 1986 standen den Studierenden in der Bundesrepublik rd. 131 000 Wohnheimplätze zur Verfügung.						
92	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baus von Familien- und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau	H	0,3	0,1	—	—
		S	0,3	S 0,1	S —	S —
	25 02 / 661 06					
<b>Zielsetzung</b>						
Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und minderten dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 Abs. 1 II. WoBauG.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1981 konnte der Bau von 202 041 Wohnungen gefördert werden.						
Das Programm ist damit beendet.						
93	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung (Abwicklung)	H	1,8	0,6	—	—
		S	1,8	S 0,6	S —	S —
	bis 1986: 25 02 / 661 07					
<b>Zielsetzung</b>						
Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Die Ausgaben waren zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen am Kapitalmarkt aufgenommen wurden. Der Zinszuschuß wurde jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Förderungsmaßnahmen waren bis 1981 befristet und sind mit dem Jahre 1986 abgewickelt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1981 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für ca. 200 000 Wohnungen in Familienheimen, ca. 110 000 Eigentumswohnungen und ca. 43 000 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>85 bis 93</b>	<b>Sozialer Wohnungsbau insgesamt</b>		<b>2103,9</b>	<b>2219,1</b>	<b>2162,8</b>	<b>1813,3</b>
			<b>Z 0,9</b>	<b>Z 1,3</b>	<b>Z 0,0</b>	<b>Z 0,0</b>
			<b>S 708,0</b>	<b>S 874,7</b>	<b>S 815,0</b>	<b>S 695,0</b>
			<b>D 1395,0</b>	<b>D 1343,1</b>	<b>D 1347,8</b>	<b>D 1118,2</b>

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>2. Weitere Fördermaßnahmen</b>						
<b>94</b>	<b>a) Bausparzwischenfinanzierung</b>					
	<b>Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen</b>	H	102,1	83,5	46,0	—
	<b>25 02 / 622 53</b>		<b>S 102,1</b>	<b>S 83,5</b>	<b>S 46,0</b>	<b>S —</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Um kurzfristig realisierbare Nachfrage nach selbstgenutztem Wohneigentum zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft vorzuziehen, wurde durch ein gemeinsames Sonderprogramm des Bundes und der Länder die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen durch Zinshilfen verbilligt. Die Zuschüsse des Bundes sind auf 500 Mio. DM begrenzt. Die Maßnahme ist Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 87, 88 und 94) nach lfd. Nr. 94.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahme wurde auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 GG abgewickelt. Die Zinsverbilligung wurde längstens 4 Jahre gewährt und betrug 2,5 v. H. Mit dem Haushaltsjahr 1987 ist das Programm ausgelaufen.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Insgesamt wurden für rd. 80 000 Vorhaben Bausparzwischenfinanzierungsmittel bewilligt.						
<b>nachrichtlich:</b>						
<b>(Summe der Finanzhilfen von Nr. 87, 88 und 94)</b>						
<b>Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage<sup>3)</sup></b>			<b>327,1</b>	<b>283,3</b>	<b>243,5</b>	<b>147,5</b>
<b>25 02 / 852 51, 852 52, 622 52, 622 53</b>			<b>S 117,7</b>	<b>S 113,1</b>	<b>S 46,0</b>	<b>S —</b>
			<b>D 209,4</b>	<b>D 170,2</b>	<b>D 197,5</b>	<b>D 147,5</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Das Sonderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hat die Programmteile						
— Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg) — lfd. Nr. 87 und 88.						
— Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM) — lfd. Nr. 88.						
— Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen — lfd. Nr. 94.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

<sup>3)</sup> siehe hierzu auch Tz. 56 und 57

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz																								
			1985	1986	1987	1988																					
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.																					
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>																								
in Mio. DM																											
1	2	3	4	5	6	7																					
<p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>                      Rechtsgrundlage waren Artikel 104 a Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern.                      Das Programm sollte aus der gem. Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983 und 1984 erhobenen unverzinslichen, rückzahlbaren Abgabe finanziert werden. Nachdem das Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist, müssen die Mittel aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>                      Aufgrund des Programms gelang es, das Förderergebnis im sozialen Wohnungsbau im Jahre 1983 auf über 104 000 Wohnungen zu steigern.</p>																											
<p><b>b) Modernisierung und Heizenergieeinsparung</b></p> <table border="1"> <tr> <td>95</td> <td><b>Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen) — Abwicklung —</b></td> <td><b>H</b></td> <td><b>119,8</b></td> <td><b>95,6</b></td> <td><b>76,3</b></td> <td><b>49,7</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><b>S</b></td> <td><b>107,7</b></td> <td><b>89,7</b></td> <td><b>76,3</b></td> <td><b>49,7</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><b>D</b></td> <td><b>12,2</b></td> <td><b>5,9</b></td> <td><b>—</b></td> <td><b>—</b></td> </tr> </table> <p>25 02 / 622 61, 852 61</p>							95	<b>Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen) — Abwicklung —</b>	<b>H</b>	<b>119,8</b>	<b>95,6</b>	<b>76,3</b>	<b>49,7</b>			<b>S</b>	<b>107,7</b>	<b>89,7</b>	<b>76,3</b>	<b>49,7</b>			<b>D</b>	<b>12,2</b>	<b>5,9</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
95	<b>Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen) — Abwicklung —</b>	<b>H</b>	<b>119,8</b>	<b>95,6</b>	<b>76,3</b>	<b>49,7</b>																					
		<b>S</b>	<b>107,7</b>	<b>89,7</b>	<b>76,3</b>	<b>49,7</b>																					
		<b>D</b>	<b>12,2</b>	<b>5,9</b>	<b>—</b>	<b>—</b>																					
<p><b>Zielsetzung</b>                      Bund und Länder förderten die Modernisierung von Wohnungen,                      — um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und                      — dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.</p> <p><b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>                      Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, zuletzt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligte sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v.H. Insgesamt wurden in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 809 Mio. DM Darlehen und 2 519 Mio. DM Zuschüsse von Bund und Ländern eingesetzt.</p> <p><b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>                      Mit den bereitgestellten Mitteln konnte die Verbesserung von ungefähr 600 000 Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erreicht anzusehen ist. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Programme abgewickelt.</p>																											

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>96</b>	<b>Bund-Länder-Heizenergieeinsparungsprogramm (Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Ge- bäuden) — Abwicklung —</b>	<b>H</b>	<b>13,6</b>	<b>5,7</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
			<b>Z 13,6</b>	<b>Z 5,7</b>	<b>Z —</b>	<b>Z —</b>
	<b>25 02 / 882 04</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Das Heizenergiesparprogramm hatte zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzuregen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBI. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Bund und Länder finanzierten das Programm je zur Hälfte; insgesamt wurden in den Jahren 1978 bis einschließlich 1982 1 964 Mio. DM von Bund und Ländern eingesetzt (Steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen s. Anlage 2).						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Mit den bereitgestellten Mitteln konnten Maßnahmen in ungefähr 1,2 Mio. Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erfüllt anzusehen ist.						
<b>94 bis 96</b>	<b>Weitere Fördermaßnahmen insgesamt</b>		<b>235,5</b>	<b>184,8</b>	<b>122,3</b>	<b>49,7</b>
			<b>Z 13,6</b>	<b>Z 5,7</b>	<b>Z —</b>	<b>Z —</b>
			<b>S 209,8</b>	<b>S 173,2</b>	<b>S 122,3</b>	<b>S 49,7</b>
			<b>D 12,2</b>	<b>D 5,9</b>	<b>D —</b>	<b>D —</b>

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>3. Wohngeld</b>						
<b>97</b>	<b>Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz</b>	<b>H</b>	<b>1513,0</b>	<b>1961,3</b>	<b>2022,0</b>	<b>2132,0</b>
	<b>25 02 / 642 01</b>		<b>Z 1513,0</b>	<b>Z 1961,3</b>	<b>Z 2022,0</b>	<b>Z 2132,0</b>
<b>Zielsetzung</b>						
Das Wohngeld ist eine Leistung an private Haushalte zur sozialen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es trägt wesentlich dazu bei, daß Haushalte mit niedrigem Einkommen zu angemessenen Kosten mit Wohnraum versorgt werden können. Es wird als Zuschuß zu den Aufwendungen von Mietern und Eigentümern für den Wohnraum gewährt.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Wohngeld ab 1. Januar 1986 ist das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1666). Nach § 34 dieses Gesetzes wird die Hälfte des von den Ländern gezahlten Wohngeldes vom Bund erstattet.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Rd. 1,95 Mio. Haushalte erhielten 1986 Wohngeldleistungen in einer Höhe von durchschnittlich 144 DM je Monat. Dies ist im Durchschnitt etwa ein Drittel der Wohnkosten dieser Haushalte.						
Durch die 6. Wohngeldnovelle wurden die Einkommensgrenzen und die zuschufähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung um durchschnittlich etwa 20 v. H. angehoben. Örtliche Mietunterschiede werden dabei stärker berücksichtigt.						
Über die Wirkung des Wohngeldes berichtet die Bundesregierung in ihren Wohngeld- und Mietenberichten im zweijährigen Abstand. Der Wohngeld- und Mietenbericht 1985 wurde dem Deutschen Bundestag vorzeitig vorgelegt, um zeitnahe Daten für die parlamentarische Beratung der 6. Wohngeldnovelle bereitzustellen. Der nächste Bericht ist Ende des Jahres 1987 vorzulegen.						
Der Anstieg der Haushaltsansätze seit 1985 ist u. a. das Ergebnis der Übertragung der Krankenhausfinanzierung auf die Länder. Danach erstattet der Bund ab 1985 den Ländern zusätzlich Wohngeldzahlungen in Höhe von 282 Mio. DM (vgl. Tz. 59). Die Ansätze ab 1986 sind insbesondere Ausdruck erhöhter Wohngeldzahlungen aufgrund der Verbesserungen durch die 6. Wohngeldnovelle.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.</b>						
<b>98</b>	<b>Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten</b>	<b>H</b>	<b>16,9</b>	<b>23,1</b>	<b>21,8</b>	<b>19,2</b>
		<b>S</b>	<b>7,7</b>	<b>S 6,7</b>	<b>S 5,4</b>	<b>S 4,4</b>
		<b>D</b>	<b>9,1</b>	<b>D 16,4</b>	<b>D 16,5</b>	<b>D 14,8</b>
	<b>25 02 / 661 34, 662 34, 663 34, 861 34, 862 34, 863 34</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Die Mittel dienen vornehmlich dazu, Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr (ohne Bundesbahn und -post) zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht; das gilt ebenso für Fraktionspersonal und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten beschränkt auf den Bonner Raum. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Die Maßnahmen werden ab Haushaltsjahr 1985 unter der obenstehenden Bezeichnung weitergeführt.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Die Haushaltsstelle hat sich ab Haushaltsjahr 1985 geändert. Die Haushaltsansätze der kommenden Jahre hängen vom jeweiligen Bedarf ab.						
Diese Maßnahmen sind nicht befristet.						
<b>85 bis 98</b>	<b>Summe IV: Wohnungswesen</b>		<b>3869,2</b>	<b>4388,2</b>	<b>4328,9</b>	<b>4014,2</b>
			<b>Z 1527,4</b>	<b>Z 1968,3</b>	<b>Z 2022,0</b>	<b>Z 2132,0</b>
			<b>S 925,5</b>	<b>S 1054,6</b>	<b>S 942,7</b>	<b>S 749,1</b>
			<b>D 1416,3</b>	<b>D 1365,3</b>	<b>D 1364,2</b>	<b>D 1133,1</b>

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung</b>						
<b>99</b>	<b>Prämien nach dem Sparprämien-gesetz</b>	<b>H</b>	<b>1023,0</b>	<b>845,3</b>	<b>425,0</b>	<b>—</b>
	<b>60 04 / 698 01</b>		<b>Z 1023,0</b>	<b>Z 845,3</b>	<b>Z 425,0</b>	<b>Z —</b>
<b>100</b>	<b>Prämien nach dem Wohnungs-bau-Prämien-gesetz</b>	<b>H</b>	<b>878,3</b>	<b>884,5</b>	<b>840,0</b>	<b>870,0</b>
	<b>25 02 / 893 01</b>		<b>Z 878,3</b>	<b>Z 884,5</b>	<b>Z 840,0</b>	<b>Z 870,0</b>
	<b>bis 1985: 25 02 / 882 02</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
<p>Die staatliche Sparförderung findet ihre Ursprünge vor allem in der Aufbauphase der Nachkriegszeit. Parallel zur raschen Ausweitung der Kapitalbildung in Unternehmen sollte die Vermögensbildung privater Haushalte mit möglichst großer Breitenwirkung angeregt werden. Bis zu Beginn der 80er Jahre konnte diese Zielsetzung für Teilbereiche der privaten Ersparnisbildung, insbesondere die Bildung von Geldvermögen, weitgehend als erfüllt angesehen werden. Deshalb ist die Sparprämie 1981 im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes für Neuverträge aufgehoben worden. Die Wohnungsbauprämie wurde herabgesetzt und die Doppelförderung durch Arbeitnehmer-Sparzulage einerseits und Prämien andererseits aufgehoben.</p> <p>Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Spar-Prämien-gesetzes (SparPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) und des Wohnungsbauprämien-gesetzes (WoPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Vermögens-beteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595).</p> <p>Sparprämien werden nur noch für bis zum 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge gezahlt. Zahlungen nach dem SparPG müssen letztmalig im Jahre 1987 geleistet werden. Das WoPG ist nicht befristet. Die Prämien nach dem SparPG werden allein vom Bund getragen. Die Prämien nach dem WoPG wurden bis 1984 je zur Hälfte von Bund und Ländern und werden seit 1985 vom Bund allein getragen. Der Prämien-satz beträgt beim Bausparen und beim Prämien-sparen 14 v. H. In beiden Fällen erhöht sich der Prämien-satz je Kind um 2 v. H.-Punkte. Daneben wird das Sparen durch das 5. Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 101).</p> <p>Inzwischen sind die Ziele der Förderung beim Kontensparen weitgehend erreicht, so daß die Förderung zumindest nach dem SparPG entbehrlich ist. Das Bausparen wird demgegenüber weiterhin gefördert. Das Schwergewicht der staatlichen Förderung der Spartätigkeit und Vermögensbildung liegt jedoch inzwischen bei der Förderung von Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivkapital. Dem ist durch die Ausweitung der Förderung für Produktivkapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 und des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 Rechnung getragen worden. Im Rahmen einer Neuordnung der Vermögensbildung ist beabsichtigt, die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz noch stärker auf Produktivkapital zu konzentrieren und die Wohnungsbauprämie abzusenken.</p>						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>99</b>	<b>Summe V: Sparförderung und Vermögensbildung</b>		<b>1901,4</b>	<b>1729,8</b>	<b>1265,0</b>	<b>870,0</b>
<b>bis</b>						
<b>100</b>			<b>Z 1901,4</b>	<b>Z 1729,8</b>	<b>Z 1265,0</b>	<b>Z 870,0</b>

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>VI. Sonstige Finanzhilfen</b>						
<b>101</b>	<b>Schadensausgleich wegen Tschernobyl</b>	<b>A</b>	–	<b>376,2</b>	<b>26,0</b>	<b>3,1</b>
	<b>06 15 / 681 01</b>		<b>Z –</b>	<b>Z 376,2</b>	<b>Z 26,0</b>	<b>Z 3,1</b>
	<b>06 27 / 681 11</b>					
	<b>16 02 / 681 11, 681 12</b>					
	<b>ab 1988: 16 04 / 681 01, 681 02</b>					
<b>Zielsetzung</b>						
Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EG-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen. Die verschiedenen nationalen und EG-weiten Maßnahmen (z.B. Vernichtung von Obst und Gemüse) führten für die Landwirtschaft und einige andere Berufsgruppen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten. Mit der Maßnahme wurde den Betroffenen schnell und unbürokratisch geholfen.						
<b>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</b>						
Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie sowie zwei Billigkeitsrichtlinien.						
In der Ausgleichsrichtlinie vom 21. Mai 1986 des BMI zu § 38 Abs. 2 Atomgesetz wird zunächst der Schadensbegriff festgelegt und darüber hinaus klargestellt, daß ein adäquat verursachter Schaden i. S. des Atomgesetzes auch bei Schäden vorliegt, die auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundes zur Gesundheitsvorsorge zurückzuführen sind. Zu diesen Schäden zählen insbesondere Vernichtungen, Beschlagnahmungen und der erhöhte Futteraufwand infolge verspäteten Weideaustriebs. Am 2. Juni 1986 hat die Bundesregierung weiter eine Entschädigungsregelung unter Billigkeitsgesichtspunkten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für Schäden bei bestimmten Gemüsearten getroffen, für die ein Ausgleichsanspruch nach dem Atomgesetz i. V. m. der Ausgleichsrichtlinie nicht besteht. Zusammen mit den Ländern wurde darüber hinaus eine „Allgemeine Billigkeitsrichtlinie“ erarbeitet und im Juli/August 1986 durch eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie wird im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Richtlinien ausschließlich von den Ländern vollzogen; sie tragen ein Drittel, der Bund zwei Drittel der Finanzierung.						
<b>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</b>						
Für die beiden Billigkeitsrichtlinien wurde als relevanter Schadenszeitraum der Monat Mai 1986 zugrunde gelegt. Anträge mußten in beiden Fällen jeweils bis zum 31. August 1986 gestellt werden. Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.						

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1985	1986	1987	1988
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D <sup>2)</sup>			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>101</b>	<b>Summe VI: Sonstige Finanzhilfen Schadensausgleich wegen Tschernobyl</b>		—	<b>376,2</b>	<b>26,0</b>	<b>3,1</b>
			<b>Z —</b>	<b>Z 376,2</b>	<b>Z 26,0</b>	<b>Z 3,1</b>
<b>1 bis 101</b>	<b>Summe VII: Summe der Finanzhilfen I—VI</b>		<b>13401,6</b>	<b>14333,6</b>	<b>15090,2</b>	<b>14953,1</b>
			<b>Z 10259,4</b>	<b>Z 11208,3</b>	<b>Z 11922,1</b>	<b>Z 12070,8</b>
			<b>S 1450,4</b>	<b>S 1527,6</b>	<b>S 1518,1</b>	<b>S 1282,5</b>
			<b>D 1691,8</b>	<b>D 1597,8</b>	<b>D 1650,0</b>	<b>D 1599,7</b>

<sup>1)</sup> E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

<sup>2)</sup> Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen  
in den Jahren 1985 bis 1988<sup>1)2)</sup>**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Elften Subventions- berichts
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
a. Landwirtschaft allgemein .....	1 bis 14
b. EG-bedingte Maßnahmen .....	15
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft</b>	
a. Bergbau .....	16 bis 18
b. Regionale Strukturmaßnahmen .....	19 bis 30
c. Gewerbliche Wirtschaft allgemein .....	31 bis 66
<b>III. Verkehr .....</b>	<b>67 bis 79</b>
<b>IV. Wohnungswesen und Städtebau .....</b>	<b>80 bis 97</b>
<b>V. Sparförderung und Vermögensbildung .....</b>	<b>98 bis 102</b>
<b>VI. Übrige Steuervergünstigungen .....</b>	<b>103 bis 117</b>
Anmerkungen .....	Seite 232
Fundstellenverzeichnis .....	Seite 249

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

## a. Landwirtschaft allgemein

**1. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

1	§ 13a EStG	A	485	206	480	204	480	204	475	202
	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1974: Begünstigung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

§ 13a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, gegenüber 1980 stark verringert hat.

Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung hat auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe – beigetragen.

2	§ 7e EStG	A	1 <sup>6)</sup> 7)	0	1 <sup>6)</sup> 7)	0	1 <sup>6)</sup> 7)	0	1 <sup>6)</sup> 7)	0
	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v.H. in den ersten 2 Jahren									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 35 und lfd. Nr. 37)

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.

Fälle nach Statistik 1980:

EST	50
KSt	4
Insgesamt	54

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3	§§ 14 und 14 a EStG	A	50	21	60	26	70	30	100	43
	<p><b>§ 14 EStG:</b> Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele)</p> <p><b>§ 14 a Abs. 1–3 EStG:</b> Freibetrag bis zu 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</p> <p><b>§ 14 a Abs. 4 EStG:</b> Freibetrag bis zu 120 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke</p> <p><b>§ 14 a Abs. 5 EStG:</b> Freibetrag bis zu 90 000 DM bei Grundstücksverkäufen zur Tilgung von betrieblichen Altschulden</p>									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

§ 14 EStG: 1925; § 14 a Abs. 1–3 EStG: 1970

Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe;

§ 14 a Abs. 4 EStG: 1970

Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 7 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 wurden der Freibetrag, die Wirtschaftswertgrenze und das außerlandwirtschaftliche Einkommen erhöht.

§ 14 a Abs. 5 EStG:

Während der Dauer eines Zeitraumes von drei Jahren (1986–1988) erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen.

**Befristung**

§ 14 EStG: unbefristet

§ 14 a Abs. 1–4 EStG: 31. Dezember 1991

§ 14 a Abs. 5 EStG: 31. Dezember 1988

**Stellungnahme**

§ 14 EStG: Vgl. lfd. Nr. 38 und lfd. Nr. 106

§ 14 a Abs. 1–3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern.

§ 14 a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen.

§ 14 a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
6	<b>§ 25 KStG</b> <b>Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben</b>	A	8a)	8a)	8a)	8a)					
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. lfd. Nr. 8). Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion begünstigt. Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.</p>											
2.	<b>Vermögensteuer</b>										
7	<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG</b> <b>Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine</b>	A	7	—	7	—	7	—	7	—	—
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 5</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> vgl. lfd. Nr. 5</p>											
8	<b>§ 7 VStG</b> <b>Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine</b>	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p>											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	<b>Stellungnahme</b>									
	Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Die Vorschrift sollte den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Einzelbetriebe fördern und eine Entlastung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und -vereine in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Vorschrift hat agrarpolitisch jedoch keine Bedeutung erlangt (vgl. lfd. Nr. 6).									
	<b>3. Gewerbesteuer</b>									
9	<b>§ 3 Nr. 7 GewStG</b>	E	1	0	1	0	1	0	1	0
	<b>Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen</b>									
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>									
	1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)									
	<b>Befristung</b>									
	unbefristet									
	<b>Stellungnahme</b>									
	Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.									
	Nachdem inzwischen hohe Freibeträge – beim Gewerbeertrag 36 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM – eingeführt worden sind, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.									
10	<b>§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG</b>	A	8	1	8	1	8	1	8	1
	<b>Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine</b>									
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>									
	1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 und lfd. Nr. 8. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.									
	<b>Befristung</b>									
	unbefristet									



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Stellungnahme**

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 5.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen vorerst fort.

**4. Versicherungsteuer**

11	§ 4 Nr. 9 VersStG	E	1	1	1	1	1	1	1	1
	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Gründe bestehen vorerst fort

**5. Kraftfahrzeugsteuer**

12	§ 3 Nr. 7 KraftStG	A	160	—	160	—	160	—	160	—
	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.

**Befristung**

unbefristet

## noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.</p> <p>Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v.H.</p>										
<p><b>6. Verbrauchsteuern</b></p>										
13	§ 7 SalzStG Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	2	2	2	2	2	2	2	2
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b></p> <p>1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird.</p>										
<p><b>Befristung</b></p> <p>unbefristet</p>										
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden.</p>										
14	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brennereiordnung Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	17	17	17	17	18	18	18	18
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b></p> <p>1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner</p>										
<p><b>Befristung</b></p> <p>unbefristet</p>										
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.</p>										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1 bis 14	<b>Summe</b> <b>Landwirtschaft allgemein</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		878	312	888	317	899	322	924	333	
b. EG-bedingte Maßnahmen											
15	§ 24 a UStG Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaft- liche Umsätze	E	2 600	1 700 <sup>9)</sup>	2 700	1 755 <sup>9)</sup>	2 800	1 820 <sup>9)</sup>	2 950	1 920 <sup>9)</sup>	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1. Juli 1984: Einkommensausgleich für die Landwirtschaft											
<b>Befristung</b>											
1991											
<b>Stellungnahme</b>											
Durch den Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs um 5 Prozentpunkte zum 1. Januar 1985 und durch weitere EG-Maßnahmen entstehen der deutschen Landwirtschaft Einkommensverluste, die durch eine Sonderbeihilfe in Form eines Kürzungsanspruchs bei der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Die Umsatzsteuerkürzungen betragen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 v.H. und vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 v.H. des Entgelts.											
15	<b>Summe</b> EG-bedingte Maßnahmen		2 600	1 700	2 700	1 755	2 800	1 820	2 950	1 920	
1 bis 15	<b>Summe I</b> <b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		3 478	2 012	3 588	2 072	3 699	2 142	3 874	2 253	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

## II. Gewerbliche Wirtschaft

(ohne Verkehr)

a. Bergbau

### 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

16	§ 81 EStDV	A	30 <sup>6)</sup> 7)	12	30 <sup>6)</sup> 7)	12	25 <sup>6)</sup> 7)	10	25 <sup>6)</sup> 7)	10
	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v.H. bzw. 30 v.H. innerhalb der ersten 5 Jahre									

#### Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung im Bergbau zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage

#### Befristung

unbefristet

#### Stellungnahme

Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 4: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“

Fälle nach Statistik 1980:

EST	59
KSt	4
Insgesamt	63

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (bis März 1973 2,50 DM, danach 5 DM, ab April 1980 10 DM für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht)	A	228	97	219	93	220	94	220	94
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.										
<b>2. Mineralölsteuer</b>										
18	§ 8 a MinöStG Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	E	4	4	5	5	5	5	5	5
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Petrolkoks ist 1969 – als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl – der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Der Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck – der Förderung des Steinkohlenbergbaus – entgegenstehen.										
16 bis 18	Summe <b>Bergbau</b>		262	113	254	110	250	109	250	109

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
b. Regionale Strukturmaßnahmen										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
19	§ 14 BerlinFG	A	680 <sup>6)</sup> 7)	250	700 <sup>6)</sup> 7)	260	720 <sup>6)</sup> 7)	265	740 <sup>6)</sup> 7)	275
Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v.H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 39: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
Fälle nach Statistik 1980:										
EST 4 692										
KSt 809										
Insgesamt 5 501										
20	§ 14 a BerlinFG	A	50	21	50	21	50	21	50	21
Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) von 2×10 v.H. und 10×3 v.H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West)										
1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Stellungnahme**

Die Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG hat sich als wirksame Förderung für den Wohnungsbau in Berlin (West) erwiesen. Solange ein Mangel an modernen Wohnungen es erforderlich macht, den Wohnungsbau in dieser Stadt weiterhin zu fördern, kann die Beibehaltung der Vergünstigung zweckmäßig sein.

Fälle nach Statistik 1980:

EST	1 238
KSt	3
Insgesamt	1 241

21	§ 14 b BerlinFG	A	8	3	10	4	11	5	12	5
Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungskosten										

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Die Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82 a EStDV gewährt. Diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit dient vorerst noch als dringliche Maßnahme der Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West).

Fälle nach Statistik 1980:

EST	838
KSt	8
Insgesamt	846

22	§ 15 BerlinFG	S								
Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2×10 v.H. und 10×3 v.H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten										

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG

1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)

**Befristung**

31. Dezember 1986

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 20 gilt entsprechend</p> <p>Fälle nach Statistik 1980: (nur EFH u. ZFH)</p> <p>EST 20 136 KSt 3 Insgesamt 20 139</p> <p>Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7 b EStG (lfd. Nr. 80) enthalten</p>									
23	<p>§ 15 b BerlinFG</p> <p>Sonderausgaben-Abzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in Berlin (West) von 2×10 v.H und 10×3 v.H der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jeweils 30 000 DM bzw. 9 000 DM, im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens insgesamt 150 000 DM</p>	S	.	.	.	.	.	.	.	.
	<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b></p> <p>1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus in Berlin (West)</p> <p><b>Befristung</b></p> <p>unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 84 gilt entsprechend.</p> <p>Steuermindereinnahmen sind in den Angaben bei § 10 e EStG enthalten (lfd. Nr. 80)</p>									
24	<p>§§ 16 und 17 BerlinFG</p> <p>Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen</p> <p>a) für betriebliche Investitionen in Berlin (West) von 12 v.H. des Darlehensbetrages</p> <p>b) für Baumaßnahmen in Berlin (West) von 20 v.H. des Darlehensbetrages</p>	A	663	318	680	326	700	336	700	336
	<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b></p> <p>1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p><b>Befristung</b></p> <p>unbefristet</p>									



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Stellungnahme</b>										
Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich in der Vergangenheit als wirksame Förderung für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen. Wenn und soweit das für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden kann, kann eine Steuerermäßigung weiterhin zweckmäßig sein.										
25	§ 19 BerlinFG	A	657	312	688	325	720	340	750	355
	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten									
	a) für bewegliche Wirtschaftsgüter allgemein 10 v.H.									
	b) für bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe, in der Energiewirtschaft und im Dienstleistungsgewerbe 25 v.H.									
	c) für bewegliche Wirtschaftsgüter im Bereich der Forschung oder Entwicklung 40 v.H. (soweit Investitionen über 500 000 DM = 30 v.H.)									
	d) für Produktionsgebäude und für Modernisierungsmaßnahmen an Hotelgebäuden 20 v.H.									
	e) für Gebäude im Bereich der Forschung oder Entwicklung 25 v.H.									
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 39: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein einfacheres und gerechteres Steuersystem“										
26	§§ 21 bis 27 BerlinFG	S	860	390	820	375	830	380	820	375
	Ermäßigung bei Einkünften aus Berlin (West)									
	a) der Einkommen- und Lohnsteuer um 30 v.H.									
	b) der Körperschaftsteuer um 22,5 v.H.									
	bei Beteiligungserträgen um 10 v.H.									
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Stellungnahme</b>										
Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen für Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.										
27	§§ 28 und 29 BerlinFG Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	2600	1105	2650	1126	2700	1148	2750	1169
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Zulage beträgt 8 v.H. des Bruttoarbeitslohns zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers. Gründe bestehen vorerst fort.										
28	§ 1 Investitionszulagengesetz Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v.H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v.H.	A	671	317	682	321	750	355	800	375
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 39: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet a) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. innerhalb der ersten fünf Jahre b) steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung	A	1 150 <sup>6)</sup> 7)	400	1 650 <sup>6)</sup> 7)	575	1 700 <sup>6)</sup> 7)	590	1 800 <sup>6)</sup> 7)	630
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet vorerst geboten erscheint. Dies schließt notwendige Anpassungen an die Förderung anderer wirtschaftlich benachteiligter Gebiete, insbesondere von Berlin (West), nicht aus.										
Fälle nach Anschreibungen: (einschließlich Rücklage)										
1979: 15 751										
1980: 15 774										
1981: 17 181										
1982: 17 856										
1983: 16 312										
1984: 16 844										
1985: 19 412										
1986: 18 306										
<b>2. Umsatzsteuer</b>										
30	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	3 045	1 995 <sup>9)</sup>	3 150	2 048 <sup>9)</sup>	3 250	2 113 <sup>9)</sup>	3 350	2 178 <sup>9)</sup>
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd Nr. 39: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
19 bis	<b>Summe</b>		10384	5111	11080	5381	11431	5553	11772	5719	
30	<b>Regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)</b>										
	c. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein										
	<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>										
31	§§ 6b Abs. 1 bis 6 und § 6c EStG	A	700 <sup>7)</sup>	260	700 <sup>7)</sup>	260	700 <sup>7)</sup>	260	700 <sup>7)</sup>	260	
	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen, grundsätzlich beschränkt auf 80 v.H. der stillen Reserven (100 v.H. nur bei Grund und Boden sowie Gebäuden)										
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen										
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturveränderungen. Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 1: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“ Fälle nach Statistik 1980:										
	EST		1 797								
	KSt		966								
	Insgesamt		2 763								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
32	§ 6 b Abs. 7 und 8 EStG (früher: § 82 Städtebauförderungsgesetz)  Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	8b)		8b)		8b)		8b)	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 31										
33	§ 6 d EStG  Rücklage bei Erwerb von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stillegung bedroht sind	A	600 <sup>7)</sup>	215	600 <sup>7)</sup>	215	—	—	—	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1982: Eindämmung der Insolvenzwelle										
<b>Befristung</b>										
31. Dezember 1986										
<b>Stellungnahme</b>										
Durch die Rücklage sollten die besonderen Risiken beim Erwerb bestandsgefährdeter Betriebe steuerlich berücksichtigt werden.										
34	§ 7 d EStG  Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	610 <sup>7)</sup>	225	640 <sup>7)</sup>	235	670 <sup>7)</sup>	250	700 <sup>7)</sup>	260
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen, durch die vom Betrieb selbst ausgehende Umweltbeeinträchtigungen unmittelbar verhindert, bereinigt oder verringert werden.										
<b>Befristung</b>										
31. Dezember 1990										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>													
			1985		1986		1987		1988							
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
<p><b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 13: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“ Fälle nach Statistik 1980:</p> <table> <tr> <td>ESt</td> <td>489</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>319</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>808</td> </tr> </table>											ESt	489	KSt	319	Insgesamt	808
ESt	489															
KSt	319															
Insgesamt	808															
35	§ 7 e EStG Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	2 <sup>6)</sup> 7)	1	2 <sup>6)</sup> 7)	1	2 <sup>6)</sup> 7)	1	2 <sup>6)</sup> 7)	1						
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 37)</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Fälle nach Statistik 1980:</p> <table> <tr> <td>ESt</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>54</td> </tr> </table>											ESt	50	KSt	4	Insgesamt	54
ESt	50															
KSt	4															
Insgesamt	54															
36	§ 7 g EStG Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens a) 1983–1987: 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung b) ab 1988 bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	650 <sup>6)</sup> 7)	240	650 <sup>6)</sup> 7)	240	650 <sup>6)</sup> 7)	240	1 500 <sup>6)</sup> 7)	545						
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> ab 19. Mai 1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988.</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p>																

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	<b>Stellungnahme</b> Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.										
37	§ 10 a EStG Steuerbegünstigung für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte durch Abzug von jährlich bis zu 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens 20 000 DM.	A	1	0	1	0	1	0	1	0	
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 35										
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Die Steuervergünstigung kommt während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht. 1980: 200 Fälle										
38	§ 16 Abs. 4 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120 000/300 000 DM)	A	50	21	50	21	50	21	50	21	
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 106)										
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden. (Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nrn. 39 und 106)										





Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
41	§ 80 Abs. 1 EStDV Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtags	A	(50)	(18)	(50)	(18)	(50)	(18)	(50)	(18)	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 3: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											
Fälle nach Statistik 1980:											
ESt 536											
KSt 346											
Insgesamt 882											
42	§ 82 d EStDV Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen durch Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 40 v. H., bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 15 v. H. bzw. 10 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	P	215 <sup>5)</sup>	82	200 <sup>5)</sup>	75	215	82	225	86	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
ab 19. Mai 1983: Verstärkung der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung											
<b>Befristung</b>											
31. Dezember 1989											
<b>Stellungnahme</b>											
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 15: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											
43	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	8a)	.	8a)	.	8a)	.	8a)	.	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1955: Gleichstellung mit Sozialkassen											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 10 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>										
44	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	S	8b)		8b)		8b)		8b)	
<p><b>Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute</b></p> <p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 51 und lfd. Nr. 56)</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.</p>										
45	§ 24 KStG	E	10	5	10	5	10	5	10	5
<p><b>Freibetrag bis zu 5 000 DM für kleinere Körperschaften</b></p> <p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte kleinere Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem erwartenden Steueraufkommen steht.</p>										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
46	<p>§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984</p> <p>Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge</p>	A	2	1	2	1	2	1	2	1	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>                      1944 (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 55 und lfd. Nr. 58)</p> <p><b>Befristung</b>                      31. Dezember 1990/2010</p> <p><b>Stellungnahme</b>                      Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 42:                      „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“</p>											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
47	<b>§ 4 Investitionszulagengesetz</b> Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v.H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v.H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	400	197	433	212	470	230	500	245
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (weitere Verbesserungen ab 1978)										
<b>Befristung</b> unbefristet										
<b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 39: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
48	<b>§ 4 a Investitionszulagengesetz</b> Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v.H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	221	109	181	90	190	94	200	99
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind										
<b>Befristung</b> unbefristet										
<b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 39: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
49	<b>Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie</b> Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen der Eisen- und Stahlindustrie in Höhe von 20 v.H.	A	763	382	100	50	—	—	—	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1981: Finanzierungshilfe bei der notwendigen Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie										
<b>Befristung</b> 31. Dezember 1985										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Stellungnahme**

Die Vergünstigung ist zum Ende der gesetzlich vorgesehenen Frist ausgelaufen.

50	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	P	275	100	275	100	275	100	275	100
	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, und von Anlaufverlusten bei Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sowie durch Übertragung stiller Reserven bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1969: 1982 wurde eine allgemeine Aktivitätsklausel eingefügt, um die Begünstigungswirkungen auf volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen zu beschränken. Unmittelbar und wirtschaftlich begünstigt sind deutsche Unternehmen mit Betriebsstätten oder Beteiligungen an Gesellschaften im Ausland.

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 10:

„Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“

Fälle nach Statistik 1980:

ESt	95
KSt	101
Insgesamt	196

**2. Vermögensteuer**

51	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	S	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—
	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1978: Vgl. lfd. Nr. 44

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

vgl. lfd. Nr. 44

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
52	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG <b>Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstfindung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind</b>	P	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Gründe bestehen vorerst fort											
53	§ 104 a Nrn. 1 und 2 BewG <b>Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben</b> a) bei gewerblichen Werkgenossenschaften und Lieferungenossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	(5)	(—)	(5)	(—)	(5)	(—)	(5)	(—)	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1925/1974											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 41: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											
54	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG <b>Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen</b>	A	(10)	—	(10)	—	(10)	—	(10)	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p><b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 38: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“</p>										
55	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984  Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	–	1	–	1	–	1	–
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1944 vgl. lfd. Nr. 46</p> <p><b>Befristung</b> 31. Dezember 1990/2010</p> <p><b>Stellungnahme</b> vgl. lfd. Nr. 46</p> <p><b>3. Gewerbesteuer</b></p>										
56	§ 3 Nr. 21 GewStG  Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	8b)		8b)		8b)		8b)	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1978: vgl. lfd. Nr. 44</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> vgl. lfd. Nr. 44</p>										
57	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG  Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v.H.	A	0	0	0	0	0	0	0	0
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p>										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Stellungnahme</b>										
Nach dem für kleinere Gewerbebetriebe hohe Freibeträge eingeführt worden sind – beim Gewerbeertrag 36 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM – hat die Steuerbefreiung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.										
58	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984  Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	0	2	0	2	0	2	0
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1944: Vgl. lfd. Nr. 46										
<b>Befristung</b> 31. Dezember 1990/2010										
<b>Stellungnahme</b> vgl. lfd. Nr. 46										
<b>4. Gesellschaftsteuer</b>										
59	§ 7 Abs. 4 (früher: § 9 Abs. 2 Nr. 3) KVStG  Befreiung von der Gesellschaftsteuer (früher: Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v.H.) bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	.8b)		.8b)		.8b)		.8b)	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft 1986: Umwandlung der Steuerermäßigung in eine Steuerbefreiung										
<b>Befristung</b> unbefristet										
<b>Stellungnahme</b> Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.										



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>5. Verbrauchsteuern</b>											
<i>a) Tabaksteuer</i>											
60	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980 Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	10	10	10	10	10	10	10	9	9
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Gründe bestehen vorerst fort											
<i>b) Biersteuer</i>											
61	§ 3 BierStG Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	65	—	64	—	63	—	62	—	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw. -vergütungen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüft wissen.											
62	§ 3 BierStG Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v.H.	E	0	—	0	—	0	—	0	—	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.										
63	§ 7 Abs. 1 BierStG Begünstigung für Hausrunk	S	8	—	8	—	8	—	7	—	
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer										
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Gründe bestehen vorerst fort										
	c) Mineralölsteuer										
64	§ 3 MinöStG Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	38	38	34	34	34	34	34	34	34
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölherzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).										
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölherzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie – soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten – einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Deshalb soll die Besteuerung des eingesetzten Heizöls zusammen mit den anderen EG-Staaten geregelt werden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
65	§ 8 Abs. 2 Nrn. 1–3 MinöStG  Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	P	–	–	–	–	–	–	–	–	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher unverteuert erfolgte. Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen – zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird –, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung). Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.</p>											
66	§ 8 Abs. 6 MinöStG  Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbar oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff	P	24	24	22	22	15	15	10	10	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1953: In besonders gelagerten Einzelfällen Versuche zu fördern</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p>											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage  Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Stellungnahme</b>										
Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar										
– auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes,										
– auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes										
Ab 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben begünstigt										
– zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen;										
– zur Weiterentwicklung des geregelten Dreiwegekatalysators mit Lambdasonde, und zwar die Verwendung unverbleiten Normalbenzins bis zum 31. 12. 1987 und unverbleiten Superbenzins bis zum 30. 6. 1988 in Ottomotoren auf Motorprüfständen;										
– zur Entwicklung des Rußfilters (Keramik- und Stahlwollesfilter), und zwar die Verwendung von Dieselmotoren auf Motorprüfständen bis zum 31. 12. 1990.										
31 bis 66	Summe  <b>Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		4 647	1 910	3 985	1 571	3 368	1 343	4 290	1 676
16 bis 66	Summe II  <b>Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		15 293	7 134	15 319	7 062	15 049	7 005	16 312	7 504

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>III. Verkehr</b>										
<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>										
67	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	A	10 <sup>5)</sup>	4	10 <sup>5)</sup>	4	10	4	10	4
Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 70)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Der Grund für die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.										
68	§ 82 f EStDV	A	100 <sup>6)</sup> 7)	35	100 <sup>6)</sup> 7)	35	100 <sup>6)</sup> 7)	35	100 <sup>6)</sup> 7)	35
Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v.H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v.H. innerhalb der ersten 5 Jahre										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge										
<b>Befristung</b>										
31. Dezember 1989										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung ist deshalb durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 um 6 Jahre verlängert worden.										
Fälle nach Statistik 1980:										
ESt 59										
KSt 11										
Insgesamt 70										

## noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>2. Vermögensteuer</b>											
69	§ 117 a Abs. 2 BewG Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v.H.	A	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1984: Vgl. auch lfd. Nr. 67											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Die Gründe für die Teilbefreiung dieses Betriebsvermögens bestehen vorerst weiter.											
<b>3. Gewerbesteuer</b>											
70	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	50	4	50	4	50	4	50	4	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1974/1977: Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschiffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 67).											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Gründe bestehen vorerst fort											

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**4. Umsatzsteuer**

71	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	S	430 <sup>5)</sup>	282 <sup>9)</sup>	430 <sup>5)</sup>	280 <sup>9)</sup>	430	280 <sup>9)</sup>	430	280 <sup>9)</sup>
	<b>Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr</b>									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

**5. Kraftfahrzeugsteuer**

72	§ 3 Nr. 6 KraftStG	S	150	—	150	—	150	—	150	—
	<b>Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden</b>									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Durch die Vorschriften sollen vor allem die – in der Regel notleidenden öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
73	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	10	—	10	—	11	—	11	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.											
74	§§ 3b, 3c und 3d KraftStG Zeitlich befristete Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	A	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1. Juli 1985: Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen											
<b>Befristung</b> stufenweise bis zum 30. September 1991											
<b>Stellungnahme</b> Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden. Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für herkömmliche Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.											
75	§ 9 Abs. 2 KraftStG Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	E	0	—	0	—	0	—	0	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort.											



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

76	§ 10 KraftStG Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	50	—	50	—	50	—	50	—
----	--	---	----	---	----	---	----	---	----	---

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Die Freistellung dient der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fuhrgewerbes.

**6. Mineralölsteuer**

77	§ 2 Abs. 4 MinöStG Spreizung des Mineralölsteuersatzes für Leichtöl (Benzin) durch a) zeitlich gestaffelte Senkung des Steuersatzes für unverbleiten Ottokraftstoff von 0,51 DM/Liter auf 0,49 DM vom 1. April 1985 bis 31. Dezember 1985, 0,46 DM vom 1. Januar 1986 bis 31. März 1987, 0,47 DM vom 1. April 1987 bis 31. März 1988, 0,48 DM vom 1. April 1988 bis 31. März 1989; b) bis zum 31. März 1989 befristete Erhöhung des Steuersatzes für verbleites Benzin von 0,51 DM/Liter auf 0,53 DM.	A	—	—	—	—	—	—	—	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1. April 1985: Förderung des unverbleiten Benzins zur Verringerung der Bleibelastung der Umwelt

**Befristung**

31. März 1989

**Stellungnahme**

Die Steuersatzspreizung ist so angelegt, daß sich bei der fortschreitenden Umstellung des Verbrauchs auf unverbleites Benzin die Mehreinnahmen aus der zusätzlichen Belastung des verbleiten Benzins und die Mindereinnahmen aus der Entlastung des unverbleiten Benzins mittelfristig ausgleichen sollen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
78	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	242	242	251	251	250	250	250	250	250
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.											
79	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zu Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	E	140	140	140	140	140	140	140	140	140
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1953: Förderung des Luftverkehrs											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Die Begünstigung des inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.											
67 bis 79	Summe III Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		1 182	707	1 191	714	1 191	713	1 191	713	713

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**IV. Wohnungswesen und Städtebau**

**1. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

80	§ 7b EStG	S	4 650	1 975	4 500	1 915	4 000	1 700	3 300	1 400
	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung

**Befristung**

31. Dezember 1986

**Stellungnahme**

Die erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Ab 1987 ist § 7b EStG durch § 10e EStG abgelöst und verstärkt vermögens- und familienpolitisch ausgerichtet worden (vgl. lfd Nr. 81). Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus in 1986 die Voraussetzungen des § 7b EStG vorgelegen, können mit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung — frühestens ab 1987 die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können.

Fälle nach Statistik 1980  
einschließlich Berlin:

ESt	1 860 731
KSt	168
Insgesamt	1 860 899

81	§ 10e EStG	S	—	—	—	—	1 100	470	2 100	895
	Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

§ 10e EStG setzt als Nachfolgeregelung den § 7b EStG, der sich als wirksame Maßnahme zur Förderung der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen hat, ab 1987 fort. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderhöchstbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
82	<b>§ 21 a Abs. 4 EStG</b> <b>Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser</b>	S	1 100 <sup>5)</sup>	468	1 050 <sup>5)</sup>	446	650	276	300	128
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1983: Anreiz für Investitionen im privaten Wohnungsbereich zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung</p> <p><b>Befristung</b> 31. Dezember 1986</p> <p><b>Stellungnahme</b> Durch die Erweiterung des nach § 21 a Abs. 3 EStG eingeschränkten Schuldzinsenabzugs für drei Jahre bei zu Wohnzwecken selbstgenutzten Häusern sollte ein kurzfristig wirkender Anstoß zum Bau von Eigenheimen gegeben werden. Die Vergünstigung wurde deshalb auf Häuser beschränkt, bei denen der Bauantrag nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist oder bei denen mit den Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind.</p>										
83	<b>§ 34 f EStG</b> <b>Kinderkomponente zu § 7 b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind); ab 1987 zu § 10 e EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für jedes Kind)</b>	S	410	174	485	206	655	278	825	351
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1981: wohnungs- und familienpolitische Ziele</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd Nr. 27: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“</p>										
84	<b>§ 82 a EStDV</b> <b>Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden</b>	A	525	223	580	247	630	268	630	268
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.</p> <p><b>Befristung</b> 31. Dezember 1991</p>										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd Nr. 28: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
Fälle nach Statistik 1980:										
EST 610 036										
KSt 152										
Insgesamt 610 188										
85	§ 82g EStDV	A	5	2	5	2	5	2	5	2
<b>Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG</b>										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen										
<b>Befristung</b>										
31. Dezember 1991										
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd Nr. 29: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
Fälle nach Statistik 1980:										
EST 717										
KSt 3										
Insgesamt 720										
86	§ 82i EStDV	E	40	18	45	20	50	22	50	22
<b>Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden</b>										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind										
<b>Befristung</b>										
unbefristet; bei der selbstgenutzten Wohnung befristet bis 31. Dezember 1991										
<b>Stellungnahme</b>										
Die erhöhten Absetzungen nach § 82i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmalern erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.										
Fälle nach Statistik 1980:										
EST 700										
KSt 16										
Insgesamt 716										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
87	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	30	15	30	15	30	15	30	15	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd Nr. 90 und lfd. nr. 93)											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd Nr. 8: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											
88	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	110	55	120	60	130	65	140	70	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 91 und lfd. Nr. 94)											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd Nr. 8: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											
89	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.8b)		.8b)		.8b)		.8b)		
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>											
1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 92, 95 und lfd. Nr. 96)											
<b>Befristung</b>											
unbefristet											
<b>Stellungnahme</b>											
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 11: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>2. Vermögensteuer</b>										
90	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	9	—	9	—	9	—	9	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1920: vgl. lfd. Nr. 87  <b>Befristung</b> unbefristet  <b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 87										
91	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	31	—	33	—	35	—	37	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1920: vgl. lfd. Nr. 88  <b>Befristung</b> unbefristet  <b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 88										
92	§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1972: vgl. lfd. Nr. 89  <b>Befristung</b> unbefristet  <b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 89										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>3. Gewerbesteuer</b>											
93	§ 3 Nr. 16 GewStG Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	20	2	20	2	20	2	20	2	2
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1920: vgl. lfd. Nr. 87											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 87											
94	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	79	6	86	7	90	8	95	8	8
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1920: vgl. lfd. Nr. 88											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 88											
95	§ 3 Nr. 22 GewStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1972: vgl. lfd. Nr. 89											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 89											



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>4. Gesellschaftsteuer</b>										
96	§ 7 Abs. 5 KVStG (früher: § 80 Städtebauförderungsgesetz)  Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	8b)		8b)		8b)		8b)	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1972: vgl. lfd. Nr. 89</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Vgl. lfd. Nr. 89</p>										
<b>5. Grundsteuer</b>										
97	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes  Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	S	1 080	—	1 060	—	1 040	—	1 000	—
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung: Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 27: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“</p>										
80 bis 97	Summe IV Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		8 089	2 938	8 023	2 920	8 444	3 106	8 541	3 161

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>V. Sparförderung und Vermögensbildung</b>										
98	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG  Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bau- sparkassen innerhalb der steuerlichen Höchstbe- träge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausga- ben	S	790	336	640	272	630	268	580	247
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten										
<b>Befristung</b> unbefristet										
<b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 32: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										
99	§ 19 a EStG  Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 500 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	S	120	47	130	51	200	78	210	82
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern										
<b>Befristung</b> unbefristet										
<b>Stellungnahme</b> Der bis 1983 geltende § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz, der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 durch diese von Unternehmen jeder Rechtsform nutzbare Regelung ersetzt. Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 wurde die steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags von 300 DM auf 500 DM sowie eine weitere Ausdehnung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen deutlich verbessert. Die Steuervergünstigung entspricht im besonderen Maße der Zielsetzung, die Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern auf Produktivkapitalbeteiligungen zu konzentrieren.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
100	§ 20 Abs. 4 EStG Freibetrag von 300 DM / 600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	425	180	440	187	455	193	470	200
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1975: Förderung der Spartätigkeit</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen auch künftig steuerlich zu schonen.</p>										
101	§ 13 des 5. VermBG Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 16 v.H. (26 v.H. bei mindestens drei Kindern) für Anlagen im Bereich der Geldvermögensbildung und Beiträge zu Lebensversicherungen bzw. 23 v.H. (33 v.H. bei mindestens drei Kindern) für Anlagen zur Förderung des Wohnungsbaus und in Vermögensbeteiligungen, soweit die vermögenswirksamen Leistungen beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM bzw. bei Vermögensbeteiligungen 936 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	1 560	663	1 570	667	1 490	633	1 490	633
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p>										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Stellungnahme**

Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Bis 1983 erstreckte sich die Förderung allerdings vor allem auf Anlagen in den Geldsparformen, bei Lebensversicherungen und zugunsten des Wohnungsbaus. Zur Verstärkung der bis dahin noch geringen Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital der Wirtschaft erfolgte im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 eine Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (4. VermBG), durch die der Anlagekatalog auf weitere Formen der Kapitalbeteiligung ausgedehnt und der begünstigte Höchstbetrag für die in Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen auf 936 DM aufgestockt wurde. Der gezielte wirtschaftliche Anreiz soll gleichzeitig dazu dienen, die Kapitalbasis der Unternehmen zu verbessern und somit deren Investitionsfähigkeit im Interesse von mehr wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung zu stärken. Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz vom 19. Dezember 1986 wurde das VermBG erneut geändert (5. VermBG). Die Förderung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen wurde durch Aufnahme zusätzlicher Beteiligungsformen weiter ausgebaut und vereinfacht. Ab 1989 soll die Förderung des Konten- und Lebensversicherungssparens für Neuverträge eingestellt werden, um so die Mittel für die Vermögensbildung der Arbeitnehmer noch stärker auf Vermögensbeteiligungen konzentrieren zu können. Dabei soll die Förderung grundlegend vereinfacht werden.

Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 23: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“

102	§ 15 des 5. VermBG	S	230	98	230	98	235	100	240	102
	<b>Steuerermäßigung bei Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 60 Arbeitnehmer, ausschließlich der Schwerbehinderten und der Auszubildenden, beschäftigen</b>									

**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1965: (2. VermBG): Die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und erleichtern, diese Leistungen zu erbringen.

**Befristung**

unbefristet

**Stellungnahme**

Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur schwer möglich. Die Vergünstigung ist deshalb grundsätzlich gerechtfertigt.

97 bis 102	<b>Summe V Sparförderung und Vermögensbildung</b>		<b>3 125</b>	<b>1 324</b>	<b>3 010</b>	<b>1 275</b>	<b>3 010</b>	<b>1 272</b>	<b>2 990</b>	<b>1 264</b>
------------------	---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>VI. Übrige Steuervergünstigungen</b>										
<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>										
103	§ 3 a EStG	S	135	67	135	67	130	65	130	65
Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 107)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus), sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehenzulassen.										
104	§ 3 b EStG	E	1 000	425	1 050	446	1 100	468	1 140	485
Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge										
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 17: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4) 5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
105	§ 7 f EStG  Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v.H. bzw. 30 v.H. innerhalb der ersten fünf Jahre	S	22 <sup>6)</sup> 7)	8	25 <sup>6)</sup> 7)	9	28 <sup>6)</sup> 7)	10	30 <sup>6)</sup> 7)	11
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 111)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Vergünstigung erfüllt nur teilweise ihren Zweck, weil sich die Sonderabschreibungen bei Zuschüssen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken.										
Fälle nach Statistik 1980:										
ESt 125										
KSt 12										
Insgesamt 137										
106	§ 18 Abs. 3 EStG  Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinn bis 300 000 DM	A	8b)		8b)		8b)		8b)	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe; 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 38)										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 38 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 38 enthalten)										
107	§ 46 a EStG  Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v.H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1953: vgl. lfd. Nr. 103										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	<b>Befristung</b> unbefristet										
	<b>Stellungnahme</b> Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v.H. die Einkommen(Körperschaft) steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.										
108	<b>VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerberei- nigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984</b> <b>Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungs- vergütungen u. ä. auf die Hälfte</b>	P	52	22	55	23	58	25	55	23	
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 109)										
	<b>Befristung</b> 31. Dezember 1988										
	<b>Stellungnahme</b> Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Fälle nach Statistik 1980: 3 159										
109	<b>VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerberei- nigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984</b> <b>Ermäßigung der Einkommensteuer auf Vergütun- gen für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte</b>	P	25	11	25	11	26	11	26	11	
	<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1951: vgl. lfd. Nr. 108										
	<b>Befristung</b> 31. Dezember 1988										
	<b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, Anmerkung 1: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerech- teres und einfacheres Steuersystem“										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
110	<b>VO vom 18. Februar 1957 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984</b> <b>Freibetrag von 200 DM bei Prämien für Verbesserungsvorschläge; bei höheren Prämien sind 200 DM sowie die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrags, höchstens jedoch insgesamt 500 DM steuerfrei</b>	P	10	4	10	4	10	4	10	4	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1957: Förderung des betrieblichen Vorschlagswesens											
<b>Befristung</b> 31. Dezember 1988											
<b>Stellungnahme</b> Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, Anmerkung 1: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“											
<b>2. Vermögensteuer</b>											
111	<b>§ 116 BewG</b> <b>Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen</b>	S	0	—	0	—	0	—	0	—	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 105)											
<b>Befristung</b> unbefristet											
<b>Stellungnahme</b> Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen vorerst fort.											
<b>3. Gewerbesteuer</b>											
112	<b>§ 3 Nr. 13 GewStG</b> <b>Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen</b>	S	1	0	1	0	1	0	1	0	
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens											



Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.</p>										
113	§ 3 Nr. 20 GewStG  Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	.8b)		.8b)		.8b)		.8b)	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1957: soziale Erwägungen</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, bestehen vorerst fort.</p>										
<p><b>4. Umsatzsteuer</b></p>										
114	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG  Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	1 190	780 <sup>9)</sup>	1 255	815 <sup>9)</sup>	1 315	855 <sup>9)</sup>	1 370	890 <sup>9)</sup>
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>								
			1985		1986		1987		1988		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
115	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG  Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	390	255 <sup>9)</sup>	420	273 <sup>9)</sup>	450	293 <sup>9)</sup>	475	309 <sup>9)</sup>	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden. Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EG-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>											
<p><b>5. Versicherungsteuer</b></p>											
116	§ 4 Nr. 5 VersStG  Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	
<p><b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b> 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</p> <p><b>Befristung</b> unbefristet</p> <p><b>Stellungnahme</b> Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.</p>											

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>							
			1985		1986		1987		1988	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Kraftfahrzeugsteuer</b>										
117	§ 3 Nr. 8 KraftStG Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	S	1	—	1	—	1	—	1	—
<b>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung</b>										
1961: Förderung des Schaustellergewerbes										
1986: Erweiterung auf Anhänger										
<b>Befristung</b>										
unbefristet										
<b>Stellungnahme</b>										
Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.										
102 bis 117	Summe VI Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		2 826	1 572	2 977	1 648	3 119	1 731	3 238	1 798
1 bis 117	Summe VII Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		33 993	15 687	34 108	15 691	34 512	15 969	36 146	16 693

## Anlage 3

**Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung  
seit dem 6. Subventionsbericht entfallenen Steuervergünstigungen**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>						
1	§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.8b)	.	.8b)	.
2	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung RV — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(18 600) (2 920)	(7 900) (1 240)	(17 600) (2 780)	(7 480) (1 180)
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	2 950	1 255	3 000	1 275
4	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	730	310	730	310
5	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	450	191	450	191

**Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung  
seit dem 6. Subventionsbericht entfallenen Steuervergünstigungen**

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8b)	.	.8b)	.	a) 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1986) – soziale Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
(19 000)	(8 075)	(18 400)	(7 820)	a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge b) unbefristet
(2 840)	(1 205)	(2 700)	(1 150)	c) Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge
3 200	1 360	3 100	1 320	a) 1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichgehandelt werden müßte.
770	327	780	332	a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 10, lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 45) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
445	189	440	187	a) 1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
6	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	150	64	145	62
7	§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (bis 1976 100 DM, bis 1979 400 DM)	4 000	1 700	4 000	1 700
8	§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM (bis 1974 240 DM)	3 200	1 360	3 200	1 360
9	§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	245	104	250	106

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
150	64	150	64	<p>a) 1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 2: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“</p>
4 100	1 740	3 900	1 660	<p>a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 16: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“ Der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag sowie der bisherige Werbungskostenpauschbetrag werden zu einer einheitlichen Arbeitnehmerpauschale in Höhe von 2 000 DM zusammengefaßt.</p>
3 300	1 400	3 100	1 320	<p>a) Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 16: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“ Der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag sowie der bisherige Werbungskostenpauschbetrag werden zu einer einheitlichen Arbeitnehmerpauschale in Höhe von 2 000 DM zusammengefaßt.</p>
250	106	255	108	<p>a) Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach den Durchschnittssätzen des § 13 a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen vorerst fort</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
10	§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke	.	.	.	.
11	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H.	1 050	446	1 180	502
12	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	500	210	500	210
13	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	. <sup>5) 8a)</sup>	.	. <sup>5) 8a)</sup>	.



noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	.	.	.	a) 1984: vgl. auch lfd. Nr. 4 b) unbefristet c) Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984 Die Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 10 b EStG (vgl. lfd. Nr. 4) enthalten.
1 250	532	1 200	510	a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b) unbefristet c) Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 19: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“
500	210	500	210	a) 1941: soziale Gründe b) unbefristet c) Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 20: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“
.8a)	.	.8a)	.	a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort. Eine zweigleisige Förderung durch Zuschüsse und erhöhte Absetzungen ist aber auf Dauer fragwürdig.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
14	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	.	.	.	.
15	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—
16	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	.	.	.	<p>a) 1924/25: Berücksichtigung der besonderen staatswirtschaftlichen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 28 und lfd. Nr. 39)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStG) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.</p> <p>Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund 10 v.H. (bis 1980 6<math>\frac{2}{3}</math> v.H.) der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen (§ 21 PostVerwG).</p>
—	—	—	—	<p>a) 1978: vgl. auch lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 40</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölzeugnissen erleichtern.</p> <p>Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 41)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 angeführten Gründe entsprechend.</p> <p>Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.</p>

## noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kredit- institute mit Sonderaufgaben	.8b)	.	.8b)	.
18	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnüt- ziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	.8b)	.	.8b)	.
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufs- verbände und der Vermögensverwal- tungsgesellschaften der nicht rechtsfähi- gen Berufsverbände	.8b)	.	.8b)	.
20	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politi- schen Parteien	.8b)	.	.8b)	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 30 und lfd. Nr. 42)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die – abgesehen von geringfügigen Ausnahmen – nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 31, lfd. Nr. 43 und lfd. Nr. 57)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 43)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 31)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.</p>

## noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	.	.	.
22	§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	180	90	190	95

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	.	.	.	<p>a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 44)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.</p> <p>An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.</p> <p>Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.</p>
200	100	210	105	<p>a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 4</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 4</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
23	§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	.8b)	.	.8b)	.
24	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverban- des von der Körperschaftsteuer	—	—	—	—



Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
.8b)	.	.8b)	.	12 a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b) unbefristet c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner – wenn auch nicht unbestrittener – Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.  Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.
–	–	–	–	a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 37 und lfd. Nr. 46) b) unbefristet c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.  Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
25	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktiengemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	.	.	.	.
26	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG	—	—	—	—
<b>2. Vermögensteuer</b>						
27	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—
28	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
				12
.	.	.	.	<p>a) 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 38, 47 und 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stilllegungen betroffenen Gebieten zu fördern.</p> <p>Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet (vgl. lfd. Nr. 60)</p> <p>b) 1988</p> <p>c) Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihre Beseitigung würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1976/1978</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 15</p>
—	—	—	—	<p>a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 14</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 genannten Gründe entsprechend.</p>

## noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
29	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	—	1	—
30	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)	—	.8b)	—
31	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institutionen	.8b)	—	.8b)	—
32	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	—	.	—
33	§§ 110ff BewG	Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG)	.8b)	—	.8b)	—

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
1	—	1	—	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 14 und lfd. Nr. 16.
.8b)	—	.8b)	—	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 17
.8b)	—	.8b)	—	a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nr. 18 bis lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Gründe entsprechend.
.	—	.	—	a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21
.8b)	—	.8b)	—	a) 1934, 1952, 1978 und 1986: sozial- oder kulturpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungsschwernis bedeuten.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
34	§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafensbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	.8b)	—	.8b)	—
35	§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 125 000 DM; Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v.H. des Einheitswerts	1 260	—	1 290	—
36	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	.8a)	—	.8a)	—
37	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	—	—	—	—
38	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	.	—	.	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8b)	—	.8b)	—	a) 1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.
1 350	—	1 450	—	a) 1984: Entlastung des Betriebsvermögens b) unbefristet c) Ziel des Freibetrags ist die Entlastung des Betriebsvermögens der mittelständischen Wirtschaft. Durch den Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 75 v. H. soll die Wirtschaft insgesamt gefördert werden.
.8a)	—	.8a)	—	a) 1971: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.
—	—	—	—	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 24 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 24
—	—	—	—	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 25 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 25

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
<b>3. Gewerbesteuer</b>						
39	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	.	.	.	.
40	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—
41	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0
42	§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)	.	.8b)	.
43	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	.8b)	.	.8b)	.
44	§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	.	.	.	.



noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	.	.	.	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 14 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 genannten Gründe entsprechend.
—	—	—	—	a) 1978: vgl. auch lfd. Nr. 15 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 15
1	0	1	0	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend.
.8b)	.	.8b)	.	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 17
.8b)	.	.8b)	.	a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.
.	.	.	.	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
45	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissen- schaftliche Zwecke	20	1	20	1
46	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverban- des von der Gewerbesteuer	.8b)	.	.8b)	.
47	§ 1 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenberg- werken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	.	.	.	.
<b>4. Umsatzsteuer</b>						
48	§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	46 <sup>9)</sup>	70	45 <sup>9)</sup>
49	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versi- cherungsvertreter	100	66 <sup>9)</sup>	110	72 <sup>9)</sup>

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
20	1	20	1	a) 1950: Förderung der Wissenschaft (vgl. auch lfd. Nr. 4) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
.8b)	.	.8b)	.	a) vgl. lfd. Nr. 24 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 24
.	.	.	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 25 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 25
70	45 <sup>9)</sup>	70	45 <sup>9)</sup>	a) 1968: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.
115	75 <sup>9)</sup>	120	78 <sup>9)</sup>	a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern. b) unbefristet c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>			
			1985		1986	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
50	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	3 700	2 425 <sup>9)</sup>	3 800	2 470 <sup>9)</sup>
51	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Al- tersheime, Blutsammelstellen, Wohl- fahrtsverbände und der Blinden	2 700	1 770 <sup>9)</sup>	2 900	1 885 <sup>9)</sup>
52	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, ins- besondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschafts- akademien sowie Volkshochschulen	50	33 <sup>9)</sup>	60	39 <sup>9)</sup>

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
				12
3 900	2 535 <sup>9)</sup>	4 000	2 600 <sup>9)</sup>	<p>a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen – weitgehend aus altem Recht übernommen –, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.</p>
3 050	1 980 <sup>9)</sup>	3 200	2 080 <sup>9)</sup>	<p>a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.</p> <p>Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.</p>
70	45 <sup>9)</sup>	80	52 <sup>9)</sup>	<p>a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4/5)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
53	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	.8a)	.	.8a)	.
54	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	130	85 <sup>9)</sup>	145	94 <sup>9)</sup>
55	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebs Helfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	.8b)	.	.8b)	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
				12
.8a)	.	.8a)	.	<p>a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.</p>
160	104 <sup>9)</sup>	170	110 <sup>9)</sup>	<p>a) 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.</p> <p>1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen außerdem auch die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
56	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	55	36 <sup>9)</sup>	60	39 <sup>9)</sup>
<b>5. Gesellschaftsteuer</b>						
57	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	.8a)	.	.8a)	.
58	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	.8b)	.	.8b)	.
59	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	.	.	.	.



noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)9)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
60	39 <sup>9)</sup>	65	42 <sup>9)</sup>	<p>a) 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports.</p> <p>In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.</p>
.8a)	.	.8a)	.	<p>a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v.H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.</p>
.	.	.	.	<p>a) 1967: vgl. lfd. Nr. 25</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 25</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>1)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
60	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	—	—	—	—
<b>6. Versicherungsteuer</b>						
61	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	7	7	7	7
62	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	.8b)	.	.8b)	.
<b>7. Kraftfahrzeugsteuer</b>						
63	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5).	.8b)	—	.8b)	—
64	§ 3 a KraftStG	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v.H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenen Aufdruck im Behindertenausweis	140	—	180	—

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4b)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
—	—	—	—	a) vgl. lfd. Nr. 26 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 26
7	7	7	7	a) 1937: sozialpolitische Überlegungen b) unbefristet c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.
8b)		8b)		a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
8b)	—	8b)	—	a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfäßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit, auf Gründen des Umweltschutzes und auf politischen Gründen.
175	—	170	—	a) 1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr. b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		<b>8. Rennwett- und Lotteriesteuer</b>				
65	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 200 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	(5)	(—)	(5)	(—)
		<b>9. Grundsteuer</b>				
66	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundes-eisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	.	—	.	—
67	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	.8b)	—	.8b)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>4)5)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
(5)	(—)	(5)	(—)	<p>a) 1924 (Verbesserung 1964, 1974 und 1985): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. Kap. VI, Übersicht 15, lfd. Nr. 40: „Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem“.</p>
	—		—	<p>a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da die Deutsche Bundesbahn im gesamtwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.</p> <p>Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses der Bundesbahn ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen vorerst fort.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>(45)</sup>			
			1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		<b>10. Erbschaftsteuer</b>				
68	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	,8b)	—	,8b)	—
69	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	1	—	1	—
1 bis 69	Summe	<b>Sonstige steuerliche Regelungen</b> insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	21 689	10 199	22 289	10 463

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM <sup>45)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1987		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer zu treffen.</p> <p>b) 31. Dezember 1973; Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v.H.</p> <p>c) Die Befreiung wird am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.</p>
23 143	10 859	22 983	10 829	

## Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe  
A = Anpassungshilfe  
P = Produktivitäts-(Wachstum-)hilfe  
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahl last maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere statistische Unterlagen.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8<sup>a)</sup>) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 8<sup>b)</sup>) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.
- 9) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an ausgleichsberechtigte Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.



## Anlage 4

**Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum**  
– in Mrd. DM –

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1987	1988	1989	1990	1991
Finanzhilfen insgesamt .....	15,1	15,0	13,7	12,9	12,2
<i>darunter:</i>					
Volumen der im Finanzplan auslaufenden und zurückgehenden Maßnahmen insgesamt .....	11,0	10,2	8,8	8,0	7,4
<i>darunter:</i> u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *)					
– Landabgabenrente (Nr. 2)					
– Grünbrache (Nr. 13)					
– Steinkohlenbergbau (Nr. 36, 37)					
– Deminex (Nr. 41)					
– Kohleheizkraftwerke/Fernwärme (Nr. 47)					
– FuE-Personalkostenförderung (Nr. 49)					
– Externe Vertragsforschung (Nr. 56)					
– Sozialer Wohnungsbau (Nr. 85–93)					
– Sparprämien (Nr. 99)					

\*) Angaben über die Entwicklung der Ausgabeansätze einzelner Titel im Finanzplanungszeitraum werden mit Ausnahme der im Finanzplan 1987 bis 1991 enthaltenen (vgl. Finanzbericht 1988, S. 11ff.) nicht veröffentlicht.

## Anlage 5

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1986 und 1987**  
nach Aufgabenbereichen \*)

Bezeichnung	Finanzhilfen			
	1986 Ist		1987 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	1 673	13,6	1 719	13,0
	D 174	7,3	D 100	4,9
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) .....	3 109	25,3	4 051	30,6
	D 244	10,2	D 149	7,3
III. Verkehr .....	1 161	9,5	1 172	8,8
	D —	—	D —	—
IV. Wohnungswesen .....	6 328	51,6	6 307	47,6
	D 1 976	82,5	D 1 793	87,8
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.) .....	12 271	100,0	13 249	100,0
	D 2 394	100,0	D 2 042	100,0

\*) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes  
Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

## Anlage 6

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan  
in den Jahren 1985 bis 1987 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1985 Ist	1986 Ist	1987 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
	<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	—	—	—
	<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ..... aus 1/862 01 (6/862 61)	1 185,5	1 120,5	1 010,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften sowie standortbedingten Investitionen einschließlich Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen ..... aus 1/862 01	930,8	1 153,4	1 155,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen ..... aus 1/862 01	8,7	9,1	10,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen ..... aus 1/862 01	22,1	30,0	35,0
5	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen ..... aus 1/862 01	11,7	16,0	16,0
6	Bildung und Erhöhung von Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, freien Berufen und Beteiligungsgarantiegemeinschaften ..... aus 1/862 01	5,0	6,0	8,0
7	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben ..... 1/862 03	45,3	32,0	45,0
8	Förderung der Reinhaltung der Luft ..... 1/862 11 6/862 62	111,9	167,4	210,0
9	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin ..... 2/862 14	19,1	18,0	39,7
10	Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten ..... 2/862 11	578,5	633,6	600,0
11	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (Ausstellungen, Messen usw.) .....	2,5 *)	2,5 *)	2,5 *)

\*) Zuschüsse

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1985 Ist	1986 Ist	1987 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
12	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin durch Beteiligungen und beteiligungsähnliche Rechte ..... 2/831 21 2/831 22	0,7	2,4	20,0
13	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen) ..... 4/870 01	1,2	1,7	5,0
	Summe II	2 923,0	3 192,6	3 156,2
<b>III. Verkehr</b>				
14	Förderung des Neubaues von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere und Kleinreeder) ..... aus 1/862 01	4,5	3,8	5,0
	Summe III	4,5	3,8	5,0
<b>IV. Wohnungswesen</b>				
		—	—	—
	<b>Summe der Finanzhilfen I.—IV.</b> .....	2 927,5	3 196,4	3 161,2

## Anlage 7

## Nachrichtlich: Forschungsförderung der gewerblichen Wirtschaft \*)

Tabelle 1

**Direkte Projektförderung des BMFT 1982 bis 1984**  
**Ausführende Stellen gewerbliche Wirtschaft**  
**nach Profilen, Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten**

Profil	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Fördermittel in TDM		
		1982	1983	1984
<b>1 Wissenschaftliche Grundlagen</b>				
B	Ausgewählte Bereiche der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung (soweit nicht in anderen Förderbereichen) .....	—	—	56
O1	Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen) ...	—	404	—
Summe 1 .....		—	404	56
<b>2 Staatliche Langzeitprogramme</b>				
C1	Meeresforschung .....	2 681	2 653	32 261
C3	Polarforschung .....	62 498	656	—
D	Weltraumforschung und Weltraumtechnik .....	206 152	165 964	201 594
Summe 2 .....		271 331	169 273	233 855
<b>3 Lebensbedingungen (Vorsorgeforschung)</b>				
F1	Ökologische Forschung .....	2 448	2 140	2 255
F2	Umweltschonende und Umweltschutztechnologien ..	58 376	41 317	53 746
F5	Wasserforschung .....	19 288	7 496	7 256
F8	Sicherheitsforschung und Sicherheitstechnik .....	6 718	5 488	2 288
G	Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit .....	26 552	30 645	28 696
H	Forschung und Entwicklung zur Humanisierung des Arbeitslebens .....	67 856	56 135	48 546
P2	Bauforschung und -technik .....	24 445	29 910	21 176
W1	Querschnittsaktivitäten (einschl. Technikfolgenabschätzung) .....	785	645	1 309
Summe 3 .....		206 467	173 775	165 271

\*) aus: Faktenbericht 1986 zum Bundesbericht Forschung (BT-Drucksache 10/5298) Tabellen I/17, I/18, I/19, I/20, I/21.

noch Tabelle 1

Profil	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Fördermittel in TDM		
		1982	1983	1984
<b>4 Wirtschaftsbezogene Technologieförderung</b>				
C2	Meerestechnik .....	34 977	44 045	41 046
E1	Kohle und andere fossile Energieträger .....	375 273	268 804	262 069
E2	Erneuerbare Energiequellen; rationelle Energieverwendung .....	230 705	167 586	149 618
E3	Nukleare Energieforschung (einschl. Reaktorsicherheit) .....	1 317 290	1 018 931	950 680
I1	Informationsverarbeitung .....	35 372	30 457	26 756
I2	Technische Kommunikation .....	53 066	53 310	76 661
I3	Elektronische Bauelemente .....	87 296	81 702	86 332
I4	Anwendung der Mikroelektronik; Mikroperipherik ..	10 536	9 877	9 307
I5	Fertigungstechnik .....	27 355	22 427	16 185
K	Biotechnologie .....	31 125	28 806	25 559
L1	Materialforschung .....	52 202	55 271	53 600
L2	Chemische Verfahrenstechnik .....	13 040	8 285	6 950
L3	Physikalische Technologien .....	22 719	18 070	20 517
M	Luftfahrtforschung und -entwicklung .....	68 545	63 387	65 629
N	Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr (einschl. Verkehrssicherheit) ..	249 587	217 015	183 842
O2	Rohstoffsicherung .....	44 139	36 752	31 739
Summe 4 .....		2 653 227	2 124 723	2 006 489
<b>5 Rahmenbedingungen, Infrastruktur</b>				
U	Fachinformation .....	1 983	2 623	2 731
Summe 5 .....		1 983	2 623	2 731
Insgesamt ...		3 133 009	2 470 798	2 408 402

Quelle: BMFT

Tabelle 2

**Projektförderung des BMFT 1984  
nach Profilen, Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten**

Profil	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt	darunter Anteil der Wirtschaft	
		TDM	TDM	%
<b>1 Wissenschaftliche Grundlagen</b>				
B	Ausgewählte Bereiche der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung (soweit nicht in anderen Förderbereichen) .....	88 444	56	0,1
O1	Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen) ...	12 783		
V	Geisteswissenschaften; Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	19 474		
Summe 1 .....		120 701	56	0,0
<b>2 Staatliche Langzeitprogramme</b>				
C1	Meeresforschung .....	48 317	32 261	66,8
C3	Polarforschung .....	12 105		
D	Weltraumforschung und Weltraumtechnik .....	324 760	201 594	62,1
Summe 2 .....		385 182	233 855	60,7
<b>3 Lebensbedingungen (Vorsorgeforschung)</b>				
F1	Ökologische Forschung .....	30 415	2 255	7,4
F2	Umweltschonende und Umweltschutztechnologien ..	82 902	53 746	64,8
F5	Wasserforschung .....	22 296	7 256	32,5
F7	Klimaforschung .....	9 272		
F8	Sicherheitsforschung und Sicherheitstechnik .....	8 380	2 288	27,3
G	Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit .....	79 623	28 696	36,0
H	Forschung und Entwicklung zur Humanisierung des Arbeitslebens .....	82 834	48 546	58,6
P2	Bauforschung und -technik .....	32 234	21 176	65,7
W1	Querschnittsaktivitäten (einschl. Technikfolgenabschätzung) .....	24 982	1 309	5,2
Summe 3 .....		372 938	165 271	44,3

noch Tabelle 2

Profil	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt	darunter Anteil der Wirtschaft	
		TDM	TDM	%
<b>4 Wirtschaftsbezogene Technologieförderung</b>				
C2	Meerestechnik .....	54 553	41 046	75,2
E1	Kohle und andere fossile Energieträger .....	295 524	262 069	88,7
E2	Erneuerbare Energiequellen; rationelle Energieverwendung .....	199 528	149 618	75,0
E3	Nukleare Energieforschung (einschl. Reaktorsicherheit) .....	1 101 283	950 680	86,3
I1	Informationsverarbeitung .....	49 995	26 756	53,5
I2	Technische Kommunikation .....	101 801	76 661	75,3
I3	Elektronische Bauelemente .....	123 060	86 332	70,2
I4	Anwendung der Mikroelektronik; Mikroperipherik .....	19 383	9 307	48,0
I5	Fertigungstechnik .....	34 265	16 185	47,2
K	Biotechnologie .....	68 084	25 559	37,5
L1	Materialforschung .....	89 165	53 600	60,1
L2	Chemische Verfahrenstechnik .....	13 074	6 950	53,2
L3	Physikalische Technologien .....	30 606	20 517	67,0
M	Luftfahrtforschung und -entwicklung .....	77 248	65 629	85,0
N	Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr (einschl. Verkehrssicherheit) ..	213 696	183 842	86,0
O2	Rohstoffsicherung .....	46 396	31 739	68,4
Summe 4 .....		2 517 660	2 006 489	79,7
<b>5 Rahmenbedingungen, Infrastruktur</b>				
U	Fachinformation .....	20 564	2 731	13,3
Summe 5 .....		20 564	2 731	13,3
Insgesamt ...		3 417 046 <sup>1)</sup>	2 408 402	70,5

<sup>1)</sup> Nicht enthalten 3 851 TDM nicht aufteilbare Mittel (u. a. Beratungskosten, Reisekosten etc.)

Quelle: BMFT

Tabelle 3

**Förderung ziviler Forschung und Entwicklung  
in der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund <sup>1)</sup>  
nach Zuständigkeiten sowie Anzahl der geförderten Unternehmen/Stellen**

Ressort/Maßnahmen	1983		1984	
	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen <sup>1)</sup>	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen <sup>1)</sup>
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
<b>BMFT</b>				
– Direkte Projektförderung . . . . .	965	2 471,0	947	2 408,4
(darunter industrielle Gemeinschaftsforschung) . . . . .	(34)	(50,7)	(20)	(39,7)
– Sonderprogramm Mikroelektronik . . . . .	1 248	151,3	1 093	125,6
– Fertigungstechnik (indirekt-spezifische Maßnahmen) . . . . .	—	—	882	35,5
– Auftragsforschung und -entwicklung . . . . .	... <sup>4)</sup>	13,1	... <sup>4)</sup>	21,2
– Wagnisfinanzierung und Technologieorientierte Unternehmensgründungen (TOU) . . . . .	57 <sup>2)</sup>	5,0	34 <sup>2)</sup>	12,4
– Technologietransfer . . . . .	... <sup>4)</sup>	1,1	... <sup>4)</sup>	0,5
Summe BMFT . . . . .		2 641,6		2 603,5
<b>BMWi</b>				
– FuE-Personalkostenzuschuß . . . . .	7 937	375,0	9 410	320,0
– Förderung von FuE bei KMU in Berlin . . . . .	92	7,6	92	8,1
– Technologisches Erstinnovationsprogramm . . . . .	56	3,6	—	—
– Industrielle Gemeinschaftsforschung . . . . .	90	84,7	92	84,9
– Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau . . . . .	10	44,5	9	38,0
– Zuschüsse zur Entwicklung ziviler Flugzeuge . . . . .	3	201,3	2	251,9
– Sonstige . . . . .	... <sup>4)</sup>	0,3	... <sup>4)</sup>	1,3
Summe BMWi . . . . .		717,0		704,2
Übrige Ressorts . . . . .	... <sup>4)</sup>	113,6	... <sup>4)</sup>	117,4
<b>Steuerliche Maßnahmen</b> . . . . .				
– FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG) . . . . .	... <sup>4)</sup>	278,5	... <sup>4)</sup>	330,3
– FuE-Sonderabschreibungen (§ 82d EStDV) . . . . .	... <sup>4)</sup>	150,0	... <sup>4)</sup>	300,0
Summe BMF . . . . .	... <sup>4)</sup>	428,5	... <sup>4)</sup>	630,3
Insgesamt . . . . .	... <sup>4)</sup>	3 900,7	... <sup>4)</sup>	4 055,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

<sup>1)</sup> Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

<sup>2)</sup> Beteiligungen durch die Wagnisfinanzierungsgesellschaft.

<sup>3)</sup> TOU = Phase II und III.

<sup>4)</sup> keine Angaben

Quelle: BMFT



Tabelle 4

**Gesamtübersicht über die indirekten und direkten Fördermaßnahmen des Bundes<sup>1)</sup>  
zur Förderung ziviler Forschung und Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft**

– in Mio. DM –

Jahr	Indirekte Förderung						ind.-spez. Förderung	Summe indirekte u. ind.- spez. För- derung (Sp. 6 u. 7)	Direkte Förder. durch den Bund (BMFT)	Summe FuE-För- derung Wirt- schaft (Sp. 8 u. 9)	Verhält- nis indirekte zu di- rekte Förde- rung (Sp. 8 zu 9)
	Sonder- abschrei- bungen § 82 d EStDV <sup>1)</sup> für FuE- Investi- tionen	Zulage nach § 4 Inv.- ZulG <sup>1)</sup>	FuE-Personal- kosten- zuschuß	Förde- rung d. Wissens- u. Tech- nologie- transfers <sup>2)</sup>	Wagnis- finanzie- rung Technolo- gieorient. Unter- nehmens- gründun- gen	Zwi- schen- summe					
	1	2	3	4	5	6					
1974	220	133	—	—	—	353	—	353	1 675 (1 284)	2 028	1: 4,7
1975	—	149	—	—	—	149	—	149	1 886 (1 501)	2 035	1:12,6
1976	—	106	—	—	—	106	—	106	1 574 (1 273)	1 680	1:14,8
1977	—	153	—	—	1	154	—	154	1 660 (1 443)	1 814	1:10,8
1978	—	138	—	1	2	141	—	141	1 962 (1 670)	2 103	1:13,9
1979	—	169	300	6	4	479	—	479	2 598 (2 152)	3 077	1: 5,4
1980	—	191	355	9	11	566	—	566	2 746 (2 163)	3 312	1: 4,9
1981	—	289	359	12	4	664	—	664	2 902 (2 307)	3 566	1: 4,4
1982	—	283	390	14	6	693	88	781	3 676 (3 133)	4 457	1: 4,7
1983	150	279	375	14	5	823	151	974	2 926 (2 471)	3 900	1: 3,0
1984	300	330	320	22	12	984	161	1 145	2 910 (2 408)	4 055	1: 2,5

<sup>1)</sup> Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

<sup>2)</sup> Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung und des Technologietransfers.

Quelle: BMFT

Tabelle 5

**FuE-Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund  
einschließlich forschungsbezogene Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden  
1974 bis 1984**

Jahr	Ausgaben <sup>1)</sup> insgesamt	darunter						Steuermin- dereinnah- men <sup>2)</sup>	Förderung insgesamt
		BMFT		BMWi		BMVg			
	Mio. DM	Mio. DM	%	Mio. DM	%	Mio. DM	%	Mio. DM	Mio. DM
1974	2 809	1 286	46	311	11	1 132	40	353	3 162
1975	3 028	1 501	50	297	10	1 142	38	149	3 177
1976	2 850	1 273	45	215	8	1 276	45	106	2 956
1977	2 997	1 444	48	139	5	1 336	45	153	3 150
1978	3 390	1 673	49	206	6	1 426	42	138	3 528
1979	4 455	2 161	49	640	14	1 548	35	169	4 624
1980	4 460	2 184	49	841	19	1 338	30	191	4 651
1981	4 524	2 323	51	854	19	1 247	28	289	4 813
1982	5 511	3 241	59	818	15	1 336	24	283	5 794
1983	4 963	2 642	53	717	14	1 491	30	429	5 392
1984	5 026	2 604	52	704	14	1 601	32	630	5 656

<sup>1)</sup> Einschließlich der Ausgaben des Bundesministers der Verteidigung und der Ausgaben des Bundesministers für Forschung und Technologie an Wirtschaftsunternehmen im Ausland.

<sup>2)</sup> FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG) und FuE-Sonderabschreibungen (§ 82 d EStDV), Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Quelle: BMFT

## Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes

Grundlage für die Abgrenzung bildet die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

- „(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.
- (2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die
1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
  2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
  3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen.
- (3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.
- (4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

### Abgrenzung gegenüber anderen Hilfen des Staates

*Sozialleistungen:* Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“.

*Bahn und Post:* Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost überwiegend als Teil der Verkehrs- bzw. Kommunikations-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

*Beteiligungen:* Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Sie sind insoweit nicht als Subventionen anzusehen.

*Allgemeine Staatsaufgaben:* Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der *speziellen Aufgabenstellung* von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehr- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben Post und Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist weitgehend nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind.

*Forschungsförderung:* Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur solche Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsför-

derung der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik der technologie-orientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden. Die sog. marktnahe Förderung, bei der das geförderte Unternehmen im Fall einer erfolgreichen Markteinführung die öffentlichen Mittel grundsätzlich zurückzahlen hat, hat einen drastischen Rückgang zu verzeichnen.

*VGR-Abgrenzung:* Verschiedene Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff<sup>1)</sup> als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen bei Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt von der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

*Bürgschaften:* Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich. Deshalb wäre zu erwägen, diese in den Subventionsbericht aufzunehmen. Dabei ergibt sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar, zumal keine Geldleistun-

gen abfließen, solange der Bund nicht in Anspruch genommen wird. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

*Steuervergünstigungen:* Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematisch oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen *Ausnahmeregelungen* zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Nach der seit dem 6. Subventionsbericht enger gefaßten Begriffsbestimmung werden steuerliche Ausnahmeregelungen dann nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen (z. B. der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag).

Die durch die veränderte Begriffsbestimmung entfallenen Steuervergünstigungen werden weiterhin in der gesonderten Anlage 3 aufgeführt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann.

*Nichtsteuerliche Sonderabgaben,* zu denen der *Kohlepfennig* zählt, werden wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden, nicht als Subventionen erfaßt.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Konten und Standardtabellen 1985 Fachserie 18, Reihe 1, S. 97 sowie BMWi-Studienreihe 39: Die Übertragungen und Subventionen an private Haushalte und Unternehmen, Bonn, April 1983.

## Übersicht über veröffentlichte und geplante Forschungsaufträge, in denen auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitraum 1985 bis 1988 Gegenstand der Untersuchung sind

### I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

#### a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Zukunftsorientierte Agrarstrukturpolitik: Das Beispiel einer neuen Landabgaberechte  
K. Hagedorn/K. Klare/E. Neander, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1985.
2. Investive Wirkungen der Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
L. Wilstacke/E. Neander, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1985
3. Wettbewerbssituation in der Produktions- und Großhandelsstufe bei Schlachtvieh und Fleisch in Süddeutschland  
E. Böckenhoff, Institut für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre der Universität Stuttgart-Hohenheim, 1986
4. Abschätzung von Angebotspotentialen, Beschäftigungseffekten der Ethanolherzeugung und deren Wirkung auf das Nahrungsmittelangebot sowie Wertung von Politikmaßnahmen zur Förderung der Produktion nachwachsender Rohstoffe  
H. Götzke/H. Kögl/B. Tries/K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1986
5. Veränderungen der Einkommensbesteuerung von Landwirten mit dem Ziel der Erhöhung der Mobilität land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen  
K. Hagedorn/K. Klare/E. Neander, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1986
6. Möglichkeiten einer verbesserten Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion auf Erfordernisse von Landschaftspflege, Naturschutz und ökologische Ausgleichsfunktionen durch Maßnahmen der Agrarpolitik  
L. Wilstacke/E. Neander, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1987
7. Funktionen und Leistung der Land- und Forstwirtschaft über die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion hinaus  
M. Balz/R. Meimberg, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. München, veröffentlicht in Ifo-Studien zur Agrarwirtschaft, Heft 26, 1987
8. Kosten und Leistungen von Umwelteingriffen im Bereich des Naturschutzes  
G. Steffen, Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Bonn
9. Ökologie und Naturschutz im Entschädigungsrecht  
Salzwedel, Institut für öffentliches Recht der Universität Bonn
10. Erhaltung von Erholungslandschaften durch Tourismus und Landwirtschaft — Untersuchungen zur Kombination geeigneter Landbewirtschaftungsformen  
Büro für planungswissenschaftliche Beratung in Umweltfragen, München

#### b) laufende Untersuchungen

1. Betriebswirtschaftliche Analyse zum Anbau von Getreide und Alternativkulturen unter variierenden ökonomischen und technischen Bedingungen  
C. Langbehn, Institut für landwirtschaftliche Betriebs- und Arbeitslehre der Universität Kiel
2. Anpassungserfordernisse in landwirtschaftlichen Betriebsgruppen bei wechselnden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Alternativen der Agrarpolitik  
H. Schrader/K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
3. Kosten der Agrarpolitik  
H. Schrader/K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
4. Analyse der Wirkungen der Agrarpolitik auf das Angebot des Agrarsektors, die Einkommen der Betriebe sowie den Betriebsgrößenstrukturwandel  
V. Beusmann/K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
5. Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Anbaus von Faserlein in der Bundesrepublik Deutschland  
K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
6. Ansätze zur verbesserten Effizienzmessung mobilitätsfördernder Maßnahmen  
V. Beusmann/K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode

7. Ökonomische Beurteilung der Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe  
K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
8. Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion von Stärketrägern und der Verwendung im Non-food-Bereich  
K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
9. Über die Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Struktur- und Einkommenspolitiken  
V. Beusmann/K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
10. Untersuchungen zur Akzeptanz des niedersächsischen Grünbrache-Programms  
E. Neander u. a., Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
11. Vergleichende Nutzen-Kosten-Bewertung von Betriebsstillegungen, Teilflächenstillegungen und sonstigen Extensivierungsmaßnahmen  
A. Henze/J. Zeddies, Institut für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre und Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre, Abt. Ökonomik, der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren der Universität Hohenheim
12. Nutzen-Kosten-Untersuchung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in durch Luftschadstoffe geschädigten und gefährdeten Waldbeständen  
W. Kroth, Lehrstuhl für Forstpolitik und forstliche Betriebslehre der Ludwig-Maximilians Universität München
13. Die außerlandwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Mögliche Alternativen, gesamtwirtschaftliche Bewertung und agrarpolitische Förderungsansätze  
W. Großkopf, Institut für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre der Universität Hohenheim
14. Die Wirkungen der Umweltpolitik auf den Markt für Umweltschutzeinrichtungen  
(Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)
4. Investitionsverhalten und Möglichkeiten der Investitionsförderung in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße (Ifo-München)
5. Subsidiaritätsprinzip als Leitlinie für einen Subventionsabbau, Generelle Problematik und Fallstudien (Ifo-München)
6. Beschäftigungseffekte von Existenzgründungen (Ifo-München)
7. Überprüfung von Zielen und Instrumenten der Mittelstandspolitik anhand neuer Erkenntnisse der Informationsökonomie (FI-Köln)
8. Entwicklung der kostendeckenden Preise des deutschen Steinkohlebergbaus und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Kohle (Batelle-Frankfurt)
9. Die Bedeutung der Energieeinsparung als Motiv für Investitionen sowie Produkt- und Prozeßinnovationen in der deutschen Industrie (Ifo-München)
10. Wirkungsanalyse zum Sonderprogramm Anwendung der Mikroelektronik (VDI/VDE Technologiezentrum Informationstechnik GmbH, Berlin) sowie Pressemitteilung des BMFT zu dieser Studie vom 10. November 1986

#### b) Laufende Forschungsaufträge

1. Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft – Berichtsrunde 1984/87 – (Ifo-München, DIW-Berlin, RWI-Essen, IfW-Kiel, HWWA-Hamburg)
2. Auswirkungen sektorspezifischer sowie regionaler und allgemeiner Beihilfensysteme auf die Wettbewerbsbedingungen in der EG (Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel)
3. Der unternehmensgrößenspezifische Strukturwandel in ausgewählten Ländern der EG (1960 bis 1985) – Statistischer Befund und Erklärungsansätze (in Vergabe)
4. Existenzgründungshilfen von Bund und Ländern – Eine Wirkungsanalyse der Programme im Hinblick auf Wettbewerb, Produktivitätswachstum und Beschäftigung (in Vergabe)
5. Wirkungsanalyse der indirekt-spezifischen Förderung von CAD/CAM-Systemen (ISI-Karlsruhe, IAO und IPA-Stuttgart)
6. Wirkungsanalyse der indirekt-spezifischen Förderung von Industrierobotern, Handhabungssystemen sowie zugehöriger intelligenter Peripherie (IAO und IPA-Stuttgart, Gesellschaft für Arbeitsschutz und Humanisierungsforschung, Dortmund)
7. Wirkungsanalyse der Forschungspersonalzuwachs-förderung (DIW-Berlin)
8. Wirkungsanalyse der Fördermaßnahmen Forschungskoope-ration zwischen Industrie und Wissenschaft (Batelle-Frankfurt)

## II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

### a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei Haushalten von Nichterwerbstätigen (RWI-Essen)
2. Harmonisierung von Einkommensgrenzen bei unterschiedlichen Transferleistungen (FI-Mainz)
3. Kapitalfehlleitung und Förderung von Risikokapital (IfW-Kiel)

9. Problematik der Inanspruchnahme von Existenzgründungshilfen und Wirtschaftsforschungsmaßnahmen durch örtliche Beschäftigungsinitiativen (IBEK-Ingenieur- und Beratungsgesellschaft, Karlsruhe)
10. Internationaler Vergleich der Unternehmensbesteuerung (in Vergabe)
11. Vorteile und Probleme einer Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze im integrierten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin / Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)

### III. Wohnungswesen

#### a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Anpassung von Wohngeldleistungen (Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft, München)
2. Zahlungsschwierigkeiten von Wohneigentümern (awos, Bochum)

#### b) Laufende Forschungsaufträge

1. Wohngeld und Sozialwohnungsbestand als Instrument der sozialen Sicherung des Wohnens in unterschiedlichen Wohnungsmärkten (Gewos, Hamburg; Institut für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin)
2. Immobilienmarkt-Investitionsverhalten im Wohnungsbestand (Infratest, München)
3. Analyse und Prognose der Nachfrage nach Miet- und Eigentümerwohnungen (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)
4. Wohnungsgemeinnützigkeit (Institut für empirische Wirtschaftsforschung, Saarbrücken)
5. Wohnungspolitische Instrumente – Bestandsaufnahme und kritische Analyse

### IV. Regionale Strukturpolitik (Monographien)

1. Asmacher, Ch., Schalk, H.-J., Thoss, R. Analyse der Wirkungen und Möglichkeiten des verbesserten Einsatzes regionalpolitischer Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 120, Münster 1987.
2. Bade, F.-J. Regionale Beschäftigungsentwicklung und produktionsorientierte Dienstleistungen. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Sonderheft 143, Berlin 1987
3. Ewringmann, D., Freund, U., Hansmeyer, K.-H., Kortekamp L., Vorholz, F. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unter veränderten Rahmenbedingungen. Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, N.F. Bd. 55, Berlin 1986

4. Gräber, H., Holst, M., Schackmann-Fallis, K.-P., Spehl, H. Externe Kontrolle und regionale Wirtschaftspolitik, Berlin 1987
5. Porschen, D., Canibol, H.-P. Strukturelle Verwerfungen und regionalpolitische Konsequenzen. Regionalwirtschaftliche Studien des Bremer Ausschusses für Wirtschaftsforschung, Bd. 7, Bremen 1986

### V. Sonstiges

1. D. Albrecht, Th. Thormählen, Subventionen – Politik und Problematik. Europäische Hochschulschriften, Reihe V, Bd. 659, Peter-Lang-Verlag, Frankfurt a. M., Bern, New York, 1985
2. Technologische Zusammenarbeit in Europa. Der Stand nach der 4. EUREKA-Ministerkonferenz am 17. Dezember 1986 in Stockholm, Bonn 1987, Hrsg. Bundesministerium für Forschung und Technologie
3. Fertigungstechnik, Stand des Programms der Bundesregierung, Dezember 1986, Bonn 1987, Hrsg. Bundesministerium für Forschung und Technologie.
4. M. Caspari, Die Beihilferegeln des EWG-Vertrags und ihre Anwendung, in: Eine Ordnungspolitik für Europa, Festschrift für Hans von der Groeben, Hrsg. E. J. Mestmäcker, Baden-Baden 1987
5. D. Dickertmann, Öffentliche Finanzen und Umweltschutz – Maßnahmen für den Umweltschutz im Rahmen des bestehenden Steuersystems, vervielfältigtes Manuskript, Trier, Mai 1987
6. D. Dickertmann, K.-D. Diller, Die Ermittlung des Nettosubventionsäquivalents (NSÄ) für Sonderabschreibungen nach § 7 d EStG, Dokumentation Nr. 3 des Schwerpunktes Finanzwissenschaft (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Trier, Hrsg. D. Dickertmann, M. Lehmann, Trier Juni 1987
7. Möglichkeiten einer Einbeziehung von Sozialtransfers in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)
8. Der Einfluß der amerikanischen Ausgaben für Rüstung und Raumfahrt auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen und der Gesamtwirtschaft, insbesondere ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit (Arthur D. Little, Wiesbaden)
9. M. Seidel, Das Beihilferecht der Europäischen Gemeinschaft, in: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europäischen Institut des Saarlandes Nr. 26/1984, Hrsg. G. Ress und M. R. Will
10. M. Seidel, Das Verwaltungsverfahren in Beihilfesachen, in: Europarecht, H. 1/1985 S. 22ff.
11. H. Zimmermann, Subventionsberichterstattung und Erfolgskontrolle, in: Finanzarchiv, Bd. 43, H. 1, 1985





**Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten**

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
<b>1. Einkommensteuer</b>		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	103 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	104 Anlage 2
§§ 6 b Abs. 1 bis 6 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	31 Anlage 2
§ 6 b Abs. 7 und 8 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	32 Anlage 2
§ 6 d EStG	Rücklage bei Erwerb von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht sind	33 Anlage 2
§ 7 b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	80 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	34 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	35 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	105 Anlage 2
§ 7 g EStG	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe	36 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen – zur gesetzlichen Rentenversicherung – zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	2 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	98 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	37 Anlage 2
§ 10 e EStG	Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für 8 Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung	81 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	4 Anlage 3
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	5 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a Abs. 1–5 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	38 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	39 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	106 Anlage 2
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	6 Anlage 3
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer	7 Anlage 3
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	8 Anlage 3
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	99 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300/600 DM bei Einkünften aus Kapitalvermögen	100 Anlage 2
§ 21 a Abs. 4 EStG	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	82 Anlage 2
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	67 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	9 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 7 b EStG oder – ab 1987 – zu § 10 e EStG	83 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke	10 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H.	11 Anlage 3
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	107 Anlage 2
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	40 Anlage 2
§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	4 Anlage 2
§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	41 Anlage 2
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	16 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	84 Anlage 2
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	42 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	68 Anlage 2
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	85 Anlage 2
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	86 Anlage 2
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	12 Anlage 3
<b>2. Körperschaftsteuer</b>		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	14 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	15 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	18 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitig- keit	43 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermö- gensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufs- verbände	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	88 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	87 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	5 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungsverein a. G.	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	44 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlü- ssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	89 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchli- cher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemein- nützigen Zwecke	22 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	23 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	45 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6 Anlage 2
<b>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</b>		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Arti- kel 10 Steuerbereini- gungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	108 Anlage 2
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Arti- kel 10 Steuerbereini- gungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindun- gen u. ä. auf die Hälfte	109 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	46 Anlage 2
VO vom 14. Februar 1957 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Freibetrag von 200 DM bei Prämien für Verbesserungsvorschläge	110 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	24 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohle- reviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	25 Anlage 3
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	29 Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	17 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin (West)	19 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	20 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	21 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	22 Anlage 2
§ 15 b BerlinFG	Sonderausgabenabzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in Berlin (West)	23 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin (West)	24 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	25 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	26 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	27 Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	101 Anlage 2
§ 15 des 5. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 60 Arbeitnehmer beschäftigen	102 Anlage 2
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG	26 Anlage 3
§ 1 Investitionszula- gengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonen- randgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	28 Anlage 2
§ 4 Investitionszula- gengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche For- schungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden In- vestitionsaufwendungen	47 Anlage 2
§ 4 a Investitionszu- lagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteil- ung	48 Anlage 2
Gesetz über eine In- vestitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlin- dustrie	Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen der Eisen- und Stahlindustrie in Höhe von 20 v. H.	49 Anlage 2
Gesetz über steuerli- che Maßnahmen bei Auslandsinvestitio- nen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland	50 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzun- gen	13 Anlage 3
<b>4. Vermögensteuer</b>		
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	27 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	28 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	29 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	30 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institu- tionen	31 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungsverein a. G.	32 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften sowie Vereine	7 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	91 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	90 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	51 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusam- menschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanie- rungs- und Entwicklungsaufgaben	92 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte land- wirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	8 Anlage 2
§ 5 der VO über die steuerliche Begün- stigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungs- gesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögen- steuer	55 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistungen durch den Arbeitgeber einem Dritten ge- gen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	52 Anlage 2
§ 104 a Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungsge- nossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	53 Anlage 2
§§ 110ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	33 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentü- mer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	111 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung die- nende Betriebsvermögen	54 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unterneh- men im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	34 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländische Betriebsvermögen von 125 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	35 Anlage 3
§ 117 a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	69 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	37 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	38 Anlage 3
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	36 Anlage 3
<b>5. Gewerbesteuer</b>		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	39 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	40 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	41 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	42 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Institutionen	43 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	10 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	112 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	94 Anlage 2
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	93 Anlage 2
§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	44 Anlage 3



zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	113 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	56 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Persönliche Steuerbefreiungen von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	95 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	45 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	57 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	70 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	46 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	47 Anlage 3
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	58 Anlage 2
<b>6. Umsatzsteuer</b>		
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	48 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	49 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	50 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	51 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	52 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	53 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	114 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	54 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Träger der Sozialversicherung	55 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	115 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	56 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	71 Anlage 2
§ 24 a UStG	Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	15 Anlage 2
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	30 Anlage 2
<b>7. Gesellschaftsteuer</b>		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	57 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	58 Anlage 3
§ 7 Abs. 4 KVStG	Befreiung von der Gesellschaftsteuer bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	59 Anlage 2
§ 7 Abs. 5 KVStG	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	96 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnah- men bei der Stille- gung von Steinkoh- lenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	59 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
Artikel 8, § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	60 Anlage 3
<b>8. Versicherungsteuer</b>		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	61 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	62 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	116 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	11 Anlage 2
<b>9. Kraftfahrzeugsteuer</b>		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	63 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	72 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	12 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen	117 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	73 Anlage 2
§ 3 a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	64 Anlage 3
§§ 3 b, 3 c und 3 d KraftStG	Steuerbefreiung für schadstoffarme Pkw	74 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	75 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	76 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
<b>10. Verbrauchsteuern</b>		
<i>a) Tabaksteuer</i>		
§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeit- nehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	60 Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	61 Anlage 2
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	62 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	63 Anlage 2
<i>c) Mineralölsteuer</i>		
§ 2 Abs. 4 MinöStG	Steuervergünstigung für unverbleiten Ottokraftstoff	77 Anlage 2
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrecht- erhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	64 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die ge- werbliche Binnenschifffahrt	78 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuer- befreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Ver- wendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmo- toren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	65 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	79 Anlage 2
§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung zu Versuchszwecken	66 Anlage 2
§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	18 Anlage 2
<i>d) Salzsteuer</i>		
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähn- lichen Fischen verwendet wird	13 Anlage 2
<i>e) Branntweinmonopol</i>		
§ 79 Abs. 2 Branntw- MonG, § 124 Bren- nereiordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesit- zer	14 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 11. Subv.-Ber.
§ 18 RennwLottG	<b>11. Rennwett- und Lotteriesteuer</b>  Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	65 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	<b>12. Grundsteuer</b>  Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögens ge- hörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird.	66 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentli- chen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird u. a.	67 Anlage 3
§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnungs- baugesetz	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht über- schreiten	97 Anlage 2
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	<b>13. Erbschaftsteuer</b>  Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	68 Anlage 3
§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsver- sicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	69 Anlage 3





